



Rheingau-
Taunus-Kreis

Bericht
über die Prüfung
des
Jahresabschlusses
des
Rheingau-Taunus-Kreises
für das
Haushaltsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungstätigkeit	4
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.2	Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft - Prüfungsunterlagen	6
1.3	Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Vorjahres	6
1.4	Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren	7
1.5	Zusammenfassende Feststellungen und wesentliche Eckdaten	7
1.6	Buchführung und Software	14
1.7	Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen	15
2.	Übersicht über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum 31.12.2017	16
2.1	Vermögenslage	16
2.2	Ertrags- und Aufwandslage	17
2.3	Finanzlage	17
2.4	Haushaltsrechtliche Aspekte	18
2.4.1	Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan / Genehmigungsverfahren	18
2.4.2	Einhaltung des Haushaltsplanes	18
2.4.3	Einhaltung des Kassenkreditrahmens	22
2.4.4	Inanspruchnahme der Kreditermächtigung	23
3.	Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2017	24
3.1	Vermögensrechnung	24
3.1.1	Aktiva	24
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	24
3.1.1.2	Sachanlagen	24
3.1.1.3	Finanzanlagen	30
3.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	33
3.1.1.5	Vorräte – Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	34
3.1.1.6	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	34
3.1.1.7	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40
3.1.1.8	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	40
3.1.1.9	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	40
3.1.2	Passiva	41
3.1.2.1	Eigenkapital	41
3.1.2.2	Sonderposten	42
3.1.2.3	Rückstellungen	43
3.1.2.4	Verbindlichkeiten	45
3.1.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)	49
3.2	Ergebnisrechnung	50
3.2.1	Verwaltungsergebnis	50
3.2.1.1	Anmerkungen zu den ordentlichen Erträgen	51
3.2.1.2	Anmerkungen zu den ordentlichen Aufwendungen	55
3.2.2	Finanzergebnis	59
3.2.2.1	Anmerkungen zu den Finanzerträgen	59
3.2.2.2	Anmerkungen zu den Finanzaufwendungen	59
3.2.3	Ordentliches Ergebnis	60
3.2.4	Außerordentliches Ergebnis	61
3.2.4.1	Außerordentliche Erträge	61
3.2.4.2	Außerordentliche Aufwendungen	61
3.2.5	Jahresergebnis	62
3.3	Finanzrechnung	63

4.	Schwerpunktprüfungen	67
4.1	Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II	67
4.1.1	Begleitende Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen)	68
4.1.2	Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern	86
4.1.3	Prüfung der Abrechnungsverfahren im Jobcenter mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob)	87
4.1.4	Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Jobcenters	87
4.1.5	Prüfung und Freigabe des für den Bereich des Sozialwesens eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren „SAP“, „OPEN/PROSOZ“ und „PROSOZ 14 Plus“	87
4.1.6	Prüfung von Verwendungsnachweisen	88
4.2	Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen	89
4.3	Weitere Schwerpunktprüfungen	105
4.3.1	Prüfung der Abrechnung von Reisekosten	105
4.3.2	Prüfung von Zulagen	105
5.	Anhang zum Jahresabschluss	107
6.	Rechenschaftsbericht	108
7.	Jahresabschlussanalyse	109

Anlagen:

Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2017

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht über die erhaltenen Investitionsförderungen
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Für das Berichtsjahr 2017 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die GemHVO vom 02.04.2006 geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2015 (GVBL. I S. 618) maßgebend.

Nach den Bestimmungen des § 52 HKO in Verbindung mit den §§ 128 und 131 der HGO liegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Als Ziele der Prüfung ist gemäß § 128 HGO festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist.
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen.
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Der detaillierte Umfang unserer Prüfungen einzelner Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung und die Auswahl der jeweiligen Stichproben sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Als plausibilisierende Prüfungsschritte haben sich die für die Prüfung der Vorjahre entwickelten Standards bewährt.

Inhalte dieser Standards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses liegt ein Schwerpunkt auf der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen sowie auf der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen einer (Mehr-)Jahresplanung nach strukturierter Gewichtung des Prüfungsrisikos einer erstellten Prüfungslandkarte (68 Prüfungsobjekte, die sich am organisatorischen Aufbau der Kreisverwaltung orientiert) eine Auswahl von Prüfungsschwerpunkten vorgenommen.

Damit soll über einen mehrjährigen Rhythmus sichergestellt werden, dass neben den obligatorischen begleitenden Prüfungen einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II – Soziales und Jugend sowie eine technische Prüfung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen ein breit gestreuter Einblick in die Aufgabengebiete und Organisationseinheiten der Kreisverwaltung erfolgt und prüfungsfreie Bereiche vermieden werden.

Die Ergebnisse dieser Schwerpunktprüfungen sind unter Ziffer 4 dieses Prüfungsberichtes aufgeführt.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus, hat das Rechnungsprüfungsamt auf Grundlage des § 131 Abs. 1 HGO im Berichtsjahr 2017 diverse weitere Aufgaben wahrgenommen.

Unterjährig begleitend ist die Prüfung einer Vielzahl von Verwendungsnachweisen durchgeführt worden. Die Verfahren sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

In diverse Freigabe- und Prüfungsverfahren der implementierten DV-Programme und deren Updates war das Rechnungsprüfungsamt eingebunden. Über den Prüfungsumfang wird sowohl der Behördenleitung als auch dem Regierungspräsidium gemäß Verfügung vom 16.12.2010 berichtet.

Gemäß Vergabeordnung des RTK vom 23.03.2009 obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Verhandlungsleitung der Submissionen der Vergabeverfahren. Im Berichtsjahr haben 82 Submissionen (Vorjahr 102) stattgefunden. Im Haushaltsjahr 2017 wurde die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle (ZVS) vorbereitet und in diesem Zuge auch eine neue Vergabeordnung des RTK am 11.12.2017 beschlossen.

Seit dem 01.01.2018 nimmt die ZVS ihre Aufgaben im Echtbetrieb wahr, so dass künftig die Submissionen von der ZVS betreut werden. Das Rechnungsprüfungsamt bleibt über entsprechende Regelungen in der Vergabeordnung in die Prüfung der Vergabeverfahren eingebunden.

Im Berichtsjahr 2017 haben eine Kassenprüfung im Rahmen der Übergabe der Geschäfte der Kassenverwalterin sowie eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die Niederschrift wurde seitens der Kreisverwaltung dem Kreisausschuss und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Dieser Prüfungsbericht ist mit dem Jahresabschluss dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und bildet somit auch die Grundlage für den Beschluss über die Entlastung des Kreisausschusses gemäß § 114 HGO.

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft - Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der Beschluss des Kreisausschusses vom 16.04.2018 über die Feststellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2017
- die Jahresabschlussunterlagen bestehend aus:
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2017
 - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2017
 - einer indirekten und einer direkten Finanzrechnung zum 31.12.2017
 - dem Anhang zum Jahresabschluss
 - dem Rechenschaftsbericht
 - einem Anlagenspiegel,
 - einer Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht,
 - einem Rückstellungsspiegel,
 - einer Übersicht über die zu übertragenden Planvorträge,
 - sonstigen Unterlagen, wie z.B. Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Die vom Fachdienst Finanz- und Rechnungswesen bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft gut geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen.

Insofern kann gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 4 HGO bestätigt werden, dass die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig vorlagen.

1.3 Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Vorjahres

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2018 über die Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2017 beschlossen und den Überschuss von 13.526.159,24 € als vorläufiges Rechnungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Die Viermonatsfrist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde somit eingehalten.

Der Kreistag wurde über das vorläufige Rechnungsergebnis 2017 in seiner Sitzung am 08.05.2018 unterrichtet.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 datiert vom 31.10.2018. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 beschlossen, den Jahresabschluss 2016 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung des Kreisausschusses ist in der Sitzung des Kreistages am 22.02.2019 erfolgt.

1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind im Detail unter Ziffer 3. „Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2017“ zu entnehmen.

Um Doppelungen zu vermeiden, den Berichtsumfang zu reduzieren, aber dennoch die Bereitstellung sachgerechter Informationen zu gewährleisten, haben wir Erläuterungen insbesondere zu den Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung und ggf. deren Aufgliederung in unseren Bericht nur aufgenommen, sofern entsprechende Informationen im Anhang nicht enthalten waren. Im Übrigen haben wir auf die Ausführungen im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht verwiesen.

Soweit es bei den einzelnen Positionen zu Anmerkungen oder Feststellungen kam, wurden diese bei der jeweiligen Position festgehalten; Positionen ohne entsprechende Bemerkungen wurden ohne Anmerkungen geprüft.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt. Auf detaillierte Ausführungen hierzu wird daher in diesem Bericht verzichtet.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte in Frage kam, wurden diese zeitnah mit dem Fachdienst I.4 erörtert. Die entsprechende buchhalterische Umsetzung erfolgt im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Datenanalyse-Software.

Darüber hinaus kamen als Hilfsmittel für die Gesamteinschätzung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und zur Dokumentation des hierbei zu Grunde gelegten Prüfungsumfanges eine seitens des RPA entwickelte Excel-Anwendung und statistische Modelle zum Einsatz.

Zur Gesamtbeurteilung der Jahresabschlussdaten wurden quantitative Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenzen festgelegt. Dies dient dazu, um bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten und Stichproben ggf. Fehler und Verstöße aufzudecken, die wegen ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung maßgeblichen Einfluss auf den Aussagewert des Jahresabschlusses für das Vertretungsorgan der Kommune haben. Dadurch erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

1.5 Zusammenfassende Feststellungen und wesentliche Eckdaten

Zu den Eckdaten der Situation der Vermögens- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises bleibt festzustellen, dass

- die Vermögensrechnung des RTK zum Bilanzstichtag am 31.12.2017 bei einer Bilanzsumme von 595.052.631,56 € einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 87.398.643,95 € ausweist.
- als Jahresergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung ein Überschuss i.H.v. 13.526.159,24 € erwirtschaftet wurde. (Vj. 9.919.513,45 €)
- keine jahresbezogene Nettoneuverschuldung im investiven Bereich im Haushaltsjahr 2017 eingetreten ist; stattdessen hat sich der Bestand an Investitionskrediten um 5.178.735,16 € verringert (siehe Tabelle S. 46).
- sich das Kassenkreditvolumen von 354.000.000,00 € auf 331.800.000,00 € verringert hat. Die Auswirkungen des HessenkasseG haben zur Folge, dass die Kassenkredite Ende 2018 abgelöst worden sind.

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses und seinen gesetzlichen Bestandteilen sowie aus den durchgeführten Schwerpunktprüfungen haben sich folgende Anmerkungen und Handlungsempfehlungen ergeben:

- **Ziffer 2.4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes (Seite 18 ff.)**

Nach Prüfung der Datenauswertungen und der Prüfung der entsprechenden Belege bleibt festzustellen, dass

- alle festgestellten und geprüften Überschreitungen der Ausgabenansätze im Rahmen der Deckungsregelungen gedeckt waren
oder
- für Mittelüberschreitungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien einschl. der erforderlichen Deckungsvorschläge vorlagen.

- **Ziffer 2.4.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung (Seite 23)**

Im Berichtsjahr sind Finanzierungsmittel aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von rd. 4,25 Mio. € verfallen. Dies steht im Zusammenhang mit dem Umsetzungstau investiver Maßnahmen. Siehe hierzu auch die Übersicht unter Ziffer 3.3. dieses Berichtes (Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze für Investitionen).

- **Ziffer 3.1.1.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Seite 34ff.)**

Im Bereich der Forderungsverwaltung besteht – analog 2016 – auch im Berichtsjahr die Notwendigkeit zur zeitnahen Erstellung von Annahmeanordnungen insbesondere für die Transferleistungen für den Fall einer Rückzahlung (Rückforderung von Leistungen, Tilgung darlehensweise gewährter Leistungen, Realisierung vorrangiger Leistungen). Dies ist zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Kasse von besonderer Bedeutung. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 3 – Nachschauprüfung Einnahmesachbearbeitung – auf Seite 74 dieses Berichtes.

Verwaltungsseitig wird derzeit (Stand 03/2019) das Verfahren zwischen den FD I.4 und den Fachdiensten im Fachbereich II neu organisiert und abgestimmt.

- **Ziffer 3.1.2.3 Rückstellungen (Seite 43)**

Auch im Jahresabschluss 2017 wird die seit dem 31.12.2007 bestehende Rückstellung für ein zu gewährendes Erbbaurecht in Rüdesheim zum Bau der „Halle für alle“ unverändert mit einem Betrag von 300 T€ ausgewiesen. Diese Rückstellung wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Im Jahr 2008 wurde mit der Umsetzung des Bauvorhabens begonnen, eine entsprechende Baugenehmigung lag vor. Auskunftsgemäß wurde der vorgesehene Erbbaupachtvertrag aber nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich eine Nutzungsvereinbarung getroffen, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten geklärt wurden. Auch dort ist allerdings vermerkt, dass es Ziel ist, umgehend einen Erbbaurechtsvertrag über die Angelegenheit zu schließen. Seitens des zuständigen Fachdienstes konnte nicht geklärt werden, warum dieser Erbbaurechtsvertrag jedoch nie geschlossen wurde und auch der vorgesehene Beschluss des Kreistages über diesen nicht gefasst wurde.

Zur rechtssicheren Klärung der Eigentumsverhältnisse sowie auch der in der Nutzungsvereinbarung vorgesehenen Dienstbarkeiten (z.B. Wegerecht, Leitungsrecht) sollte der Abschluss eines Erbbaupachtvertrages zeitnah nachgeholt werden. Dies wird auskunftsgemäß derzeit unter Klärung noch offener Fragen in die Wege geleitet.

• **Ziffer 3.3 Finanzrechnung (Seite 63 ff.)**

Die Auszahlungen für Investitionen sind unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen mit den Zugängen der Anlagenübersicht nur bedingt abstimmbare. Aufgetretene Differenzen von insgesamt 750.477,80 € stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit Umbuchungen vom investiven in den ergebnisrelevanten Bereich, die in der Finanzrechnung - systemisch bedingt - bisher nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Fachdienst I.4 wurden Regelungen vereinbart, um diesem Sachverhalt zu begegnen. Zukünftig sollen Korrektur-Umbuchungen im investiven Bereich grundsätzlich und alle anderen Umbuchungen mit einer Größenordnung von >5000 Euro der Kämmerei zur Korrektur der Finanzkonten vorgelegt werden.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt + 27.248.188,96 € (Buchstabe A). Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit überstiegen die Auszahlungen um 805.544,07 € und führten so zu einem entsprechenden Zahlungsmittelüberschuss.

Die Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 7.226.735,16 € konnten vollständig durch den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Der verbleibende Überschuss stand zur Reduzierung des Kassenkreditbestandes zur Verfügung.

Zu den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ist anzumerken, dass die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen in der indirekten Finanzrechnung unter der Position 20 „Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen“ saldiert ausgewiesen werden.

Wir empfehlen im Sinne des Bruttoprinzips, zukünftig einen nach Ein- und Auszahlungen getrennten Ausweis vorzunehmen. Dies wird auskunftsgemäß im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzrechnung wurde auch ermittelt, in wieweit die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Anspruch genommen wurden.

Der Grad der Inanspruchnahme ist im Vergleich zum Vorjahr von rd. 50,5 % um nahezu 20 Prozentpunkte auf rd. 31,5 % gesunken. Die Kennzahl deutet auf einen latenten Umsetzungstau bei den veranschlagten Investitionsmaßnahmen hin.

Wir empfehlen erneut, bei der Planung der Auszahlungsansätze, die Realisierungsmöglichkeiten geplanter Maßnahmen zu berücksichtigen, um ein weiteres Auflaufen von Ansätzen zu vermeiden.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aufgrund der befristeten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite gem. § 103 Abs. 3 HGO unter Umständen ein erhöhtes Finanzierungsrisiko für die Investitionen besteht.

Der RTK hat sowohl eine indirekte Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs.3 GemHVO als auch eine direkte Finanzrechnung im Sinne des verbindlichen Musters 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO zur Prüfung vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass der Ausweis maßgeblicher Positionen in der direkten Finanzrechnung von dem entsprechenden Ausweis in der indirekten Finanzrechnung abweicht. Diese Positionen sind die Zahlungsmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.

Es handelt sich hierbei um Positionsverschiebungen innerhalb der Finanzrechnung. Die Ergebnisse stimmen insgesamt überein. Ein Abgleich - auch in den Zwischensummen - erfolgt auskunftsgemäß im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018.

• **Ziffer 4. Schwerpunktprüfungen (Seite 67 ff.)**

4.1.1 Begleitende Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen)

Aktenvollprüfung Jobcenter Rüdesheim – Prüfungsergebnis

- (1) Bei bestehenden Untermietverhältnissen wurden die Einkünfte nicht bei den Kosten der Unterkunft abgesetzt, sondern als Mieteinnahme veranschlagt. Dadurch werden vorrangig die Regelleistungen des Bundes entlastet und nicht die Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Umsetzung der Dienstanweisung zur Prüfung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden von den Leistungssachbearbeitungen nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt, eine Überwachung der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nicht mehr.
- (3) Die regelmäßige Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen, bzw. Darlehenszinsen und Nebenkosten von Hauseigentümern sollten mit den Weiterbewilligungsanträgen überwacht werden, damit evtl. Guthaben von den Kosten der Unterkunft abgesetzt werden können.
- (4) Die Eingliederungsvereinbarungen gem. § 15 SGB II werden im Fallmanagement nicht im gesetzlich geforderten Umfang abgeschlossen und fortgeschrieben.
- (5) Das praktizierte Verfahren für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit gem. § 44a SGB II im Jobcenter Rüdesheim ist verbesserungswürdig. Die geprüften Verfahren können zeitlich gestrafft werden, insbesondere die Wiedervorlage sollte zeitnah geführt werden.
- (6) Die Eingaben in OPEN/PROSOZ durch das Fallmanagement sind in Teilen fehlerhaft und nicht plausibel, insbesondere im Bereich der Arbeitslosigkeit und im persönlichen Werdegang haben sich Beanstandungen ergeben.
- (7) Die Wartezeiten und das Intervall für die Einladungen zu Gesprächen mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind oft zeitlich sehr verzögert. Im Sinne des Gesetzes sind im Rahmen des Förderns und Forderns, eine engmaschigere Betreuung der Leistungsberechtigten notwendig.

Die Prüfungsfeststellungen wurden bereits mit den einzelnen Sachbearbeitungen und der Leitungsebene im Jobcenter besprochen, um eine zukünftige Verbesserung der Sachbearbeitungen zu erwirken.

Förderungen gem. §§ 16d und 16f SGB II – Instrumente zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Prüfungsergebnis

Die Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II haben sich im Berichtsjahr auf 3 Stellen beschränkt. Der Wirkungsgrad ist insofern beschränkt.

Die Eingliederungsleistungen des § 16f SGB II werden zunehmend vom Fallmanagement eingesetzt. Insbesondere bei Förderungen von Beschaffungen von PKW und Fahrerlaubnissen der Klasse B. Vereinbarungsgemäß soll für diesen Bereich eine Dienstanweisung entworfen werden, um diesen Bereich zu konkretisieren.

Das Fallmanagement bleibt weiterhin aufgefordert, bei dem Einsatz von Eingliederungsmaßnahmen verbindliche Eingliederungsvereinbarungen (EinV) mit den Leistungsberechtigten abzuschließen.

Die Prüfung hat aufgezeigt, dass bei über der Hälfte der Fälle keine Eingliederungsvereinbarung über die Maßnahme gem. § 16f SGB II abgeschlossen wurde.

SGB VIII – Schwerpunktprüfung Kindertagespflege

Prüfungsergebnis

1. Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse bei Inanspruchnahme von pauschalisierten Kostenbeiträgen wird zurzeit in einem Turnus bis zu drei Jahren durchgeführt. Es wird empfohlen, die Prüfung der Einkommensverhältnisse jährlich durchzuführen.
2. Die gem. Satzung über die Tagespflege des Rheingau-Taunus-Kreises im Abstand von 6 Monaten vorzulegenden Bescheinigung über den festgelegten Betreuungsumfang bzw. über das Weiterbestehen des Betreuungsverhältnisses wurde in den Fallakten nicht abgelegt.

Es wird angeregt, die Seriendruckfunktion über PROSOZ 14plus im halbjährlichen Turnus zu nutzen und den Rücklauf mittels einer Wiedervorlage zu überwachen. Die Belege sollten mit zu den Akten genommen werden.

3. Voraussetzung für die Gewährung einer Landesförderung gem. § 32a HKJGB sind u.a. der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder und Kinder sowie der Nachweis einer Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege von mindestens 20 Stunden im Jahr vor der Zuwendung.

Während der Prüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Landesförderung nicht überwacht werden und die Nachweise oftmals fehlen. Es wird angeregt, diese für die Tagespflegepersonen in einer Wiedervorlage zu führen, um eine Überwachung der Fördervoraussetzungen sicherzustellen.

4. Die Landesförderung gem. § 32a HKJGB ist an Höchstbeträge gebunden. Durch die monatliche Zahlung und dementsprechende Aufrundung der Zahlbeträge im Rheingau-Taunus-Kreis kommt es zu einer geringen Überschreitung der Jahreshöchstbeträge um 2 € bzw. 4 € pro Fall bei Förderungen ab dem dritten Lebensjahr. Es wird empfohlen, die Zahlbeträge spitz zu berechnen.
5. Es wird empfohlen, die Landesförderung für Kindertagespflege auf die laufende Geldleistung nach § 23 (1) SGB VIII per Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege des Rheingau-Taunus-Kreises anzurechnen.

Durch die Anrechnung ist es für den Verwendungsnachweis der Landesförderung ausreichend, die Summe der im Kalenderjahr vom Jugendamt gezahlten Anerkennungsbeiträge nachzuweisen. Die übrigen Voraussetzungen werden bereits durch den Rheingau-Taunus-Kreis erfüllt.

6. Festzustellen ist, dass die Erträge und Aufwendungen der Landesförderung aus Gründen der buchungs-technischen Praktikabilität über das Verwahrgeldkonto 4860120 „Verwahrgeld Bambini/Knirps“ gebucht und diese damit nicht ergebniswirksam im Haushalt abgebildet werden. Zuwendungsempfänger ist gemäß Zuwendungsbescheid des Landes der RTK als Träger der örtlichen Jugendhilfe. Die auf dem Verwahrkonto bestehenden Buchungen vermitteln den Eindruck, dass zumindest eine Abstimmung des Kontos geboten ist.
7. Die über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ geförderten Maßnahmen von Tagespflegepersonen war hinsichtlich der Dokumentation der Nachweise der Bestandsgefährdung des Betreuungsplatzes sowie in der Dokumentation der Abrechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht ausreichend.

- **4.2 Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen**
(Seite 89 ff.)

Grundschule Bad Schwalbach (Wiedbachschule)
Errichtung Parkplatz auf dem ehem. Gelände Hausmeisterhaus

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis:

Nach Prüfung der Schlussrechnung durch das Planungsbüro sollte dem betreuenden Fachdienst sämtliche Originale sowie eine vollständige Kopie der Originale übergeben werden. Dies ist hier nur teilweise erfolgt. Zur Aktenführung ist anzumerken, dass nur ein Teil der gesichteten Akten vollständig ist. Teile der Aktenlage sind in den digitalen Ordnern des Fachdienstes gespeichert. Grundsätzlich müssen die Akten vollständig, die einzelnen Vorgänge nachvollziehbar und transparent dokumentiert sein. Bei Hybridakten sollte in der Hauptakte (Papierakte) immer ein Verweis bzw. die Auflistung der elektronisch gespeicherten Daten dokumentiert sein, um grundsätzlich eine Information und einen Zugriff auf eine vollständige Aktenlage zu gewährleisten.

Grundschule Kiedrich (John-Sutton-Schule)
Neubau Betreuungsgebäude

Vergabeverfahren Projektplaner

Aus den Erkenntnissen der Aktenlage begründet sich unsere Empfehlung, bei der Vergabe von Planungsleistungen klare Vorgaben zu definieren. Das Verfahren zeigt auf, dass eine Vorgabe der Honorarzone nach HOAI zwingend angeraten gewesen wäre. Nach der Erkenntnis, ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchführen zu müssen, erscheint hier die Entscheidung, die 5 Bieter der ersten Ausschreibung im Verfahren zu belassen und das Honorarangebot bestätigen zu lassen, als unglücklich. Eine Aufhebung des ersten Ausschreibungsverfahrens wäre in diesem Falle sachgerecht gewesen.

Die Beabsichtigung eines nachträglichen Wettbewerbes bzw. die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen hätte bereits bei der Angebotsanfrage klar beschrieben werden müssen.

Wir schlagen vor, bei zukünftigen Vergaben von Planeraufträgen, die mittels Planungswettbewerb stattfinden sollen, diese im sogenannten vorgelagerten Wettbewerb auszuloben. Hierbei wäre anhand transparenter, planerisch prüfbarer und objektiver Kriterien, auch bezüglich des Preis-Leistungsverhältnisses, die geeignetste Planung zu beauftragen.

Vergabe der Bauleistungen

Bei den Fensterbauarbeiten gab es zwei Vergabeverfahren. Beide Verfahren entsprachen nicht den Regeln des Vergaberechts.

Widersprüche gab es bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Hier wurden Nebenangebote ausgeschlossen, gleichzeitig wurde in den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen dem Bieter allerdings freigestellt, Nebenangebote auszuarbeiten.

Weiterhin wurden die Grundsätze der Produktneutralität (§ 7 Abs. 2 VOB/A) und Systemoffenheit nicht eingehalten. Sämtliche Ausschreibungstexte basieren auf dem Produkt einer speziellen Firma. Die Grundsätze der Nichtdiskriminierung gemäß § 97 Abs. 2 GWB waren u.E. somit nicht eingehalten worden.

Da im Rahmen einer ersten Ausschreibung die Angebote die Kostenberechnung erheblich überschritten, wurde die Ausschreibung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit aufgehoben. Im Zuge der Neuausschreibung wurde die Qualität und Ausführung der Fenster gemindert. Eine Kostenberechnung des Planers hat jedoch ebenfalls zu einer erheblichen Steigerung im Vergleich zur ursprünglichen Kostenberechnung geführt. Eine Begründung für die Steigerung ist seitens des Planungsbüros nicht dokumentiert.

Der Vergleich der beiden Ergebnisse zwischen erster Ausschreibung (105.756,61 Euro als günstigstes Angebot) und zweiter Ausschreibung (103.869,05 Euro als günstigstes Angebot) macht deutlich, dass die beiden Angebote nahezu identisch sind. Trotz erheblicher Reduzierung und Minderung der Qualität ist die gewünschte Kostenersparnis ausgeblieben. Die Einsparung beträgt lediglich rund 1.900 Euro.

Aufgrund der deutlichen Steigerung der zweiten Kostenberechnung, trotz verminderter Qualität, ist hier ersichtlich, dass seitens des Planungsbüros die zugrunde gelegten Einheitspreise der ersten Ausschreibung zu niedrig angesetzt wurden. Eine auskömmlich kalkulierte Kostenberechnung hätte u.E. zur Beauftragung einer höheren Produktqualität bei annähernd gleichen Gesamtkosten geführt.

Eine zweite Ausschreibung war somit unnötig. Hier wurde ein minderwertiges Produkt zum fast identischem Preis eines höherwertigen eingekauft.

Planer-Beauftragung / Architektenvertrag

Obwohl die Vorgaben über die zu erbringenden Leistungen des Architekten bereits bei der Angebotsanfrage eindeutig beschrieben wurden, gab es bei der Unterzeichnung des Architektenvertrages Differenzen. Der beauftragte Architekt weigerte sich, einen bestimmten Teil des Pflichtenheftes anzuerkennen. Hierbei handelte es sich um den Import von Fachplanerdaten in das digitale Bestandsmodell. Ein entsprechender Vermerk wurde handschriftlich vom Planer im Architektenvertrag verfasst. Nach Telefonat des Fachdienstleiters mit dem Architekten wurde der Zusatz ersatzlos gestrichen.

Umso bedauerlicher ist es, dass nach Prüfung der Schlusszahlung die Leistungsphasen 1-8 gemäß HOAI 2013 in voller Höhe ausgezahlt wurden, obwohl die komplette zu erbringende Leistung CAFM nachweislich nicht erbracht wurde. Ein Sicherheitseinbehalt wäre hier zwingend erforderlich gewesen. Die fehlenden CAFM-Unterlagen wurden auskunftsgemäß seitens der Sachbearbeitung angefordert.

1.6 Buchführung und Software

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat für das Haushaltsjahr 2017 das Buchführungsprogramm SAP/ERP eingesetzt. Die Freigabe des Programmes SAP/R3 ist mit Verfügung des Landrates vom 19.12.2001 erfolgt. Die jeweiligen unterjährig notwendigen Updates werden in Zusammenarbeit zwischen den anwendenden Fachdiensten, dem Fachdienst I.6 EDV und dem RPA auf deren ordnungsgemäße Funktionalität geprüft.

Des Weiteren werden organisatorische und terminliche Vorgaben zur Erstellung des Jahresabschlusses über eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung geregelt.

Als Kontenplan kommt der verbindliche KVKR (Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO) zur Anwendung. Der Kontenplan wird in seiner Tiefe den jeweiligen Anforderungen – insbesondere den statistischen Anforderungen, z.B. seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - angepasst.

1.7 Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Auf Basis der geprüften Jahresabschlusswerte 2016 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und diversen Übersichten – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe war es hierbei gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HGO eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises vermittelt.

Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis ausgewählter Stichproben erfolgt. Eingebunden wurde hierbei jeweils eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Sie erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen - als Grundlage für die Entscheidung des Kreistages über die Entlastung - gewährleistet ist.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte ergibt sich folgendes

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltjahr 2017 ist aus den Zahlen des Jahresabschlusses 2016 sowie der Buchführung und den Vermögens- und Schuldenverzeichnissen des Berichtsjahres grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Darstellung und Ausweisung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Rheingau-Taunus-Kreises vermitteln ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild.

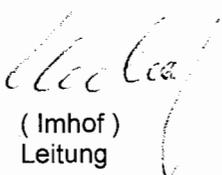
Die unter Ziffer 1.5 getroffenen Feststellungen begründen unter Würdigung der Gesamtumstände keine Einschränkung der Bestätigung, da es sich nicht um eine wesentliche Fehldarstellung der Vermögenslage handelt.

Aussagen zur Einhaltung des Haushaltsplanes und der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften sind unter Ziffer 2.4 – Haushaltsrechtliche Aspekte - getroffen.

**Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises**

Bad Schwalbach, 25.04.2019

stellvertretend für die an der Prüfung beteiligten Bediensteten des RPA


(Imhof)
Leitung

2. Übersicht über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum 31.12.2017

2.1 Vermögenslage

	31.12.2017 T€	%	31.12.2016 T€	%	Veränderung T€
Vermögensstruktur					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.194,6	1,0	6.184,7	1,0	10
Sachanlagen	362.791,0	61,0	370.166,1	59,4	-7.375
Finanzanlagen	21.038,6	3,5	21.043,9	3,4	-5
Sparkassenrechtl. Sonderbez.	84.340,8	14,2	84.340,8	13,5	0
	474.365,0	79,7	481.735,5	77,4	-7.370
Umlaufvermögen					
Vorräte	15,6	0,0	17,0	0,0	-1
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	24.618,8	4,1	31.649,6	5,1	-7.031
Flüssige Mittel	1.191,6	0,2	516,6	0,1	675
	25.826,0	4,3	32.183,2	5,2	-6.357
Rechnungsabgrenzung	7.463,0	1,3	7.905,0	1,3	-442
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	87.398,6	14,7	100.924,8	16,2	-13.526
Gesamtvermögen	595.052,6	100,0	622.748,5	100,0	-27.696
Kapitalstruktur					
Eigenkapital					
Nettoposition 01.01.	-20.640,1		-20.640,1		0
Rücklagen 01.01.	0,0		0,0		0
kumulierte Fehlbeiträge	-85.284,7		-95.204,2		9.920
Jahresfehlbetrag/-überschuss	13.526,2		9.919,5		3.607
Entschuldungshilfe Schutzschirm nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	5.000,0		5.000,0		0
	87.398,6		100.924,8		-13.526
	0,0	0,0	0,0	0,0	0
Sonderposten	111.859,4	18,8	111.180,3	17,9	679
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	52.376,1	8,8	55.333,8	8,9	-2.958
Verbindlich.aus Kreditaufnahmen für Investitionen	81.913,9	13,8	87.092,6	14,0	-5.179
Verbindlich. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	331.800,0	55,8	354.000,0	56,8	-22.200
sonstige Verbindlichkeiten	16.184,4	2,7	14.198,1	2,3	1.986
	482.274,4	81,0	510.624,5	82,0	-28.350
Rechnungsabgrenzung	918,8	0,2	943,7	0,2	-25
Gesamtkapital	595.052,6	100,0	622.748,5	100,0	-27.696

Die verbliebenen kumulierten Fehlbeiträge zum 31.12.2017 betreffen die Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2011 – 2016 unter Verrechnung des Überschusses des Jahresabschlusses 2016 in Höhe von 9.919.513,45 €.

2.2 Ertrags- und Aufwandslage

Die Ergebnisrechnung im Plan-Ist-Vergleich stellt sich wie folgt dar:

Ertragslage	Fortg. Ansatz 2017 T€	%	Ergebnis 31.12.2017 T€	%	Veränderung T€
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	12,60	0,00	10,50	0,00	-2,10
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	6.061,10	1,99	6.695,90	2,24	634,80
Kostenersatzl./Kostenerstattungen	4.316,10	1,42	3.497,10	1,17	-819,00
Steuererträge	129.302,10	42,51	129.302,10	43,17	0,00
Erträge aus Transferleistungen	110.951,30	36,48	103.813,60	34,66	-7.137,70
Erträge aus Zuwendg., Zuschüsse etc.	46.600,60	15,32	46.998,90	15,69	398,30
Erträge aus der Auflösung von Sopo	4.417,70	1,45	4.508,60	1,51	90,90
Sonstige ordentliche Erträge	2.522,00	0,83	4.704,00	1,57	2.182,00
Summe	304.183,50	100,00	299.530,70	100,00	-4.652,80
Aufwendungen					
Personal- u. Versorgungsaufwand	45.040,30	15,05	43.509,00	15,37	1.531,30
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	53.323,10	17,81	51.536,40	18,20	1.786,70
Abschreibungen	10.510,60	3,51	10.535,10	3,72	-24,50
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse	17.599,30	5,88	15.229,90	5,38	2.369,40
Steueraufwendungen	34.923,60	11,67	34.714,90	12,26	208,70
Transferaufwendungen	137.898,50	46,07	127.596,20	45,06	10.302,30
Sonstige ordentliche Aufwendungen.	25,10	0,01	23,70	0,01	1,40
Summe	299.320,50	100,00	283.145,20	100,00	16.175,30
Verwaltungsergebnis	4.863,00		16.385,50		11.522,50
Finanzerträge	540,90		923,50		382,60
Finanzaufwand	5.645,60		5.328,60		-317,00
Finanzergebnis	-5.104,70		-4.405,10		699,60
ordentliches Ergebnis	-241,70		11.980,40		12.222,10
außerordentliche Erträge	540,00		5.914,00		5.374,00
außerordentliche Aufwendungen	0,30		4.368,20		4.367,90
außerordentliches Ergebnis	539,70		1.545,80		1.006,10
Jahresergebnis	298,00		13.526,20		13.228,20

2.3 Finanzlage

Eine indirekte Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO ist dem Jahresabschluss beigelegt. Die Finanzlage wurde zutreffend dargestellt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Finanzrechnung unter 3.3 dieses Berichtes (S. 63).

2.4 Haushaltsrechtliche Aspekte

2.4.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan / Genehmigungsverfahren

Die Grundlage für die Haushaltsführung im Berichtsjahr bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, welche am 07.02.2017 durch den Kreistag beschlossen und mit Verfügung vom 09.05.2017 seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 26.05.2017. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 29.05. bis 08.06.2017 öffentlich ausgelegt.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht erlassen.

Der Haushaltsplan 2017 wurde durch die Haushaltssatzung 2017

- im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von 1.180,00 € festgesetzt.
- im Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von 1.381.120 € festgesetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr 2017 entsprach den gesetzlichen Regelungen.

Durch die Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung 2017 und deren Inkrafttreten nach Ablauf der Auslegungsfrist am 09.06.2017 kamen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO für das Haushaltsjahr 2017 bis zum 08.06.2017 zur Anwendung.

Mit Verfügung des Landrates vom 05.12.2016 wurde die Verwaltung auf die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) hingewiesen und die Budgetverantwortlichen zur strikten Einhaltung verpflichtet.

Der Kreis war gemäß § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. das bestehende fortzuschreiben. Bei Schutzschirmkommunen wie dem Rheingau-Taunus-Kreis sind die Konsolidierungsmaßnahmen insoweit grundsätzlich bereits in den Schutzschirmverträgen festgelegt.

Die Aufsichtsbehörde und der Kreistag werden über die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarung regelmäßig durch Halbjahresbericht, Jahresabschluss und im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes (insbesondere im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes) unterrichtet.

2.4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Fachdienst I.4 hat im Anhang wesentliche Plan-Ist-Abweichungen bei den jeweiligen Positionen der Ergebnisrechnung erläutert. Unterjährig erfolgt über den FD I.4 eine zeitnahe Einbindung der Gremien durch Erstellung von Beschlussvorlagen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die im Anhang zum Jahresabschluss getroffenen Aussagen zu den wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auf Ihre Nachvollziehbarkeit hin geprüft; die entsprechenden Prüfungsergebnisse sind bei den einzelnen Ergebnis-Positionen in diesem Bericht festgehalten.

Grundlage für die Gesamtbetrachtung waren die Planwerte des Haushaltsplanes 2017 in der Fassung der Haushaltssatzung vom 07.02.2017 sowie der Fortschreibung der Haushaltsansätze durch Mittelübertragungen und genehmigter Mittelüberschreitungen und deren Deckung.

Grundsätzliches:

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt ein Budget. Innerhalb eines Budgets sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO alle veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (gesetzliche Deckungsfähigkeit).

Teilergebnishaushalte und damit Budgets können nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gegliedert werden.

Bis zum Haushaltsjahr 2014 erfolgt beim Kreis die Gliederung nach der örtlichen Organisation. Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist der Haushalt des Kreises nach Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten gegliedert.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat die gesetzlichen Deckungsregelungen in den Bewirtschaftungsregeln, die Teil des Haushaltsplanes sind (Ziff. 5.4 des Haushaltes 2017) spezifiziert.

Damit sind „innerhalb der gleichen Erlös- und Kostenartengruppe (KAG) eines/r Produkts/-gruppe die einzelnen Erlös- bzw. Kostenarten gegenseitig deckungsfähig“. In den Fällen, in denen Produktverantwortliche für mehrere Produkte/-gruppen zuständig sind, gilt die Regelung für die Gesamtheit des Aufgabenbereichs.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 ist die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen innerhalb eines Budgets auf einzelne Kostenartengruppen beschränkt.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit über den Gesamthaushalt hinweg besteht

- bei den Personalkosten (KAG 62-65) einschließlich der Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646)
- den Abschreibungen (KAG 65 plus Kostenarten 7910100 bis 7942000 - Außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen)
- und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (KAG 77).

Des Weiteren sind Schulbudgets eingerichtet, die bestimmte Kostenarten einer Schule für gegenseitig deckungsfähig erklären.

Grundlage für die Prüfung waren die Deckungsregeln des Haushaltsplanes 2017.

Daneben gibt es spezielle Deckungsregelungen für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, im Bereich Migration und Notunterkünfte.

Weiterhin sind zweckgebundene Mehrerlöse mit den entsprechenden Mehraufwendungen für unecht deckungsfähig erklärt.

Im Rahmen dieser vielfältigen Deckungsregelungen haben wir 2017 folgende Bereiche geprüft:

Deckung über den Gesamthaushalt:

a) Personalaufwand:

Der Personalaufwand (KAG 62-65) einschließlich der Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646) stellt sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt dar:

Kontengruppe/Position	Plan 2017 €	Ist 2017 €	Differenz €
Personalaufwand (KAG 62-65)	42.294.730,00	40.172.376,69	-2.122.353,31
Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646)	2.745.600,00	3.336.623,18	+591.023,18
Gesamt:	45.040.330,00	43.508.999,87	-1.531.330,13

Die Mehraufwendungen beim Versorgungsaufwand resultieren aus einer Mehrzuführung zur Pensionsrückstellung in Höhe von 821,0 T€. Da diese nicht zahlungswirksam sind und sich deren Höhe erst bei Erstellung des Jahresabschlusses ergibt, gelten sie gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

Gleichzeitig ergaben sich Einsparungen beim Aufwand für Pensionskassen Versorgungsempfänger in Höhe von 165,1 T€.

b) Abschreibungen:

Die Abschreibungen (KAG 66) und die Kostenart 7910100 bis 7942000 – apl. Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen - zeigen folgendes Ergebnis:

Kontengruppe/Position	Plan 2017 €	Ist 2017 €	Differenz €
KAG 66 Planmäßige Abschreibungen	10.510.570,00	10.535.136,55	+24.566,55
7910200 apl. AfA Anlagevermögen kalk.	0,00	302.907,32	+302.907,32
7941000 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen	0,00	4.064.968,26	+4.064.968,26
Gesamt:	10.510.570,00	14.903.012,13	+4.392.442,13

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von rund 302,9 T€ resultieren überwiegend aus der Wertberichtigung im Rahmen der Generalsanierung des Gebäudeteils der beruflichen Schulen Taunusstein, die zur Folge hatte, dass noch werthaltige Gebäudeteile aus dem Anlagevermögen ausgebucht werden mussten.

Die Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen beinhalten im Wesentlichen mit 4.054,2 T€ den Abgang von drei verkauften Grundstücken (Am Taubenberg in Idstein 3.516,9 T€, Teilgrundstück Schöne Aussicht 251,7 T€ und Altenwohnheim Parkblick in Bad Schwalbach 285,6 T€).

Dem stehen allerdings außerordentliche Erträge aus Verkaufserlösen in Höhe von insgesamt 5.487,4 T€ gegenüber, so dass per Saldo aus diesen Vermögensveränderungen im außerordentlichen Ergebnis ein Ertrag von 1.433,2 T€ zu Buche steht.

c) Zinsen:

Das Ergebnis der über den Gesamthaushalt hinweg gegenseitig deckungsfähigen Zinsaufwendungen sieht wie folgt aus:

Kontengruppe/Position	Plan 2017 €	Ist 2017 €	Differenz €
KAG 77 Zinsen	*) 5.645.600	5.326.603,88	-316.996,12

*) Planansatz 5.753.600,00 € abzügl. 108.000,00 €, die als Deckungsmittel für üpl. Ausgaben verwendet wurden = fortgeschriebener Ansatz.

Im Bereich des Zinsaufwandes wurden die Planvorgaben eingehalten.

Deckung innerhalb der Produkte/ -gruppen

Seit 2015 wurden die Deckungsregeln auf Produkte/-gruppen bezogen.

Innerhalb eines Produkts/-gruppe sind die einzelnen Kosten- und Erlösarten einer Kosten- oder Erlösartengruppe (KAG) durch Ziff. 1.1.1 der Deckungsregeln für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gesonderte KAG in Deckungskreisen zusammengefasst.

Der Produktplan des Kreises definiert 74 Produkte/-gruppen (65 für die Verwaltung, 9 für den Schulbereich). Zur Prüfung der Einhaltung dieser Regelung haben wir aus SAP stichprobenweise Berichte für 11 Produkte/-gruppen generiert.

Die Stichproben wurden über die gesamte Produktpalette und Produktverantwortlichkeiten verteilt, wobei neben Produkten mit einem hohen Ausgabenvolumen auch Produkte mit geringem Volumen einbezogen wurden.

Geprüft wurden folgende Produkte/ -gruppen:

- FM - Hochbau- und Liegenschaften
- RD - Rettungsdienst
- GES - Gesamtschulen
- GYM - Gymnasien
- HFB - Hilfe für Behinderte
- EZJU - Jugendhilfemaßnahmen
- JC - Jobcenterangelegenheiten
- WIJU - Wirtschaftliche Jugendhilfe
- GHA - Gesundheitsamt
- BUD - Bauaufsicht und Denkmalschutz
- K - Kreisstraße

Damit wurden von der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen des Kreises in Höhe von 283 Mio. € insgesamt 143 Mio. € abgedeckt. Das geprüfte Risiko lag damit bei ca. 50 % der ordentlichen Aufwendungen.

Auf dieser Datenbasis erfolgte ein Abgleich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Ist-Ergebnisse auf KAG-Ebene.

In den Fällen, in denen Mittelüberschreitungen festgestellt wurden, erfolgte eine Analyse innerhalb der Kostenartengruppe auf Kostenartenebene, um festzustellen, bei welcher Kostenart die Mittelüberschreitung eingetreten ist.

Bei der Ermittlung der Summe der zur Verfügung stehenden Mittel wurde folgendes berücksichtigt:

- der Haushaltsansatz des Jahres 2017
- ggf. aus dem Vorjahr übertragene Ausgabeermächtigungen (Sachkosten)
- von den zuständigen Gremien nach § 100 HGO genehmigte über- oder außerplanmäßige Ausgaben, wobei bei den zur Deckung dieser Ausgaben herangezogenen Ansätze eine entsprechende Minderung der Haushaltsermächtigung vorgenommen wurde.

Nach Prüfung der Datenauswertungen und der Prüfung der entsprechenden Belege bleibt festzustellen, dass

- alle festgestellten und geprüften Überschreitungen der Ausgabenansätze im Rahmen der Deckungsregelungen gedeckt waren
- oder
- für Mittelüberschreitungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien einschl. der erforderlichen Deckungsvorschläge vorlagen.

Schulbudgets:

Der Fachdienst I.4 führt übersichtliche Aufstellungen über die im Haushalt veranschlagten Mittel der einzelnen Schulbudgets, deren Inanspruchnahme und der Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das folgende Haushaltsjahr.

Mittelüberschreitungen werden in das nächste Haushaltsjahr als negativer Budgetvortrag übertragen und mit dem Budget des darauffolgenden Jahres verrechnet, so dass die betreffende Schule Budgetüberschreitungen eines Jahres im nächsten Jahr erwirtschaften muss.

Im Haushaltsjahr 2017 waren 45 Schulbudgets sowie 1 Budget für das Medienzentrum eingerichtet. Daneben sind noch in der Profitcentergruppe (PCG) 3110 -Schulverwaltung allgemein - Haushaltsmittel veranschlagt, die dem Schulbudget zugeordnet sind.

Insgesamt schließen die Schulbudgets wie folgt ab:

Ergebnisvortrag aus 2016	25.490,00 €
Haushaltsansatz 2017	744.160,00 €
Gesamt verfügbar:	769.650,00 €
darauf angeordnet:	647.833,07 €
noch verfügbar:	121.816,93 €

Von den Schulen nicht verbrauchte Mittel wurden in einer Gesamthöhe von 40.150,00 € nach 2018 positiv übertragen.

Von den insgesamt 46 budgetierten Profitcentern hatten 5 (Vorjahr 13) ihr Budget überschritten. Negative Ergebnisvorträge wurden in einer Gesamthöhe von 2.870,00 € (Vorjahr: 7.980,00 €) nach 2018 übertragen.

Die vom Fachdienst I.4 vorgelegten Aufstellungen wurden hinsichtlich der Richtigkeit der aus 2016 übernommenen Ergebnisvorträge sowie der Höhe der verbrauchten Mittel mit den Buchungen der Finanzbuchhaltung geprüft.

Weiterhin geprüft wurde die Vorgabe, dass maximal 10 % der Budgetermächtigung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden dürfen.

Hier ist anzumerken, dass diese Regelung in Absprache zwischen dem FD I.4 und dem FD I.7 sowohl auf die positiven als auch auf die negativen Budgetüberträge angewandt wurde.

Es ergaben sich dabei keine besonderen Hinweise. Im Rahmen der vorgenommenen Prüfungen kann die Einhaltung des Haushaltsplanes bestätigt werden.

Die Vorgabe des Kreistages (Beschluss vom 07.02.2017), im Vollzug des Haushaltes 2017 „Ausgaben in der Summe von ca. 3,1 Mio. € gegenüber dem vorgelegten Haushaltsentwurf 2017 einzusparen“, wurde erfüllt.

2.4.3 Einhaltung des Kassenkreditrahmens

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung vom 07.02.2017 auf 390.000.000,00 € festgesetzt.

Zum Stichtag am 31.12.2017 wird ein Bestand an Kassenkrediten in Höhe von 331.800.000,00 € ausgewiesen, so dass zum Stichtag der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten war.

Zum Abschlussstichtag hat der Rheingau-Taunus-Kreis keine Kassenkredite in fremden Währungen aufgenommen.

2.4.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung in der Fassung vom 07.02.2017 auf 9.357.850,00 € festgesetzt. Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B in Höhe von 1.048.000,00 € sowie aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) in Höhe von 2.450.000,00 €. Aus Vorjahren standen entsprechend der Regelungen des § 103 Absatz 3 HGO ebenfalls noch Mittel zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden insgesamt 2.048.000,00 € Investitionskredite aus Mitteln der Schulbaupauschale (Investitionsfonds B) und als Darlehen aus dem Investitionsfonds C aufgenommen; teilweise aus der Kreditermächtigung aus Vorjahren.

Übersicht über die Kreditermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2017 wurde von der Gesamtermächtigung wie folgt Gebrauch gemacht:

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2017	9.357.850,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren	13.478.800,00 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	22.836.650,00 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2017 ohne Umschuldung	0,00 €
- Kreditaufnahme Schulbaupauschale	1.048.000,00 €
- Kreditaufnahme Investitionsfonds C	1.000.000,00 €
- verfallene Kreditermächtigung aus 2015	4.246.400,00 €
= verbleibende Kreditermächtigung inkl. KIP-Darlehen 350 T€ aus 2016 inkl. KIP Darlehen 2.450 T€ aus 2017	16.542.250,00 €

Die Überwachung erfolgte in bewährter Weise durch den Fachdienst I.4. Eine entsprechende Übersicht wurde vorgelegt.

Die verfallene Kreditermächtigung aus 2015 ist im Zusammenhang mit dem Umsetzungstau investiver Maßnahmen zu betrachten. Siehe hierzu auch die Übersicht unter Ziffer 3.3. dieses Berichtes (Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze für Investitionen).

Die Übereinstimmung der Daten aus dieser Übersicht mit den Angaben in der Finanzbuchhaltung wird bestätigt.

3. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2017

3.1 Vermögensrechnung

3.1.1 Aktiva

Anlagevermögen

3.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Stand zum 31.12.2017	6.194.625,00 €
Stand zum 31.12.2016	6.184.638,00 €

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr per Saldo um 10,0 T€ erhöht.

Die Veränderung ergibt sich aus den Zugängen, die im Wesentlichen Lizenzen für EDV-Programme betreffen. Zudem hat der RTK in 2017 Investitionszuwendungen an Vereine zur Sportförderung gewährt.

Die in 2017 gewährten Zuwendungen werden gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der vertraglich fixierten Dauer der Zweckbindung des Kreiszuschusses. Die planmäßigen Abschreibungen minderten die immateriellen Vermögensgegenstände.

Die Prüfung der Zugänge und Abgänge der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen

3.1.1.2 Sachanlagen

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Diese Bilanzposition umfasst die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte. In dieser Position finden sich auch die Grundstücke der Kreisstraßen (ohne Aufbauten) wieder.

Stand zum 31.12.2017	107.852.519,64 €
Stand zum 31.12.2016	111.882.134,22 €

Die Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen den Wert der bebauten Grundstücke (rd. 107.630,0 T€).

Die Vermögensminderung in Höhe von 4.058,6 T€ ist bedingt durch die Abgänge aus Grundstücksverkäufen Am Taubenberg in Idstein (3.516,9 T€), des Teilgrundstücks Schöne Aussicht (251,7 T€) und dem Altenwohnhelm Parkblick in Bad Schwalbach (285,6 T€).

Die Sachakten für den Verkauf des Grundstücks Am Taubenberg wurden zur Prüfung herangezogen und eingesehen. Entsprechende Gremien-Beschlüsse liegen vor. Ein Verkauf unter Buchwert ist nicht erfolgt.

Gebäude

Diese Bilanzposition beinhaltet alle kreiseigenen Gebäude, z.B. Schulgebäude, Sportanlagen, Verwaltungsgebäude etc.

Stand zum 31.12.2017	219.557.340,68 €
Stand zum 31.12.2016	215.228.317,62 €

Die Veränderung der Gebäudewerte wurde im Anhang (Seite 5) zutreffend erläutert.

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 4.329,0 T€ erhöht. Diese Veränderung ergibt sich per Saldo aus Zugängen in Höhe von 3.606,6 T€, Umbuchungen von den Anlagen im Bau wegen Fertigstellung in Höhe von 7.381,1 T€ sowie Abschreibungen in Höhe von insgesamt 6.658,7 T€.

Die wesentlichsten Zugänge, einschließlich der Umbuchungen von den Anlagen im Bau, sind die Aufstockung des Bauteils C und der Neubau der Mensa der Realschule Rüdeshcim (1.360,3 T€), die Generalsanierung des Bauteils D an der Gesamtschule in Taunusstein-Hahn (5.182,4 T€) und des Bauteils II an den Beruflichen Schulen in Taunusstein-Hahn (3.904,8 T€).

Die aktivierten Beträge wurden in Stichproben geprüft. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen. Die Abgrenzung zwischen Investitionsauszahlung und Unterhaltungsaufwand wurde stichprobenweise geprüft. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden neben planmäßigen Abschreibungen auch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 302,9 T€ vorgenommen. Die außerplanmäßige Abschreibung betrifft den Gebäudeteil III der Beruflichen Schulen in Taunusstein wegen Generalsanierung.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Diese Bilanzposition umfasst ausschließlich Kreisstraßen und Straßenaufbauten.

Stand zum 31.12.2017	26.417.534,00 €
Stand zum 31.12.2016	27.288.119,00 €

Die Minderung der Bilanzposition ergibt sich daraus, dass die Abschreibungen im Haushaltsjahr 2017 höher waren als die Anlagenzugänge. Zugänge waren in Höhe von 333,8 T€ zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um den Ausbau der K 748 zwischen Niederems und Reinborn (104,2 T€) und den Felssicherungsarbeiten an der K623 Sauerthal (223,3 T€). Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenweise Investitionsrechnungen für Kreisstraßen geprüft.

Bei den in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Anlagenabgängen handelt es sich um die Ausbuchung der historischen Anschaffungs- und Herstellkosten des Altbestandes der Kreisstraßen aus 1978. Bilanzielle Restbuchwerte waren bei diesen Kreisstraßen in 2017 nicht mehr vorhanden. Somit entstanden hierbei keine Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Ab dem 01.01.2016 ist eine neue Vereinbarung für den Bau und die Unterhaltung der Kreisstraßen mit Hessen Mobil abgeschlossen worden. Nach § 41 Abs. 2 S. 2 HStrG kann dem Land durch eine Vereinbarung die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen werden. Die Rechte des Landkreises als Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.

Dem Landkreis, der zur Erfüllung der ihm als Straßenbaulastträger obliegenden Bauherrenaufgaben verpflichtet ist, wird somit die Möglichkeit eröffnet, personellen Engpässen zu begegnen und Aufgaben an das Land zu übertragen.

Die ab 01.02.2016 gültige Vereinbarung regelt die Beauftragung des Landes durch den RTK für die Planung und Baudurchführung von Kreisstraßen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers. Die konkrete Beauftragung erfolgt durch Einzelbeauftragung von Hessen Mobil. Hessen Mobil wiederum kann für die vom Landkreis übertragenen Aufgaben Dritte beauftragen. Die Kosten dieser Aufträge sind unmittelbar durch den Landkreis zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch Hessen Mobil im Namen und für Rechnung des RTK.

Vergleich Anlagenzugänge (Investitionen) Infrastrukturvermögen mit jährlicher Abschreibung (Refinanzierung)

Jahr	Zugänge inkl. Umbuchungen von Anlagen im Bau gem. Anlagen-Buchhaltg.	Abschreibung gem. Anlagenbuchhaltung und FiBu
2012	1.943.048,00 €	1.226.449,03 €
2013	1.177.333,00 €	1.242.379,78 €
2014	2.034.616,00 €	1.250.182,79 €
2015	769.958,77 €	1.247.041,77 €
2016	1.321.821,17 €	1.218.629,60 €
2017	333.749,00 €	1.204.335,08 €
Summe	7.580.525,94 €	7.389.018,05 €
Durchschnitt	1.263.420,99 €	1.231.503,01 €

Bei den Zugängen für das Jahr 2017 ist zusätzlich ein Betrag in Höhe von 259.896,00 € zu berücksichtigen, der zum Prüfungszeitpunkt dieses Verfahrens noch gesondert als Anlagen im Bau ausgewiesen war.

Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass die getätigten Investitionen in 2017 deutlich geringer sind als die Abschreibung, so dass in 2017 bilanziell ein Substanzverlust eingetreten ist. Bei einer Mehrjahresbetrachtung kann derzeit ein Substanzerhalt noch bestätigt werden, da in Höhe der Abschreibungen re-investiert wird.

Planwerte aus dem Investitionsprogramm des RTK

Investitionsprogramm für Verkehrsflächen und – anlagen aus dem Haushaltsplan	Planwerte
2014	2.070.000,00 €
2015	2.375.000,00 €
2016	0,00 €
2017, ohne Aartalbahnstrecke	840.000,00 €
2018, ohne Aartalbahnstrecke	1.260.000,00 €
gem. Plan 2018 für 2019, ohne Aartalbahnstrecke	1.840.000,00 €
gem. Plan 2018 für 2020, ohne Aartalbahnstrecke	0,00 €
gem. Plan 2018 für 2021, ohne Aartalbahnstrecke	0,00 €

Wie aus den zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Planwerten ersichtlich ist, sind insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 keine Investitionen in Verkehrsanlagen vorgesehen.

Auskunftsgemäß ist seitens des RTK aus Kostengründen kein Planungs- und Bauprogramm für Kreisstraßen bei Hessen Mobil beauftragt. Der jeweils aktuelle Straßenzustand der Kreisstraßen wird gemäß Auskunft der Verwaltung jährlich zusammen mit den Straßenmeistereien von Hessen Mobil vor Ort überprüft. Der festgestellte Straßenzustand wird demgemäß in die eigene Kreisstraßenzustandserfassungsliste fortgeschrieben und in eine Karte übertragen. Aus dieser Liste ergäben sich notwendige Ausbauprojekte, die mit den betroffenen Kommunen abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage würden die erforderlichen Ausbaumaßnahmen für die nächsten 2-3 Jahre festgelegt.

Im Hinblick auf die erforderlichen Vorlaufzeiten für die Abstimmung der Baumaßnahmen mit den jeweiligen Kommunen und Hessen Mobil sowie der entsprechenden Umsetzung, erscheint ein mittelfristiges Planungskonzept auf Grundlage des vorliegenden Zustandskatasters angeraten. Dem Kreisausschuss wurde in seiner Sitzung am 19.11.2018 ein Sanierungskonzept für die Kreisstraßen für den Zeitraum 2021 – 2030 vorgestellt. Der Kreistag hat dieses Konzept in seiner Sitzung am 22.02.2019 beschlossen.

Zur Angemessenheit eines Investitionsvolumens liegen uns für die kommunale Ebene keine belastbaren Berechnungsansätze vor. Aus der Literatur gehen Bedarfsprognosen des Bundes von einer ansetzbaren Re-Investitionsquote in Höhe von 0,7 – 1,5 % des Bruttoanlagevermögens aus.¹ Ausgehend von dem oberen Wert errechnet sich bei einem Restbuchwert des Infrastrukturvermögens der Kreisstraßen von ca. 26,4 Mio. € eine anzustrebende Re-Investitionsquote von 396 T€.

Die Notwendigkeit einer Re-Investition ist jedoch maßgeblich auch von der regelmäßigen Instandhaltung der Vermögenswerte abhängig und kann von dieser nicht losgelöst betrachtet werden.

Instandhaltungsmaßnahmen bei den Kreisstraßen:

Jahr	Konto 6100300 Fremdleistungen Land (Vertrag Hessen Mobil)	Konto 6165000 Instandhaltungen Straßen Wege etc.	Summe
2012	828.349,60	486.613,06	1.314.962,66
2013	940.897,12	374.959,96	1.315.857,08
2014	867.248,00	307.329,00	1.174.577,00
2015	882.813,00	318.977,00	1.201.790,00
2016	841.756,00	974.330,00	1.816.086,00
2017	940.727,00	417.039,09	1.357.766,09
Durchschnitt	883.631,79	479.874,69	1.363.506,47

Im dem oben aufgeführten Zeitraum sind im Haushaltsjahr 2016 vergleichsweise höhere Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßen, Wege etc. entstanden. Im Wesentlichen resultiert der vergleichsweise höhere Aufwand in 2016 aus gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen für die K 625 (450,0 T€) und K 669 (35,0 T€).

In Abhängigkeit von Bauweise, Alter, Zustand und Verkehrsbelastung kann von einem Mindestbetrag für eine flächenhafte Betrachtung der Straßenunterhaltung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen 0,5 und 2 €/qm und Jahr ausgegangen werden. In Bayern wird vom Obersten Rechnungshof ein Mindestbetrag von 1 €/qm angesetzt.¹ Anzumerken ist, dass die örtlich unterschiedlichen kommunalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und dass diese der Literatur entnommenen Werte nicht den aktuellen Stand der Kostenentwicklung darstellen. Sie dienen deshalb lediglich als Anhaltswert für eine grobe Einschätzung der Gegebenheiten im Rheingau-Taunus-Kreis.

Daraus ergibt sich bei einer Streckenlänge von rd. 152 km und unter Berücksichtigung des kleinsten Regelquerschnitts für die Kreisstraßen (RQ 7,5 Meter, Breite der befestigten Fläche 5,5 Meter + 2 Meter Bankett) eine Fläche von 1.140.000 qm und somit ein Näherungsbetrag von 1.140.000,00 € Instandhaltungsaufwand pro Jahr.

¹ Institut für Straßenwesen Aachen, RWTH Aachen, Zustand der kommunalen Straßeninfrastruktur, 04/2005

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um Heizungs- und Lüftungsanlagen.

Stand zum 31.12.2017	1.534.702,00 €
Stand zum 31.12.2016	1.662.853,00 €

Der Rückgang der Bilanzposition resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen.

Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören im Wesentlichen die spezielle Schulausstattung, die Küchen- und Kantinenausstattung, das Mobiliar sowie PC und Notebooks.

Stand zum 31.12.2017	6.326.121,00 €
Stand zum 31.12.2016	6.576.707,00 €

Die Verminderung der Bilanzposition ist dem Umstand geschuldet, dass der Wert der in 2017 neu aktivierten Anlagegüter niedriger als die planmäßigen Abschreibungen ist.

Die Zusammensetzung dieser Bilanzposition zum 31.12.2017 wird im Anhang (Seite 6) zutreffend erläutert.

Die Prüfung der Zugänge und Abgänge der aktivierten Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen.

Anlagen im Bau

Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht nutzungsfähig hergestellt waren, werden bis zu ihrer Inbetriebnahme unter der Position „Anlagen im Bau“ verbucht. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und Inbetriebnahme ist die hergestellte Sachanlage dann auf das entsprechende Anlagenkonto umzubuchen, somit ist die Anlage aktiviert und wird entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

Stand zum 31.12.2017	1.102.795,46 €
Stand zum 31.12.2016	7.528.002,01 €

Die Position weist die zum Bilanzstichtag noch nicht aktivierungsfähigen Herstellungskosten der im Bau befindlichen Maßnahmen aus. Die Maßnahmen verteilen sich auf 3 größere Baumaßnahmen und 4 Infrastrukturmaßnahmen.

Die Anlagen im Bau werden im Anhang (Seite 6) zutreffend erläutert.

Bei der Prüfung der Stichproben ergaben sich keine Feststellungen.

Wie oben in der Tabelle ersichtlich sind im Haushaltsjahr 2017 im Anlagevermögen relativ geringe „Anlagen im Bau“ enthalten. Die geringe Summe der Anlagen im Bau resultiert daraus, dass einige geplante Investitionen für 2017 entweder nicht oder erst spät begonnen wurden.

Insbesondere für die Generalsanierung und Erweiterung Bauteil C des Schulzentrums in Taunusstein-Hahn wurden 7,0 Mio.€ im Investitionsprogramm 2017 geplant. Gemäß den Buchungen unter den Anlagen im Bau wurden dafür lediglich rd. 10,0 T€ im Haushaltsjahr verausgabt. Gemäß Auskunft verzögert sich diese Baumaßnahme erheblich. Ebenfalls verzögert sich die Baumaßnahme der neuen Turnhalle der Grundschule in Bad Schwalbach. Der Restbuchwert der Turnhalle wurde bereits zum 31.12.2016 abgeschrieben. Die Halle war jedoch bis mind. August 2018 noch in Betrieb und nicht abgerissen. Diese Maßnahmen waren bereits Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2016.

Bezüglich der Problematik der geringen Inanspruchnahme bereitgestellter Mittel verweisen wir auch auf die Übersicht unter Ziffer 3.3 dieses Berichtes.

Inventur

Der RTK bedient sich des Instrumentariums der permanenten Inventur im Sinne der Hinweis Nr. 3 zu § 35 GemHVO. Hierbei erfolgt eine laufende Fortschreibung der Bestände über die laufende Inventarisierung in der Anlagenbuchhaltung.

Bei entsprechendem Anlass, wie z.B. Schulausstattungen im Rahmen eines Um- oder Neubaus, erfolgt auskunftsgemäß eine gezielte körperliche Bestandsaufnahme.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden auskunftsgemäß an 2 Schulen körperliche Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Anmerkung zur Anlagenbuchhaltung:

Das Anlagevermögen als maßgebliche Bilanzposition wurde von uns hinsichtlich seines Bestandsausweises in der Bilanz und seinen Veränderungen bereits in den Vorjahren intensiv geprüft. Durch die stetige Verbesserung der Anlagenbuchhaltung führte unsere Prüfung nur zu geringen Anmerkungen. Das Prüfungsrisiko wird dadurch minimiert, dass das RPA unterjährig begleitend in Zweifelsfällen einbezogen wird. Diese Erfahrungen haben wir bei der risikoorientierten Auswahl der Stichproben einfließen lassen.

Insgesamt kann von einer ordnungsgemäß und routiniert geführten Anlagenbuchhaltung gesprochen werden.

Auch unter Berücksichtigung der nach § 35 GemHVO möglichen permanenten Inventur und den in § 36 GemHVO geregelten Inventurvereinfachungen könnte aufgrund des Zeitablaufs seit der letzten umfassenden körperlichen Bestandsaufnahme gemäß Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO in Erwägung gezogen werden, die Bestände der Anlagenbuchhaltung mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Der hierfür notwendige personelle Aufwand wäre fachdienstübergreifend zu organisieren.

3.1.1.3 Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Diese Position beinhaltet die 100%-igen Anteile des RTK an der RTK Holding GmbH und an dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) sowie an der RTV GmbH.

Stand zum 31.12.2017	16.680.265,70 €
Stand zum 31.12.2016	16.680.265,70 €

Die Bilanzposition setzt sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen

Anteile an der RTK Holding GmbH

Stand zum 31.12.2017	* 13.867.847,08 €
Stand zum 31.12.2016	13.867.847,08 €

* Bilanzwert gemäß dem Jahresabschluss der RTK Holding GmbH zum 31.12.2017 inkl. Bilanzergebnisse: 15.441.698,62 € (Vorjahr 15.155.928,42 €). Eine Anpassung des Wertansatzes ist gem. Hinweis Nr. 16 zu § 41 GemHVO nur dann vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist bei Verlusten in drei aufeinanderfolgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Rheingau-Taunus Kreises lag ein geprüfter Jahresabschluss der RTK Holding GmbH zum 31.12.2017 vor. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.06.2018, wird der Jahresüberschuss in Höhe von 285,8 T€ auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachverhalte, die eine Anpassung des Anlagewertes erforderlich gemacht hätten, haben sich in 2017 nicht ergeben. Da gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden dürfen, stellt der Stand zum 31.12.2017 die ursprünglich in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte ohne Jahresgewinne/Jahresverluste dar.

Anteile am Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW)

Stand zum 31.12.2017	*2.786.848,62 €
Stand zum 31.12.2016	2.786.848,62 €

* Bilanzwert Eigenkapital gemäß Jahresabschluss des EAW zum 31.12.2017 inkl. Bilanzergebnisse: 5.756 T€ (Vorjahr: 5.779 T€)
Eine Zuschreibung der Wertentwicklung ist im kommunalen Haushaltsrecht nicht vorgesehen. Siehe auch Hinweis Nr. 16 zu § 41 GemHVO.

Für das Geschäftsjahr 2017 lag zum Prüfungszeitpunkt ein geprüfter Jahresabschluss vor, wonach ein Jahresverlust i.H.v. 21.455,80 € (Vorjahresgewinn 4.265,81 €) erwirtschaftet wurde. Eine Anpassung des Anlagewertes halten wir nicht für erforderlich. Der Bilanzwert übersteigt nach wie vor deutlich den in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Anschaffungswert.

Anteile an der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV)

Stand zum 31.12.2017	25.570,00 €
Stand zum 31.12.2016	25.570,00 €

Die Anteile des RTK an der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV) betragen unverändert 26 T€. Der RTK hält seit 2012 100% der Anteile an der RTV.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Stand zum 31.12.2017	1.039.174,52 €
Stand zum 31.12.2016	1.084.427,39 €

Diese Position beinhaltet die in ihrer Höhe unveränderten Ausleihungen an die RTK Holding GmbH (Anteile Seilbahngesellschaft) in Höhe von 495.953,12 € mit einer Laufzeit von über 5 Jahren.

Des Weiteren beinhaltet diese Position Ausleihungen von weitergeleiteten Krediten an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft in Höhe von 543.221,40 € (Vorjahr 588,5 T€). Die Verringerung beruht auf der planmäßigen Tilgung durch den Eigenbetrieb.

Die Bilanzposition stimmt mit der entsprechenden Verbindlichkeit aus der Bilanz der RTK Holding GmbH und des EAW gemäß Anhangsangabe zum 31.12.2017 überein. Entsprechende Saldenbestätigungen liegen vor.

Beteiligungen

Stand zum 31.12.2017	40.541,40 €
Stand zum 31.12.2016	46.766,40 €

Die Position Beteiligungen beinhaltet Anteile an Zweckverbänden und andere Beteiligungen, die im Anhang (Seite 7) zutreffend erläutert werden.

Im Jahr 2017 wurden Anteile am Stammkapital der Solarprojekt Rheingau-Taunus GmbH gemäß der Beschlusslage des Kreistages vom 31.03.2015 veräußert.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Diese Position beinhaltet die Ausleihungen an die Kommunale Wohnungsbau GmbH (KWB) aus gewährten Wohnungsbaudarlehen für verschiedene Sozialwohnungsbauten und der Aufstockung des Personalwohnheimes der Kreiskrankenhäuser in 1997 in Höhe von insgesamt rd. 1.380 T€ sowie an die SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH für Photovoltaikanlagen auf Schuldächern in Höhe von rd. 707 T€. Saldenbestätigungen liegen vor.

Stand zum 31.12.2017	2.087.251,93 €
Stand zum 31.12.2016	2.147.620,70 €

Die Verringerung der Bilanzposition resultiert aus den planmäßigen Tilgungen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Diese Position beinhaltet die Forderung aus der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG an die KBVK.

Stand zum 31.12.2017	1.106.412,17 €
Stand zum 31.12.2016	997.295,46 €

Der Wert der Anteile der Versorgungsrücklage bei der KBVK zum 31.12.2017 beträgt 1.365.004,57 €. Da gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden dürfen, stellt der bilanzielle Stand zum 31.12.2017 die Höhe der an die KBVK gezahlten Beträge ohne positive Wertentwicklung dar. Weitere Erläuterungen werden zutreffend im Anhang (Seite 7) erwähnt.

Die Zuführung zur Versorgungsrücklage erfolgt gem. § 14a Abs.2 BBesG noch bis zum 31.12.2017. Ab dem 01.01.2018 werden die Mittel der Versorgungsrücklage über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt. Eine gesetzliche Regelung zur Entnahme der Mittel aus der Versorgungsrücklage gem. § 7 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetz steht noch aus.

Zur bilanziellen Abbildung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 3.1.2.3 – Rückstellungen.

Sonstige Ausleihungen und Mitgliedschaftsrechte

Bei dieser Bilanzposition wurden bisher im Wesentlichen die Ausleihungen aus der Zwischenfinanzierung einer Liquiditätshilfe an die Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. sowie an das Otto-Fricke-Krankenhaus und geringe Ausleihungen an Städte und Gemeinden ausgewiesen.

Stand zum 31.12.2017	84.903,05 €
Stand zum 31.12.2016	87.533,55 €

Die Ausleihung in Form einer Liquiditätshilfe an die Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. (VHS) in Höhe von 100.000 € wurde von der VHS zum 30.06.2017 zurückgezahlt. Die vorgenommene Wertberichtigung aus den Vorjahren auf die Ausleihung wurde aufgelöst. Eine Verlängerung der grundsätzlichen Bereitstellung einer Liquiditätshilfe von bis zu 200,0 T€ bis zum 31.12.2019 ist durch den Kreisausschuss am 10.12.2018 beschlossen worden.

Bei den Ausleihungen an das Otto-Fricke-Krankenhaus handelt es sich um die Weiterleitung eines SIP-Darlehens, welche nach den Vorgaben des Sonderinvestitionsprogramms nur von den jeweiligen Kommunen aufgenommen werden konnte.

Die Veränderung der restlichen Positionen resultiert aus den laufenden Tilgungen der Ausleihungen.

3.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Stand zum 31.12.2017	84.340.834,98 €
Stand zum 31.12.2016	84.340.834,98 €

Seit 2014 werden in dieser gesonderten Bilanzposition die Anteile des RTK am Sparkassen-Zweckverband Nassau per 31.12.2006 (Beteiligungsquote 16,158 %) nachgewiesen. Maßgeblich für den Bilanzansatz war der Anteil des RTK an der Gewährsträgerhaftung und der Stimmanteile gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau sowie der Bestand der Sicherheitsrücklage der NASPA per 31.12.2001.

Ungeachtet der seitens der kommunalen Spitzenverbände und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vorgetragenen Bedenken gegen eine Aktivierung eines Beteiligungswertes an den Sparkassen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 19.12.2007 geregelt, dass es unter Hinweis auf § 108 Abs. 3 HGO bei der Bilanzierungspflicht der Sparkassen bleiben soll.

Das anteilige Eigenkapital lag zum 31. Dezember 2017 bei 161.061.510,30 €. Eine Zuschreibung erfolgt aufgrund des Niederstwertprinzips nicht.

Beteiligungsbericht

Als Bestandteil der strategischen Steuerung der Beteiligungen erstellt die Stabsstelle Controlling auch für das Jahr 2017 einen Beteiligungsbericht. Dieser war zum Prüfungszeitpunkt in Bearbeitung und wird den Gremien nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

Umlaufvermögen

3.1.1.5 Vorräte – Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zum Vorratsvermögen des RTK gehören geringe Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Büromaterial, etc.

Stand zum 31.12.2017	15.550,31 €
Stand zum 31.12.2016	17.045,28 €

Anmerkungen hierzu ergeben sich nicht.

3.1.1.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der ausgewiesene Forderungsbestand in der Bilanz stimmt unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, dass bestimmte Forderungen nicht debitorisch nachgewiesen werden, mit dem Bestand der Offenen-Posten-Liste der Debitoren überein.

Anzumerken ist lediglich, dass sich bei der Abstimmung der einzelnen Forderungskonten mit den Offenen-Posten-Listen je Forderungskonto Verschiebungen ergeben haben. Diese betreffen die Forderungen aus Transferleistungen, die Forderungen aus Gebühren und die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die benannten Verschiebungen sind darauf zurückzuführen, dass jedem Debitor ein Forderungskonto zugeordnet wird. Wird das zugeordnete Forderungskonto nach Aufstellung des Jahresabschlusses verändert, wird der offene Posten nun in der Offenen-Posten-Liste des neu hinterlegten Forderungskontos angezeigt. Es handelt sich hierbei um eine programmtechnische Problematik. In Summe kann aber eine vollständige Übereinstimmung festgestellt werden.

Im Rahmen der OP-Abstimmung ergab sich zudem das Problem, dass OP-Listen unterschiedliche Ergebnisse erzielten, je nachdem, welcher Benutzer diese aufbereitete. In Zusammenarbeit mit der Kämmerei wurde deutlich, dass bei vereinzelt Debitoren versehentlich eine Berechtigung hinterlegt wurde, so dass diese Debitoren (aufgrund fehlender Berechtigung unsererseits) nicht in der OP-Liste dargestellt wurden.

Die Kasse hat eine Korrektur der fehlerhaften Debitoren vorgenommen, sodass diese gesperrten Debitoren nun wieder in den aufbereiteten OP-Listen enthalten sind. Auskunftsgemäß soll zukünftig durch eine Sperrung bzw. Ausblendung des entsprechenden Feldes im Buchhaltungssystem die beschriebene Problematik ausgeräumt werden.

Forderungskonten, die nicht debitorisch nachgehalten werden, betreffen insbesondere die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und aus Investitionen in Höhe von insgesamt 14.139.344,29 €. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Forderungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm. Eine debitorische Verbuchung ist hier nicht vorgesehen. Die Bestände werden durch regelmäßige Tilgung durch Land und Bund kontinuierlich abgebaut.

Die kreditorischen Debitoren in Höhe von 245.629,24 € wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Festzustellen ist zunächst, dass alle kreditorischen Buchungen zum Jahresabschluss vollständig umgebucht und korrekt als Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden.

Bei den kreditorischen Debitoren handelt es sich klassischer Weise um Einzahlungen, für die noch keine Anordnung vorliegt. Anhand der Stichprobe ist festzustellen, dass zudem in einigen Fällen zu klären war, ob lediglich die Anordnung fehlt oder es sich um eine Überzahlung handelt, die an den Schuldner zurückzuzahlen ist.

Der größte Anteil der kreditorischen Debitoren stammt aus den Forderungen aus Transferleistungen und beläuft sich auf 157.370,63 €.

Ein Abgleich mit der Liste der kreditorischen Debitoren zum 31.12.2016 und den aktuellen Offenen-Posten der Debitoren legte offen, dass in 32 Fällen der Bestand seit dem Jahresabschluss 2016 unverändert ist und auch zum Prüfungszeitpunkt noch kein Ausgleich erfolgt ist.

Aus den systeminternen Aufzeichnungen (Langtexte) geht hervor, dass hier i.d.R. bereits in 2016 der zuständige Fachdienst informiert wurde, mit der Bitte den Sachverhalt zu klären bzw. eine entsprechende Anordnung vorzulegen. Regelmäßige Erinnerungen seitens der Kreiskasse sind erfolgt.

Betroffen hiervon sind ein Bestand an ungeklärten Zahlungseingängen in Höhe von 12.085,04 € und somit 7,7 % aller kreditorischen Debitoren im Bereich der Transferleistungen.

Wir weisen darauf hin, dass eine zeitnahe Bearbeitung gerade in diesem Bereich sehr wichtig ist. Ggf. zu Unrecht erhaltene Zahlungen von Bürgern sind unverzüglich zurück zu überweisen. Ob für zu Unrecht einbehaltene Zahlungen Zinsen fällig werden, war nicht Gegenstand der Prüfung.

Weiterhin wurde die Zuordnung zu den verschiedenen Forderungsarten in Stichproben geprüft.

Hierbei fällt auf, dass einige Forderungen nicht der korrekten Forderungsart zugeordnet sind. Es handelt sich um geringere Einzelbeträge. Eine Überprüfung großer Einzelbeträge wird seitens des Fachdienstes I.4 zum Jahresabschluss vorgenommen.

Hintergrund ist, dass die Zuordnung der Forderungsart einmalig bei der Neuanlage eines Debtors erfolgt. Wird dieser später für andere Sachverhalte verwendet, verbleibt allerdings weiterhin die zuerst hinterlegte Forderungsart.

Aufgrund der Vielzahl der täglich vorgenommenen Buchungen ist es nicht leistbar, stets das hinterlegte Abstimmkonto anzupassen bzw. zu kontrollieren.

Durch diese Thematik kommt es immer wieder zu gewissen Unschärfen bei der Aufteilung der Forderungen nach Forderungsarten, die sich betraglich allerdings i.d.R. auf einem geringen Niveau bewegen.

Im Haushaltsjahr 2017 haben sich hier größere Abweichungen bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben. Diese sind unter „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ näher dargestellt.

Seitens der Kreiskasse wird regelmäßig gemahnt. Einige Forderungen sind jedoch mit einer sog. Mahnsperre belegt und unterliegen somit nicht dem Mahnverfahren. Es handelt sich insbesondere um Forderungen, für die eine Ratenzahlung vereinbart wurde oder Zahlungen, die vom Fachdienst zwecks Verrechnung einbehalten werden.

Eine Auswertung zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass zum 31.12.2017 Forderungen in Höhe von 4.793.224,21 € und somit 19,47 % der Gesamtforderungen von 24.618.818,74 € vom Mahnverfahren ausgenommen waren.

Diese verteilen sich auf folgende Hintergründe und haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Begründung	Bestand 2017	% der Gesamtforderungen	Bestand 2016	% der Gesamtforderungen
Erneute Abgabe an Vollkomm	0	0,00%	61,20 €	0,00%
Manuelle Sperre	0,00	0,00%	0,00 €	0,00%
EV geleistet	182.619,73	0,74%	180.216,97 €	0,57%
Einbehalt Fachdienst	1.790.729,34	7,27%	1.403.585,60 €	4,43%
Gerichtliches Mahnverfahren	320.357,09	1,30%	305.203,69 €	0,96%
Klärung Fachdienst	1.009.916,46	4,10%	1.265.963,12 €	4,00%
Ratenzahlung	522.404,25	2,12%	482.929,95 €	1,53%
Vollstreckung intern	784.307,29	3,19%	480.445,29 €	1,52%
Vollstreckung extern	182.890,05	0,74%	396.504,78 €	1,25%
	4.793.224,21	19,47%	4.514.910,60 €	14,27%

Anzumerken ist also, dass der Bestand der Forderungen, die mit einer Mahnsperre belegt sind, im Vergleich zum Vorjahr in absoluten Werten leicht angestiegen sind. Der prozentuale Anteil an den Gesamtforderungen ist um 5 Prozentpunkte angestiegen. Dies ist aber insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Gesamtforderungsbestand sich deutlich reduziert hat.

Ein großer Anteil der mit Mahnsperren belegten Forderungen befinden sich in der Vollstreckung oder werden durch Einbehalte oder Ratenzahlung stetig reduziert.

Anders gestaltet sich dies bei Forderungen, die der Mahnsperre „Klärung Fachdienst“ unterliegen. Hier sind noch fachliche Fragen zu klären oder ggf. auch durch die Fachabteilung über Niederschlagungen oder (Teil)stornierungen zu entscheiden.

Wie bereits in den Vorjahren angemerkt, ergeben sich hier häufig große Verzögerungen. Aus systeminternen Dokumentationen geht hervor, dass Rückmeldungen aus den Fachabteilungen häufig ausbleiben bzw. nur auf mehrmalige Nachfrage erfolgen.

Die Kontrolle dieser Sachverhalte erfolgt seitens der Kreiskasse mindestens einmal jährlich. Auch hier halten wir eine zeitnahe Bearbeitung in einzelnen Fachabteilungen für geboten.

Im Rahmen der aktuellen Jahresabschlussprüfung wurde im Bereich der Forderungen eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde ermittelt, wie lange die Forderungen bereits bestehen bzw. wie lange die Fälligkeit der Forderung überschritten wurde. Zu berücksichtigen ist hierbei natürlich, dass zahlreiche Forderungen in kleinen Beträgen (Ratenzahlung, Einbehalte) abgetragen werden, sodass bei Betrachtung der Altersstruktur eine gewisse Unschärfe nicht zu vermeiden ist.

Die offenen Forderungen betreffen zu rund 16 % Sachverhalte aus dem aktuellen Haushaltsjahr 2017 und zu rund 11 % das Jahr 2016. Rund 19 % des Forderungsbestandes ist älter als 2 Jahre. 54 % der Forderungen war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht fällig.

Vom Gesamtbestand der fälligen Forderungen entfallen rund 34 % auf das aktuelle Jahr 2017. Die übrigen Forderungen betreffen Sachverhalte aus vorangegangenen Haushaltsjahren, insbesondere aus dem Jahr 2016 (rund 24 %). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Transferleistungen. Rund 11 % der offenen und zum Prüfungszeitpunkt fälligen Forderungen sind dem Haushaltsjahr 2010 oder vorangegangenen Haushaltsjahren zuzuordnen. Die älteste Forderung stammt aus dem Haushaltsjahr 1996 und betrifft Forderungen aus Steuern und Abgaben.

Die Forderungen werden einzel- und pauschalwertberichtigt. Hinsichtlich der Vorgehensweise wird die Vereinbarung vom 06.07.2011 umgesetzt.

Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 € werden einer Einzelüberprüfung unterzogen.

Von Einzelwertberichtigungen wird in der Regel Abstand genommen bzw. keine 100%ige Wertberichtigung vorgenommen, wenn regelmäßige Ratenzahlungen bzw. Einbehalte erfolgen. Bei der Entscheidung sollte stets auch mit einbezogen werden, dass durch sehr geringe monatliche Raten, z.B. im Sozialbereich, sich die vollständige Begleichung der Forderung sehr lange hinziehen wird. Auf eine Abzinsung im Sinne des Hinweises 14 zu § 41 GemHVO wird verzichtet.

Die verbleibenden Forderungen werden, wenn sie älter als 2 Jahre sind, zu 100 % einzelwertberichtigt. Anzumerken ist hier allerdings, dass aus programmtechnischen Gründen bei der Auswertung dieser Forderungen Zahlungen nicht mehr berücksichtigt werden, die nach diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Das heißt, in Einzelfällen kann es vorkommen, dass der wertberichtigte Betrag höher ist als die zum Stichtag tatsächlich noch bestehende Forderung.

In der Gesamtsumme sollte dies allerdings nur einen überschaubaren Betrag ausmachen.

Bei der stichprobenweisen Prüfung fiel auf, dass in den wertberichtigten Forderungen Beträge enthalten waren, bei denen eine Niederschlagung sinnvoll gewesen wäre. Auch mit Blick auf die Altersstrukturanalyse verbleiben dadurch Forderungen in den Büchern, bei denen nicht mehr mit einem Zahlungseingang gerechnet wird.

Da die Niederschlagungen gem. der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 01.09.2003 in die Zuständigkeit der Fachabteilungen fallen, werden die Sachverhalte lediglich von der Kasse an die Fachabteilungen abgegeben, mit dem Hinweis, dass hier z.B. aufgrund einer Insolvenz ggf. eine Niederschlagung vorzunehmen ist.

Die anschließende Bearbeitung in den Fachabteilungen erfolgt in vielen Fällen allerdings nur auf mehrmalige Erinnerung seitens der Kasse und zieht sich dadurch z.T. über Jahre hin. Eine zügigere Bearbeitung wäre hier dringend geboten.

Abschließend bleibt auch darauf hinzuweisen, dass auch die Überwachung der niedergeschlagenen Forderungen den Fachdiensten obliegt. Das heißt, sie müssen anhand einer selbst erstellten Niederschlagungsüberwachungsliste kontrollieren, dass keine Verjährung eintritt. Zur Unterbrechung der Verjährung sind die entsprechenden Sachverhalte zur Mahnung an die Kasse abzugeben.

Die Mitteilung an die Kasse, dass zum entsprechenden Zeitpunkt eine Mahnung erforderlich ist, obliegt allerdings den jeweiligen Fachdiensten. Ob eine regelmäßige Unterbrechung der Verjährung erfolgt, war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Hinsichtlich der Wertberichtigungen lässt sich zusammenfassend anmerken, dass in einigen Fällen solche erforderlich werden, weil Niederschlagungen nicht vorgenommen werden, um so die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes korrekt darzustellen.

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüsse und Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen sind z.B. Zuweisungen, Zuschüsse, Kostenerstattungen von anderen Trägern, etc.

Stand zum 31.12.2017	22.719.192,97 €
Stand zum 31.12.2016	29.952.743,89 €

Die Bilanzposition macht 3,82 % der Bilanzsumme aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand der Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen deutlich um rd. 7.234 T€ verringert. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Forderungen gegen das Land für Kostenerstattungen nach § 89d SGB VIII (Unbegleitete minderjährige Asylbewerber) in 2017 durch Zahlung ausgeglichen wurden.

Im Übrigen handelt es sich bei den Forderungen zu einem wesentlichen Anteil um die buchhalterische Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms des Landes sowie des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Der Bestand hat sich durch die Tilgung der Darlehen abgebaut, so dass zum 31.12.2017 noch ein Bestand von 13.035.172,26 € ausgewiesen wird.

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen wurden mit 2.520.758,51 € wertberichtigt. Es handelt sich fast ausschließlich um Wertberichtigungen auf Forderungen aus Transferleistungen.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Stand zum 31.12.2017	608.126,91 €
Stand zum 31.12.2016	572.363,01 €

Der Bilanzwert beinhaltet Forderungen in Höhe von insgesamt 1.218.736,11 €, die in Höhe von 610.609,20 € wertberichtigt wurden. Die Einzelwertberichtigungen wurden nahezu ausschließlich aufgrund des Alters vorgenommen. Es handelt sich nicht um größere Einzelforderungen. Es handelt sich weitestgehend um Gebühren im Bereich der Kfz-Zulassung sowie um Baugenehmigungsgebühren und Bußgelder. Auch enthalten sind allerdings einige Debitoren, die eigentlich den Forderungen aus Transferleistungen zuzuordnen wären.

Die Baugenehmigungsgebühren werden über eine Schnittstelle zum Fachverfahren in die Buchhaltung übergeben und daher auf einem zentralen Debitor verbucht. Die Verbuchung erfolgt allerdings nicht in Summe, sondern fallbezogen anhand der aus dem Fachverfahren mitgegebenen Informationen. Dadurch ist eine Zuordnung zu den einzelnen Schuldnern problemlos möglich.

Die bestehenden Forderungen aus Baugenehmigungsgebühren wurden einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Hierbei wurde die Altersstruktur der Baugebühren analysiert und festgestellt, dass fast 22 % der Forderungen 2 Jahre und älter sind. Bei stichprobenartiger Prüfung dieser „Altforderungen“ fiel auf, dass bei zahlreichen Sachverhalten bereits eine Abgabe zwecks Niederschlagung an den zuständigen Fachdienst erfolgt ist. Seitens des Fachdienstes ist allerdings in den meisten Fällen trotz Erinnerung seitens der Kreiskasse noch keine Reaktion erfolgt.

Eine zuverlässige und zeitnahe Bearbeitung seitens des zuständigen Fachdienstes wäre hier dringend erforderlich.

Forderungen aus Lieferungen und Leistung

Stand zum 31.12.2017	219.959,60 €
Stand zum 31.12.2016	78.739,23 €

Der Gesamtbestand dieser Forderungen ist mit insgesamt unter 0,01 % der Bilanzsumme als unwesentlich anzusehen. Dem Ausfallrisiko wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (ca. 55 T€) Rechnung getragen.

Anzumerken ist hier allerdings, dass sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass hier zahlreiche Forderungen aus Mietkautionsdarlehen nach dem SGB II enthalten sind. Hierbei handelt es sich eigentlich um Forderungen aus Transferleistungen.

Die Verschiebung hat sich ergeben, da über die betroffenen Debitoren der anerkannten Asylbewerber zuvor die Unterbringungsgebühren abgewickelt wurden und diese aufgrund des zugehörigen Ertragskontos als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen wurden.

Nach Rücksprache mit dem FD I.4 wurde festgelegt, dass künftig bei Neuanlage von Debitoren eine Zuordnung zu den Forderungen aus Transferleistungen erfolgen soll. Die zeitaufwändige Anpassung der bestehenden Debitoren sollte möglichst bis zum Jahresabschluss 2018 erfolgen. Die entsprechenden Schritte wurden bereits eingeleitet.

Forderungen an verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Diese Position macht ca. 0,01 % der Bilanzsumme aus und ist somit als unwesentlich anzusehen.

Stand zum 31.12.2017	372.760,92 €
Stand zum 31.12.2016	451.916,16 €

Die Position resultiert zum Jahresabschluss 2017 aus Forderungen gegenüber dem EAW sowie gegenüber der edz GmbH. Gegenüber dem EAW bestanden Forderungen i.H.v. 288.224,54 € aus der Verwaltungskosten- bzw. Personalkostenerstattung. Darin enthalten waren 144.403,67 € aus der Personalkostenerstattung für Dezember 2017, die am 11.01.2018 eingegangen sind. Darüber hinaus ist gem. Saldenbestätigung eine geringe Verbindlichkeit des RTK gegenüber dem EAW in Höhe von 5.211,85 € saldiert enthalten. Ein Anteil von rd. 99 T€ für die Abrechnung der Verwaltungskosten 2017 stand zum Prüfungszeitpunkt noch offen, da hier nach Umzug des EAW in die Räumlichkeiten in Aarbergen eine generelle Überprüfung der Berechnung der Verwaltungskostenerstattung von Seiten des EAW eingefordert wurde.

Die Forderung gegenüber der edz GmbH ist auf zu viel gezahlte Stromkosten zurückzuführen. Ein Ausgleich ist in 2018 erfolgt.

Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter sonstigen Vermögensgegenständen sind Ansprüche gegen Dritte auszuweisen, die keiner der anderen Positionen zuzuordnen sind. Sie gehören daher weder zu Forderungen, die z.B. aus Lieferung und Leistung, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen u. dgl. entstanden sind. Nähere Erläuterungen sind im Anhang (Seite 9) enthalten.

Stand zum 31.12.2017	698.778,34 €
Stand zum 31.12.2016	593.823,27 €

Der Forderungsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 105 T€ erhöht.

Die größte Einzelforderung in Höhe von 368.000 € besteht gegenüber der ZVN Finanz GmbH. Es handelt sich hierbei um eine an den Rheingau-Taunus-Kreis zu zahlende Avalprovision. Hintergrund ist die Bürgschaft des Rheingau-Taunus-Kreises für die Finanzierung der stillen Einlage bei der Naspa. Bisher war die RTK Holding GmbH alleinige Inhaberin der stillen Einlage. Aus Gründen des EU-Beihilferechtes wurde die stille Beteiligung auf die ZVN Finanz GmbH übertragen. Die ZVN Finanz GmbH dient allein dem Zweck der Verwaltung der stillen Einlagen an der Naspa. Gesellschafter sind 5 Landkreise und 2 kreisfreie Städte. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat in 2016 Geschäftsanteile an der ZVN Finanz GmbH erworben.

Für die Bereitstellung einer Bürgschaft erhält der Rheingau-Taunus-Kreis eine Avalprovision von der ZVN Finanz GmbH entsprechend der geschlossenen Avalprovisionsvereinbarung.

Beschlüsse der zuständigen Gremien sowie die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt liegen vor. Die Forderung steht zum Jahresende offen, da diese erst zum 01.10.2018 fällig ist.

Im Übrigen sind in den sonstigen Forderungen debitorische Kreditoren in Höhe von insgesamt 199.372,19 € enthalten. Diese resultieren insbesondere aus Rückforderungen aus Überzahlungen des Landkreises an Private, z.B. zu Unrecht gewährte Unterhaltsvorschussleistungen. Diese werden als Absetzung vom Aufwand und damit kreditorisch verbucht.

Im Übrigen bestehen eher kleinere Forderungen mit verschiedenen Hintergründen.

Die sonstigen Forderungen des Haushaltsjahres 2017 wurden mit 113.127,74 € einzelwertberichtigt; die Pauschalwertberichtigung wurde für die verbleibende Summe auf 10% festgelegt (5.294,00 €).

3.1.1.7 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Stand zum 31.12.2017	1.191.618,04 €
Stand zum 31.12.2016	516.620,17 €

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der Finanzrechnung (Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO) überein. Auch die Übereinstimmung mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute kann bestätigt werden.

3.1.1.8 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für einen Zeitraum nach diesem Tag darstellen. Sie sind keine Vermögensgegenstände, sondern dienen einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Stand zum 31.12.2017	7.462.978,99 €
Stand zum 31.12.2016	7.904.958,12 €

Die Bilanzposition wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2017 zutreffend erläutert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen überwiegend zum Jahresende 2017 vorausgeleistete Sozialhilfeleistungen und weitere Transferleistungen für Januar 2018 (4.970.808,80 €) sowie die buchhalterische Abwicklung von Ansparraten und Sonderbeiträgen für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abt. B (2.284.602,58 €).

Zudem sind unter dieser Bilanzposition u. a. die Beamtenbezüge für Januar 2018 ausgewiesen, die bereits im Dezember ausgezahlt wurden (203.101,83 €).

3.1.1.9 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Decken die Vermögenswerte der Aktivseite der Bilanz nicht mehr die Bestände der Verbindlichkeiten und Sonderposten der Passivseite, ist bei dem sich ergebenden Saldo von Passivkapital die Rede. Dieser Saldo wird als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ als Teil der Aktiva ausgewiesen. Handelsrechtlich stellt dieser Umstand den Sachverhalt der bilanziellen Überschuldung dar. Konkrete Regelungen, wie mit diesem Sachverhalt in der kommunalen Doppik umzugehen ist, bestehen nicht.

Stand zum 31.12.2017	87.398.643,95 €
Stand zum 31.12.2016	100.924.803,19 €

Zur Darstellung und Erläuterung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2017 siehe unsere nachfolgenden Erläuterungen zu Ziff. 3.1.2.1 – Eigenkapital.

3.1.2 Passiva

3.1.2.1 Eigenkapital

Der Rheingau-Taunus-Kreis erfährt als Gebietskörperschaft keine Stammkapitalausstattung über einen Satzungsbeschluss. Das Eigenkapital ist auf der Basis des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) zu ermitteln. Einzelbestandteile des Eigenkapitals sind die Nettosition, die Rücklagen sowie der Bereich der Ergebnisverwendung.

Die komplette Aufzehrung des Eigenkapitals erfolgte bereits zum 31.12.2006. Die Entwicklung wird durch die erheblichen jährlichen Fehlbeträge geprägt. Das negative Eigenkapital zum 31.12.2017 in Höhe von 87.398.643,95 € wird auf der Aktivseite als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2017 zeigt sich in der vorgelegten Bilanz wie folgt:

Eigenkapital zum 31.12.2016	0,00 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2016	- 100.924.803,19 €
darin enthalten eine Entschuldungshilfe nach § 9 (2) SchuSV	5.000.000,00 €
Jahresergebnis zum 31.12.2017	13.526.159,24 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2017	-87.398.643,95 €

Nettoposition

Ab dem Jahresabschluss 2016 ist die bisher in § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO vorgesehene Verrechnung von Fehlbeträgen, die innerhalb von 5 Jahren nicht ausgeglichen werden konnten, mit dem Eigenkapital (hier: Nettosition) nicht mehr vorgesehen. Gemäß § 60a GemHVO war § 25 in der am 30. Dezember 2016 geltenden Fassung letztmalig auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 anzuwenden.

Sowohl die letztmalige Verrechnung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2010 in Höhe von insgesamt – 55.578.131,94 € im Jahresabschluss 2015, die seitens der Aufsichtsbehörde vorgegebene bilanzielle Abbildung der Auswirkungen aus der Ablösung der Fremdwährungskredite, als auch die bilanzielle Abbildung der Entschuldungshilfen gemäß Schutzschirmverordnung haben die Nettosition in den vergangenen Jahren maßgeblich beeinflusst. Im Berichtsjahr 2017 ist keine Änderung der Nettosition erforderlich gewesen.

Stand zum 31.12.2017	- 20.640.143,33 €
Stand zum 31.12.2016	- 20.640.143,33 €

Ergebnisvortrag und Jahresfehlbeträge

Aus den Fehlbeträgen der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 sowie aus dem damit verrechneten Überschuss des Jahres 2016 ist ein Verlustvortrag

aus ordentlichen Ergebnissen in Höhe von - 72.282.166,52 € und
aus außerordentlichen Ergebnissen in Höhe von - 13.002.493,34 €

ausgewiesen.

Die Summe der Ergebnisvorträge beläuft sich somit auf - 85.284.659,86 €.

Als Jahresergebnisse 2017 werden gesondert als

ordentliches Ergebnis ein Überschuss von 11.980.356,56 €
außerordentliches Ergebnis ein Überschuss von 1.545.802,68 €

in der Bilanz gemäß Vorgaben des verbindlichen Kontenrahmens (KVKR) ausgewiesen.

3.1.2.2 Sonderposten

Diese Position beinhaltet die seitens der Kommune erhaltenen, nicht zurückzahlbaren Investitionszuschüsse und -beiträge von Dritten, die analog zur Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts aufgelöst werden.

Stand zum 31.12.2017	111.859.431,98 €
Stand zum 31.12.2016	111.180.324,71 €

Die Bilanzposition wurde zutreffend im Anhang (Seite 12/13) erläutert. Des Weiteren ist dem Jahresabschluss als zusätzliche Unterlage eine „Übersicht über den Stand der erhaltenen Investitionsförderungen (Förderspiegel)“ beigefügt.

Die ausgewiesenen Veränderungen wurden in Stichproben überprüft. Die Veränderung dieser Position ist im Wesentlichen bedingt durch Investitionszuschüsse des Landes für den Straßenbau, vermindert um die Auflösungen 2017, die sich an der Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter anlehnen.

Es wurde ein Sonderposten aus Umlagen in Höhe von 3.002.582,09 € gebildet. Hintergrund hierzu ist, dass gem. § 50 Abs.3 FAG das Aufkommen der Schulumlage die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen darf.

Abgestellt wird hierbei auf das Ergebnis des Produktbereichs 03 (Schulträgeraufgaben). Wird hier ein Überschuss erwirtschaftet, ist dieser gem. § 41 Abs.8 GemHVO in der Schlussbilanz des Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen anzusetzen und im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen.

Bereits in 2016 wurde hier ein Sonderposten in Höhe 719.757,23 € gebildet. Dieser wäre, der Regelung des § 41 Abs.8 GemHVO folgend, im Haushaltsjahr 2017 aufzulösen gewesen.

Dies erscheint hier allerdings nicht sinnvoll, da der Produktbereich 03 bereits ohne die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens mit einem deutlichen Überschuss abschließt.

Der Sonderposten erhöht sich somit zum Jahresabschluss 2017 auf 3.722.339,32 €.

Eine Anpassung des Hebesatzes im Haushaltsplan 2017 war allerdings nicht mehr möglich. Da die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 naturgemäß erst im ersten Quartal des Folgejahres und damit nach Beschluss des Haushaltsplanes erfolgt, ist es praktisch unmöglich, eine Überdeckung direkt durch Absenkung des Hebesatzes für das folgende Haushaltsjahr auszugleichen.

Faktisch kann eine Überdeckung und der daraus resultierende Sonderposten immer erst im übernächsten Jahr bei der Bemessung des Umlagebedarfs für dieses Jahr berücksichtigt werden.

Dies ist beim Rheingau-Taunus-Kreis auch so erfolgt. In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Hebesatz für die Schulumlage unter Berücksichtigung des Auflösungsertrages aus 2016 neu berechnet und von 23,61 % auf 22,50 % abgesenkt.

In den sonstigen Sonderposten ist die allgemeine Investitionspauschale des Landes in Höhe von 2.298,4 T€ enthalten, die der Kreis bis 2015 erhalten hat. Der Rückgang der Investitionspauschale resultiert aus der jährlichen Auflösung. Des Weiteren ist in den sonstigen Sonderposten ein investiver Anteil an den Schlüsselzuweisungen des Landes in Höhe von 3.800,0 T€ enthalten, die seit dem Haushaltsjahr 2016 der RTK statt der allgemeinen Investitionspauschale erhält.

Durch die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches entfallen ab dem Haushaltsjahr 2016 die bisherige Schulbaupauschale und die allgemeine Investitionspauschale. Im Gegenzug werden die Schlüsselzuweisungen erhöht. Gemäß Ziffer 6 des Finanzplanungserlasses des HMdLU vom 21.09.2015 ist es möglich, einen Teilbetrag der Schlüsselzuweisungen als „investive Schlüsselzuweisungen“ zu passivieren. Im Haushaltsjahr 2017 belief sich dieser Anteil, wie auch schon im Vorjahr, auf 2,0 Mio. €, und wird pauschal über einen Zeitraum über 10 Jahre ertrags erhöhend aufgelöst.

Feststellungen haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

3.1.2.3 Rückstellungen

§ 39 Abs. 1 GemHVO enthält eine Auflistung der Pflichtrückstellungen. Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen gebildet werden.

Das RPA ist bereits bei der Bildung der Rückstellungen über eine begleitende Vorprüfung eingebunden. Stichprobenartig ist eine Folgeprüfung wesentlicher Rückstellungen durchgeführt worden.

Stand zum 31.12.2017	52.376.057,87 €
Stand zum 31.12.2016	55.333.787,71 €

Die Bilanzposition wurde zutreffend im Anhang (Seite 13-14) erläutert. Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf die detaillierte Rückstellungsübersicht als Bestandteil der Jahresabschlussunterlagen.

Entwicklung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen:

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Aktive Beamte	58	57	50	46	47
Pensionäre/ Versorgungsempfänger u.a.	63	62	66	68	69
Summe	121	119	116	114	116
Rückstellung Pensionen	32.281.100 €	34.486.118 €	33.105.436 €	33.088.513 €	34.059.449
Veränderung zum Vorjahr	600.000 €	2.205.018 €	- 1.380.682 €	-16.923 €	+970.936 €

Der Ermittlung dieser Rückstellung liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten des Kommunalen Dienstleistungszentrums (KDZ) vom Februar 2018 zugrunde.

Es hat sich gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Erhöhung um rd. 971 T€ ergeben.

Dies ist zum einen auf den Landratswechsel im Jahr 2017 zurückzuführen. Zum anderen kam es durch die Besoldungserhöhung von 2 % zu einer Erhöhung bei den Beamten.

Im Übrigen haben sich durch Sterbefälle sowie den Eintritt in den Ruhestand Verschiebungen ergeben. Anzu-merken ist auch, dass die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten sich in 2017 erhöht hat, da neue Beam-tenanwärter eingestellt wurden.

Die Vorsorgungsrücklage nach HVersRücklG ist in der Pensionsrückstellung enthalten und wird in der Bilanz als „davon-Vermerk“ ausgewiesen. Der Bestand der Versorgungsrücklage zum 31.12.2017 beläuft sich auf 1.365.004,57 €.

Des Weiteren wurden die sonstigen Rückstellungen näher betrachtet. Sie beliefen sich auf insgesamt 11.380.208,87 € und verteilen sich wie folgt:

- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	1.467.500,00 €
- Rückstellungen für Brandschutzsanierungen	2.030.500,00 €
- Rückstellungen für drohende Verluste	585.144,32 €
- Personalarückstellungen	3.547.714,55 €
- Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	125.000,00 €
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	3.623.550,00 €
- Sonstige	800,00 €

Insgesamt haben sich die sonstigen Rückstellungen deutlich um 3.329.665,84 € gegenüber dem Vorjahr redu-ziert. Dies ist vor allem auf die Inanspruchnahme der Rückstellung für die Umsetzung des Leistungsentgeltes nach § 18 TVöD sowie auf geringere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in den Bereichen Migration und Jugendhilfe zurückzuführen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen und Brandschutzsanierungen an Schulen wurden maßnahmenbezogen gebildet. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen im Folgejahr ist in zahlreichen Fällen in 2018 bereits erfolgt.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden auskunftsgemäß für unterlassene Straßenmarkierungsarbeiten gebildet, die in 2018 nachgeholt werden sollen. Eine Inanspruchnahme war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt.

Die in 2016 gebildeten Rückstellungen für Instandhaltungen wurden im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen bzw. verbleibende Restbeträge wurden konsequent ergebniswirksam aufgelöst.

Wie bereits im Prüfbericht 2016 erläutert besteht auch zum Jahresabschluss 2017 noch eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen mit einem Restbetrag in Höhe von 450.000 € für ein Planerverfahren zur Sanierung des Schulzentrums in Taunusstein-Hahn aus dem Jahr 2012. Dieser Betrag wurde bisher nicht in Anspruch genommen; eine ergebniswirksame Auflösung ist allerdings auch nicht erfolgt.

In Folge der Ungewissheit des weiteren Fortgangs ist eine Auflösung der Rückstellung im Haushaltsjahr 2018 vorgesehen.

Lässt man diese spezielle Rückstellung unberücksichtigt, beläuft sich die Quote der Inanspruchnahme in 2017 auf rd. 97 %. Daraus ist abzulesen, dass die Rückstellungen für Instandhaltungen sehr sorgfältig geschätzt werden.

Die Rückstellung für drohende Verluste haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringere Veränderungen ergeben. Hier bestehen Rückstellungen für die Abwicklung des KGRZ sowie für Folgekosten der Liquidation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung. Diese werden in Teilbeträgen bis zum Abschluss der Maßnahmen in Anspruch genommen.

Des Weiteren besteht seit dem 31.12.2007 unverändert eine Rückstellung für ein zu gewährendes Erbbaurecht in Rudesheim zum Bau der „Halle für alle“. Diese Rückstellung wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Im Jahr 2008 wurde mit der Umsetzung des Bauvorhabens begonnen, eine entsprechende Baugenehmigung lag vor. Auskunftsgemäß wurde der vorgesehene Erbbaupachtvertrag aber nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich eine Nutzungsvereinbarung getroffen, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten geklärt wurden. Auch dort ist allerdings vermerkt, dass es Ziel ist, umgehend einen Erbbaurechtsvertrag über die Angelegenheit zu schließen. Seitens des zuständigen Fachdienstes konnte nicht geklärt werden, warum dieser Erbbaurechtsvertrag jedoch nie geschlossen wurde und auch der vorgesehene Beschluss des Kreistages über diesen nicht gefasst wurde.

Zur rechtssicheren Klärung der Eigentumsverhältnisse sowie auch der in der Nutzungsvereinbarung vorgesehenen Dienstbarkeiten (z.B. Wegerecht, Leitungsrecht) sollte der Abschluss eines Erbbaupachtvertrages zeitnah nachgeholt werden. Dies wird auskunftsgemäß derzeit unter Klärung noch offener Fragen in die Wege geleitet. Eine erneute Prüfung des Sachverhaltes ist für den nachfolgenden Jahresabschluss vorgesehen. Hierbei wird auch zu klären sein, ob die vorhandene Rückstellung in Anspruch genommen werden soll.

In den Personalarückstellungen werden insbesondere die Rückstellungen für Altersteilzeit, für Urlaub und Überstunden sowie die Rückstellung für die Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD dargestellt. Die Berechnung der Rückstellungsbeträge ist nachvollziehbar.

Die Rückstellung für die Umsetzung des Leistungsentgeltes nach § 18 TVöD beläuft sich zum 31.12.2017 auf 1.450.714,55 €. In 2017 erfolgte erstmals eine Inanspruchnahme. Es handelt sich hierbei um eine Auszahlung auf Altbestände in Höhe von insgesamt 1.973.385,45 € gemäß der Dienstvereinbarung vom 12.06.2017 für die Jahre 2008-2015.

In dieser Dienstvereinbarung wurde allerdings nur eine Regelung hinsichtlich der Auszahlung der aufgelaufenen Rückstellungsbeträge getroffen.

Beschlusslage zum weiteren Verfahren ist, dass die eingerichtete betriebliche Kommission innerhalb eines Jahreszeitraums eine Vereinbarung zur Leistungsbemessung zu treffen hat, die den tariflichen Vorgaben entspricht und spätestens im Jahr 2019 in Kraft tritt.

Die Kreisverwaltung und der Personalrat haben diese Beschlusslage umgesetzt und eine „Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD“ mit Datum vom 10.01.2019 unterzeichnet.

Die Rückstellungen für noch ausstehende Rechnungen in Höhe von rd. 3,6 Mio. € teilen sich auf die verschiedenen Fachdienste auf. Der Großteil entfällt hierbei auf Rechnungen aus dem Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe sowie der Schulen. Ende 2018 waren die gebildeten Rückstellungen in Höhe von rd. 3,4 Mio. €, also zu rd. 95 % in Anspruch genommen bzw. aufgelöst.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sowie für Brandschutzsanierungen in Höhe von rd. 3,5 Mio. € waren bis Ende 2018 komplett in Anspruch genommen bzw. aufgelöst, sofern die Mittel nicht benötigt wurden.

Insgesamt lässt sich anmerken, dass die Schätzung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen plausibel erscheint. Es ergeben sich keine Feststellungen.

Der insgesamt hohe Betrag der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Buchungsschluss für das Jahr 2017 bereits auf den 15.01.2018 festgelegt wurde bzw. Buchungen im Jobcenter bereits ab dem 03.01.2018 nicht mehr auf das alte Jahr vorgenommen werden konnten. Dies steht in einem engen Zusammenhang damit, dass bereits zum 28.02. jeden Jahres der Schuttschirmbericht dem Regierungspräsidium vorzulegen ist.

Dadurch werden zahlreiche Rückstellungen erst notwendig. Dies ist auch daran zu erkennen, dass die Inanspruchnahme der Rückstellungen besonders in den ersten Monaten des Jahres stattfindet.

3.1.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Zur Position "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" gehören alle Verbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber in- und ausländischen Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten. Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung werden separat ausgewiesen.

Stand zum 31.12.2017	71.989.203,09 €
Stand zum 31.12.2016	77.021.905,63 €

Die „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei öffentlichen Kreditgebern“ haben sich darüber hinaus durch die planmäßige Tilgung wie folgt entwickelt:

Stand zum 31.12.2017	9.924.652,90 €
Stand zum 31.12.2016	10.070.685,52 €

Die entsprechende Abbildung des Zahlungsmittelflusses in der Finanzrechnung haben wir ohne Feststellungen überprüft. Erläuterungen der Bilanzpositionen sind ab der Seite 15 des Anhangs zum Jahresabschluss 2017 enthalten. Die Aufgliederung nach Fristigkeit der Verbindlichkeiten erfolgt in der Anlage zum Anhang.

Die dargestellten Werte stimmen mit der Buchhaltung überein.

Übersicht zur Nettoneuverschuldung

	31.12.2016	31.12.2017
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen inkl. Umschuldung	6.064.000,00 €	2.048.000,00 €
./i. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen inkl. Umschuldung	- 8.442.592,58 €	- 7.226.735,16 €
Zwischensumme	- 2.378.592,58 €	- 5.178.735,16 €
Ablösung durch den Schutzschirm	- 5.000.000,00 €	0,00 €
Nettoneuverschuldung	- 7.378.592,58 €	- 5.178.735,16 €

Der Rheingau-Taunus-Kreis erreicht im Haushaltsjahr 2017 erneut den Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung. Hierbei handelt es sich um eine reine Betrachtung des Zahlungsstromes auf Grundlage der Finanzrechnung. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Kreditaufnahme ausschließlich durch öffentliche Darlehen erfolgte. Es handelt sich um ein zinsverbilligtes Darlehen aus dem Investitionsfonds C (1 Mio. €) und die Schulbaupauschale (1,048 Mio. €).

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Stand zum 31.12.2017	331.800.000,00 €
Stand zum 31.12.2016	354.000.000,00 €

Die Reduzierung um 22.200 T€ resultiert aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 27.248 T€ (indirekte Finanzrechnung). Mit dem Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit kann auch die Tilgung der Investitionskredite finanziert werden. Dadurch wird schon im Jahresabschluss 2017 die erst ab 01.01.2019 geltende Regelung der HGO zum Haushaltsausgleich erfüllt.

Zum Ablauf der Aufnahme von Kassenkrediten bleibt festzuhalten, dass auskunftsgemäß jeweils zum Prolongationszeitpunkt mehrere Institute und auch Kreditmakler um ein Angebot gebeten werden.

Der Kreis hat seinen gesamten Kassenkreditbedarf zum Bilanzstichtag über fünf Kreditinstitute finanziert. Dabei finanziert der größte Anbieter 38,43 % der Kreditsumme, der zweite 23,90 % und die beiden nächsten Institute jeweils 15,07 %. Die Verhältnisse unterliegen einer stetigen Veränderung, so dass man davon ausgehen kann, dass sich der Kreis nicht dauerhaft von einem Anbieter abhängig macht. Die damit erzielte Streuung des Kreditportfolios erscheint ausgewogen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die „Richtlinie des Rheingau-Taunus-Kreis für das Zins- und Kreditmanagement“ beschlossen. Dort wird unter Punkt 8 die Einrichtung eines Portfoliobeirates festgelegt. Als Teilnehmer werden der Landrat, der/die erste Kreisbeigeordnete und die zuständigen Mitarbeitenden der Kreisverwaltung sowie ggfs. Mitarbeitende der kreiseigenen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe festgelegt.

Der Portfoliobeirat hat im Haushaltsjahr 2017 insgesamt zwei Mal getagt. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie.

Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen und Transferleistungen

Die Position enthält insbesondere Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Transferleistungen.

Stand zum 31.12.2017	4.481.191,55 €
Stand zum 31.12.2016	2.377.850,62 €

Wesentlicher Anteil dieser Position sind die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 4.235.048,69 €. Davon wurden über 3 Mio. € bereits bis zum 09. Februar 2018 ausgeglichen.

Einen wesentlichen Anteil innerhalb der Position Verbindlichkeiten aus Transferleistungen dient der Abgrenzung von Bundes- und Landeserstattungen. In diesem Bereich ergeben sich häufig auch noch in Folgejahren Nachforderungen bzw. Erstattungen. Hierfür werden vorsorglich Mittel zurückgehalten. Dies ist aus Sicht der Praktikabilität nachvollziehbar.

Diese Mittel werden durch die Organisationseinheit Fachbereich II-Koordinator (II.K.) verwaltet. Mit II.K wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über Verwahrkonten sich auf die gemeinsam festgelegten Ausnahmefälle beschränkt. Die zukünftige Verwendung von Verwahrkonten wird gemeinsam mit dem Fachbereich II-Koordinator weiterentwickelt.

Zudem werden weitere einzelne Projekte über das Verwahrkonto abgewickelt. Hierzu werden Haushaltsmittel aufwandswirksam auf das Verwahrkonto umgebucht und dort jahresübergreifend verwendet. Nach Abschluss der Projekte erfolgt eine Schlussabrechnung über den Ergebnishaushalt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus Verträgen, bei denen die Zahlung für eine empfangene oder schon erbrachte Leistung noch aussteht.

Stand zum 31.12.2017	1.379.959,55 €
Stand zum 31.12.2016	1.694.930,42 €

Die Position wurde im Anhang ausführlich und zutreffend erläutert. Im Bereich der Verbindlichkeiten aus Kostenersatzleistungen handelt es sich um einen Betrag von 94.239,78 €, dessen Ausgleich am 10.01.2018 erfolgte. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung reduzierten sich im Januar 2018 um über 1 Mio. €. Die Verbindlichkeit verteilt sich auf über 900 Positionen. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen einer Kommune stellen wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verpflichtungen dar, die sich auf bestimmte Transaktionen (z.B. Leistungen oder Darlehen) beziehen. Da verbundene Unternehmen gegenseitig in einem unmittelbaren Verflechtungsverhältnis stehen, sind diese Verbindlichkeiten - im Vergleich zu Verbindlichkeiten allgemeiner Art - gesondert auszuweisen.

Stand zum 31.12.2017	405.743,96 €
Stand zum 31.12.2016	765.698,29 €

Die Verbindlichkeiten wurden, wie im Anhang zutreffend ausgeführt, bis Januar 2018 getilgt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verwahrgelder und Verbindlichkeiten, die zu keiner der obigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Stand zum 31.12.2017	9.917.563,88 €
Stand zum 31.12.2016	9.359.606,38 €

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten resultiert aus den im Vergleich zum Vorjahr höheren Lohnsteuerverbindlichkeiten, die zum Abschlussstichtag bestanden. Der Ausgleich erfolgte im Januar 2018.

Wesentliche Positionen sind die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Grundschulen in Höhe von 4.707.936,17 €, deren Hintergrund bereits Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 war.

Darüber hinaus sind die abgegrenzten Kreditzinsen in Höhe 3.035.676,98 €, u.a. im Zusammenhang mit der Schutzschirmvereinbarung mit dem Land Hessen, nennenswerter Bestandteil.

Die Verbindlichkeiten sind im Anhang grundsätzlich aufgeführt.

3.1.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für einen Zeitraum nach diesem Tag darstellen. Auszuweisen sind im Voraus erhaltene Zahlungseingänge, die vor dem Bilanzstichtag liegen und als Erträge jedoch erst nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind.

Stand zum 31.12.2017	918.826,78 €
Stand zum 31.12.2016	943.738,07 €

Die Bilanzposition wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2017 zutreffend erläutert.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Entschädigungsleistungen der Deutschen Bahn AG für zwei Brückenbauwerke mit einer Laufzeit von 80 Jahren (478.375,92 €), eine Mietvorauszahlung der Stadt Eltville für die Turnhalle Hattenheim (347.591,00 €) sowie Ablösekosten der Stadt Wiesbaden für anteilige Erhaltungskosten der Kanalleitungen der K 638 (78.108,00 €).

Es erfolgt eine periodengerechte Auflösung der PRAP.

Zudem werden „erhaltene Vorauszahlungen“ u. a. der Deutschen Rentenversicherung dargestellt, die bereits im Dezember eingegangen sind. Die Auflösung erfolgte im Januar 2018.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte innerhalb von SAP. Dabei wurde anhand gezielt ausgewählter Stichproben zu einzelnen Kostenarten mittels Datenanalyseprogramm die Grundgesamtheit der Prüfung ermittelt. In einzelnen Fällen wurden die entsprechenden Anordnungen / Belege hinzugezogen.

Zur Ermittlung von Prüfungsschwerpunkten und zur Einschätzung des allgemeinen Fehlerrisikos im Rechnungswesen wurden anerkannte statistische Methoden eingesetzt.

Bei den nachfolgend genannten Planansätzen handelt es sich um die fortgeschriebenen Haushaltsansätze.

Anmerkung:

Im Rahmen der Belegstichprobe fiel auf, dass einigen Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen keine ausreichenden belegbegründenden Unterlagen beigefügt waren. Die Kassenleitung teilte mit, dass zwischenzeitlich hierzu eine Information an alle Mitarbeitenden im Haus ergangen ist und ab dem Haushaltsjahr 2018 auf diese Problematik seitens der Kasse ein verstärktes Augenmerk gelegt wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei Stornobelegen die Nachvollziehbarkeit der vorzunehmenden Buchungen gewährleistet sein muss.

3.2.1 Verwaltungsergebnis

Allgemeine Anmerkungen

Die eigentliche Prüfung und Analyse der Einhaltung der Planansätze erfolgte bereits auf Teilhaushaltsebene unter Punkt 2.4 dieses Berichts. Insoweit beschränkt sich die Darstellung auf einen Plan-Ist-Vergleich in der Ergebnisrechnung.

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Verwaltungserträge	304.183.490,00 €	299.530.690,09 €	- 4.652.799,91 €
./. Verwaltungsaufwand	299.320.465,57 €	283.145.223,66 €	- 16.175.241,91 €
Verwaltungsergebnis	+ 4.863.024,43 €	+ 16.385.466,43 €	+ 11.522.442,00 €

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass sich sowohl Mindererträge als auch Minderaufwendungen ergeben haben, wobei die Minderaufwendungen deutlicher ausfallen, so dass das Verwaltungsergebnis mit einem Überschuss von rd. 16,4 Mio. € abschließt und somit um rd. 11,5 Mio. € besser ausfällt als im Haushalt geplant.

3.2.1.1 Anmerkungen zu den ordentlichen Erträgen

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Stand zum 31.12.2017	10.542,27 €
Planansatz	12.600,00 €
Ist-Vorjahr	9.431,85 €

Die privatrechtlichen Entgelte machen weniger als 0,01 % der ordentlichen Erträge aus und sind daher von nicht nennenswerter Bedeutung für das Ergebnis des Landkreises.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Stand zum 31.12.2017	6.695.924,04 €
Planansatz	6.061.100,00 €
Ist-Vorjahr	6.363.356,09 €

Es ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem Planansatz in Höhe von 634.824,04 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 18) zutreffend erläutert. Der Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte an den ordentlichen Erträgen ist mit 2,24 % relativ gering.

Kostensatzleistungen und –erstattungen

Unter dieser Position sind Kostenerstattungen zu verbuchen, die nicht aus einem Sozialleistungsgesetz resultieren. Hierunter fallen insbesondere Kostenerstattungen des Landes.

Stand zum 31.12.2017	3.497.146,60 €
Planansatz	4.316.040,00 €
Ist-Vorjahr	5.821.736,00 €

Hier ergibt sich eine deutliche Verschlechterung (Wenigererträge) gegenüber dem Planansatz von 818.893,40 €. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich sogar eine Reduzierung von 2.324.589,40 €.

Die Abweichungen resultieren aus geringeren Kostenerstattungen im Bereich Migration, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bzw. für die Bereitstellung von Notunterkünften.

Dazu korrespondieren entsprechend geringere Aufwendungen.

Die Abweichungen, auch gegenüber dem Vorjahr, wurden im Anhang (Seite 18/19) zutreffend erläutert.

Der Anteil der Kostensatzleistungen und Kostenerstattungen an den gesamten ordentlichen Erträgen kann mit 1,17 % als eher gering angesehen werden.

Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die Kreis- und Schulumlage gehören zu den Steuern und steuerähnlichen Erträge, die seitens des RTK gegenüber den kreisangehörigen Kommunen erhoben werden.

Stand zum 31.12.2017	129.302.110,54 €
Planansatz	129.302.110,00 €
Ist-Vorjahr	123.816.487,56 €

Die Kreis- und Schulumlage stellt mit einem Anteil von ca. 43 % der gesamten ordentlichen Erträge die wesentlichste Ertragsposition dar.

Seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes zum 01.01.2016 darf das Aufkommen der Schulumlage die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen. Die Schulumlage ist also zweckgebunden zu vereinnahmen.

Das bedeutet, dass Überschüsse aus Schulträgeraufgaben einem Sonderposten aus Schulumlage zuzuführen sind und dieser Sonderposten im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen ist.

Zum Jahresabschluss 2016 wurde ein Sonderposten aus Schulumlage in Höhe von 719.757,23 € gebildet. Eine Auflösung ist im Haushaltsjahr 2018 erfolgt.

Dieser Überschuss in Höhe von 3.002.582,09 € wurde dem Sonderposten aus Schulumlage zugeführt. Eine Auflösung soll im Haushaltsjahr 2019 erfolgen. Der Auflösungsbetrag wurde bei der Neuberechnung des Hebesatzes der Schulumlage berücksichtigt.

Im Haushaltsjahr 2017 blieben die Hebesätze in § 5 der Haushaltssatzung konstant bei 29,10 % für die Kreisumlage und 23,61 % für die Schulumlage. Da noch kein Ergebnis des Haushaltsjahres 2016 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 vorlag, konnte über eine Anpassung der Hebesätze noch nicht entschieden werden.

Im Haushaltsplan 2017 ist der Produktbereich 03 mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant. Die Vorgabe, dass keine Überdeckung stattfinden darf, war somit im Plan eingehalten.

Erträge aus Transferleistungen

Transfererträge sind Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen, die aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich empfangen werden. Sie haben einen Anteil von 34,66 % an den Gesamterträgen des Landkreises.

Stand zum 31.12.2017	103.813.535,62 €
Planansatz	110.951.330,00 €
Ist-Vorjahr	97.664.423,20 €

Der fortgeschriebene Planansatz für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Vergleich zum Vorjahr insbesondere im Produktbereich Migration (- 7.700 T€) und im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (- 7.234 T€) abgesenkt. Die geplanten Mindererträge korrelieren mit dem gesenkten Planaufwand in diesen Bereichen, da die erwarteten Entwicklungen in diesen Bereichen nicht eingetreten sind und die Zahlen wieder rückläufig waren.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 hat im Gegensatz zum Vorjahr eine Steigerung in Höhe von 6.149 T€ aus dem Bereich der Transferleistungen ergeben. Insbesondere ist ein Anstieg der Erträge aus den Kostenerstattungen der Jobcenter (+ 11.187 T€) und die Reduzierung der Erträge aus dem Produkt Migration (- 6.768 T€). Hieraus lässt sich der Rechtskreiswechsel der anerkannten Asylbewerber vom AsylbLG zum SGB II ablesen.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) haben sich im Vorjahresvergleich eine Reduzierung in Höhe von 1.178 T€ ergeben, da auch im Bereich der umA die Entwicklung der Fallzahlen rückläufig war.

Das Rechnungsprüfungsamt unterzieht den FB II einer begleitenden Prüfung auf Grundlage analytisch ausgewählter Fallprüfungen und Verfahrensprüfungen. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Berichtspassagen unter Ziffer 4.1 dieses Berichtes.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Es handelt sich hierbei um Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben des RTK. Es muss sich hierbei um überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Erträge handeln.

Stand zum 31.12.2017	46.998.890,64 €
Planansatz	46.600.610,00 €
Ist-Vorjahr	43.270.592,16 €

Der größte Anteil dieser Erträge macht die Schlüsselzuweisung mit 41.813.421,00 € aus. Der Anteil der Schlüsselzuweisung an den gesamten ordentlichen Erträgen beträgt 13,96 %.

Es ergibt sich gegenüber dem Plan insgesamt eine Verbesserung (Mehrerträge) in Höhe von 398.280,64 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 20) zutreffend erläutert.

Durch die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs fallen die Bedarfszuweisungen vom Land nach dem FAG fast vollständig weg zu Gunsten der Schlüsselzuweisungen.

Ein weiterer Anteil der Schlüsselzuweisung in Höhe von 2,0 Mio. € wurde als Einzahlung im Finanzhaushalt verbucht, um zumindest einen Teil der entfallenen Schulbaupauschale und der allgemeinen Investitionspauschale zu kompensieren. Diese Vorgehensweise ist gem. Ziffer 6 des Finanzplanungserlasses des HMdLuS vom 21.09.2015 vorgesehen.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen, aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Es handelt sich hierbei um die Erträge aus der Auflösung erhaltener, nicht zurückzahlbarer Investitionszuschüsse und –beiträge von Dritten.

Stand zum 31.12.2017	4.508.572,28 €
Planansatz	4.417.700,00 €
Ist-Vorjahr	4.357.852,49 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Mehrerträge) gegenüber dem Planansatz in Höhe von 90.872,28 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 20) zutreffend erläutert.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind ein Sammelposten für alle betrieblichen Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten des RTK darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung und der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen.

Stand zum 31.12.2017	4.703.968,07 €
Planansatz	2.522.000,00 €
Ist-Vorjahr	4.130.750,69 €

Die Mehrerträge resultieren insbesondere aus höheren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen. Hier schlagen insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen des FD II.3 (Migration) mit 1.252.899,94 € zu Buche.

Auskunftsgemäß liegt dies insbesondere darin begründet, dass bei der Schätzung der Rückstellung eine andere Abrechnungsmethodik mit den Kommunen angenommen wurde sowie darin, dass im Bereich der Krankenhilfe zum Jahreswechsel noch erhebliche Bearbeitungsrückstände bestanden, deren betragliches Ausmaß nur schwer eingeschätzt werden konnte.

Diese Erkenntnisse wurden bei der Bildung der Rückstellung im Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt.

Die Plan-Ist-Abweichung wurde im Anhang (Seite 21) zutreffend erläutert.

3.2.1.2 Anmerkungen zu den ordentlichen Aufwendungen

Personalaufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition werden alle Aufwendungen für die Besoldung der Beamten und für die Vergütung der Beschäftigten ausgewiesen.

Stand zum 31.12.2017	40.172.376,69 €
Planansatz	42.294.730,00 €
Ist-Vorjahr	37.500.823,52 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Wenigeraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 2.122.353,31 €. Die Veranschlagung der Personalkosten orientiert sich an den entstandenen Personalaufwendungen des Vorjahres und berücksichtigt weitestgehend vorliegende Informationen über die voraussichtliche Entwicklung der Stellenbesetzung sowie den individuellen besoldungs- und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen der Bediensteten. Darüber hinaus fließen Stellenneuschaffungen anteilig mit den Kosten ab voraussichtlichem Besetzungstermin in die Planung der Personalkosten ein. Die Personalkostenplanung erreicht im Plan-Ist-Vergleich eine Quote von ca. 95 %, was u.E. eine realistische Planung zum Ausdruck bringt.

Der Mehraufwand im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 2.671.553,17 € ist insbesondere auf Stellenneuschaffungen im Bereich Migration und Jobcenter, auf Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (u.a. auch wegen Landratswechsel) und auf die tarifliche Entgelterhöhung zum 01.03.2017 um 2,0 % sowie auf die Änderung der Entgeltordnung zurückzuführen.

Versorgungsaufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition werden alle Aufwendungen für die Versorgung der Beamten und Beschäftigten des RTK ausgewiesen.

Stand zum 31.12.2017	3.336.623,18 €
Planansatz	2.745.600,00 €
Ist-Vorjahr	2.650.935,67 €

Es ergibt sich eine Verschlechterung (Mehraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 591.023,18 €. Die Plan-Ist-Abweichung resultiert im Wesentlichen aus einem Mehraufwand für die Bildung der Pensionsrückstellung.

Personal- und Versorgungsaufwendungen haben einen Anteil an der Summe der ordentlichen Aufwendungen (inkl. Finanzaufwendungen) in Höhe von 15,08% (Vj. 14,50 %).

Eine Darstellung der Entwicklung der Personalaufwandsquote inklusive Versorgungsaufwand ist Teil der unter Ziffer 7 dieses Berichtes enthaltenen Jahresabschlussanalyse.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese Aufwandsposition umfasst insbesondere Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren und Leistungen und somit eine Vielzahl von Einzelpositionen.

Stand zum 31.12.2017	51.536.431,09 €
Planansatz	53.323.135,57 €
Ist-Vorjahr	49.425.624,55 €

Es ergibt sich eine deutliche Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 1.786.704,48 €. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich allerdings ein Mehraufwand von 2.110.806,54 €. Die Abweichungen sowie eine sachgerechte Darstellung der wesentlichen Aufwandsarten sind im Anhang (Seite 23) enthalten.

Gegenüber dem Planansatz haben sich Minderaufwendungen bei zahlreichen Einzelpositionen ergeben.

Diese Minderaufwendungen werden allerdings reduziert durch die erforderliche ergebniswirksame Bildung eines Sonderpostens aus Umlagen nach § 50 Abs.3 FAG (Schulumlage) in Höhe von insgesamt 3.002.582,09 €. Dieser Aufwand kann bei Aufstellung des Haushaltes nicht geplant werden.

Die Berechnung der Überdeckung ist nachvollziehbar erfolgt. Nach der Verbuchung des Sonderpostens ist der Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben), wie gesetzlich vorgeschrieben, ausgeglichen.

Im Vorjahresvergleich der Planwerte zeigt sich eine deutliche Anpassung des Planansatzes an den voraussichtlichen Bedarf.

Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Stand zum 31.12.2017	10.535.133,25 €
Planansatz	10.510.570,00 €
Ist-Vorjahr	10.371.812,77 €

Es ergibt sich eine geringfügige Verschlechterung (Mehraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 24.563,25 €. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Abschreibungen um 163.320,48 € erhöht. Die Abweichungen wurden im Anhang (Seite 24) zutreffend erläutert.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen kann die Übereinstimmung der Abschreibungen gemäß Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der außerordentlichen Abschreibungen mit dem Ausweis in der Anlagenübersicht bestätigt werden.

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Unter diese Aufwandsposition fallen Aufwendungen für Zuwendungen, Zuschüsse und besondere Finanzausgaben an den kommunalen Bereich und Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte.

Stand zum 31.12.2017	15.229.912,53 €
Planansatz	17.599.250,00 €
Ist-Vorjahr	18.591.878,23 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 2.369.337,47 € sowie gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung des Aufwands um 3.361.965,70 €. Die Abweichungen sind überwiegend auf geringere Zuweisungen an Gemeinden zurückzuführen. Dies steht im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen. Die Zusammensetzung der entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurde im Anhang (Seite 25) dargestellt und erläutert.

Neben den Zuweisungen an Gemeinden (rd. 3.527 T€) stellen die Zuweisungen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen (hier im Wesentlichen an die RTV GmbH) mit insgesamt rd. 6.471 T€ die weitaus größte Aufwandsposition. Eine Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Aufwendungen setzen sich aus der Umlage an den LWV sowie aus der Krankenhausumlage zusammen.

Stand zum 31.12.2017	34.714.944,00 €
Planansatz	34.923.600,00 €
Ist-Vorjahr	33.358.846,00 €

Es ergibt sich eine marginale Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 208.656,00 €; die entsprechenden Vorjahresveränderungen wurden zutreffend im Anhang (Seite 26) erläutert.

Die Umlagegrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Hebesatz wurde allerdings gem. Bescheid des LWV vom 14.12.2017 abgesenkt.

Transferaufwand

Diese Position beinhaltet vor Allem personenbezogene Leistungen, die aus Steuermitteln finanziert werden, wie z.B. Sozialhilfeleistungen und Jugendhilfe. Es handelt sich daher um eine Vielzahl von Einzelpositionen.

Stand zum 31.12.2017	127.596.150,06 €
Planansatz	137.898.480,00 €
Ist-Vorjahr	119.546.200,73 €

Der Planansatz im Bereich der Transferaufwendungen wurde im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 5.593 T€ reduziert.

Die tatsächlichen Transferaufwendungen haben sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr um rd. 8.050 T€ erhöht. Eine deutliche Steigerung hat sich im Transferaufwand der Jobcenter (+ 9.869 T€) ergeben sowie im Fachdienst Soziales (+ 1.095 T€) und der Jugendförderung (+ 329 T€). Eine deutliche Verringerung des Transferaufwands lässt sich im Bereich Migration erkennen (- 3.314 T€).

Die Verschiebung vom Fachdienst Migration zum Bereich der Jobcenter lässt sich - wie im Ertragsbereich - mit dem sog. Wechsel des Rechtskreises von Bleibeberechtigten aus dem AsylbLG zum SGB II erklären.

Der Mehraufwand im Bereich des Jobcenters ergibt sich ursächlich aus Mehraufwendungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (+ 2.802 T€), Grundleistungen SGB II und Sozialgeld (+ 4.155 T€) und Krankenversicherungsbeiträge (+ 1.349 T€). Die Mehrkosten ergeben sich aus dem Anstieg um 1.770 Personen in den Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Januar 2016 (8.008 Personen) bis Januar 2018 (9.778 Personen). Dem Mehraufwand stehen entsprechende Mehrerträge gegenüber.

Die Transferaufwandsentwicklung im Bereich des SGB VIII hat sich um 1.094 T€ im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Maßgebend für den Mehraufwand ist die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes Mitte 2017. Neben der Erweiterung des Höchstalters vom 12. auf das 18. Lebensjahr wurde die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben.

Auch im Folgejahr wird sich dadurch ein Mehraufwand im Bereich des Unterhaltsvorschusses ergeben, der lediglich durch eine 2/3 Kostenerstattung von Bund und Land gedeckt wird. Des Weiteren ergibt sich eine weitere maßgebliche Erhöhung der Aufwendungen der sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII.

Der Bereich des Transferaufwands wird begleitend unterjährig geprüft. Die Einzelergebnisse der Prüfungen sind in diesem Bericht unter Ziffer 4.1 dargestellt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition werden lediglich betriebliche Steuern erfasst.

Stand zum 31.12.2017	23.652,86 €
Planansatz	25.100,00 €
Ist-Vorjahr	17.771,27 €

Anmerkungen ergeben sich zu dieser Position nicht.

3.2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Kommune ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Finanzerträge	540.870,00 €	923.494,01 €	+ 382.624,01 €
./. Finanzaufwand	5.645.600,00 €	5.328.603,88 €	- 316.996,12 €
Finanzergebnis	-5.104.730,00 €	-4.405.109,87 €	+ 699.620,13 €

3.2.2.1 Anmerkungen zu den Finanzerträgen

Zinsen und ähnliche Erträge

Stand zum 31.12.2017	923.494,01 €
Planansatz	540.870,00 €
Ist-Vorjahr	530.288,52 €

Es ergibt sich gegenüber dem Planansatz eine Verbesserung von 382.624,01 € und gegenüber dem Vorjahresergebnis von 393.205,49 €. Die Zusammensetzung der Position wurde zutreffend im Anhang (Seite 28) erläutert.

Die Ertragsart stellt sich für die Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses mit einem Anteil von 0,31 % der Gesamterträge als unbedeutend dar.

3.2.2.2 Anmerkungen zu den Finanzaufwendungen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet insbesondere die Zinsen für Investitionsdarlehen und Kassenkredite.

Stand zum 31.12.2017	5.328.603,88 €
Planansatz	5.645.600,00 €
Ist-Vorjahr	5.355.940,68 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Wenigeraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 316.996,12 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden zutreffend im Anhang (Seite 28) erläutert.

3.2.3 Ordentliches Ergebnis

Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches als Zielsetzung der kommunalen Haushaltswirtschaft ist gemäß § 95 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GemHVO die Gegenüberstellung der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungsergebnis) unter Berücksichtigung der Finanzerträge und Finanzaufwendungen (Finanzergebnis).

Für den Rheingau-Taunus-Kreis ergibt sich im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich gemäß § 24 GemHVO folgendes ordentliches Ergebnis:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Verwaltungsergebnis	+ 4.863.024,43 €	+ 16.385.466,43 €	+ 11.522.442,00 €
Finanzergebnis	-5.104.730,00 €	-4.405.109,87 €	+ 699.620,13 €
ordentliches Ergebnis	- 241.705,57 €	+ 11.980.356,56 €	+ 12.222.062,13 €

Die Ergebnisentwicklung im Plan-Ist-Vergleich ist maßgeblich verursacht durch:

Ergebnisverbesserungen:

- Mehrerträge aus öffentlich-rechtl. Leistungsentgelten 634.824,07 €
- Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen 398.280,64 €
- Mehrerträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen 2.181.968,07 €
- Mehrerträge bei den Finanzerträgen 382.624,01 €
- Minderaufwand aus Personalaufwand 2.122.353,31 €
- Minderaufwand aus Sach- und Dienstleistungen 1.786.704,48 €
- Minderaufwand aus Zuwendungen und Zuschüssen 2.369.337,47 €
- Minderaufwand aus Steueraufwendungen 208.656,00 €
- Minderaufwand aus Transferaufwand 10.302.329,94 €
- Minderaufwand aus Finanzaufwand 810.610,08 €

und

Ergebnisverschlechterungen:

- Mindererträge bei den Kostenerstattungen 818.893,40 €
- Mindererträge aus Erträgen aus Transferleistungen 7.137.794,38 €
- Mehraufwand aus Versorgungsaufwand 591.023,18 €

3.2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis des RTK für das Haushaltsjahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
außerordentliche Erträge	540.000,00 €	5.913.978,26 €	+ 5.373.978,26 €
./i. außerordentliche Aufwendungen	300,00 €	4.368.175,58 €	+ 4.367.875,58 €
außerordentliches Ergebnis	539.700,00 €	1.545.802,68 €	+ 1.006.102,68 €

Bezüglich der Behandlung des außerordentlichen Ergebnisses verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 und 25 GemHVO.

3.2.4.1 Außerordentliche Erträge

Stand zum 31.12.2017	5.913.978,26 €
Planansatz	540.000,00 €
Ist-Vorjahr	2.860.191,37 €

Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine deutliche Verbesserung (Mehrerträge) i.H.v. 5.373.978,26 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 29) zutreffend erläutert. Die Mehrerträge resultieren im Wesentlichen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden. Hier wurde im Haushaltsjahr 2017 insbesondere die Dreifeldsporthalle am Taubenberg in Idstein und ein Teilgrundstück an der dortigen Grundschule verkauft, ebenso wurde der Verkauf der ehemaligen Altenwohnanlage in Bad Schwalbach vollzogen.

Entsprechende Gremienbeschlüsse liegen vor.

3.2.4.2 Außerordentliche Aufwendungen

Stand zum 31.12.2017	4.368.175,58 €
Planansatz	300,00 €
Ist-Vorjahr	2.085.763,06 €

Es ergibt sich eine deutliche Verschlechterung (Mehraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 4.367.875,58 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 29) erläutert.

Die Verschlechterung ergibt sich aus dem Abgang von Sachanlagevermögen. Es handelt sich um dieselben Sachverhalte wie bei den außerordentlichen Erträgen. Per Saldo wurden die Sachanlagegüter also über dem Restbuchwert verkauft.

3.2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

		Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
A	Verwaltungsergebnis	+ 4.863.024,43 €	+ 16.385.466,43 €	+ 11.522.442,00 €
B	Finanzergebnis	-5.104.730,00 €	-4.405.109,87 €	+ 699.620,13 €
C	ordentliches Ergebnis (Summe A+B)	- 241.705,57 €	+ 11.980.356,56 €	+ 12.222.062,13 €
D	außerordentliches Ergebnis	539.700,00 €	1.545.802,68 €	+ 1.006.102,68 €
	Jahresergebnis (Summe C+D)	+ 297.994,43 €	+ 13.526.159,24 €	+ 13.228.164,81 €

Anmerkung:

In Hessen ist eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Ordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Gliederung der Vermögensrechnung gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO sieht vor, Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses über gesonderte Unterkonten des Eigenkapitals auszuweisen. Das positive Jahresergebnis 2016 hat den Ergebnisvortrag aus Vorjahren um rd. 9,9 Mio. € reduziert.

Die Ergebnisse sind entsprechend den Regelungen zum Haushaltsausgleich und zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen (§§ 24 und 25 GemHVO) vorzutragen.

Im Haushaltsjahr 2017 sind sowohl das ordentliche als auch das außerordentliche Ergebnis positiv. Die Überschüsse werden im Folgejahr die negativen Ergebnisvorträge aus Vorjahren weiter reduzieren.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung der Liquidität nach verschiedenen Gliederungskriterien dar und zeigt auf, inwieweit eine Kommune Geldmittel in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwenden kann.

Den gesetzlichen Anforderungen zur Erstellung einer direkten Finanzrechnung im Sinne des verbindlichen Musters 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO wird gemäß Erläuterung des FD I.4 im Anhang wie folgt Rechnung getragen:

„Mit Hilfe einer SQL-Datenbank-Anwendung werden die in SAP gebuchten Ein- und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des vorgegebenen Musters für die direkte Finanzrechnung ausgewertet. Mehrfachbuchungen, Fehl- und Umbuchungen werden aus den systemisch erzeugten Zahlen herausgerechnet, haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen ergänzt.“

Es ist positiv anzumerken, dass seit dem aktuellen Haushaltsjahr hiernach eine systemische Verbuchung der Geschäftsvorfälle auf Finanzrechnungskonten gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erfolgt ist. Zudem konnte in der vorgelegten direkten Finanzrechnung auf die in den Vorjahren systemseitig notwendigen „Korrekturspalten und -zeilen“ verzichtet werden.

Unsere Prüfungshandlungen und die hierzu nachfolgend aufgenommenen Ausführungen haben wir überwiegend anhand der uns vorgelegten indirekten Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs.3 GemHVO vorgenommen. Sofern Prüfungshandlungen anhand der oben beschriebenen direkten Finanzrechnung vorgenommen wurden, weisen wir an entsprechender Stelle darauf hin.

Zur indirekten Finanzrechnung ist anzumerken, dass diese zwar auf den in SAP verfügbaren Datenbeständen basiert, jedoch manuell aufgearbeitet werden muss und uns als Ausdruck – auf Grundlage von Excel-Tabellen - zur Verfügung gestellt wurde.

Der Finanzmittelfluss des RTK stellt sich in der indirekten Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs.3 GemHVO komprimiert wie folgt dar:

Die Vorjahreswerte sind zu Vergleichszwecken mit aufgeführt.

	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2016
A	aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss* saldiert in Höhe von:	+ 27.248.188,96 €	+ 6.546.427,94 €
B	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss* saldiert in Höhe von:	+ 805.544,07 €	- 8.496.286,45 €
C	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss* saldiert in Höhe von:	- 5.178.735,16 €	- 2.378.592,58 €
D	aus haushaltsunwirksamen Vorgängen(u.a. Veränderungen von Kassenkrediten) saldiert in Höhe von:	- 22.200.000,00 €	+ 4.199.997,95 €
E	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	+ 674.997,87 €	- 128.453,14 €
F	Finanzmittelbestand zum 01.01.	516.620,17 €	645.073,31 €
G	Finanzmittelbestand zum 31.12.	1.191.618,04 €	516.620,17 €

*(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

Der stichtagsbezogene Finanzmittelbestand (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) stimmt mit dem zum 31.12.2017 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mitteln sowie mit den zu Grunde liegenden Kontoauszügen überein.

Im Berichtsjahr lagen den Jahresabschlussunterlagen durch den Fachdienst I.4 erstellte Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Finanzrechnung bei. Dadurch konnten die einzelnen Positionen der Finanzrechnung grundsätzlich nachvollzogen werden.

Die Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit stimmen unter Berücksichtigung der außerplanmäßigen Abschreibung mit den Werten in der Anlagenübersicht überein.

Die Auszahlungen für Investitionen sind unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen mit den Zugängen der Anlagenübersicht nur bedingt abstimbar. Aufgetretene Differenzen von insgesamt 750.477,80 € stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit Umbuchungen vom investiven in den ergebnisrelevanten Bereich, die in der Finanzrechnung - systemisch bedingt - bisher nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Fachdienst I.4 wurden Regelungen vereinbart, um diesem Sachverhalt zu begegnen. Zukünftig sollen Korrektur-Umbuchungen im investiven Bereich grundsätzlich und alle anderen Umbuchungen mit einer Größenordnung von >5000 Euro der Kämmerei zur Korrektur der Finanzkonten vorgelegt werden.

Die Aus- und Einzahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen stimmen mit der Anlagenübersicht überein.

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen sind - unter Berücksichtigung von rd. 20.000,00 € - die bereits in Vorjahren zur Auszahlung kamen - mit der Übersicht zur Entwicklung der erhaltenen Investitionsförderungen abstimbar.

Es ist allerdings anzumerken, dass der Ausweis der benannten Einzahlungen in der indirekten Finanzrechnung vom entsprechenden Ausweis in der direkten Finanzrechnung abweicht.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten als Bestandteil bei der Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit der indirekten Finanzrechnung sind mit der Übersicht zur Entwicklung der erhaltenen Investitionsförderungen abstimbar.

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes erläutert sich in Kurzform wie folgt:

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt + 27.248.188,96 € (Buchstabe A).

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit überstiegen die Auszahlungen um 805.544,07 € und führten so zu einem entsprechenden Zahlungsmittelüberschuss (Buchstabe B). Dieser ist im Wesentlichen verursacht durch den Grundstücksverkauf Am Taubenberg in Idstein (rd. 5 Mio. €).

Die Aufnahme von Investitionskrediten belief sich auf 2.048.000,00 €. Hierbei handelt es sich um ein zinsverbilligtes Darlehen aus dem Investitionsfonds C (1,0 Mio. €) und die Schulbaupauschale (1,048 Mio. €). Der Abschluss dieser Darlehensverträge ist in vorhergehenden Haushaltsjahren erfolgt, lediglich der Auszahlungszeitpunkt fällt in das Haushaltsjahr 2017. Bei beiden Darlehen handelt es sich nicht um genehmigungspflichtige Darlehen im Sinne des § 103 HGO, daher ist die Aufnahme trotz eines positiven Saldos aus Investitionstätigkeit nicht zu beanstanden.

Die Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 7.226.735,16 € konnten vollständig durch den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Der verbleibende Überschuss stand zur Reduzierung des Kassenkreditbestandes zur Verfügung.

Zum Bilanzstichtag belief sich der Bestand an Kassenkrediten auf 331.800.000,00 € und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr um 22.200.000,00 € verringert. In den Finanzrechnungen werden die Kassenkredite im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge dargestellt.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen im haushaltsunwirksamen Bereich weist somit zum 31.12.2017 einen Zahlungsmittelfehlbetrag in Höhe von 22.200.000,00 € aus. Der Ausweis in der Finanzrechnung korrespondiert insofern mit der bilanziellen Veränderung des Kassenkreditbestandes (Reduzierung).

Weitere Ausführungen sind in diesem Bericht auch unter Ziffer 3.1.2.4 „Verbindlichkeiten“ enthalten.

Zu den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ist anzumerken, dass die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen in der indirekten Finanzrechnung unter der Position 20 „Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen“ saldiert ausgewiesen werden.

Wir empfehlen im Sinne des Bruttoprinzips, zukünftig einen nach Ein- und Auszahlungen getrennten Ausweis vorzunehmen.

Zudem ist zu bemerken, dass alle haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht Kassenkredite sind, und beispielsweise im Rahmen der Vollstreckung anfallen, in der direkten und indirekten Finanzrechnung an unterschiedlichen Positionen ausgewiesen werden.

Auf Sachkontenebene werden derartige Geschäftsvorfälle als sonstige Forderungen beziehungsweise als sonstige Verbindlichkeiten verbucht. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurden diese Bestandskonten (Verwahr- und Vorschusskonten) mit Finanzrechnungskonten im haushaltsunwirksamen Bereich verknüpft, sodass bei Verbuchung eines Zahlungsflusses automatisch eine Schlüsselung in die durchlaufenden Gelder erfolgt.

Die direkte Finanzrechnung wird aus diesen in SAP hinterlegten Finanzrechnungskonten abgeleitet, sodass dort eine korrekte Zuordnung der beschriebenen Zahlungsflüsse im Bereich der haushaltsunwirksamen Vorgänge erfolgt.

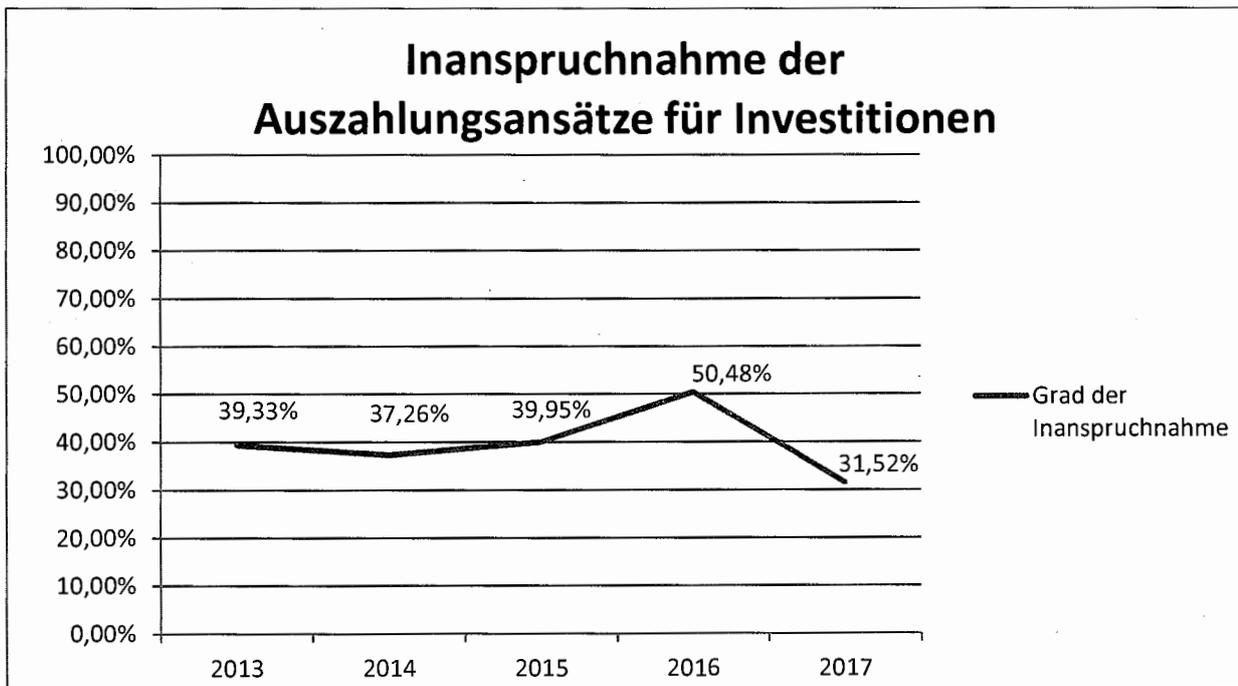
In der indirekten Finanzrechnung werden diese Geschäftsvorfälle derzeit noch im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nachgewiesen, da sich der Anteil der haushaltsunwirksamen Geschäftsvorfälle auf Sachkontenebene systemisch nicht ermitteln lässt. Dies wäre aber notwendig, um bei der Position 7 und 8 der indirekten Finanzrechnung nur haushaltswirksame Vorgänge zu berücksichtigen.

Um dieser Unschärfe der indirekten Finanzrechnung zukünftig zu begegnen, wird der FD I.4 ab dem Haushaltsjahr 2018 mit Hilfe der Informationen aus den Finanzrechnungskonten, den Anteil haushaltsunwirksamer Vorgänge im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit - in Summe - herausrechnen und im Bereich der durchlaufenden Gelder darstellen.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzrechnung wurde auch ermittelt, in wieweit die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Anspruch genommen wurden. Hierbei ist zu beachten, dass gem. § 21 Abs. 2 GemHVO Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben.

Das heißt, nicht verbrauchte Haushaltsansätze für Investitionen werden, sofern noch benötigt, in das Folgejahr übertragen und erhöhen dadurch den fortgeschriebenen Planansatz in der Finanzrechnung.

Die Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel für Auszahlungen aus Investitionen gemäß Finanzrechnung (fortgeschriebener Haushaltsansatz im Vergleich zu den Ist-Werten) stellt sich wie folgt dar:



In der Grafik ist zu erkennen, dass der Grad der Inanspruchnahme im Vergleich zum Vorjahr um nahezu 20 Prozentpunkte gesunken ist. Das entspricht einem Rückgang um rd. 40 Prozent. Für den Betrachtungszeitraum sinkt die Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze für Investitionen in 2017 somit auf ihr niedrigstes Niveau.

Die insgesamt verfügbaren Mittel für Investitionsauszahlungen belaufen sich in 2017 auf 25.094.800,42 €. Darin enthalten sind Mittelübertragungen aus Vorjahren in Höhe von 8.150.510,42 €. Dem gegenüber stehen tatsächliche Auszahlungen in Höhe von 7.909.921,73 €. Es kamen demnach nur etwas mehr als 30 Prozent der verfügbaren Haushaltsansätze zur Auszahlung.

Schon im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 haben wir darauf hingewiesen, dass selbst eine Inanspruchnahme von rd. 50 % auf einen latenten Umsetzungsstau bei den anstehenden Investitionsmaßnahmen hindeutet. Der starke Abfall in 2017 verdeutlicht diesen Sachverhalt.

Wir empfehlen erneut, bei der Planung der Auszahlungsansätze die aufgelaufenen Investitionsansätze aus Vorjahren zu berücksichtigen, um ein weiteres Auflaufen von Investitionsansätzen zu vermeiden und eine tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aufgrund der befristeten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite gem. § 103 Abs. 3 HGO unter Umständen ein erhöhtes Finanzierungsrisiko für die Investitionen besteht.

4. Schwerpunktprüfungen

Über die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO hinaus – siehe hierzu unsere Ausführungen unter Ziffer 2.4 dieses Berichtes - wurde nachfolgend aufgeführte Schwerpunktprüfung durchgeführt:

4.1 Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II

Der Fachdienst Rechnungsprüfung nimmt regelmäßig begleitende Prüfungen von bedeutsamen Leistungsbereichen des Fachbereiches II vor. Wir ergänzen damit die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 um zeitnahe Prüfungserkenntnisse der Prüfungshandlungen im Jahr 2018.

Für den Bereich des SGB II übernahm das Rechnungsprüfungsamt die Funktion der „Externen Kontrolle“. Die Aufgabenschwerpunkte waren dabei wie folgt definiert:

- begleitende Prüfung von Leistungen nach SGB II (materiell-rechtliche Prüfung)
- Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern
- Prüfung des Abrechnungsverfahrens im Bereich SGB II mit der Beteiligungsgesellschaft ProJob Rheingau-Taunus GmbH
- Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS)

Für den Fachbereich II lagen die weiteren Schwerpunkte wie folgt:

- begleitende Prüfung von Leistungen nach SGB VIII, SGB XII und AsylbLG (materiell-rechtliche Prüfung)
- Prüfung und Freigabe der eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren (OPEN/PROSOZ, PROSOZ 14 plus, SAP) und deren Updates
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Prüfung der Abrechnungen von Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz)

4.1.1 Begleitende Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen)

Die begleitende Prüfung im Fachbereich II erfolgt auf Grundlage analytisch ausgewählter Fall- und Verfahrensprüfungen. Als Datengrundlage werden die Buchungsdaten aus den Systemen OPEN/PROSOZ und PROSOZ 14plus erhoben und mittels Datenanalyse-Software für die weitere Bearbeitung aufbereitet.

Unter Verwendung der aufbereiteten Daten werden standardisierte Auswertungen und Plausibilitätsprüfungen vorgenommen, um Auffälligkeiten zu entdecken. Für die einzelnen Prüfungsschwerpunkte werden Auswertungen mittels gezielter Stichprobenauswahl vorgenommen.

SGB II

Im Haushaltsjahr 2018 lagen die Schwerpunkte der begleitenden Prüfungen im SGB II in den Bereichen und Datenanalyse der Zahlungsdaten.

1. Aktenvollprüfung im Jobcenter Rüdesheim

Das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises hat im Kalenderjahr 2018 eine begleitende Prüfung im Fachdienst II.2 des Kommunalen Jobcenter Rüdesheim in Form einer Aktenvollprüfung mit dem Schwerpunkten Wohneigentum und Wohnungsbeschaffungskosten vorgenommen. Diese Prüfung baute auf die bereits gewonnenen Erkenntnisse aus der Prüfung des Vorjahres im Jobcenter Bad Schwalbach auf und ergänzt die vorgenommene Prüfung des Jobcenters Bad Schwalbach.

Ziel der Prüfung war es

- im Rahmen der begleitenden Prüfung die materiell-rechtliche Richtigkeit der Auszahlung der Leistungen im SGB II zu bestätigen,
- für das Prüffeld Leistungsgewährung bei Eigenheimbesitzern und bei Umzügen die Ordnungsmäßigkeit festzustellen,
- im Schwerpunkt des Fallmanagements die vollständige Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ zu gewährleisten.

Dazu wurden anhand einer Stichprobe insbesondere Fälle von Eigenheimbesitzern und von Fällen mit Leistungen zum Umzug ausgewählt.

Die Stichprobe umfasste 30 Fälle aus dem Jobcenter Rüdesheim aus den o.g. Schwerpunkten unter Berücksichtigung aller Leistungssachbearbeitungen und dem Fallmanagement.

Leistungsspezifische Feststellungen

§22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)

Wie bereits im Vorjahr für das Jobcenter Bad Schwalbach festgestellt wurde, sind auch in der Außenstelle Rüdesheim ähnliche Fallkonstellationen vorzufinden. Hier wurden ebenfalls Einkünfte aus bestehenden Untermietverhältnissen als Einkommen aus Vermietung und nicht mietmindernd in den Kosten der Unterkunft erfasst.

Die Einkünfte aus Untervermietung sind direkt bei den Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II abzusetzen, da hierdurch die Mietausgaben für die Bedarfsgemeinschaft abgesenkt werden. Eine Anrechnung als Einkommen aus Vermietung kommt bei Untermietverhältnissen nicht in Betracht, da durch die Einkommensverteilung zuerst die Regelleistungen des Bundes verringert werden und der Anteil der Kosten der Unterkunft erst nach Deckung der Regelleistungen vermindert wird. Durch dieses Verfahren wird der Bund in ungerechtfertigter Weise entlastet und die zum größeren Teil von der Kommune finanzierten Kosten der Unterkunft bleiben in gleicher Höhe bestehen.

Die Problematik der Untervermietung und deren Anrechnung wurde im Rahmen der Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitenden im Jobcenter umfassend besprochen.

Eine weitere Fehlerquelle hat sich in einigen Fällen bei der Überwachung der Nebenkostenabrechnungen ergeben. Es sollte sichergestellt werden, dass die Abrechnungen der Nebenkosten durch die Leistungsberechtigten vorgelegt werden. Insbesondere besteht das Risiko, dass Guthaben aus Nebenkosten evtl. nicht erkannt werden und nicht ausgabenmindernd angerechnet werden.

Es wird vorgeschlagen, die regelmäßige Vorlage der Nebenkostenabrechnungen im Rahmen der Weiterbewilligung von Leistungsanträgen mit zu überwachen.

§ 33 SGB II (Übergang von Ansprüchen)

In der Dienstanweisung zur Prüfung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom 02.10.2013 wurde das Verfahren beim gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen auf das Kommunale Jobcenter geregelt.

Wie bereits in der Prüfung im Jobcenter Bad Schwalbach festgestellt, war auch hier der Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung mit den Unterhaltsberechtigten sowie eine Überwachung der Verfolgung der Unterhaltsansprüche nicht immer gegeben. Ein Lösungsansatz könnte ebenfalls in der Überwachung im Rahmen der Weiterbewilligung bestehen, die turnusmäßig nach spätestens 12 Monaten ansteht.

§ 15 SGB II (Eingliederungsvereinbarung)

§ 15 (3) SGB II sieht vor, dass Eingliederungsvereinbarungen regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden sollen. Insbesondere die Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarungen in regelmäßigen Zeiträumen ist in der Praxis des Jobcenters nicht gegeben.

Es soll weiterhin darauf hingewirkt werden, Eingliederungsvereinbarungen zeitnah mit den Leistungsberechtigten abzuschließen.

Allgemeine Anmerkungen

Fallmanagement

Im Fallmanagement kommt es bei der Betreuung von Leistungsberechtigten zu Verzögerungen bei den persönlichen Vorstellungen. Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, siehe Punkt Eingliederungsvereinbarungen, ist ein engmaschiges Einladungsmanagement notwendig.

Beim Umgang mit der eingesetzten Fachsoftware OPEN/PROSOZ sind teilweise fehlerhafte, bzw. unvollständige Angaben erfasst. Insbesondere bei den für die Arbeitslosenstatistik maßgeblichen Teilbereichen des persönlichen Werdegangs und der Phase der Arbeitslosigkeit ist auf fehlerfreie Erfassung und plausible Einträge zu achten. Die Sachbearbeitungen des Fallmanagements sind aufgefordert, die Eingaben zu plausibilisieren.

Das praktizierte Verfahren für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit gem. § 44a SGB II im Jobcenter Rüdesheim ist weiter zu verbessern. Insbesondere der Zeitumfang von Einleitung und Verfolgung bis zur endgültigen Feststellung der Erwerbsfähigkeit ist zeitlich zu optimieren.

Sozialversicherung

Krankenversicherung

Bei Personen der privaten Krankenversicherung ist bei Tarifen außerhalb des Basistarifs zu beachten, dass bei Tarifen mit Selbstbeteiligung diese nicht im Rahmen der Kostenübernahme gemäß § 26 SGB II übernommen werden können. Diese Anteile sind von den Leistungsberechtigten selbst zu finanzieren. Analog dem Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit sollte dem betreffenden Personenkreis ein Merkblatt zur privaten Krankenversicherung und der Kostenübernahme gem. § 26 SGB II ausgehändigt werden, um auf diesen Umstand hinzuweisen.

Rentenversicherung

Die Versicherungspflicht der Bezieher von ALG II ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegIG 2011) mit Wirkung zum 01.01.2011 entfallen. Es fallen für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 keine Beitragszahlungen mehr an. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II kann jedoch zukünftig als Anrechnungszeit vom Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden.

Daher sind die im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI grundsätzlich als Anrechnungszeit berücksichtigungsfähigen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

Mit der gesetzlichen Änderung zum 01.01.2013 ist die Regelung gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e SGB VI entfallen. Dadurch sind auch Zeiten für Personen an die Rentenversicherung zu melden, wenn sie bereits versicherungspflichtig sind.

Dies erleichtert die Datenpflege der An- und Abmeldungen in der Rentenversicherung erheblich. Die systemtechnischen Einstellungen (Haken) zur Regelung gem. § 58 Abs. 1 Satz 1. Nr. 6 Buchstabe e SGB VI - in PROSOZ/ OPEN als „Nicht versicherungspflichtig §3 Ziffer 3 SGB VI“ bezeichnet - sind jedoch für die Fälle ab dem Stichtag zu entfernen.

Auskunftsgemäß wurde dies in den Schulungen zur Umstellung des Systems PROSOZ/S zu OPEN/PROSOZ nicht mehr erläutert, da die Regelungen bereits außer Kraft getreten waren. Diese Fälle sind zu identifizieren und umzustellen.

Es dürfte sich daher bei diesen Fällen um Migrationsfälle aus PROSOZ/S handeln. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass nichtversicherungspflichtige Schüler nach Übergang zur Rentenversicherung angemeldet werden.

Schnittstellen

Die internen Schnittstellen im kommunalen Jobcenter bestehen insbesondere zwischen der Leistungssachbearbeitung und dem Fallmanagement. Da der Zugriff auf die Software OPEN/PROSOZ unterschiedlich erfolgt, ist ein Austausch von Informationen zwischen den Sachbearbeitungen unerlässlich.

Während der Prüfung zeigten sich Probleme bei der Abstimmung der Wiederaufnahme von Leistungsfällen. Hier ist es zwingend notwendig, das Fallmanagement über den Sachverhalt zu informieren, da ansonsten von der Wiederaufnahme oft keine Kenntnis genommen wird und folglich keine Beratung der Leistungsberechtigten stattfinden kann.

§ 52 Automatisierter Datenabgleich

§ 52 SGB II und die hierzu ergangene Rechtsverordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs (GrSiDAV) räumen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Jobcentern die Befugnis ein, Daten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit den Daten bestimmter anderer Leistungsträger und Stellen abzugleichen, um so von den leistungsbeziehenden Personen (bewusst oder unbewusst) verschwiegenes Einkommen und Vermögen festzustellen. § 1 i.V.m. § 2 GrSiDAV verpflichtet zum Datenabgleich.

Insbesondere wurde im Jobcenter Rüdeshcim festgestellt, dass die Zinseinkünfte über 100,00 EUR gemäß ALG II-VO nicht als Einkommen berücksichtigt worden sind.

Prüfungsergebnis zur Aktenvollprüfung Jobcenter Rüdeshcim

- (1) Bei bestehenden Untermietverhältnissen wurden die Einkünfte nicht bei den Kosten der Unterkunft abgesetzt, sondern als Mieteinnahme veranschlagt. Dadurch werden vorrangig die Regelleistungen des Bundes entlastet und nicht die Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Umsetzung der Dienstanweisung zur Prüfung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden von den Leistungssachbearbeitungen nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt, eine Überwachung der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nicht mehr.
- (3) Die regelmäßige Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen, bzw. Darlehenszinsen und Nebenkosten von Hauseigentümern sollten mit den Weiterbewilligungsanträgen überwacht werden, damit evtl. Guthaben von den Kosten der Unterkunft abgesetzt werden können.
- (4) Die Eingliederungsvereinbarungen gem. § 15 SGB II werden im Fallmanagement nicht im gesetzlich geforderten Umfang abgeschlossen und fortgeschrieben.
- (5) Das praktizierte Verfahren für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit gem. § 44a SGB II im Jobcenter Rüdeshcim ist verbesserungswürdig. Die geprüften Verfahren können zeitlich gestrafft werden, insbesondere die Wiedervorlage sollte zeitnah geführt werden.
- (6) Die Eingaben in OPEN/PROSOZ durch das Fallmanagement sind in Teilen fehlerhaft und nicht plausibel, insbesondere im Bereich der Arbeitslosigkeit und im persönlichen Werdegang haben sich Beanstandungen ergeben.
- (7) Die Wartezeiten und das Intervall für die Einladungen zu Gesprächen mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind oft zeitlich sehr verzögert. Im Sinne des Gesetzes sind im Rahmen des Förderns und Forderns, eine engmaschigere Betreuung der Leistungsberechtigten notwendig.

Die Prüfungsfeststellungen wurden bereits mit den einzelnen Sachbearbeitungen und der Leitungsebene im Jobcenter besprochen, um eine zukünftige Verbesserung der Sachbearbeitungen zu erwirken.

2. Prüfung der Förderung gem. §§ 16d und 16f SGB II

Eine weitere Schwerpunktprüfung in 2018 hat sich auf die Instrumente der Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) gemäß §§ 16d und 16f SGB II bezogen.

Auswertungen aus dem eingesetzten VORSYSTEM OPEN/PROSOZ und dem eingesetzten Finanzbuchführungssystem SAP sowie die geführten Handakten der Leistungssachbearbeitung und des Fallmanagements des Fachdienstes II.2 waren Grundlagen der Prüfung. In einer Stichprobe wurden 24 Förderungsfälle aus dem Zeitraum 01.01.2018 bis 31.07.2018 geprüft.

Als Arbeitsgelegenheit (AGH) nach § 16d SGB II werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Mit Arbeitsgelegenheiten sollen arbeitsmarktfremde Menschen ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlangen und Integrationsfortschritte erzielen.

Die freie Förderung nach § 16f SGB II bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines „Erfindungsrechts“. Sie ermöglicht Gestaltungsspielräume, um für alle eLb andere Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbotes die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern. Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Dabei können auch Elemente von Basisinstrumenten einfließen.

2.1 Förderungen gem. § 16d SGB II

Im Berichtszeitraum 2017 wurde eine Arbeitsgelegenheit beim Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V. zur Unterstützung der Tafel Rheingau mit drei Maßnahmenplätzen unterhalten. In einem Einzelfall wurde wegen der besonderen Umstände eine Arbeitsgelegenheit für einen Leistungsberechtigten beim Diakonischen Werk Wiesbaden als Bürohilfe bewilligt.

Der fehlende Genehmigungsbescheid wurde auskunftsgemäß dem Caritasverband erstellt. Mit dem Diakonischen Werk wurde die Genehmigung bereits von der Landeshauptstadt Wiesbaden erteilt und wurde in diesem Einzelfall angewendet.

Die Maßnahme erfüllt die Voraussetzungen gem. § 16d (1) SGB II. Die Tätigkeit bei der Tafel sind zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral.

Mit den Leistungsberechtigten wurden Eingliederungsvereinbarungen (EinV) über die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit abgeschlossen. Eine Zuweisung zur Maßnahme ist ebenfalls erfolgt. Die Abrechnung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt nachträglich nach Vorlage der Arbeitszeiten durch den Träger und war nicht zu beanstanden.

Die eingesetzten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren innerhalb der letzten 5 Jahre nicht länger als insgesamt 24 Monate einer Arbeitsgelegenheit zugewiesen.

Die Arbeitsgelegenheiten sind ordnungsgemäß zu Stande gekommen und abgewickelt worden.

Fazit

Die seit 2013 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen haben die Anwendungsmöglichkeiten des § 16d SGB II stark begrenzt. Die auffallend geringe Nutzung lässt den Wirkungsgrad der Fördermöglichkeit zumindest anzweifeln.

Der entstandene Aufwand wird seitens des Bundes (Eingliederungsbudget) erstattet.

2.2 Förderungen gem. § 16f SGB II

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 17 Fälle von Leistungen gem. § 16f SGB II gewährt. Hiervon betrafen 9 Fälle das Jobcenter Rüdesheim, 7 Fälle das Jobcenter Idstein und 1 Fall das Jobcenter Bad Schwalbach.

Folgende Feststellungen wurden in der Aktenprüfung getroffen:

Es stehen neben den Ausführungen der „Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 16f SGB II“ keine weiteren eigenen Dienstanweisungen für das Fallmanagement zur Verfügung.

Bei den geförderten (Einzel-)Maßnahmen hat es sich überwiegend um Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Förderung von Führerscheinen der Klasse B und Fortbildungsmaßnahmen gehandelt.

Die Ausgestaltung der Förderungen, insbesondere die Höhe der Förderung und die Form als Zuschuss oder Darlehen, liegt im Ermessen der Sachbearbeitungen. Diese Ermessensentscheidungen wurden sehr unterschiedlich getroffen.

Es wurde mit dem Jobcenter vereinbart, eine Dienstanweisung mit Richtlinien für das Fallmanagement zu erlassen, um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten.

In einem Teil der Fälle (50%) wurde keine neue Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit dem eLb über die Eingliederungsmaßnahme geschlossen. Die „Fachlichen Hinweise der BA zu § 16f SGB II“ führen aus, dass das Angebot einer Förderung im Rahmen von § 16f SGB II ein Teil der Integrationsstrategie ist und die Inanspruchnahme einer Leistung des § 16f SGB II in die EinV aufzunehmen sind. Es wird zukünftig um Beachtung gebeten.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung wurde im Regelfall durchgeführt. Die Überwachung sollte durch das Fallmanagement erfolgen, da hier auch die Verantwortung für die Eingliederungsmaßnahme liegt.

Die Leistungsbescheide wurden in allen Fällen ordnungsgemäß erstellt, hier wurde der eingesetzte Vordruck genutzt und umgesetzt.

Bei der Auszahlungsanweisung für die Leistungssachbearbeitung ist beim Großteil der Fälle das falsche Sachkonto 7244090 (Eingliederungsleistungen § 16e SGB II) angegeben worden. Dieser Umstand war begünstigt durch einen Fehler im internen Maßnahmenkatalog, da hier irrtümlich das falsche Sachkonto angegeben war.

Da die Fälle gem. den §§ 16e und 16f SGB II per Einzelabrechnung mit der Kostenerstattung des Bundes abgerechnet werden, wurden durch Überwachung von II.K die Fälle zeitnah zur Umbuchung angemahnt. Die geprüften Fälle sind durch Neueingaben in OPEN/PROSOZ bereits vollumfänglich auf das Sachkonto 7244096 umgebucht und der Maßnahmenkatalog wurde korrigiert.

Die erforderlichen Genehmigungen für Eingliederungsmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Wirksamkeit wurden in allen Fällen eingehalten. Eingliederungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Wirksamkeit sind - gemäß Festlegungen im kreiseigenen Verwaltungs- und Kontrollsystem - Maßnahmen über 500,00 Euro. Diese sind in Kopie an die Teamleitung Fallmanagement und Maßnahmenmanagement weiterzuleiten.

Bei Maßnahmen über 1.000,00 Euro ist zusätzlich die Genehmigung der Teamleitung Fallmanagement und über 10.000,00 Euro die Genehmigung des Fachdienstleiters notwendig.

Die Weiterleitung an das Maßnahmenmanagement des Jobcenters war aus den Akten nicht ersichtlich. Auskunftsgemäß erfolgt dies jedoch im Regelfall.

Bis auf einen Einzelfall wurde bei darlehensweiser Gewährung jeweils eine Annahmeanordnung auf dem richtigen Sachkonto gefertigt und die Aufrechnung mit den laufenden Leistungen initiiert.

Fazit

Die Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II haben sich im Kalenderjahr 2017 lediglich auf 3 Stellen bei der Tafel Rheingau und eine Einzelmaßnahme beim Diakonischen Werk Wiesbaden beschränkt. Im Kalenderjahr 2018 wurden weiter interne Arbeitsgelegenheiten bei der ProJob GmbH eingerichtet. Der Wirkungsgrad ist insofern beschränkt.

Es ist bei der Prüfung der Arbeitsgelegenheiten ansonsten zu keinen Prüfungsfeststellungen gekommen.

Die Eingliederungsleistungen des § 16f SGB II werden zunehmend vom Fallmanagement eingesetzt. Insbesondere bei Förderungen von Beschaffungen von PKW und Fahrerlaubnissen der Klasse B. Vereinbarungsgemäß soll für diesen Bereich eine Dienstanweisung entworfen werden, um diesen Bereich zu konkretisieren.

Das Fallmanagement bleibt weiterhin aufgefordert, bei dem Einsatz von Eingliederungsmaßnahmen verbindliche Eingliederungsvereinbarungen (EinV) mit den Leistungsberechtigten abzuschließen.

Die Prüfung hat aufgezeigt, dass bei über der Hälfte der Fälle keine Eingliederungsvereinbarung über die Maßnahme gem. § 16f SGB II abgeschlossen wurde.

3. Nachschauprüfung Einnahmesachbearbeitung von Darlehen im SGB II

Aufgrund der Prüfungen der Vorjahre wurde eine Nachschauprüfung der Einnahmeverwaltung im Jobcenter durchgeführt. Das in der Vergangenheit aufgetretene Fehlerpotenzial bei den Refinanzierungen von Darlehen wurde betrachtet und dahingehend kontrolliert, ob die getroffenen Maßnahmen gewirkt haben.

In dieser Prüfung wurden die Einnahmesachkonten des kommunalen Jobcenters im Zeitraum 01.01.2018 bis 30.09.2018 geprüft. Bei insgesamt 235 Einbehaltungen haben sich 22 Prüfungsfeststellungen mit einer Gesamtsumme von 20.565,15 Euro ergeben.

Die betroffenen Fälle wurden durch die zuständigen Sachbearbeitungen storniert und neue Annahmeanordnungen erstellt. Zusammenfassend hat sich die Einnahmesachbearbeitung weiterhin verbessert, verbleibt allerdings weiter im Fokus.

4. Analytische Auswertung der Datenbestände OPEN/PROSOZ

Des Weiteren gehören umfangreiche Datenanalysen mittels einer Datenanalysesoftware zum Prüfungsstandard. Mit Einsatz der Software sind Plausibilitätsbeurteilungen oder Analysen von Auffälligkeiten im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchgeführt worden. Hierzu wurden die Daten aus OPEN/PROSOZ, Zahlungsdaten und andere Daten eingelesen und für Prüfungshandlungen vorbereitet und analysiert.

Anhand der verschiedenen vorliegenden Daten konnten Schwerpunktprüfungen mit einer gezielten Stichprobenauswahl unterlegt werden.

Aus den Analysen der Zahlungsdaten lassen sich Auffälligkeiten bei den Zahlungsdaten herausfiltern, die im Anschluss näher betrachtet werden können. Die analytische Auswertung der Daten hat sich in der Praxis bewährt und ist, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, ein gutes Instrument für die Fallauswahl der zu prüfenden Akten und zur Vermeidung und ggf. auch zur Aufdeckung von dolosen Handlungen.

Im Berichtsjahr 2018 konnten auf Basis der Datenanalysen wichtige Erkenntnisse für die Schwerpunktprüfungen gewonnen werden. Hierbei ergaben sich jedoch keine Auffälligkeiten bezüglich doloser Handlungen.

Die für die Prüfung gewonnenen Daten wurden nach Ende der Prüfungshandlungen unter Beachtung datenschutzrelevanter Vorgaben gelöscht.

5. Sonstige Prüfungshandlungen

Weitere Kontrollen gem. VKS des Rheingau-Taunus-Kreises und der „Dienstanweisung zur Zahlungssicherheit im Dialogsystem PROSOZ“ erfolgten durch die jeweils zuständigen JobCenter-Leitungen und wurden durch diese dokumentiert.

Insbesondere wurden hier alle Neuanträge durch die JobCenter-Leitungen geprüft und freigegeben. Darüber hinaus wurde eine systemisch erzeugte Zufallsauswahl von Zahlungen von den JobCenter-Leitungen geprüft und dokumentiert.

In Zusammenarbeit mit dem Fachdienst II.2 – Kommunales JobCenter – wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Rheingau-Taunus-Kreis jährlich fortgeschrieben und aktualisiert sowie auf neue Gegebenheiten angepasst.

Im Berichtsjahr 2017 wurde vor der Installation von insgesamt sieben Updates für die eingesetzte Software OPEN/PROSOZ die Freigabe auf Grundlage des § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt erteilt.

Das jeweils seitens des testenden Fachdienstes vorgelegte Protokoll dokumentiert, dass für die im Betreff genannte Softwareversion entsprechende Testläufe stattgefunden haben. Hierbei wurde seitens des testenden Fachdienstes in der Gesamtbetrachtung festgestellt, dass keine Fehler auftraten, welche die grundsätzliche Funktionalität und Sicherheit der Programmversion beeinflussen. Bei der Prüfung des eingesetzten Systems OPEN/PROSOZ kam es zu keinen Beanstandungen.

SGB VIII

Im Berichtszeitraum wurde eine Prüfung im SGB VIII mit dem Schwerpunkt Kindertagespflege mit dem Ziel durchgeführt, die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen.

Gem. § 24 SGB VIII ergibt sich ein gesetzlicher Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 23 SGB VIII. Hier sind die Vermittlung des Kindes an geeignete Tagespflegepersonen sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und Gewährung einer laufenden Geldleistung der Tagespflegepersonen geregelt.

Für die weitere Ausgestaltung hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen erlassen.

Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsschwerpunkte beruhen auf Auswertungen aus dem eingesetzten System PROSOZ 14plus und dem eingesetzten Finanzbuchführungssystem SAP sowie den Handakten der Tageskinderpflege aus den Fachdiensten II.4 und II.5.

Für die Prüfung wurde eine Stichprobe von 30 Einzelfällen gezogen.

Kurzzusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Empfehlungen:

1. Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse bei Inanspruchnahme von pauschalierten Kostenbeiträgen wird zurzeit in einem Turnus bis zu drei Jahren durchgeführt. Es wird empfohlen, die Prüfung der Einkommensverhältnisse jährlich durchzuführen.
2. Die gem. Satzung über die Tagespflege des Rheingau-Taunus-Kreises im Abstand von 6 Monaten vorzulegenden Bescheinigung über den festgelegten Betreuungsumfang bzw. über das Weiterbestehen des Betreuungsverhältnisses wurde in den Fallakten nicht abgelegt.

Es wird angeregt, die Seriendruckfunktion über PROSOZ 14plus im halbjährlichen Turnus zu nutzen und den Rücklauf mittels einer Wiedervorlage zu überwachen. Die Belege sollten mit zu den Akten genommen werden.

3. Voraussetzung für die Gewährung einer Landesförderung gem. § 32a HKJGB sind u.a. der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder und Kinder sowie der Nachweis einer Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege von mindestens 20 Stunden im Jahr vor der Zuwendung.

Während der Prüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Landesförderung nicht überwacht werden und die Nachweise oftmals fehlen. Es wird angeregt, diese für die Tagespflegepersonen in einer Wiedervorlage zu führen, um eine Überwachung der Fördervoraussetzungen sicherzustellen.

4. Die Landesförderung gem. § 32a HKJGB ist an Höchstbeträge gebunden. Durch die monatliche Zahlung und dementsprechende Aufrundung der Zahlbeträge im Rheingau-Taunus-Kreis kommt es zu einer geringen Überschreitung der Jahreshöchstbeträge um 2 € bzw. 4 € pro Fall bei Förderungen ab dem dritten Lebensjahr. Es wird empfohlen, die Zahlbeträge spitz zu berechnen.
5. Es wird empfohlen, die Landesförderung für Kindertagespflege auf die laufende Geldleistung nach § 23 (1) SGB VIII per Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege des Rheingau-Taunus-Kreises anzurechnen.

Durch die Anrechnung ist es für den Verwendungsnachweis der Landesförderung ausreichend, die Summe der im Kalenderjahr vom Jugendamt gezahlten Anerkennungsbeträge nachzuweisen. Die übrigen Voraussetzungen werden bereits durch den Rheingau-Taunus-Kreis erfüllt.

6. Festzustellen ist, dass die Erträge und Aufwendungen der Landesförderung aus Gründen der buchungs-technischen Praktikabilität über das Verwahrgeldkonto 4860120 „Verwahrgeld Bambini/Knirps“ gebucht und diese damit nicht ergebniswirksam im Haushalt abgebildet werden. Zuwendungsempfänger ist gemäß Zuwendungsbescheid des Landes der RTK als Träger der örtlichen Jugendhilfe. Die auf dem Verwahrkonto bestehenden Buchungen vermitteln den Eindruck, dass zumindest eine Abstimmung des Kontos geboten ist.
7. Die über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ geförderten Maßnahmen von Tagespflegepersonen war hinsichtlich der Dokumentation der Nachweise der Bestandsgefährdung des Betreuungsplatzes sowie in der Dokumentation der Abrechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht ausreichend.

Einzelfeststellungen

Geldleistungen gem. § 23 (2) SGB VIII

Die Höhe der laufenden Geldleistungen gem. § 23 (2) SGB VIII wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit festgesetzt. Es gibt dazu keine landesrechtlichen Bestimmungen welche die Höhe der Geldleistungen vorgibt. Jede Kommune ist aufgefordert, den Betrag zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Bei der Anerkennung sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich zudem bei einem für einen nach Lebensalter gestaffelten Stundensatz für die Vergütung des Sachaufwands entschieden. Dieser liegt in der Spanne zwischen 1,74 € und 2,32 €. Der Sachaufwand gem. § 23 (2) Nr. 1 SGB VIII gliedert sich in den Altersgruppen wie folgt:

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Stunde auf einen Betrag in Höhe von 1,74 €,
- vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 11. Lebensjahr pro Stunde auf einen Betrag in Höhe von 2,02 € und
- vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr pro Stunde auf einen Betrag in Höhe von 2,32 €.

Den Tagespflegepersonen wird gem. § 23 (2) Nr. 3 SGB VIII auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und gem. § 23 (2) Nr. 4 SGB VIII die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Die Leistungsansprüche der Tagespflegepersonen werden zentral von einer Sachbearbeiterin bearbeitet und gewährt. In der Prüfung wurden die geltend gemachten Aufwendungen von 8 Tagespflegepersonen geprüft.

Änderungen von Betreuungsumfang und Betreuungstagen sollten schriftlich von den Tagespflegepersonen bzw. von den Kindeseltern gefordert werden, um Änderungen der Tagespflege des Kindes in der Akte zu dokumentieren und die Nachvollziehbarkeit weiter zu verbessern.

Bei der Prüfung wurden zwei Einzelfälle beanstandet. In einem Fall wurden von der Tagespflegeperson keine Aufwendungen für Krankenversicherung geltend gemacht, obwohl die Grenze der Versicherungsfreiheit überschritten war. Ein weiterer Einzelfall hat die Gewährung von Tagespflege an Angehörige betroffen. Die Fälle wurden mittlerweile vom Fachdienst beendet.

Des Weiteren hat die Prüfung ergeben, dass die zu Grunde gelegten Sachaufwände und Anerkennungsbeiträge ordnungsgemäß gewährt wurden und sich hierzu keine Prüfungsanmerkungen ergeben haben.

Landesförderung gem. § 32a HKJGB

Die Landesförderung gem. § 32a HKJGB wird den Tagespflegepersonen monatlich nach Alter der Kinder gewährt. Grundlage für die Höhe der Zuwendung ist die Anzahl der zum Stichtag 01.03. in Tagespflege betreuten Kinder. Wobei es durch die monatliche Auszahlung des Rheingau-Taunus-Kreises zu Abweichungen gegenüber der gezahlten Zuwendung des Landes kommt, da unterjährige Veränderungen in der Anzahl und der Altersstruktur der Kinder bei der Bemessung der Zuwendung unberücksichtigt bleiben. Es entstehen dadurch Rückzahlungsansprüche des Landes.

Die jährliche Zuwendung des Landes an den Jugendhilfeträger teilt sich in folgende Pauschalen auf:

Förderpauschalen pro Jahr im Überblick		0-25 Stunden	> 25 - 35 Stunden	>35 Stunden
Betreuungszeit in Stunden /Woche				
Pro-Kind-Pauschale Kinder U3	bis zu	1.200,00 €	2.400,00 €	3.000,00 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter	bis zu	160,00 €	190,00 €	220,00 €
Pro-Kind Pauschale Schulkinder	bis zu	140,00 €	160,00 €	190,00 €

Als Voraussetzungen für die Förderung ist eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII notwendig. Die Pflegeerlaubnis ist zu erteilen, wenn sich die Person durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

Durch die monatliche Förderung bei Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden rundungsbedingt höhere Pauschalen gewährt, als durch die Landesförderung vorgesehen. Die Höchstbeträge für die Landespauschale werden für die Betreuung ab dem 3. Lebensjahr pro betreutem Kind Höhe von 2 € bzw. 4 € jährlich überschritten. Die Beträge pro Kind sind unwesentlich. Die Problematik liegt vielmehr darin, dass die seitens des Landes gewährte Pauschale zu Lasten des Landes überhöht an die Tagespflegepersonen ausgezahlt wird. Es wird empfohlen, die Pauschalen auf die Höchstbeträge zu reduzieren.

In der nachfolgenden Tabelle wird das Aufkommen der Landeszuwendung für die im Zeitraum 2013 bis 2017 gem. § 32a HKJGB in Tagespflege befindlichen Kinder ersichtlich:

Jahr	Landesförderung in EUR	Rückzahlung an Land in EUR
2013	390.600,00	119.076,00
2014	415.590,00	185.376,80
2015	458.670,00	40.339,86
2016	517.140,00	39.730,10
2017	554.300,00	38.300,75

Die Höhe der Landesförderung ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen, da die Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag am 01. März ebenfalls ansteigend war. Die Rückzahlungen aus nicht verbrauchter Landesförderung sind - vom Maximum in 2014 in Höhe von 185.376,80 EUR - in den letzten 3 Jahren auf konstant ca. 40 TEUR zurückgegangen.

Mit den Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zum 01. Januar 2014 wurde die Anrechnung der Landesfördermittel auf den Anerkennungsbetrag geregelt. Demnach kann die Landesförderung auf den zu gewährenden Anerkennungsbetrag nach § 23 (2) Nr. 2 SGB VIII angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die kommunale Satzung zur Tagespflege sowohl die laufende Geldleistung nach § 23 (1) SGB VIII, als auch die Teilnahme- und Kostenbeiträge der Eltern nach § 90 (1) SGB VIII regelt und die Weiterleitung an die Tagespflegeperson monatlich erfolgt. Die Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises ist demnach noch anzupassen.

Während der Prüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Landesförderung nicht ordnungsgemäß überwacht worden sind. Insbesondere wurden die turnusmäßig vorzulegenden Nachweise für Erste-Hilfe bei Kleinkindern und Kindern sowie die Nachweise der Aufbauqualifizierungen von mind. 20 Stunden im Jahr oder im Vorjahr der Förderung nicht ausreichend in den Fallakten dokumentiert.

Die Erträge und Aufwendungen der Landespauschale sind nicht im Haushaltsplan des Rheingau-Taunus-Kreises veranschlagt. Die Zahlungen der Landespauschalen erfolgen über ein Verwahrkonto des Rheingau-Taunus-Kreises. Es wird vorgeschlagen, im nächsten Haushaltsplan die Landesförderung der Kindertagespflege mit zu veranschlagen.

Die interne Aufbewahrung der Fallakten der wirtschaftlichen Jugendhilfe endete bereits 2 Jahre nach Leistungsgewährung. Ein Nachvollzug der Fälle vor 2016 und deren Abrechnung ist dadurch nicht möglich. Da die Landesförderung einen Nachweis der Unterlagen für 5 Jahre nach Beendigung vorsieht, wird angeregt, die Aufbewahrung der Akten mindestens auf diesen Zeitraum auszudehnen. Die Aufbewahrungsfristen wurden umgehend durch den Fachdienst angepasst.

Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalieren Kostenbeiträgen

Die Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalieren Kostenbeiträgen wurde zuletzt im August 2014 geändert.

Insbesondere wurden in der Satzung die Kostenbeiträge der Kindeseltern festgelegt. Aktuell ergibt sich folgender Monatskostenbeitrag je betreutes Kind:

Kostenbeitrag je Kind und Monat	Wöchentliche Betreuungszeit	Beitrag
mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis	15 Stunden	75,00 €
mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis	20 Stunden	100,00 €
mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis	25 Stunden	125,00 €
mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis	30 Stunden	150,00 €
mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis	35 Stunden	175,00 €
mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis	40 Stunden	200,00 €
mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis	45 Stunden	225,00 €
Jede zusätzliche Stunde		+ 1,30 € je Stunde

Da für die Berechnung der Kostenbeiträge lediglich Einkommen der Kindeseltern über der Einkommensgrenze gem. § 90 (3) SGB VIII herangezogen wird, ergibt sich bei Eltern mit niedrigem Einkommen oder Sozialleistungsbezug kein Kostenbeitrag.

Die Prüfung der Fallakten hat ergeben, dass in den betroffenen Fällen eine wiederkehrende Überprüfung der Einkommensverhältnisse bzw. der Befreiungstatbestände in einem Turnus von bis zu 3 Jahren erfolgte. Dieser Zeitraum erscheint nicht geeignet, um die dem Kreis zustehenden Kostenbeiträge ordnungsgemäß einzuziehen. Es wird angeregt, die Prüfung der Einkommensverhältnisse mindestens im jährlichen Rhythmus durchzuführen.

Die Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Teilnahme an der Tagespflege sieht vor, dass im Abstand von 6 Monaten der festgelegte Betreuungsumfang bzw. das Weiterbestehen des Betreuungsverhältnisses von den Antragstellern und der Tagespflegeperson schriftlich zu bestätigen ist.

In vielen Fallakten wurden die geforderten Unterlagen nicht abgelegt. Ein Abgleich zwischen dem festgelegten Betreuungsumfang und den tatsächlich erbrachten Stunden war daher aus den Fallakten nicht ersichtlich.

Um einen vereinfachten Nachweis der Verwendung der Landesförderung gem. § 32a HKJGB zu ermöglichen, wäre die Satzung über die Teilnahme des Rheingau-Taunus-Kreises neu zu fassen. In der Satzung fehlt insbesondere die Festlegung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen als Voraussetzung.

Investitionsförderung „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ werden von der Bundesregierung zusätzliche Mittel in Gesamthöhe von 42 Millionen Euro für den U3-Ausbau bundesweit zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 90% der zuwendungsfähigen Kosten. Förderfähig sind im Bereich der Kindertagespflege

- Maßnahmen zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege einmalig mit einer Pauschale von bis zu 1.500,00 € pro Tagespflegeperson, wenn dadurch neue Plätze von unter Dreijährigen Kindern geschaffen oder gefährdete Betreuungsplätze gesichert werden.
- Investitionen für Ausstattungen von neu geschaffenen Betreuungsplätzen bzw. zu sichernden Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren mit einer Pauschale von bis zu 500,00 € pro Betreuungsplatz.

Die Mittel werden über die Sachbearbeitungen der Tagespflege im Fachdienst II.5 beantragt und bearbeitet. Der Fachdienst II.4 ist zentral für die Auszahlung der Fördermittel zuständig.

Die Abwicklung und Überwachung des Verwendungsnachweises für die Investitionsförderung verbleibt im Fachdienst II.5. Eine Förderung ist nur für neue Maßnahmen oder nach Einschätzung des Jugendamts im Bestand gefährdete Betreuungsplätze von Kindern unter drei Jahren möglich.

Im Bestand gefährdet sind Betreuungsplätze, die den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.

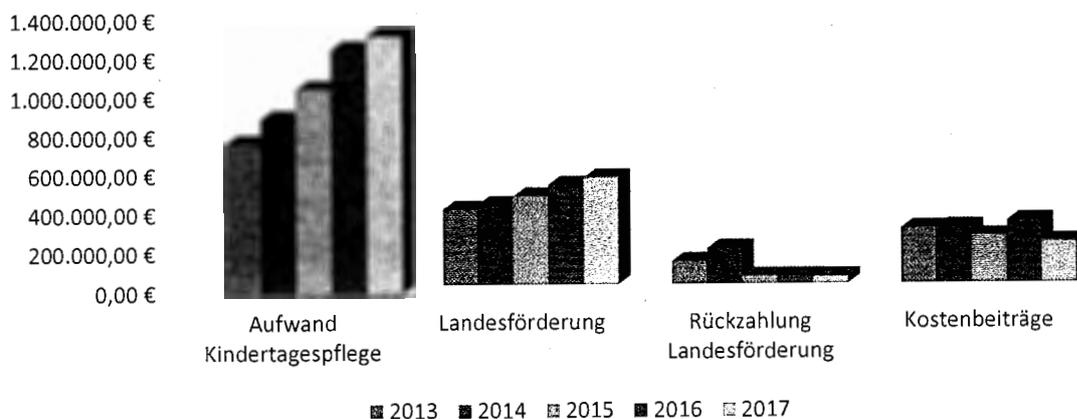
Die Prüfung der Leistungsfälle hat aufgezeigt, dass diese Anforderung an die Leistungsgewährung nicht geprüft bzw. nicht dokumentiert wurde. Ebenso wurde in einigen Fällen nicht die zweckentsprechende Verwendung der Förderungen dokumentiert. In den Akten wurde zum Nachweis keine Belege oder Rechnungen angefordert, sondern lediglich der Kostenvoranschlag als Nachweis aufbewahrt.

Eine Überwachung des Förderanteils von höchstens 90% der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten konnte daher ebenfalls nicht erfolgen.

Es wird angeregt, eine Prüfung der Gefährdung der Erlaubniserteilung als Voraussetzung für eine Mittelgewährung vor der Entscheidung zu dokumentieren. Ebenfalls wäre ein zweckentsprechender Nachweis der Förderung durch die Tagespflegepersonen in die Akten aufzunehmen.

Im Rheingau-Taunus-Kreis ergibt sich im 5-Jahres-Vergleich im Bereich der Kindertagespflege folgende Darstellung:

Kindertagespflege 2013 - 2017



In der Abbildung ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der Kindertagespflege der letzten 5 Jahre erkennbar. Der Aufwand für Kindertagespflege und die Erträge aus der Landesförderung sind z.T. deutlich angestiegen. Die Rückzahlungen nicht verbrauchter Landesfördermittel beläuft sich ab 2015 konstant auf ca. 40 TEUR. Die Kostenbeiträge der Eltern sind im vergangenen Jahr rückläufig gewesen. Einer der Gründe für den Rückgang ist in der gestiegenen Nachfrage der Angebote der Kindertagespflege von Personen im Leistungsbereich des SGB II zu sehen, die von einem Kostenbeitrag befreit sind.

AsylbLG

Im Fachdienst II.3 – Flüchtlingsdienst / Migration werden die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in laufenden oder nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren betreut.

Der Fachdienst II.3 ist für die Sicherstellung des Lebensunterhalts und der Unterkunft der dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, der sozialen Unterstützung, des Krankenschutzes, Gewährung einmaliger Bedarfe im Einzelfall und dem Ausgleich der finanziellen Belastungen des Kreises verantwortlich.

In Hessen sind die Landkreise sowie Städte und Gemeinden verpflichtet, Flüchtlinge und andere ausländische Personen aufzunehmen und unterzubringen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Landesgesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz). Die Anzahl der auf die jeweiligen Kommunen zu verteilenden Flüchtlinge bestimmt sich nach einer Rechtsverordnung des Landes. Die Zuweisung an kreisangehörige Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss (§2 (2) S.2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG)).

Die den Landkreisen und Gemeinden gesetzlich übertragene Aufgabe erfüllen diese nach Weisung. Es handelt sich um Leistungen, die von den Gebietskörperschaften als Folgekosten bei Aufnahmeverpflichtung des Landes erbracht werden. Weil diese Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip dem Land zuzurechnen sind, trifft das Gesetz Regelungen zur Erstattung der den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen.

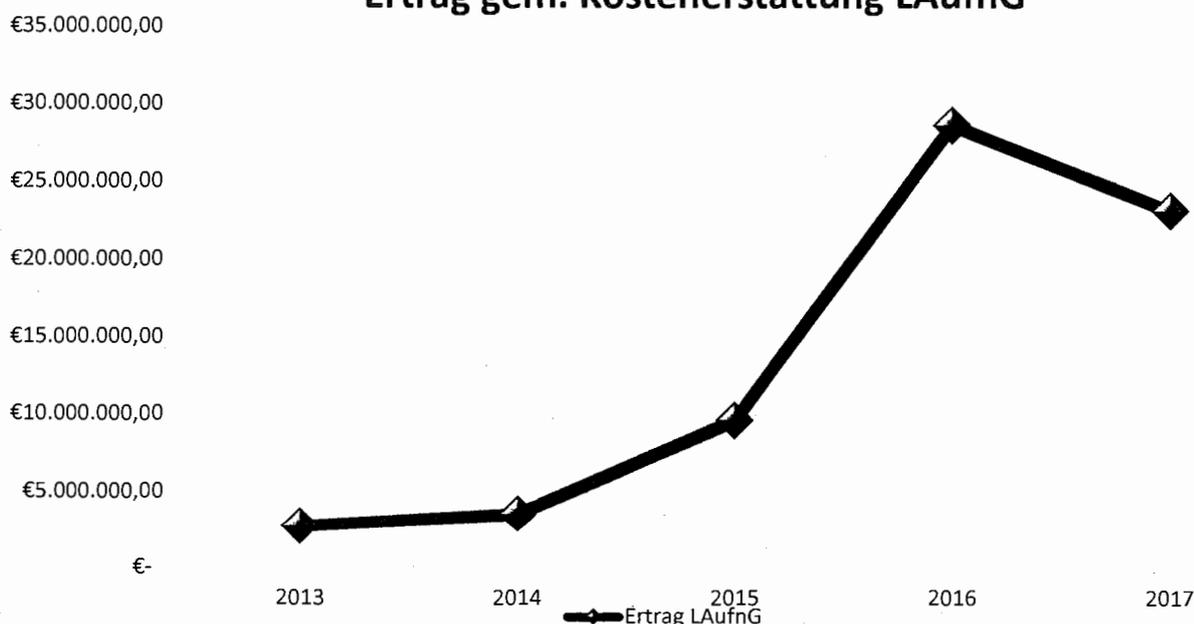
Historie der Pauschalerstattungen

Für das Jahr 2015 wurde für jeden zu den Stichtagen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zugewiesenen Flüchtling eine Pauschale in Höhe von 652,20 EUR gewährt.

Durch die zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Änderung des LAufnG wurden die Pauschalen für abrechnungsfähige Flüchtlinge auf 940,00 EUR erhöht bzw. bei Leistungsbezug SGB II/XII auf 343,00 EUR abgesenkt. Damit werden alle Kosten der Unterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgegolten.

Eine weitere Absenkung der Pauschale auf 120,00 EUR ab dem 01.01.2017 wird mit der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft im SGB II begründet.

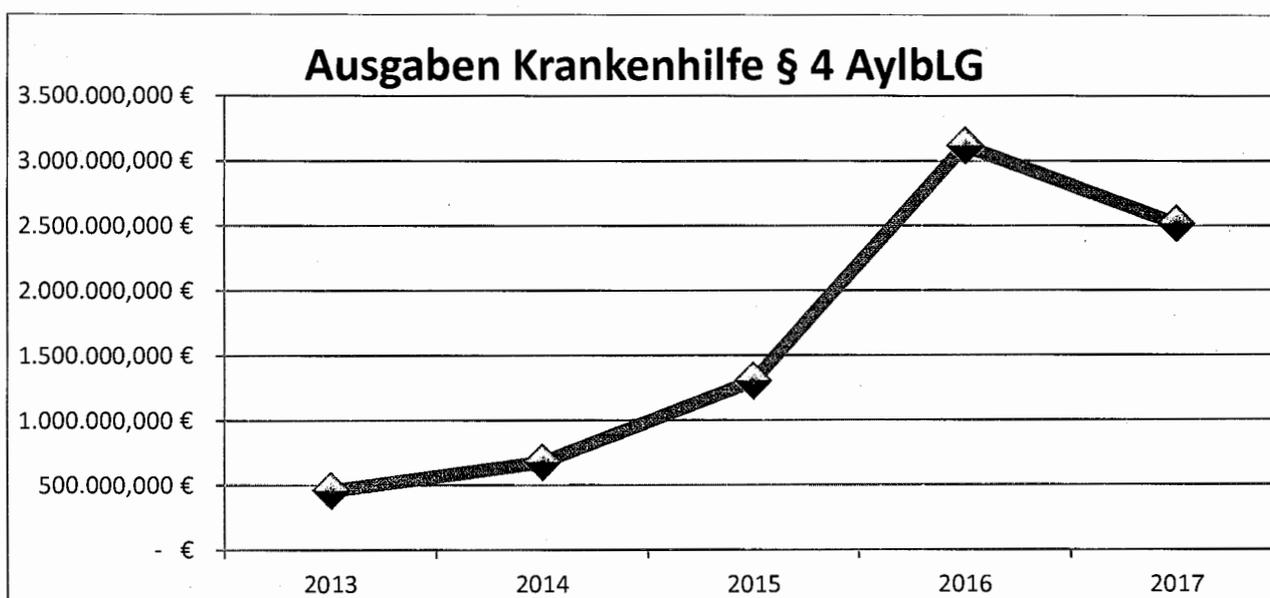
Ertrag gem. Kostenerstattung LAufnG



Der Ertrag für die Kostenerstattung des Personenkreises nach dem Landesaufnahmegesetz ist im Kalenderjahr 2017 wieder als rückläufig anzusehen. Ein Teil des Personenkreises hat mittlerweile den Rechtskreis gewechselt und gehört den Leistungsempfängern des SGB II bzw. SGB XII an. Durch die deutlich gekürzten Pauschalen für abrechnungsfähige SGB II/XII-Empfänger und rückläufige Fallzahlen sinkt die Kostenerstattung durch das Land. Ein weiterer Grund ist der Wegfall des Einmaleffekts der Pauschalzahlung für vergangenen Jahre in 2016 in Höhe von rd. 3,6 Mio.

Krankenkosten

Leistungsempfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes haben ein Anspruch auf die erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Dazu wird den Leistungsempfängern im Rheingau-Taunus-Kreis ein Krankenschein pro Quartal ausgestellt. Die Kosten für die Krankenkosten trägt der Landkreis. Krankenkosten, die den Betrag in Höhe von 10.226 EUR (ab 01.01.2017: 10.000 EUR) je Person und Kalenderjahr übersteigen, werden vom Land erstattet.



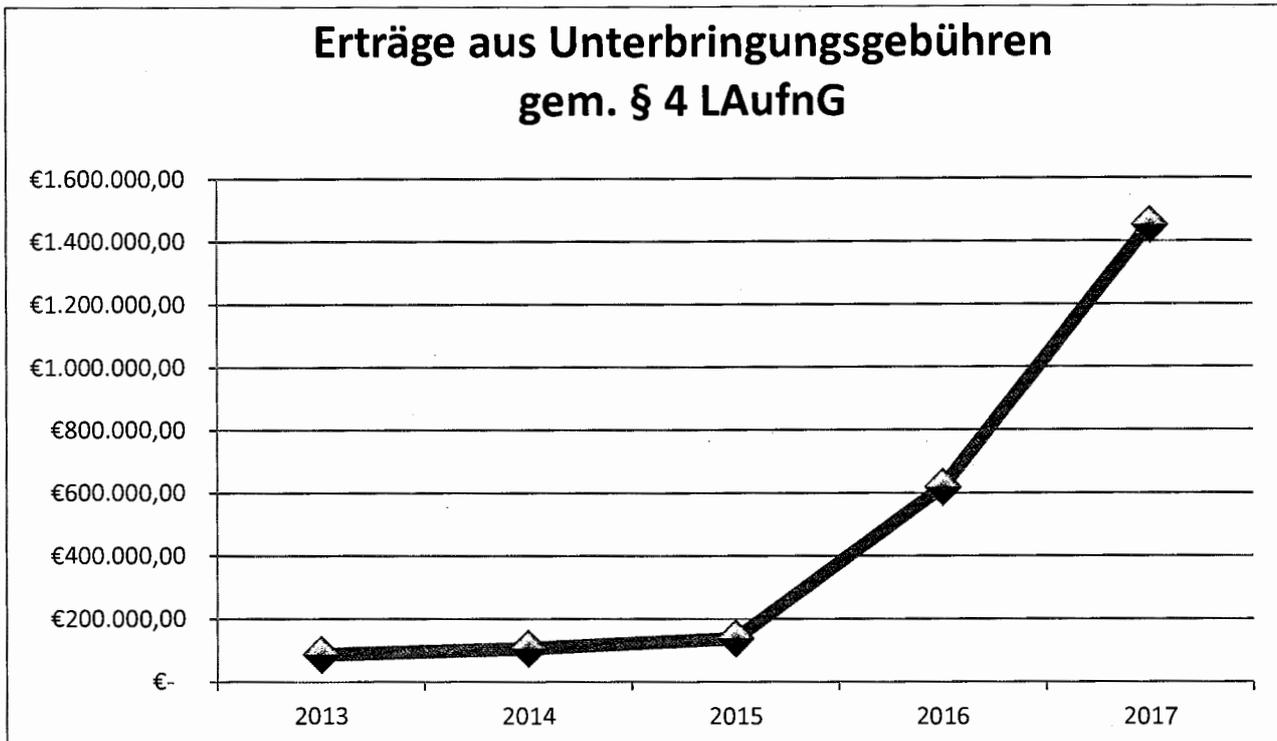
Der Aufwand für Krankenhilfeleistungen gem. § 4 AsylbLG ist im Berichtsjahr abgesunken. Bedingt ist der Rückgang durch den Übergang von Asylberechtigten in die Sozialsysteme des SGB II/XII.

Abrechnung von Beitragsanteilen von in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten, aber nicht mehr wohnpflichtigen Personenkreisen

§ 4 LAufnG legt fest, dass der Träger für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für Unterkunft und Heizung Gebühren zu erheben hat, die spätestens am Monatsende zu errichten sind.

Durch die Gesetzesänderung vom 12. März 2016 - mit Wirkung zum 01. Januar 2016 - wurde die Gebührenbefreiung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII aus dem Gesetz gestrichen. Ein Beitragsanteil ist daher erst ab dem 01. Januar 2016 auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II/XII möglich geworden.

Zur Festlegung der Gebührensätze wurden in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUB-GebV) die monatlichen Gebühren für Unterkunft und Heizung festgesetzt. Die Gebühr in einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt für einen Einpersonenhaushalt 194,00 EUR/Monat. Die Gebühr reduziert sich gem. § 6 VUB-GebV auf den Betrag, der sich auf den übersteigenden Einkommensbetrag bei Bezug von SGB II/XII-Leistungen ergibt.



Durch die Gesetzesänderung und Inanspruchnahme der SGB II/XII-Leistungsempfänger in Gemeinschaftsunterkünften sind die Einnahmen aus Unterbringungsgebühren von nicht mehr Wohnpflichtigen weiterhin steigend.

Mit der Gesetzesänderung des Landesaufnahmegesetzes im Dezember 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, rückwirkend eine eigene Gebührensatzung zum 01.01.2017 zu erlassen, um kostendeckende Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen geltend zu machen. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in der Kreistagssitzung im März 2018 eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz beschlossen. Bei der Erarbeitung der Satzung und Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Unterbringung war das Rechnungsprüfungsamt unterstützend eingebunden.

Die Gebühren wurden im Rahmen der Kostendeckung von bisher vom Land einheitlich festgesetzten 194,00 EUR/Monat für eine Einzelperson auf 393,00 EUR/Monat pro Person angepasst. Die Einnahmeentwicklung der Unterbringungsgebühren wird dadurch ab dem Kalenderjahr 2018 signifikant ansteigen; in 2018 zusätzlich durch den Einmaleffekt der nachträglichen rückwirkenden Gebührenforderung für Leistungsempfänger des SGB II/XII für das Kalenderjahr 2017.

Der Effekt aus dem Wechsel des Rechtskreises der Leistungsberechtigten ist, dass die auszuweisenden Kosten der Unterkunft nicht in der Pauschale gem. LAG enthalten sind, sondern als Leistung des SGB II/XII komplett durch den Bund erstattet werden.

Prüfungshandlungen

Für den Fachdienst II.3 erfolgte die Prüfung der Abrechnungen der Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (LAufnG).

Die Prüfung erstreckte sich dabei auf die Übereinstimmung der Daten in der Abrechnung mit dem als Anlage beigefügten Datenträger sowie auf die Richtigkeit der abgerechneten Personalkosten. Zudem wurden die Abrechnungen auf die rechnerische Richtigkeit geprüft. Hierbei haben sich keine Feststellungen ergeben.

Grundlage für die Prüfung waren die vierteljährlichen Abrechnungen des Fachdienstes II.3 mit dem Regierungspräsidium Darmstadt.

Eine Fallaktenprüfung ist im I. Quartal 2019 vorgesehen. Das Ergebnis dieser begleitenden Prüfung wird Bestandteil des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sein.

In den Prüfgebieten des AsylbLG wurden Sachverhaltsprüfungen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen der Zahlungsvorgänge durchgeführt und die bereitstehenden Daten aus dem AsylbLG mit analytischen Methoden ausgewertet.

Es haben sich aus diesen Prüfungen keine Feststellungen ergeben.

SGB XII - Sozialhilfe

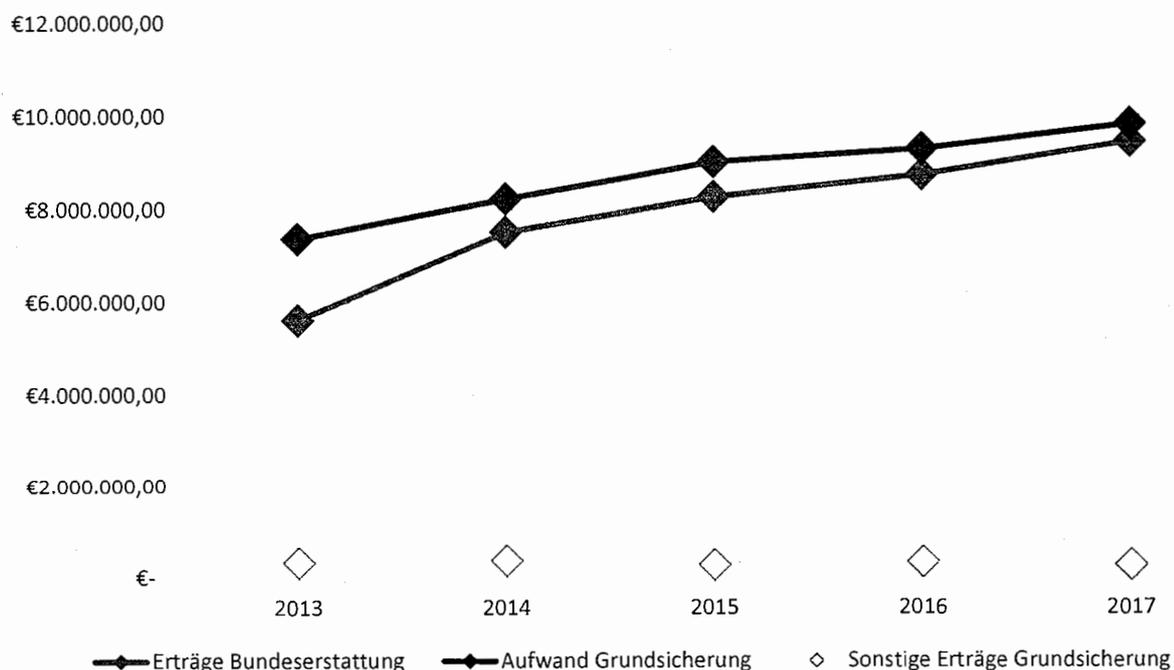
Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel),
 3. Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel),
 4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel),
 5. Hilfe zur Pflege (7. Kapitel),
 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel),
 7. Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Entwicklung des Transferaufwands und des Transferertrages im Produkt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Ertrag und Aufwand im Produkt Grundsicherung



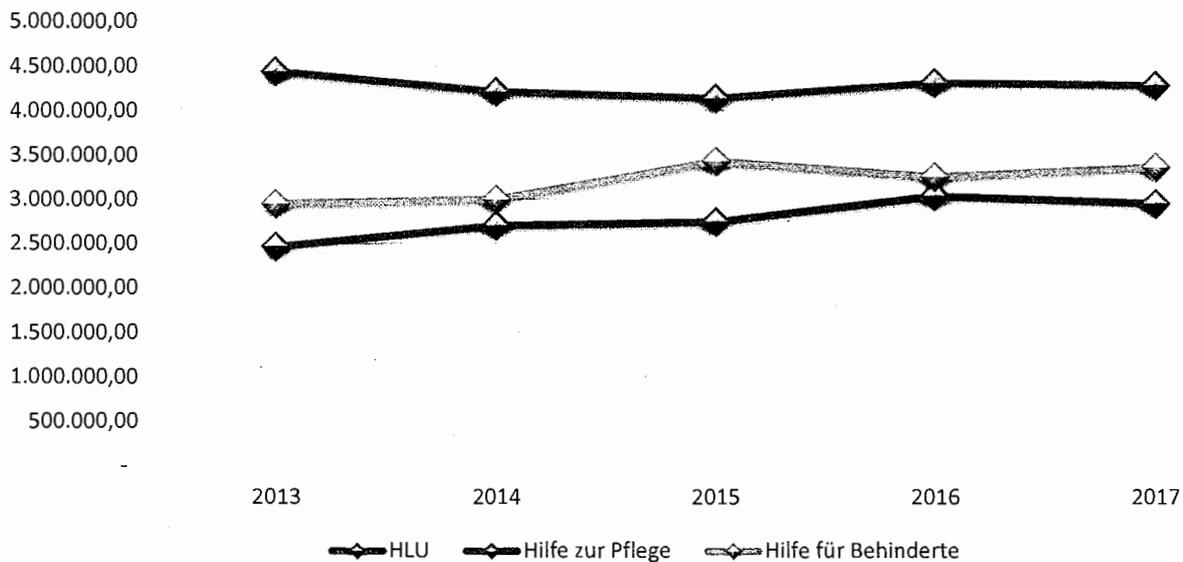
Zur Erläuterung der Entwicklung der Erträge aus Bundesbeteiligung bleibt erläuternd anzumerken, dass diese für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) erhöht wurde. Die weiteren Umsetzungsschritte beinhalteten im Jahr 2013 eine Erhöhung auf 75 Prozent der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres und ab 2014 die volle Erstattung der Nettoausgaben (unter Anrechnung vereinnahmter Rückzahlungen der Leistungsberechtigten) im 4. Kapitel des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Durch die vollständige Übernahme der Nettoausgaben im 4. Kapitel wurde der Kreis um die Kosten für das 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) deutlich entlastet.

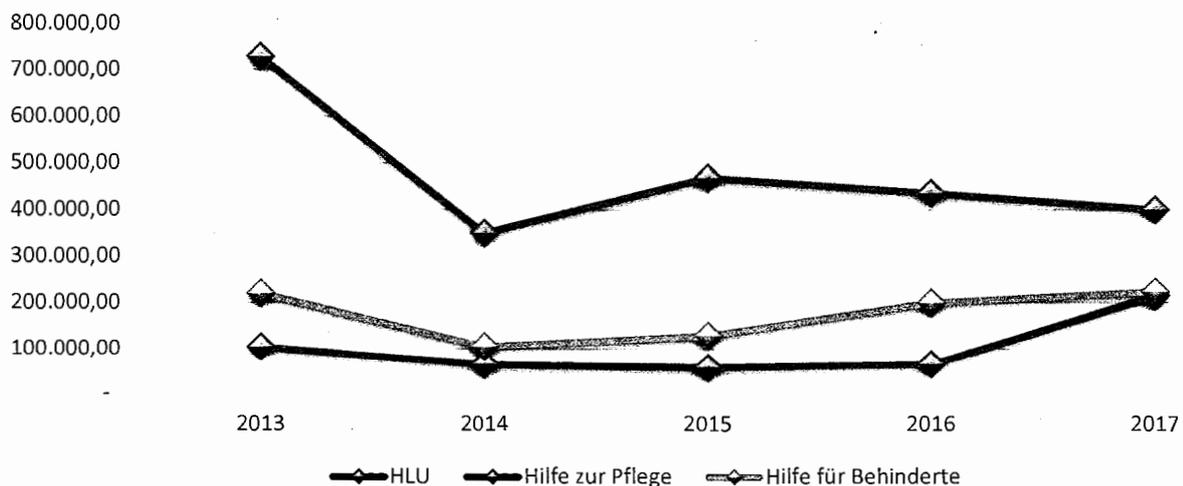
Wie nachfolgend ersichtlich, verläuft die Aufwandsentwicklung der weiteren Produkte aus dem SGB XII (hier 3., 6. und 7. Kapitel) im Mehrjahresvergleich annähernd konstant.

Für diese weiteren Leistungsarten des SGB XII erfolgt keine Kostenerstattung seitens des Bundes. Die Zuständigkeit der Kostenübernahme liegt in diesen Fällen ausschließlich beim Landkreis.

Aufwand Produkte SGB XII



Erträge Produkte SGB XII



Die Erträge aus den weiteren Produkten des SGB XII ergeben sich vornehmlich aus Darlehensrückzahlungen, Kostenbeiträgen und Unterhaltsverpflichtungen. Die Erträge, insbesondere bei der Hilfe zur Pflege, sind teilweise stark schwankend, da sie sich aus Einzelfällen ergeben.

Prüfungshandlungen

In den Prüfgebieten des SGB XII wurden Sachverhaltsprüfungen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen der Zahlungsvorgänge durchgeführt und die bereitstehenden Daten aus dem SGB XII mit analytischen Methoden ausgewertet.

Es haben sich aus diesen Prüfungen keine Feststellungen ergeben.

4.1.2 Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern

Im Berichtszeitraum wurden monatliche Vorprüfungen für die Mittelabrufe beim Bund vorgenommen. Grundlage hierfür waren die Durchschriften der „Nachweise über erbrachte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, die von II.K an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt werden.

Die in den Nachweisen aufgeführten Zahlen wurden mit den Buchungen in SAP verglichen und stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben geprüft.

Die geprüften Nachweise erstreckten sich auf die verschiedenen Bereiche des SGB II (Kosten der Unterkunft, ALG II, Eingliederungsleistungen etc.).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Schlussabrechnung des Jahres 2017 eine „Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit der dem BMAS übermittelten Schlussrechnung und der durch die Anweisungen veranlassten Kostentragung durch den Bund gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II“ erstellt.

Zudem wurde die „Erklärung nach § 33 KoA-VV“ (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift) erstellt, wonach die Ordnungsmäßigkeit der für die Berechnung und Zahlbarmachung verwendeten automatisierten Verfahren (OPEN/PROSOZ und SAP) bestätigt wird.

Grundlage hierfür waren die jeweiligen Abrechnungen der einzelnen Teilbereiche.
Geprüft wurden die Schlussabrechnungen 2017 für folgende Teilbereiche des SGB II:

- *Arbeitslosengeld II*
- *Eingliederungsleistungen*
- *Eingliederungsleistungen §§ 16e und 16f SGB II (Beschäftigungsförderung und freie Förderung)*
- *Eingliederungsleistungen § 16f SGB II i.d.F. 31.03.2012 (Beschäftigungsförderung)*
- *Verwaltungs- und Personalkosten*
- *Kosten der Unterkunft*

Für die jeweiligen Schlussabrechnungen wurden entsprechende Prüfungsvermerke erstellt. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die o. g. Erklärungen wurden mit der vom RPA erstellten Anlage mit Erläuterungen und Anmerkungen über die Behördenleitung an das BMAS übersandt.

4.1.3 Prüfung der Abrechnungsverfahren im Jobcenter mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob)

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen wurden die mehrjährigen Landesprogramme „Ausbildungsbudget“ für die Jahre 2014 - 2017 durch das RPA geprüft. Dabei wurden auch die Abrechnungsverfahren zwischen dem Jobcenter mit der ProJob GmbH geprüft. Es haben sich keine Feststellungen ergeben.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr eine unvermutete Kassenprüfung bei der ProJob GmbH vorgenommen.

Hierfür wurden die notwendigen Unterlagen und Nachweise von der mit der Buchführung beauftragten RTK-Holding GmbH und der ProJob GmbH zur Verfügung gestellt. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4.1.4 Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Jobcenters

Gemäß Verwaltungsvereinbarung mit dem BMAS sowie § 6b SGB II und § 8b des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes ist dem BMAS jährlich das aktuelle und überarbeitete Verwaltungs- und Kontrollsystem vorzulegen.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem stellt einen zentralen Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung zwischen den optierenden Trägern und dem Bund dar.

Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des VKS erfolgen durch regelmäßige Kontrollen in Form von Aktenprüfungen, regelmäßigen Kontakten mit der Leitung des zuständigen Fachdienstes II.2 sowie durch Prüfung einzelner Teilbereiche (z.B. Prüfung von Abrechnungsverfahren, Kontierungen etc.).

Das Rechnungsprüfungsamt ist in die Fortschreibung des VKS begleitend eingebunden. Bei der jährlichen Fortschreibung werden entsprechende Vorschläge der Fachdienstleitung übermittelt und abgestimmt. Die Fortschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems ist jährlich dem BMAS zu übermitteln.

4.1.5 Prüfung und Freigabe des für den Bereich des Sozialwesens eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren „SAP“, „OPEN/PROSOZ“ und „PROSOZ 14 Plus“

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung. Maßgebend für die Freigabe von DV-Verfahren waren im Berichtsjahr 2016 die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 GemHVO.

Bei neuen Programmversionen wurde das RPA entsprechend der „Regelung bezüglich der Freigabe von Programmen“ (Stand 21.03.2006) einbezogen.

Der Systembeauftragte führte vor der Freigabe von neuen Versionen umfangreiche Testläufe durch, deren Ergebnis umfassend dokumentiert wurde. Bei festgestellten Fehlern in einer neuen Version wurden diese gemeinsam analysiert und entweder durch manuelle Korrektur oder durch Einspielen eines entsprechenden Patches beseitigt.

Es wurden folgende Programme gem. der „Regelung bezüglich der Freigabe von Programmen“ geprüft und für den Produktiveinsatz freigegeben bzw. eine Freigabeempfehlung erteilt:

Im Kalenderjahr 2017 wurden für das Softwareverfahren „OPEN/PROSOZ“ insgesamt neun Versionen bzw. Patches freigegeben. Für zwei weitere Updates für das DV-Verfahren „PROSOZ 14 plus“ wurden Freigabeempfehlungen erteilt.

Für die eingesetzte Buchführungssoftware „SAP-ERP“ wurden im Kalenderjahr 2017 insgesamt sechs Supportpackages zur Nutzung freigegeben.

Über den Prüfungsumfang wird sowohl der Behördenleitung als auch dem Regierungspräsidium gemäß Verfügung vom 16.12.2010 berichtet.

4.1.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Ein nennenswerter zeitlicher Anteil der Prüfungstätigkeiten entfiel auf die Prüfung von Verwendungsnachweisen. Im Berichtsjahr 2017 wurden allein für den Fachbereich II insgesamt 34 Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Weitere 9 Verwendungsnachweise wurden für den Fachbereich I und die Stabsabteilungen geprüft.

In einer Vereinbarung mit dem Fachdienst II.1 wurde übereingekommen, dass die zu prüfenden Verwendungsnachweise im Rahmen der „Kommunalisierung der Förderung sozialer Leistungen“ durch den Fachdienst II.1 vorgeprüft werden, da es sich in der Regel um geringfügige finanzielle Größenordnungen handelt.

Ebenso wurde mit dem Fachdienst II.5 vereinbart, dass die Verwendungsnachweise für die Bauförderung von Kindertagesplätzen für unter 3jährige und die Kinderbetreuungsfinanzierung zukünftig vom Fachdienst II.5 inhaltlich geprüft werden. Da es bedingt durch Prüfungen des Hessischen Landesrechnungshofs hessenweit zu Beanstandungen in diesen Bereichen gekommen ist, wurde die prüferische Begleitung der Verfahren intensiviert.

Die Grundüberlegung, den pädagogisch geprägten Fachdienst bei der Durchführung von z.T. investiven Fördermaßnahmen durch Personal mit Verwaltungserfahrung zu unterstützen, sollte weiterverfolgt werden. Insbesondere Erfahrungen mit den Besonderheiten von Förderbestimmungen des Landes und den darin enthaltenen Auflagen zur Beachtung des Vergaberechts wären eine wirkungsvolle Ergänzung.

Der größte zeitliche Anteil in 2017 hat sich durch die Prüfung der Verwendungsnachweise für die Landesprogramme „Ausbildungsbudget“, die von der ProJob GmbH für den Rheingau-Taunus-Kreis als Zuwendungsempfänger abgewickelt werden, und für weitere Zuwendungen an diverse Sozialeinrichtungen ergeben.

Im Zuge des Landesprogramms „Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; Investive Förderung zum Ausbau inklusiver sozialraumorientierter kommunaler Angebote“ hat der Rheingau-Taunus-Kreis die barrierefreie Erneuerung der Haupteingangstüren des Kreishauses Bad Schwalbach angemeldet. Mit Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 20.06.2017 sowie Änderungsbescheid vom 10.10.2017 wurde eine Anteilsfinanzierung von 90 % und ein Zuwendungsbetrag von 56.789,00 € bewilligt. Die Mittel wurden am 04.12.2017 abgerufen und am 18.12.2017 vereinnahmt.

Die Maßnahme wurde mit Kosten in Höhe von 62.085,92 € und einer Fördersumme von 55.877,33 € abgerechnet. Die geringe Differenz im Vergleich zur bewilligten Zuwendung in Höhe von 911,67 € war dem Zuwendungsgeber zurück zu erstatten.

Anzumerken ist, dass die Einzahlung der Zuwendung und ein großer Teil der Auszahlungen über das Konto 4860100 „Verwahr FB I“ abgewickelt und damit nicht ergebniswirksam über die Ergebnisrechnung gebucht wurde. Ein geringer Teilbetrag in Höhe von 4.932,72 € wurde ergebniswirksam als Instandhaltungsaufwand verbucht.

Die Maßnahme stellt keinen haushaltsunwirksamen Sachverhalt dar. Eine Abwicklung über Verwahr war insofern nicht sachgerecht. Die finanzielle Belastung des RTK stellt sich durch die hohe Förderquote zwar als gering dar. Eine erhebliche Auswirkung der gewählten Verfahrensweise auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Kreises besteht jedoch nicht.

Bei den Prüfungen der Verwendungsnachweise ergaben sich insgesamt keine wesentlichen Feststellungen. Aufgetretener Klärungsbedarf wurde umgehend mit dem jeweiligen Fachdienst und den Zuschussnehmern erörtert und geklärt.

4.2 Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen

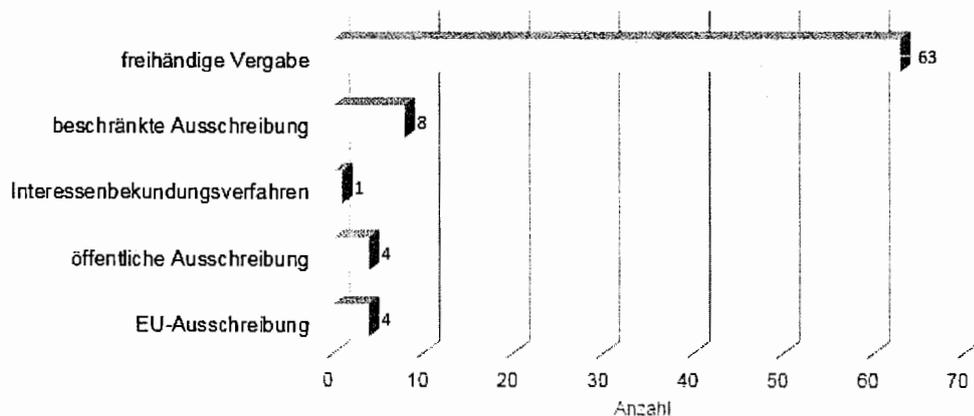
Allgemeine Ausführungen:

Im Jahr 2017 wurden 80 Ausschreibungsverfahren* durchgeführt, von denen 62 als Bauleistungen der VOB und 18 als Liefer- bzw. Dienstleistung der VOL zuzuordnen sind.

5 Verfahren mussten mangels Angebot(en) oder wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden.

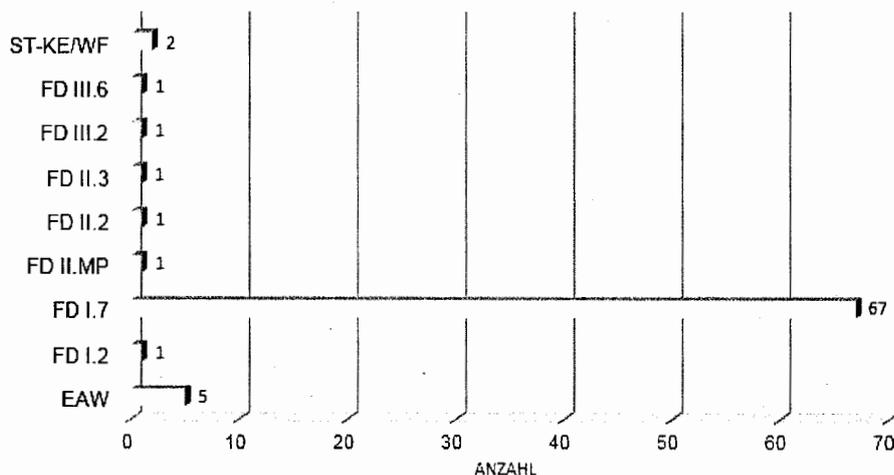
Ausschreibungsverfahren*	2017	%	aufgehoben	%	durchgeführt	%
EU-Ausschreibung	4	5,0%			4	5,3%
öffentliche Ausschreibung	4	5,0%			4	5,3%
Interessenbekundungsverfahren	1	1,3%			1	1,3%
beschränkte Ausschreibung	8	10,0%			8	10,7%
freihändige Vergabe	63	78,8%	5	7,9%	58	77,3%
gesamt	80	100%	5	100%	75	100%

Ausschreibungsverfahren 2017



Der Hauptanteil der Ausschreibungsverfahren fiel mit rd. 79% auf den Fachdienst I.7 (Hochbau); die übrigen 21% verteilen sich auf andere Fachdienste.

Anteile der einzelnen Fachdienste



(* Nicht berücksichtigt sind die Auftragsvergaben, die aufgrund der Schwellenwertvorgaben kein formales Ausschreibungsverfahren bedingen, z.B. Kleinaufträge, Direktvergaben.

Anhand der jeweiligen Haushaltspläne des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgte stichprobenartig eine Auswahl jahresübergreifender Projekte des Fachdienstes I.7 (Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften). Die für die Prüfung exemplarisch vorgesehene Auswahl von Unterlagen erfolgte auf Grundlage des Haushaltsplanes 2017, S. 39-40, Wesentliche Investitionsprojekte und S. 525-533 Investitionsprogramm RTK 2017 – 2021 sowie anhand der jeweiligen Bauausgabebücher (BAB) und Haushaltsüberwachungslisten (HUEL).

Die Prüfung der nachfolgend ausgewählten Maßnahmen hatte grundsätzlich die verfahrens- und vergaberechtliche Prüfung, insbesondere die Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zum Inhalt. Weitere Prüfungsansätze waren die formelle als auch inhaltliche Kontrolle der Abrechnungsunterlagen verschiedener Gewerke einzelner Baumaßnahmen.

Bei den Investitionen des FD I.7 - Schulbaumaßnahmen - wurde außerdem die Einhaltung der Haushaltsansätze anhand der Übereinstimmung der Rechnungen (Belegexemplare) mit den sogenannten Bauausgabebüchern, Haushaltüberwachungslisten und stichprobenartig im Buchungsprogramm SAP überprüft.

Die geprüften Maßnahmen waren meistens jahresübergreifend, d. h. der Projektstart lag bereits vor 2017.

Objektname, Standort	HH-Mittel Gesamt	Abrechnungsstand	Abwicklungszeitraum
Sportanlage Michelbach Zuschuss für die Generalsanierung	260.000,00 €	(17.08.2018) 210.000,00 €	2015 - 2019
Wiedbachschule, Grundschule Bad Schwalbach, Errichtung Parkplatz auf dem ehem. Gelände Hausmeisterhaus	100.000,00 €	(28.01.2019) 95.909,80 €	2017 - 2018
John-Sutton-Schule Grundschule Kiedrich Neubau Betreuungsgebäude	1.300.000,00 €	(17.01.2019) 1.102.424,45 €	2015 - 2018

Objekt: Sportanlage Michelbach
Projekt: Zuschuss für die Generalsanierung Sportanlage Michelbach
AZ: 03-2801-18

Prüfungsansatz

Verfahrensprüfung über die Gewährung von Zuwendungen gemäß den Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis. Prüfungsziel ist die Einhaltung der formellen Voraussetzungen von gewährten Investitionszuwendungen.

Erläuterung der Maßnahme

Umbau des vorhandenen Sportplatzes mit Leichtathletik-Anlage in Aarbergen–Michelbach zu einer Sportanlage mit Kunstrasenplatz und Leichtathletik Anlage zur gemeinschaftlichen Nutzung der Sportvereine und des Rheingau-Taunus-Kreises für Zwecke des Schulsportes.

Der Sportplatz in Aarbergen – Michelbach wurde 1975 von der Gemeinde Aarbergen gebaut. Es handelte sich hierbei um einen Tennenplatz. Bei Sportveranstaltungen kam es immer wieder zu starken Staubbildungen. Weiterhin entsprach die Anlage nicht mehr den Anforderungen einer modernen Sportanlage.

Am 06.02.2012 schlossen die vier Sportvereine: Sportclub Rot-Weiß Kettenbach e.V., TV Michelbach 1903 e.V., Turn- und Sportverein Rückerhausen e.V und Ballsportclub Michelbach 1964 e.V. eine schriftliche Vereinbarung über die Realisierung der Maßnahme. Geplante Baukosten ca. 800.000 Euro.

Investitionszuwendung

Die Voraussetzung für die Gewährung einer Investitionszuweisung wurde durch den Beschluss des Kreistages über die Prioritätenliste zur Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus im Rheingau-Taunus-Kreis am 09.12.2014 erfüllt. Demgemäß gelangte die Umbaumaßnahme auf Platz 1 für das Jahr 2015.

Nach den Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis - in Verbindung mit den Förderungsgrundsätzen des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau - wurde für diese Maßnahme am 30.12.2015 ein anrechnungsfähiger Höchstbetrag von 60.000 Euro verwaltungsseitig bewilligt.

Aufgrund der schulischen Nutzung der Sportanlage, hier beträgt die seitens der Verwaltung berechnete anteilige Nutzung 30 Prozent pro Jahr, wurde eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung des Rheingau-Taunus-Kreises an den Baukosten getroffen. Im Gegenzug stellen die Vereine die Sportanlage dem Kreis zur schulischen Nutzung kostenfrei zur Verfügung.

In seiner Sitzung am 19.09.2016 beschloss der Kreisausschuss einen Baukostenzuschuss in Höhe von 200.000 Euro.

Haushaltsansätze

Bereits im Haushaltsjahr 2012 wurden die Mittel zur Sportförderung bereitgestellt und in den Folgejahren 2016 und 2017, gemäß Baufortschritt, mit jeweils 48.000 Euro und 12.000 Euro verausgabt.

Als Haushaltsmittel für die Bezuschussung aufgrund der schulischen Nutzung wurden pro Jahr, Beginn 2016 bis 2019, jeweils 50.000 Euro im Investitionsprogramm des Rheingau-Taunus-Kreises bereitgestellt. Die Auszahlung erfolgt in vier Jahresraten. Für die Jahre 2016 bis 2018 wurde diese Mittel bereits verausgabt.

Die Haushaltsansätze wurden eingehalten.

Prüfung der Ausgaben

Die gewährten Mittel zur Sportförderung in Höhe von 60.000 Euro wurden ordnungsgemäß in der Anlagenbuchhaltung des RTK verbucht. Die jeweiligen Belege sind Bestandteil des Projektordners.

Die Belege der Auszahlungsanweisungen, investive Haushaltsmittel, von jeweils 50.000 Euro für die Jahre 2016 bis 2018 wurden eingesehen. Eine fachdienstinterne Kontrolle ist über eine Haushaltsüberwachungsliste (HUEL) gewährleistet. Die Schlusszahlung von weiteren 50.000 Euro für das Jahr 2019 steht noch an. Die bisherigen Zahlungen wurden auch in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Beurteilung der Veranschlagung und Ausführung

Die gesetzliche Grundlage zur Veranschlagung von gewährten Investitionszuwendungen nach § 38 (4) GemHVO) wurde eingehalten.

Mit dem Bewilligungsbescheid vom 30.12.2015 wurden 60.000 Euro für die Sportförderung bewilligt, ferner lag dem Bescheid die Bewilligungsbedingungen des RTK bei. Die Höhe der Zuwendung ist nach den Leitlinien der Sportförderung des Rheingau-Taunus-Kreises ebenfalls als korrekt einzustufen.

Am 20.12.2016 wurden weitere Zuwendungen in Höhe von 200.000 Euro bewilligt. Grundlage hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung des RTK mit dem Verbund der o.g. Sportvereine bezüglich der Mitfinanzierung und der schulischen Nutzung des Sportfeldes.
(Zweckbestimmung 30 Jahre, bei Entfall anteilige Rückerstattung)

Ein Verwendungsnachweis über die Baumaßnahme liegt vor. Demnach sind Gesamtkosten in Höhe von 803.905,59 Euro entstanden. Die Maßnahme wurde auch seitens des Landes Hessen und der Gemeinde Aarbergen gefördert. Darüber hinaus wurden Spenden und Eigenleistungen der Vereine generiert. Anmerkungen zum Verwendungsnachweis haben sich unsererseits nicht ergeben.

Laut Verfügung des Landrates über die Veranschlagung und Ausführung von gewährten Investitionszuwendungen vom 18.10.2006 ist dem Fachdienst I.4 (Finanz- und Rechnungswesen, Kasse) schriftlich der Zeitpunkt der Inbetriebnahme mitzuteilen.

Dieses Schreiben war der Sachakte nicht zu entnehmen. Wir bitten um Beachtung bei künftigen Verfahren.

Regelungen über die Gewährung von Investitionszuwendungen analog der Entscheidungsbefugnis über Auftragsvergaben im Sinne der Vergabedienstanweisung bestehen formell nicht.

Die jeweiligen Bewilligungsbescheide werden auskunftsgemäß stets durch den zuständigen Dezernenten erteilt.

Objekt: Grundschule Bad Schwalbach
Projekt: Errichtung Parkplatz auf dem ehem. Gelände Hausmeisterhaus
AZ: 03-2102-23

Prüfungsansatz

Allgemeine Verfahrensprüfung einer Tiefbaumaßnahme des Rheingau-Taunus-Kreises. Prüfungsziel ist die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen, Vergaberichtlinien sowie die Richtlinien der VOB.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Teilmaßnahmen herangezogen.

Einzelakte:	Inhalt:
IP 2102-005/17	Planung
IP 2102-007/17	allgemeine Nebenkosten
IP 2102-009/17	Landschaftsbauarbeiten

Allgemeine Erläuterung zum Bauvorhaben

Auf Grund der Lehrer- und Schülerzahlen reichten die vorhandenen Kfz.- Stellplätze der Wiedbachschule in Bad Schwalbach nicht mehr aus. Hier gab es dringenden Bedarf.

Bereits im Jahre 2015 wurde das ehemaligen Hausmeistergebäude abgebrochen. Das Grundstück lag seitdem brach. Eine Nutzungsänderung bot sich hierfür an.

Weiterhin trug die Umgestaltung zu einer Verbesserung des Gesamtbildes der Schule bei.

Haushaltsansätze

Im HH-Jahr 2017 wurden Mittel in Höhe von 100.000 Euro bereitgestellt. Wobei 72.077,45 Euro im Jahr 2017 und 23.832,35 Euro im Jahr 2018 verausgabt wurden. Lediglich die Schlusszahlung des Planungsbüros mit 1.567,91 Euro steht noch aus (Stand 28.01.2019). Aufgrund der Differenzen in der Abrechnung (Stundenlohnarbeiten etc.) wurde der Betrag bis auf Weiteres einbehalten.

Die unter den jeweiligen AZ abgelegten Rechnungen (Belegexemplare) stimmten mit dem Bauausgabebuch überein.

Die Haushaltsansätze wurden eingehalten. Positiv ist zu beurteilen, dass die veranschlagten Haushaltsmittel ausreichend ermittelt wurden. Nach Abzug der Schlusszahlung des Planungsbüros sind gemäß Bauausgabebuch noch 2.522,29 Euro (Stand Nov. 2018) verfügbar.

Abwicklung des Verfahrens

Planervergabe

Die Auswahl des Planungsbüros für die anstehenden Planungsleistungen erfolgte vorschriftsmäßig. Es wurden drei dem Fachdienst bereits bekannte und für die Aufgabenstellung geeignete Landschaftsarchitekten zur Angebotsabgabe aufgefordert. Alle drei haben ein Angebot abgegeben.

Nach Auswertung durch den Sachbearbeiter wurde das wirtschaftlichste Angebot eines Garten- und Landschaftsarchitekten mit einer Summe von 4.600 Euro brutto beauftragt.

Das Vergabeverfahren wurde ordnungsgemäß dokumentiert.

Die anrechenbaren Kosten als Grundlage für die Planervergabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI in Höhe von 75.000,00 Euro wurden nicht dokumentiert. Hier wurde nach Aussage des Sachbearbeiters ein Vergleichsobjekt (Parkplatz, Schulzentrum Eltville) für die Ermittlung herangezogen, so dass sich nach überschlägiger Berechnung eine Summe von 75.000,00 Euro netto ergab.

Die Vorgehensweise ist durchaus üblich, allerdings sollte diese schriftlich dokumentiert sein.

Nachtrag/Auftragserweiterung Planer

Um die Planungskosten gering zu halten wurden bei der Honoraranfrage nur die Leistungsphasen 5-8 nach HOAI angeboten und vereinbart.

Begründung: Der Bauantrag für die geplanten Stellplätze wurde bereits im Jahre 2015 gestellt und die Baugenehmigung am 23.09.2015 erteilt.

Wie sich später herausstellte, wurden für die Konkretisierung der Planung zusätzliche Leistungen (Bestands- und Höhenaufnahme des Geländes, Abstimmung/Genehmigung Tiefbauamt u. Wasserwerk der Stadt Bad Schwalbach, Vorentwurf) erforderlich. Der Nachtrag belief sich insgesamt auf 2.822,90 Euro. (61% Erhöhung zum Hauptauftrag)

Anmerkung: Die Grundlage für eine adäquate Planung von Verkehrsanlagen ist immer die Kenntnis der Topographie des vorhandenen Geländes. Das eine Bestands- und Höhenaufnahme erforderlich werden würde, hätte eigentlich bekannt sein müssen.

Hervorzuheben ist hier lediglich, dass die Leistungen der Auftragserweiterung nachverhandelt wurden und die Höchstsätze der zusätzlichen Leistungsphasen nach HOAI 2013 zum Teil nicht voll ausgeschöpft wurden.

Bodengutachten/ Vergabe und Ausführung

Für die notwendige Erstellung eines Bodengutachtens wurden 4 Angebote eingeholt. Auch hier wurde das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 773,50 Euro pauschal beauftragt.

Nach Vorlage des Analyseergebnisses, gemäß den Richtlinien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), musste auf Grund einer LAGA-Einstufung Z2 ergänzende Parameter, gemäß Deponieverordnung, untersucht werden. Die zusätzlichen Kosten hierfür betragen 238,00 Euro.

Vergabe der Bauleistung

Nach einer Kostenberechnung des Planungsbüros wurde die Baumaßnahme als freihändiges Vergabeverfahren ausgeschrieben. Hierzu wurden insgesamt 16 Fachfirmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Bei der Submission lagen lediglich 6 Angebote vor. Die Auswertung und Erstellung des Preisspiegels sowie des Vergabevorschlags wurde ebenfalls durch das beauftragte Planungsbüro erbracht. Entscheidungskriterium der Matrix war das niedrigste Preisangebot.

Die Vergabeentscheidung lag beim Landrat. Das Angebot einer Fachfirma für Hoch-, Tief- und Straßenbau in Höhe von 88.295,32 Euro wurde mittels VOB-Bauvertrag vom 25.10./09.11.2017 beauftragt.

Die Dokumentation anhand eines Vergabevermerkes gemäß § 20 VOB/A liegt vor.

Die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens kann bescheinigt werden; es wurde gemäß den einschlägigen Vergabevorschriften durchgeführt.

Während der Bauphase kam es lediglich zu einem Nachtrag in Höhe von 1.475,60 Euro. Hier handelte es sich um 5 Poller zur notwendigen Abgrenzung der neuen Feuerwehrtellfläche. Der Nachtrag wurde vom FD I.7 nach Prüfung korrekt nachbeauftragt.

Eine Teilabnahme der bis dahin getätigten Bauarbeiten erfolgte bereits am 25.10.2017, hier gab es kleinere Mängel zu Nachbearbeitung. Die Schlussabnahme der Baumaßnahme erfolgte schließlich am 25.04.2018; es gab keine Beanstandungen. Die Abnahme wurde in einem Abnahmeprotokoll ordnungsgemäß dokumentiert und von allen Vertragsparteien anerkannt.

Abrechnung

Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen bezog sich auf die formellen Vorgaben der VOB/B § 14, die Vollständigkeit (Aufmaße, Stundenzettel, Wiegescheine etc.), sowie die Übereinstimmung der Einheitspreise. Mögliche größere Abweichungen der Massenansätze im Leistungsverzeichnis wurden stichprobenartig überprüft. Die Abrechnung der Baufirma wurde am 16.06.2018 in 3-facher Ausfertigung beim Planungsbüro eingereicht und von diesem geprüft. Hier gab es keinerlei Korrekturen bzw. Beanstandungen durch das Planungsbüro. Die Endsumme wurde mit 89.729,65 Euro brutto festgestellt. Die Übergabe der Schlussrechnung einschließlich Abrechnungsunterlagen erfolgte am 26.06.2018 in 2-facher Ausfertigung (Originale und Kopie) an den Fachdienst I.7.

Nach Prüfung wurde folgendes festgestellt:

Generell wurde die Abrechnung gemäß VOB/B §14 aufgestellt. Die Reihenfolge der Posten wurden eingehalten, Zeichnungen und Mengenermittlungen wurden beigelegt.

Unstimmigkeiten erwiesen sich bei den Stundenlohnnachweisen. Hier gibt es Differenzen bezüglich der Anzahl der auf den Stundenlohnzetteln aufgelisteten Stunden und den tatsächlich abgerechneten Stunden. Auf den Kopien der Stundenlohnzettel wurde nachträglich die Unterschrift der Bauleitung (Planungsbüro) gezeichnet. Die Unterschriften der Originale zu den Kopien sind dementsprechend nicht deckungsgleich. Bei den Unterschriften der Aufmaßblätter wurde dies ebenso praktiziert.

Lieferscheine und Wiegescheine liegen lediglich als Kopie vor. Ein Teil der Aufmaßblätter wurde vom Auftraggeber (AG) nicht unterschrieben, ebenso fehlen die Daten (Datum). Einige Aufmaße liegen nur in kopierter Form vor; die Originale fehlen.

Fazit:

Generell sollte dem Fachdienst - nach Prüfung der Schlussrechnung durch das Planungsbüro - sämtliche Originale sowie eine vollständige Kopie der Originale übergeben werden. Dies ist hier nur teilweise erfolgt. Nach § 15 (3) VOB/B sind Stundenlohnzettel werktäglich oder wöchentlich einzureichen. Der Auftraggeber hat die von Ihm bescheinigten Stundenlohnzettel **unverzüglich**, spätestens jedoch innerhalb von **6 Werktagen** nach Zugang, zurückzugeben. Auch dies ist nicht erfolgt, die Stundenlohnzettel wurden nachweislich erst bei der Prüfung der Schlussrechnung unterschrieben.

Die Aufmaße sollten durchlaufend nummeriert und zwingend mit dem Aufmaß-Datum versehen sein. Die Unterschriften erfolgen direkt nach gemeinsamer (Auftragnehmer und Bauleitung) Erstellung der Aufmaße. Die Abweichungen bzw. Unstimmigkeiten wurden an den Sachbearbeiter am 05.09.2018 weitergeleitet mit der Bitte um Aufklärung bzw. Stellungnahme.

Zur Aufklärung der Sachlage wurde das Planungsbüro hinzugezogen, im Nachhinein erwies sich die Mitarbeit des Planers zur Aufklärung als äußerst schwierig und nicht zielführend.

Beispiel über die Anfrage Stundenlohnarbeiten (Zitat des Planers):

„Wann ich die Stundenlohnarbeiten unterschreibe liegt alleine in meinem Verantwortungsbereich“, „sollten Differenzen aufgetreten sein, so ist die geprüfte Schlussrechnung maßgebend“.

Eine Stellungnahme des RPA wurde über den Sachbearbeiter an das Planungsbüro weitergeleitet. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Geringfügigkeit (nicht gezahlte Stundenlohnarbeiten von ca. 100 bis 150 Euro) wurde der Vorgang abgeschlossen.

Gemäß § 16 Abs.3 Nr. 5 VOB/B hat die Baufirma rechtzeitig einen Vorbehalt eingereicht. Eine Begründung innerhalb der vorgegebenen Frist von 28 Tagen nach § 16 Abs.3 Nr. 5 VOB/B erfolgte nicht. Die Schlusszahlung schließt somit weitere Forderungen aus.

Aktenführung, Dokumentation

Die Unterlagen wurden grundsätzlich getrennt nach Gewerken, allgemeine Nebenkosten, Planung sowie Ausführung in verschiedenen Hängeregistern ordnungsgemäß abgelegt.

Zu bemängeln ist hier Folgendes:

Nur ein Teil der gesichteten Akten ist vollständig. Die Akte 005 Planung enthält keine Pläne des Planungsbüros. In der Akte 007 fehlt der Prüfbericht für die zusätzliche Laboruntersuchung. Diese Unterlagen sind in den digitalen Ordnern des Fachdienstes gespeichert.

Grundsätzlich müssen die Akten vollständig, die einzelnen Vorgänge nachvollziehbar und transparent dokumentiert sein. Bei Hybridakten sollte in der Hauptakte (Papierakte) immer ein Verweis bzw. die Auflistung der elektronisch gespeicherten Daten dokumentiert sein, um grundsätzlich eine Information und einen Zugriff auf eine vollständige Aktenlage zu gewährleisten.

Objekt: John-Sutton-Schule, Grundschule Kiedrich
Projekt: Neubau Betreuungsgebäude
AZ: 03-2116-14

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Teilmaßnahmen herangezogen.

Einzelakte:	Gewerk:
IP 2116-006/15	Architekt
IP 2116-004/17	Maurerarbeiten
IP 2116-014/17	Trockenbauarbeiten
IP 2116-007/17	Fensterbauarbeiten

Allgemeine Erläuterung zum Bauvorhaben

Die John-Sutton-Schule ist seit dem Schuljahr 2011/12 im Landesprogramm für ganztägig unterrichtende Schulen. Aufgrund des starken Zulaufes und der damit erhöhten Anzahl von Betreuungskindern konnte das Raumangebot für das Betreuungs- und Ganztagsangebot nicht mehr gewährleistet werden. Hierzu mussten zusätzliche Räume inklusive Aufwärmküche und Speiseraum eingerichtet werden.

Als Standort für ein neues Betreuungsgebäude wurde das ehemalige Hausmeisterhaus auf dem Schulgelände ausgewählt. Aufgrund der veralteten Bausubstanz wurde das Gebäude abgerissen und an gleicher Stelle der Neubau eines Betreuungsgebäudes realisiert.

Anhand des Bauausgabebuches stellen sich folgende Kostenblöcke mit den einzelnen Planungs- und Ausbaugewerken dar:

Inhalt		verf. HH-Mittel 2015-2017	Kosten gem. BAB* 17.01.2019
1 Planung:	Planungsleistungen, Fachplanungen: z.B. Architekt, Statik, Brandschutz, Elektro, HLS,	229.000,00 EUR	226.640,04 EUR
2 Bauausführung:	Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Fenster-, Putz-, Estrich-, Naturstein-, Fliesen, Anstrich-, Trockenbauarbeiten, HLS, Elektroarbeiten, Außenanlage.	971.000,00 EUR	878.061,00 EUR
Nebenkosten	Prüfgebühren, Bodenproben, Untersu- chungen, div. Kleinbaumaßnahmen.		
Gesamtkosten		<u>1.200.000,00 EUR</u>	<u>1.104.701,04 EUR</u>

(*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bis zum Stichtag 17.01.2019 insgesamt 1.102.424,45 EURO tatsächlich verausgabt, während weitere 2.276,59 EURO durch bereits erteilte Aufträge gebunden waren.

Haushaltsansätze

Im HH-Jahr 2015 wurden die ersten Mittel in Höhe von 250.000 Euro und im darauffolgenden Jahr 2016 zusätzliche 650.000 Euro bereitgestellt, so dass insgesamt 900.000 Euro zur Verfügung standen. Durch die Verzögerungen bei der Planervergabe konnten im Jahr 2015 lediglich 6.600 Euro und im Jahr 2016 nur 12.649,09 Euro verausgabt werden. Der eigentliche Mittelabfluss erfolgte erst in den Jahren 2017-2018. Infolge brandschutztechnischer Auflagen kam es bei einzelnen Kostengruppen (Baukonstruktion, technische Gebäudeausrüstung) zu Kostenüberschreitungen von bis zu 25%. Erhebliche Mehrkosten gab es beim Gewerk Außenanlage.

Die ursprünglich veranschlagte Kostenschätzung von rund 18.500 Euro wurde um rund 86.500 Euro überschritten. Durch Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung musste eine neue Feuerwehrezufahrt erstellt werden. Auch die zusätzlichen Kosten der barrierefreien Anbindung, hier mussten bestehende Wege verbreitert und umgebaut werden, waren nicht in der Kostenschätzung enthalten.

Aus diesem Grunde wurden im HH-Jahr 2017 erneut 300.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Die unter den jeweiligen AZ abgelegten Rechnungen (Belegexemplare) stimmten mit dem Bauausgabebuch überein.

Die Haushaltsansätze wurden eingehalten.

Abwicklung des Verfahrens Planervergabe Architektenleistungen

Die Anfragen für Planerleistungen auf Grundlage der HOAI 2013 erfolgte bereits im Juni 2015. Für die Auswahl eines Architekten wurden vier ortsansässige (Rheingau--Taunus) Planungsbüros ausgewählt und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Anhand eines beschriebenen Raumprogrammes und den anrechenbaren Nettokosten von:

ca. 18.000 €, Abbruch Hausmeisterhaus (HMH)

ca. 560.000 €, Neubau Betreuungsgebäude

wurde von allen Büros ein Angebot unterbreitet. Nach schriftlicher Anfrage des Dienststellenleiters vom 23.06.2015 wurde der Fachdienst gebeten, ein weiteres Architekturbüro zur Angebotsabgabe aufzufordern, auch dieses Büro hat nachträglich ein Angebot abgegeben.

Der Zuschlag sollte an den preisgünstigsten Bieter erteilt werden. Bei der Auswertung der Angebote stellte sich folgende Konstellation dar:

Drei Bieter hatten gemäß HOAI ihren Honorarvorschlag korrekt eingereicht. Ein vierter Bieter unterschritt den Mindestsatz der HOAI durch einen 10%igen Ortsnachlass. Ein fünfter Bieter (nachträglich aufgefordert) ordnete den Neubau in die Honorarzone II ein. Das Betreuungsgebäude ist jedoch als Schulgebäude anzusehen und in der Honorarzone III einzuordnen.

In der Auswertung wurden alle Angebote berücksichtigt jedoch zum einen ohne Ortsnachlass und zum anderen mit Erhöhung der Honorarzone von II auf III. Nach der Auswertung waren die betroffenen Büros an dritter bzw. zweiter Stelle. Unterschiedliche Kosten ergaben sich in den Leistungen für Abbruch (HMH), CAFM und Nebenkosten.

Zu einer Beauftragung des erstplatzierten Büros, mit einer Angebotssumme von 85.435,11 €, kam es jedoch nicht.

Nach bereits erstellter Landratsvorlage wurde von Seiten der FBL festgestellt, dass bei dieser Honorarsumme das HVTG anzuwenden ist. Das Gesetz sieht im § 10 Abs. 5 ab einer Auftragssumme von 50.000 € ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren (IBV) vor.

In diesem anschließenden IBV gab es weitere 16 Bewerbungen. Nach Auswertung der Bewerbungskriterien wurden von diesen Bewerbungen zwei zusätzliche Architekturbüros aufgefordert, ein Honorarvorschlag abzugeben.

Die fünf Bewerber des ersten Ausschreibungsverfahrens wurden schriftlich über das nachträgliche IBV informiert. Es wurde mitgeteilt, dass sie als gesetzte Bieter weiterhin am Verfahren teilnehmen. Da mittlerweile über zwei Monate zwischen erster Angebotsabgabe und nachträglichem IBV lagen, wurden die Planungsbüros um Bestätigung Ihrer Angebote gebeten.

Vier der angefragten Büros bestätigten ihr Angebot. Bei einem Büro (nachträglich aufgefordert) kam es zu einer Korrektur des Angebotes, das sich wie folgt darstellt:

Änderung der Honorarzone von II auf III, Leistung für den Abbruch Hausmeisterhaus von 500 € auf 0 €, Nebenkosten von 3% auf 0%. Gemäß Schriftverkehr teilte das Planungsbüro hierbei mit, dass die ursprünglich kalkulierten Kosten von 2.581,59 € nun im Honorar für den Neubau enthalten sind.

Somit war dieses Büro nach erneuter Auswertung der preisgünstigste Anbieter.

In der Auswertung belegte der ursprünglich Erstplatzierte den 2. Platz; ein zusätzliches Planungsbüro aus dem IBV erzielte den 3. Platz.

Gemäß eines Grundsatzbeschlusses des Kreisausschusses vom 07.05.2007 wurden die ersten drei Bieter schriftlich aufgefordert, ein Entwurfskonzept zu erarbeiten und dieses anhand einer Akquisevorstellung im Rahmen einer Sitzung des Kreisausschusses zu präsentieren.

Zusätzliche Zielvorgabe war die Ermittlung der Gesamtkosten für den Neubau des Betreuungsgebäudes. Als Grundlage für die Entwurfsplanung wurden vom Fachdienst ein erweitertes Raumprogramm sowie konkrete bauliche Vorgaben, u. a. Barrierefreiheit, vorgegeben.

Weiterhin wurden die Herstellungskosten auf ca. 680.000 € angehoben. Hier gab es mittlerweile eine neue Variantenuntersuchung des Fachdienstes.

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 02.11.2015 stellten die Planer Ihre Entwürfe vor. In der anschließenden Abstimmung erhielt das Planungsbüro mit dem nachträglich korrigierten Honorarangebot mehrheitlich den Auftrag.

Honorarsumme: 82.569,91 €, Kostenschätzung für den Neubau gemäß Entwurf des Planers: 859.386,31 € brutto.

Beurteilung des Vergabeverfahrens Projektplaner

Nach Ansicht des RPA wurde das Vergabeverfahren nicht regelkonform durchgeführt. Im ersten Auswahlverfahren wurden ausschließlich ortsansässige Planer zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Nach § 2 Abs. 4 HVTG ist die Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen jedoch unzulässig.

Auf Grundlage der anrechenbaren Kosten von 560.000 € und den Vorgaben des Fachdienstes war zu erkennen, dass die Honorarsumme des gesuchten Planungsbüros deutlich über 50.000 € liegen würde. So hätte man schon im Vorfeld einen vereinfachten Teilnahmewettbewerb in Form eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) durchführen müssen. Dieses Verfahren erfolgte erst, nach dem bereits fünf Planungsbüros Ihr Angebot abgegeben hatten.

Weiterhin stellen sich bei der nachträglichen Änderung eines Angebotes einige Fragen. Hier wurden alle zusätzlichen Leistungen (CAFM, Abbruch Hausmeisterhaus, Nebenkosten) mit 0,00 € kalkuliert. Nach Auskunft des Fachdienstes gab es keine Anfrage bzw. ein Aufklärungsgespräch oder eine Prüfung auf Auskömmlichkeit des Honorarangebotes.

In Frage zu stellen ist hier die Gewährleistung der notwendigen Transparenz und Gleichbehandlung aller Anbieter. Ungewöhnlich erscheint die nachträgliche Korrektur eines Angebotes nach erfolgter Auswertung im Vorfeld des zusätzlich eingeleiteten IBV.

Kritisch zu betrachten ist hier ebenfalls ein nachträglicher Wettbewerb der offensichtlich im Vorfeld noch nicht angedacht war und aufgrund einer Beschlussfassung des Kreisausschusses aus dem Jahre 2007 durchgeführt wurde.

Gemäß Beschlussfassung wurde der Zuschlag nach Prüfung und Wertung erteilt. Ob es sich hierbei um das wirtschaftlichste Angebot unter der Betrachtung verschiedener Kriterien, z.B. funktionale, technische, ökologische, gestalterische Aspekte oder um das beste Lösungskonzept handelt, ist nicht ersichtlich. Nach Auskunft des Fachdienstes war das oberste Entscheidungskriterium der kostengünstigste Entwurf.

Eine Dokumentation anhand eines Vergabevermerk war der Akte nicht zu entnehmen. Es wurde lediglich das IBV dokumentiert.

Fazit:

Es wird dringend empfohlen, bei der Vergabe von Planungsleistungen klare Vorgaben zu definieren. Um Irritationen zu vermeiden wäre hier die zusätzliche Angabe der Honorarzone nach HOAI zwingend notwendig gewesen. Nach der Erkenntnis, ein IBV durchführen zu müssen, erscheint hier die Entscheidung, die 5 Bieter der ersten Ausschreibung zu setzen und das Honorarangebot bestätigen zu lassen, als unglücklich. Eine Aufhebung des ersten Ausschreibungsverfahrens wäre in diesem Falle sachgerecht gewesen.

Die Beabsichtigung eines nachträglichen Wettbewerbes bzw. die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen hätte bereits bei der Angebotsanfrage klar beschrieben werden müssen.

Wir schlagen vor, bei zukünftigen Vergaben von Planeraufträgen, die mittels Planungswettbewerb stattfinden sollen, diese im sogenannten vorgelagerten Wettbewerb auszuloben. Hierbei wäre anhand transparenter, planerisch prüfbarer und objektiver Kriterien, auch bezüglich des Preis-Leistungsverhältnisses, die geeignetste Planung zu beauftragen.

Vergabe der Bauleistungen

Insgesamt gab es 16 Ausschreibungsverfahren; 2 Verfahren mussten mangels Bieter bzw. wegen unangemessener hoher Preise erneut ausgeschrieben werden. Es handelte sich hierbei um die Gewerke Außenanlage und Fensterbauarbeiten.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des
Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2017

Nr.	Gewerk	Art der Vergabe	Kostenberechnung (brutto)	Auftrags-/ bzw. Angebotssumme (brutto)	Diff. Schätz./ Auftrag	Bemerkung
1	Zimmererarbeiten	freihändig	33.419,29 €	38.436,41 €	15,0%	
2	Dachdeckerarbeiten	freihändig	55.993,61 €	47.403,17 €	-15,3%	
3	Fensterbauarbeiten 1. Ausschreibung	freihändig	69.756,61 €	105.737,45 €	51,6%	aufgehoben
4	Putzarbeiten	freihändig	44.719,01 €	42.405,65 €	-5,2%	
5	Estricharbeiten	freihändig	18.227,23 €	19.993,19 €	9,7%	
6	Maurerarbeiten	öffentlich	279.110,54 €	297.320,66 €	6,5%	Prüfakte
7	Fliesenarbeiten	freihändig	27.850,84 €	26.030,89 €	-6,5%	
8	Bodenbelagsarbeiten	freihändig	26.580,32 €	23.133,33 €	-13,0%	
9	Anstricharbeiten	freihändig	12.298,65 €	11.654,86 €	-5,2%	
10	Trockenbauarbeiten	freihändig	85.104,30 €	91.455,07 €	7,5%	Prüfakte
11	Elektroarbeiten	freihändig	56.517,86 €	63.651,41 €	12,6%	
12	Heizung-Lüftung-Sanitär	freihändig	52.765,08 €	46.849,10 €	-11,2%	
13	Fensterbauarbeiten 2. Ausschreibung	freihändig	102.635,12 €	103.869,05 €	1,2%	Prüfakte
14	Außenanlagen 1. Ausschreibung	freihändig	113.152,54 €	keine Wertung		aufgehoben
15	Zaunstellung	freihändig	22.848,00 €	22.530,03 €	-1,4%	
16	Außenanlagen	freihändig	113.152,54 €	99.915,15 €	-11,7%	

Bei allen Vergabeverfahren hat das jeweils beauftragte Planungsbüro folgende Leistung erbracht:

- Kostenschätzung
- Rechnerische Prüfung der Angebote und Wertung mit Preisspiegel
- Vergabevorschlag

Vergabeverfahren der geprüften Akten:

Die öffentliche Ausschreibung der Maurerarbeiten wurde lediglich von 3 Firmen angefordert.

2 Firmen gaben ein Angebot ab. Die geprüfte Endsumme von 297.320,66 Euro (brutto) lag rund 7% über der Kostenberechnung von 279.110,54 Euro. Die Beschlussfassung über die Auftragsvergabe erfolgte in der Kreisausschuss-Sitzung am 27.03.2017.

Für die Vergabe der Trockenbauarbeiten wurden 11 Fachfirmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. 2 Firmen gaben ein Angebot ab, aufgrund fehlender Preise einiger Positionen konnte ein Angebot nicht gewertet werden.

Die geprüfte Endsumme des günstigeren Bieters in Höhe von 91.455,07 Euro (brutto) lag rund 9% über der Kostenberechnung von 84.104,30 Euro.

Bei den Fensterbauarbeiten gab es zwei Vergabeverfahren. Beide Verfahren entsprachen nicht den Regeln des Vergaberechts.

Widersprüche gab es bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Hier wurden Nebenangebote ausgeschlossen, gleichzeitig wurde in den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen dem Bieter allerdings freigestellt, Nebenangebote auszuarbeiten.

Weiterhin wurden die Grundsätze der Produktneutralität (§ 7 Abs. 2 VOB/A) und Systemoffenheit nicht eingehalten. Sämtliche Ausschreibungstexte basieren auf dem Produkt einer speziellen Firma. Die Grundsätze der Nichtdiskriminierung gemäß § 97 Abs. 2 GWB waren u.E. somit nicht eingehalten worden.

Zur ersten Ausschreibung der Fensterbauarbeiten wurden 14 Firmen aufgefordert.

Schon beim laufenden Vergabeverfahren der Fensterbauarbeiten kam es zu Korrekturen einiger LV- Positionen, die sich im Nachhinein teilweise widersprüchlich und fehlerhaft erwiesen.

So wurden z.B. alle Oberlichter der Fenster mit Dreh- und Kippfunktion einschließlich mechatronischen Beschlag ausgeschrieben. Nach Eingang und Auswertung von 4 Angeboten lag das preisgünstigste Angebot bei 105.737,45 Euro (brutto) und somit 52% über der Kostenberechnung des Planungsbüros von 69.756,61 Euro. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurde das Vergabeverfahren aufgehoben.

Zur Erreichung geringerer Kosten wurde die Qualität der Fenster gemindert. Dies betraf die Reduzierung der beweglichen Flügel sowie die Reduzierung des Schallschutzes.

Nach Überarbeitung der betroffenen LV-Positionen lag die Kostenberechnung des Planers bei 102.635,12 Euro (brutto). Dies bedeutete eine Kostensteigerung von rund 47% gegenüber der ersten Kostenberechnung. Eine Begründung für diese immense Steigerung gab es seitens des Planungsbüros nicht.

Für das 2. Vergabeverfahren wurden erneut 14 Fachfirmen aufgefordert ein Angebot einzureichen. Zur Wertung kamen 8 Angebote. Der Zuschlag ging an den preisgünstigsten Bieter mit der Endsumme von 103.869,05 Euro (brutto).

Fazit

Der Vergleich der beiden Ergebnisse zwischen erster Ausschreibung (105.756,61 Euro) und zweiter Ausschreibung (103.869,05 Euro) macht deutlich, dass die beiden Angebote nahezu identisch sind. Trotz erheblicher Reduzierung und Minderung der Qualität ist die gewünschte Kostenersparnis ausgeblieben. Die Einsparung beträgt lediglich rund 1.900 Euro.

Aufgrund der deutlichen Steigerung der zweiten Kostenberechnung, trotz verminderter Qualität, ist hier ersichtlich, dass seitens des Planungsbüros die zugrunde gelegten Einheitspreise der ersten Ausschreibung zu niedrig angesetzt wurden. Eine auskömmlich kalkulierte Kostenberechnung hätte u.E. zur Beauftragung einer höheren Produktqualität bei annähernd gleichen Gesamtkosten geführt.

Eine zweite Ausschreibung war somit unnötig. Hier wurde ein minderwertiges Produkt zum fast identischem Preis eines höherwertigen eingekauft. Zusätzlich entstand hier noch ein erheblicher Arbeitsaufwand einschließlich einer zeitlichen Verzögerung von rund 6 Wochen.

Wir raten dringend, bei zukünftigen Ausschreibungen auch auf die Grundsätze der Produktneutralität zu achten. Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VOB/A sind zu begründen und zu dokumentieren.

Bei den geprüften Ausschreibungsverfahren der Bauleistungen lag jeweils eine Dokumentation anhand eines Vergabevermerkes vor.

Planer-Beauftragung / Architektenvertrag

Obwohl die Vorgaben über die zu erbringenden Leistungen des Architekten bereits bei der Angebotsanfrage eindeutig beschrieben wurden, gab es bei der Unterzeichnung des Architektenvertrages Differenzen. Der beauftragte Architekt weigerte sich, einen bestimmten Teil des Pflichtenheftes anzuerkennen. Hierbei handelte es sich um den Import von Fachplanerdaten in das digitale Bestandsmodell. Ein entsprechender Vermerk wurde handschriftlich vom Planer im Architektenvertrag verfasst. Nach Telefonat des Fachdienstleiters mit dem Architekten wurde der Zusatz ersatzlos gestrichen.

Umso bedauerlicher ist es, dass nach Prüfung der Schlusszahlung die Leistungsphasen 1-8 gemäß HOAI 2013 in voller Höhe ausgezahlt wurden, obwohl die komplette zu erbringende Leistung CAFM nachweislich nicht erbracht wurde. Ein Sicherheitseinbehalt wäre hier zwingend erforderlich gewesen. Die fehlenden CAFM-Unterlagen wurden auskunftsgemäß seitens der Sachbearbeitung angefordert.

Abrechnung

Hier wurden die Abrechnungsunterlagen der Maurerarbeiten formell geprüft.

Mögliche größere Abweichungen der Massenansätze im Leistungsverzeichnis wurden ebenfalls stichprobenartig überprüft.

Eine Differenz gab es in der Summe Gebäudeentwässerung. Hier wurde nach handschriftlicher Korrektur seitens des Planungsbüros eine Summe von 14.396,81 € festgestellt. Die korrekte Summe wäre hier allerdings 14.500,89 Euro, dies ergibt eine geringe Differenz von 104,08 Euro zulasten der Baufirma.

Gemäß § 16 Abs.3 Nr. 5 VOB/B wurde seitens der bauausführenden Firma kein Vorbehalt innerhalb der angegebenen Frist von 28 Tagen eingereicht. Die Schlusszahlung schließt somit weitere Forderungen aus.

Sonstige Feststellungen gab es keine.

Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen zu den geprüften Maßnahmen:

a) Mittelüberwachung und Mitteleinhaltung:

Die Prüfung ergab, dass die ursprünglich veranschlagten Haushaltsansätze bei allen Projekten eingehalten wurden.

Aufgrund der Fortschreibung der Bauausgabebücher (BAB) im Sachgebiet Hochbau und den Haushaltsüberwachungslisten im Bereich Sport- und Schulamt verfügt der Fachdienst I.7 über eine adäquate Kostenkontrolle, um die haushaltsrechtliche Abwicklung von einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.

Die stichprobenartig geprüften Rechnungen stimmten alle mit den Angaben im jeweiligen BAB überein.

b) verfahrens- und vergaberechtliche Prüfung:

Den diesem Bericht zugrundeliegenden Ausschreibungsverfahren kann überwiegend bestätigt werden, dass diese grundsätzlich im Einklang mit der Vergabeordnung des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgten.

Anhand der Aktenlage konnte nicht in allen Fällen umfassend nachvollzogen werden, nach welchem Kriterium die Auswahl der Planungsbüros getroffen wurde. Ebenso war nicht immer nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die anrechenbaren Kosten für die Bemessung von Ingenieur-Honoraren (Kostenschätzung) ermittelt wurden.

Erst auf Nachfrage wurden die Ermittlungen erläutert und nachgereicht. Wir empfehlen dringend, die Grundlagentermittlung in der Akte zu dokumentieren.

Die Beschlusslage für die Auftragsvergabe war in allen geprüften Unterlagen vorhanden. Sowohl die Auftragsvergabe (Beschlussfassung) als auch das Unterschreiben der jeweiligen Verträge bzw. Auftragschreiben erfolgte gemäß der Vergabeordnung und der erteilten Unterschriften- und Entscheidungsbefugnisse.

Die zur Prüfung herangezogenen Unterlagen waren in allen Fällen übersichtlich geordnet. Sie wurden grundsätzlich getrennt nach den Rubriken "Planung", "Allgemeine Nebenkosten" sowie "Ausführung" (Einzelgewerke) abgelegt.

Die einzelnen Stufen der geprüften Vergabeverfahren der einzelnen Gewerke (VOB-Aufträge) wurden anhand einheitlicher Vergabevermerke dokumentiert.

Wie bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 thematisiert, könnte nach Auffassung des RPA die Dokumentation des jeweiligen Verfahrens dahingehend verbessert werden, dass zukünftig auch bei der Auftragsvergabe an Planungsbüros ein detaillierter Vergabevermerk angefertigt wird.

Im Zuge der wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorgaben halten wir es für notwendig, Angebote von Planerleistungen, die nicht den vorgegebenen Leistungen (Sonderleistungen z. B. CAFM-Dokumentation) bzw. Leistungsbilder der HOAI unterliegen und unentgeltlich angeboten werden, auf Auskömmlichkeit zu prüfen bzw. die Kalkulationsgrundlage zu hinterfragen und dies zu dokumentieren.

Durch die Einrichtung der Zentralen Vergabestelle zum 01.01.2018 und der Anwendung der sog. E-Vergabe ist bereits heute eine deutliche Qualitätssteigerung (Definition von Standards), eine lückenlose Dokumentation sowie eine erhöhte Rechtssicherheit zu erkennen.

c) Prüfung von Abrechnungsunterlagen

Bei der Prüfung von Abrechnungsunterlagen einzelner Baugewerke kam es lediglich zu kleineren Abweichungen in den Endsummen, die alle zu Lasten der ausführenden Firmen gingen.

Die Abrechnungen waren grundsätzlich nach § 14 VOB/B aufgestellt.

Zu bemängeln gab es die Nachweisführung von belasteten Bauabfällen (Wiegescheine nur als Kopien) und die ordnungsgemäße Abrechnung von Stundenlohnarbeiten.

Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von belasteten Bauabfällen ist der Abfallerzeuger oder Besitzer verantwortlich (§ 7 Abs.2 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Dies gilt auch, wenn die Entsorgungsverantwortlichkeit auf das ausführende Bauunternehmen übertragen wurde. Da eine Kopie kein fälschungssicheres Dokument darstellt, ist die Übergabe von Original-Wiegescheinen als Nachweis zwingend erforderlich. Hier sollte der RTK seiner Verpflichtung zur Dokumentation mittels Originalunterlagen nachkommen.

Wir halten es für notwendig, die Nachweise über die Entsorgung von belasteten Baugrund und belasteten Bauabfällen nur noch anzuerkennen, wenn Wiegescheine im Original bzw. als Durchschlag vorliegen. Wir schlagen vor, zukünftig bereits im Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen.

Wir empfehlen dringend, bei zukünftigen Projekten auf die Einhaltung der allgemeinen Vertragsbedingungen (z.B. VOB-Bauvertrag) zu achten. Stundenlohnarbeiten sind nur dann zu erstatten, wenn die vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 15 VOB/B eingehalten wurden.

Die Abrechnungsunterlagen sollten zumindest auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. Auch wenn diese bereits durch Planungsbeauftragte geprüft wurden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass vollständige Zahlungen an Dienstleister, deren vertraglich vereinbarte Leistungen nachweislich nicht vollständig erbracht wurden, nicht erfolgen sollten.

4.3 Weitere Schwerpunktprüfungen

4.3.1 Prüfung der Abrechnung von Reisekosten

Im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung wurde eine Verfahrensprüfung im Bereich der Reisekosten durchgeführt.

Hier wurden die Abläufe im Zusammenhang mit der Beantragung, Genehmigung und Abrechnung der Reisekosten einer näheren Betrachtung unterzogen.

Als Fazit dieser Prüfung bleibt festzustellen, dass sich die Verwaltungsabläufe, die sich im Laufe der Jahre sicher aus seinerzeit guten Gründen entwickelt haben, mit zunehmendem Aufkommen an Dienstreisen nicht mehr zeitgemäß und wirtschaftlich darstellen.

So benötigt ein Dienstreiseantrag von der Beantragung bis zur Zahlung in der Regel 7 Unterschriften und durchläuft mehrere Organisationseinheiten.

Durch ein vermehrtes Dienstreiseaufkommen – überwiegend bedingt durch Aufgabenzuwächse – kommt es immer wieder zu Bearbeitungsrückständen bei der Prüfung der Anträge, die zentral im FD I.3 erfolgt.

Die zentrale Bearbeitung ergibt nach wie vor Sinn, um eine einheitliche Abrechnung zu gewährleisten und den erforderlichen Sachverstand nicht an verschiedenen Stellen vorhalten zu müssen.

Bearbeitungsrückstände führen allerdings zwangsläufig zu zeitintensiven Rückfragen nach dem Bearbeitungsstand und ggf. Unmut bei den Antragsstellenden, die die Kosten der Dienstreisen in der Regel aus privaten Mitteln vorfinanzieren.

Aufgrund der derzeitigen Abläufe und o.g. Reibungsverluste empfehlen wir, die Möglichkeiten einer technikunterstützten Abrechnung in Kooperation mit FD I.6 in Erwägung zu ziehen.

4.3.2 Prüfung von Zulagen

Im Rahmen der Sachgebietsprüfung im FD I.3 – Personalmanagement – haben wir auch eine Prüfung der Zulagenzahlungen an Beschäftigte vorgenommen.

Hierzu ist wie folgt zu berichten:

Verfahren:

In Absprache mit dem FD I.3 haben wir aus dem Personalabrechnungsverfahren SAP-HR alle Zulagenzahlungen des Jahres 2018 mit vorgegebenen Parametern (Name, Grund, Höhe, Zahlungszeitraum) separieren lassen.

Festzustellen bleibt ohne Wertung zunächst, dass an 206 Bedienstete Zulagen gezahlt werden, die für das Jahr 2018 ein Volumen von etwa 380.000 € brutto haben.

Prüfung:

Die Auswertung und Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Daten hat ergeben, dass es sich fast ausschließlich um Zulagen handelt, die tarifvertraglich abgedeckt sind und auf die ein Anspruch besteht.

Dabei handelt es sich überwiegend um:

- Technikerzulage
- Arbeitsmarktzulage im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes
- Vorrübergehende Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten nach § 14 TVöD
- Vorarbeiterzulage (Bereich Hausmeister)
- sowie in geringem Umfang Zulagen, die sich aus der Überleitung des BAT in den TVöD ergeben.

Das größte finanzielle Volumen haben hierbei die Zulagen für die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten (§ 14 TVöD), die sich überwiegend damit begründen, dass der Kreis für Tätigkeiten der Wertigkeit EG 9a und höher eine Ausbildung als Verwaltungsfachwirt/in verlangt und bei Übertragung einer solchen höherwertigen Tätigkeit ohne Erfüllung dieser Voraussetzung (überwiegend im Leistungsbereich des Jobcenters) von der Übertragung bis zum Abschluss der berufsbegleitenden Ausbildung eine Zulage in Höhe der bisherigen zur übertragenen Tätigkeit zahlt.

In geringem Umfang werden allerdings auch Zulagen gezahlt, die sich in keinen tarifrechtlichen Rahmen einordnen lassen.

Hierzu ist nach Prüfung der Unterlagen und entsprechenden Sachverhaltsaufklärungen festzustellen, dass es sich um Zulagen handelt, die sachlich begründet sind.

Überwiegend liegen hier Sachverhalte vor, die sich in keinen tariflichen Rahmen einordnen lassen (z.B. weil das Aufgabengebiet Tätigkeiten beinhaltet, die verschiedenen Entgeltordnungen zuordnen sind und deshalb eine Stellenbewertung schwierig ist oder um Zulagen im Zusammenhang mit Projekten, die sich teilweise durch Erlöse refinanzieren).

In allen geprüften Fällen liegt ein entsprechender Beschluss des Kreisausschusses oder eine Genehmigung der Dienststellenleitung vor.

5. Anhang zum Jahresabschluss

Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO in Verbindung mit § 50 GemHVO maßgebend. Er soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des Vermögens sowie Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung enthalten.

Nach § 50 Absatz 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises als Anlage beizufügen. In Absatz 2 findet sich eine Auflistung der zusätzlich im Anhang anzugebenden Angaben.

Der von uns geprüfte Anhang enthält - neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze - Erläuterungen und Aufgliederungen einzelner Bilanzposten sowie der Ertrags- und Aufwandskonten. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten. Des Weiteren wird auf finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse hingewiesen.

Im Anhang werden die wesentlichen Posten der direkten und der indirekten Finanzrechnung erläutert.

Zu den Erläuterungen zur indirekten Finanzrechnung ist anzumerken, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit die im Anhang angeführte Berechnung zur Position 8 „Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ ab dem Haushaltsjahr 2018 vom FD I.4 neu strukturiert wird.

Weiterhin ist festzustellen, dass bei den Erläuterungen zur indirekten Finanzrechnung unter dem Gliederungspunkt (20) „Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen“ der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen dargestellt ist.

Wir empfehlen für zukünftige Jahre, einen getrennten Ausweis der Einzahlungen unter Gliederungspunkt (19) und der Auszahlungen unter Gliederungspunkt (20).

Zudem ist zu bemerken, dass alle haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht Kassenkredite sind, und beispielsweise im Rahmen der Vollstreckung anfallen, in der indirekten Finanzrechnung derzeit im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nachgewiesen sind. Um dieser Unschärfe zukünftig zu begegnen, wird der FD I.4 ab dem Haushaltsjahr 2018, mit Hilfe der Informationen aus den Finanzrechnungskonten, den Anteil haushaltsunwirksamer Vorgänge im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit - in Summe - herausrechnen und im Bereich der durchlaufenden Gelder darstellen.

Wir empfehlen, den Sachverhalt, die zukünftige Vorgehensweise und die zugrundeliegenden Beträge an entsprechender Stelle in die Erläuterungen des Anhangs zum Jahresabschluss 2018 aufzunehmen.

Zu den voranstehenden Anmerkungen vergleiche auch die Ausführungen unter Ziffer 3.3 „Finanzrechnung“ in diesem Bericht.

Der Anhang bietet zu den einzelnen Positionen grundsätzlich ausreichende Informationen und Erläuterungen.

Zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnissen ist im Anhang zu den ausgelegten Ausfallbürgschaften nunmehr ausgeführt, dass eine Ausfallbürgschaft für eine Finanz-GmbH zur Finanzierung der „stillen Beteiligung“ an der Nassauischen Sparkasse besteht.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 wird die ehemals für die RTK-Holding GmbH erteilte Ausfallbürgschaft seit 2016 über eine Finanz GmbH fortgesetzt und refinanziert. Zukünftig sollte für ähnlich maßgebliche Sachverhalte im Anhang ein Hinweis auf die veränderten Gegebenheiten erfolgen.

Falls wir vertiefende oder darüber hinaus gehende Informationen für sinnvoll oder notwendig erachten, haben wir bei der jeweiligen Position im Erläuterungsteil (Ziffer 3. dieses Berichtes) darauf hingewiesen. Redaktioneller Anpassungsbedarf des Anhangs wurde mit FD I.4 abgestimmt.

6. Rechenschaftsbericht

Für den Inhalt des Rechenschaftsberichtes ist § 51 GemHVO maßgebend. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Kreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Den Rechenschaftsbericht gemäß § 112 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 51 GemHVO haben wir daraufhin geprüft, inwieweit er mit den Werten des Jahresabschlusses übereinstimmt und insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises vermittelt. Er benennt neben Eckdaten der Vermögens- und Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 die Entwicklung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen im Plan-Ist-Vergleich sowie die umgesetzten Investitionsprojekte und deren Finanzierung.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2017 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung des Folgejahres ein und gewährt einen Ausblick auf die finanzielle Entwicklung des Haushaltsjahres 2018 und der folgenden Jahre.

Der Rechenschaftsbericht weist darauf hin, dass der Rheingau-Taunus-Kreis beabsichtigt sich an dem neuen Entschuldungsprogramm des Landes – der „Hessenkasse“ – zu beteiligen und seinen Kassenkreditbestand durch das Land Hessen ablösen zu lassen. So kann das zukünftige Zinsentwicklungsrisiko vom RTK abgewendet und der vom Landkreis zu tragende Tilgungsanteil auf unter 50 Prozent der abgelösten Gesamtsumme gesenkt werden.

Der Bericht weist darauf hin, dass das Land ab dem Jahr 2019 die Bildung einer 2-prozentigen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fordert und der RTK hierfür voraussichtlich rd. 5,6 Mio. € aus dem Jahresergebnis zu erwirtschaften hat.

Als besonderes Risiko weist der Rechenschaftsbericht darauf hin, dass der RTK als Mitglied im Sparkassenverband Nassau für die Verbindlichkeiten des Sparkassen Zweckverbandes haftet.

Die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Werte stimmen mit den Daten des Jahresabschlusses überein. Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises.

Redaktioneller Anpassungsbedarf des Rechenschaftsberichtes wurde mit FD I.4 abgestimmt.

7. Jahresabschlussanalyse

Die nachfolgenden Darstellungen sollen einen grafischen Überblick zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation und Eckdaten zu deren Entwicklung auf Basis eines 5-Jahres-Vergleiches bieten.

Die Auswahl der Kennzahlen und deren Erläuterung und Interpretation basiert auf dem KGSt-Bericht Nr. 1 / 2011 – Jahresabschlussanalyse im neuen Haushalts- und Rechnungswesen.

Vorgesehen ist, diese Kennzahlen – ggf. unter Berücksichtigung künftiger landesrechtlicher Vorgaben - fortzuschreiben, an die Bedürfnisse der Adressaten anzupassen und weiter zu entwickeln.

Eine Verwendung einzelner Bilanz- und/oder Ertrags- und Aufwandsquoten zu interkommunalen Vergleichen ist angesichts unterschiedlicher Strukturen und Organisationsformen bei der jeweiligen Aufgabenbewältigung nur eingeschränkt möglich und wäre in diesem Zusammenhang zurückhaltend zu interpretieren.

Grundlage der Kennzahlenermittlung waren die im Buchführungssystem SAP hinterlegten Daten und Berichte. Falls es in einzelnen Jahren zu wesentlichen Einmal- und Sondersachverhalte kam wird auf diese hingewiesen.

Für eine vollständige Umsetzung des NKRS ist gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO jeder Teilhaushalt mit Leistungszielen und den dazugehörigen Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu versehen.

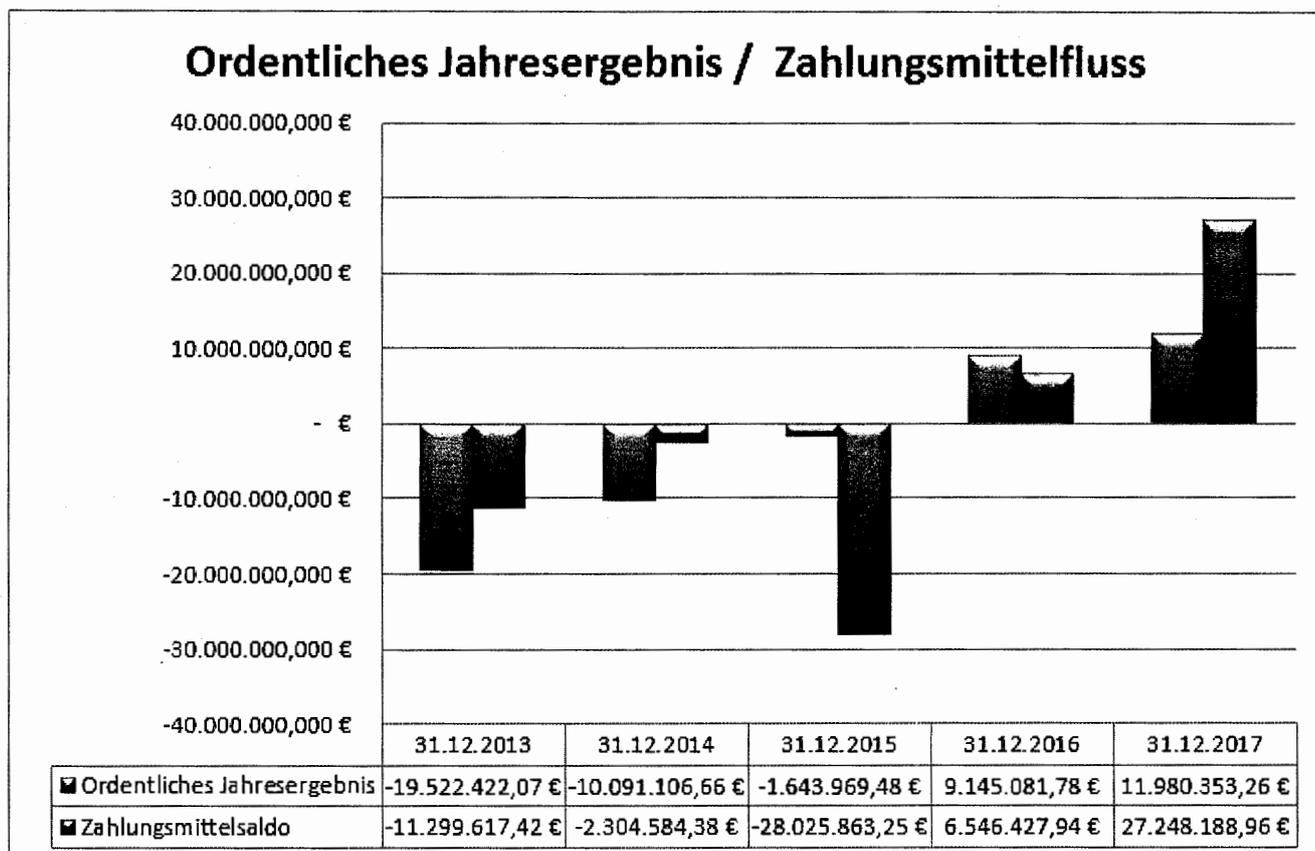
Durch die gemeinsame Ausarbeitung und Festlegung dieser Instrumente mit der Verwaltung soll es den politisch Verantwortlichen ermöglicht werden, den Steuerungsaspekt des NKRS zu nutzen.

Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Entwicklung des ordentlichen Jahresergebnisses

Die wichtigste Kennzahl bei der Beurteilung der Ertragslage der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Kommune stellt das ordentliche Jahresergebnis dar.

Nicht nur der Haushaltsausgleich als oberster Grundsatz kommunaler Haushaltswirtschaft ist an die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gebunden, diese ist auch Ausdruck der Nachhaltigkeit im Sinne einer intergenerativen Haushaltswirtschaft.



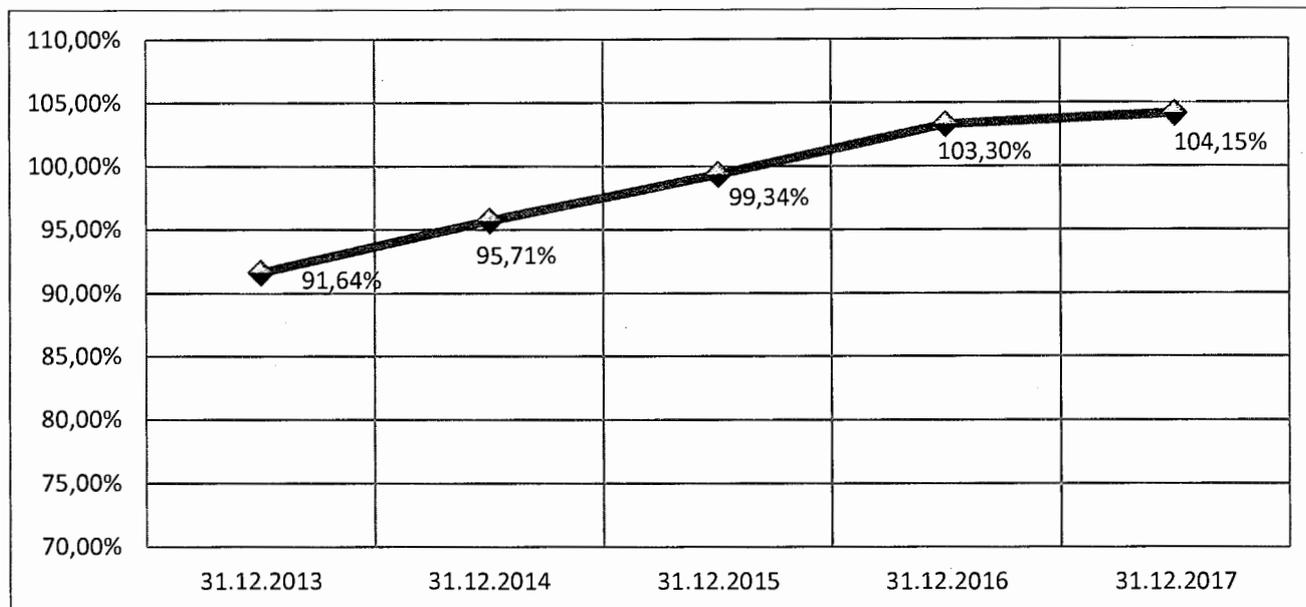
Im Haushaltsjahr 2017 konnte wie im Vorjahr ein positives ordentliches Jahresergebnis erzielt werden. Auch der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt sich in der indirekten Finanzrechnung mit einem Überschuss von rd. 27,25 Mio. € positiv dar.

Der auffallend negative Zahlungsmittelsaldo in 2015 steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus den Kassenkrediten in Fremdwährung.

Kennzahlen zur Ertragslage

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

(= $\text{Ordentliche Erträge} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$)



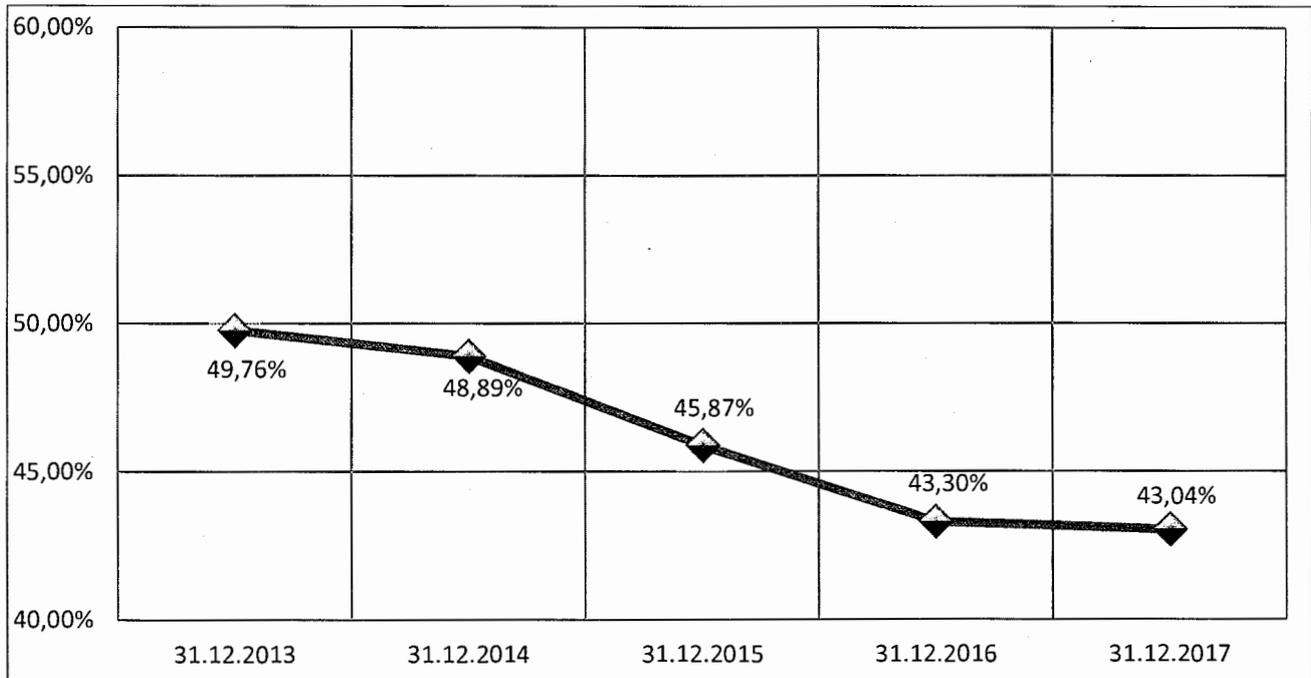
Nach § 92 Abs. 3 HGO ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge und die Finanzerträge mindestens so hoch wie die ordentlichen Aufwendungen und die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen sind. Somit bildet ein ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad von 100 Prozent den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ab.

Die Grafik spiegelt die Entwicklung des ordentlichen Jahresergebnisses als Quote wieder. Es ist erkennbar, dass die positive Entwicklung der Vorjahre sich im Berichtsjahr fortgesetzt hat und der Haushaltsausgleich, wie im Vorjahr, erzielt werden konnte.

Steuer- / Umlagenquote

(Steuererträge x 100 / Ordentliche Erträge)

Quelle: SAP Kontengruppe 55 x 100 / Ordentliche Erträge



Der Landkreis besitzt keine originären Steuereinnahmen, sondern kann im Wesentlichen nur mittelbar an den konjunkturellen Entwicklungen über die steigende Steuerkraft seiner Mitgliedskommunen partizipieren. Einflussmöglichkeit auf den Ertrag hat der Kreis ausschließlich über die Höhe der Kreis- und Schulumlage.

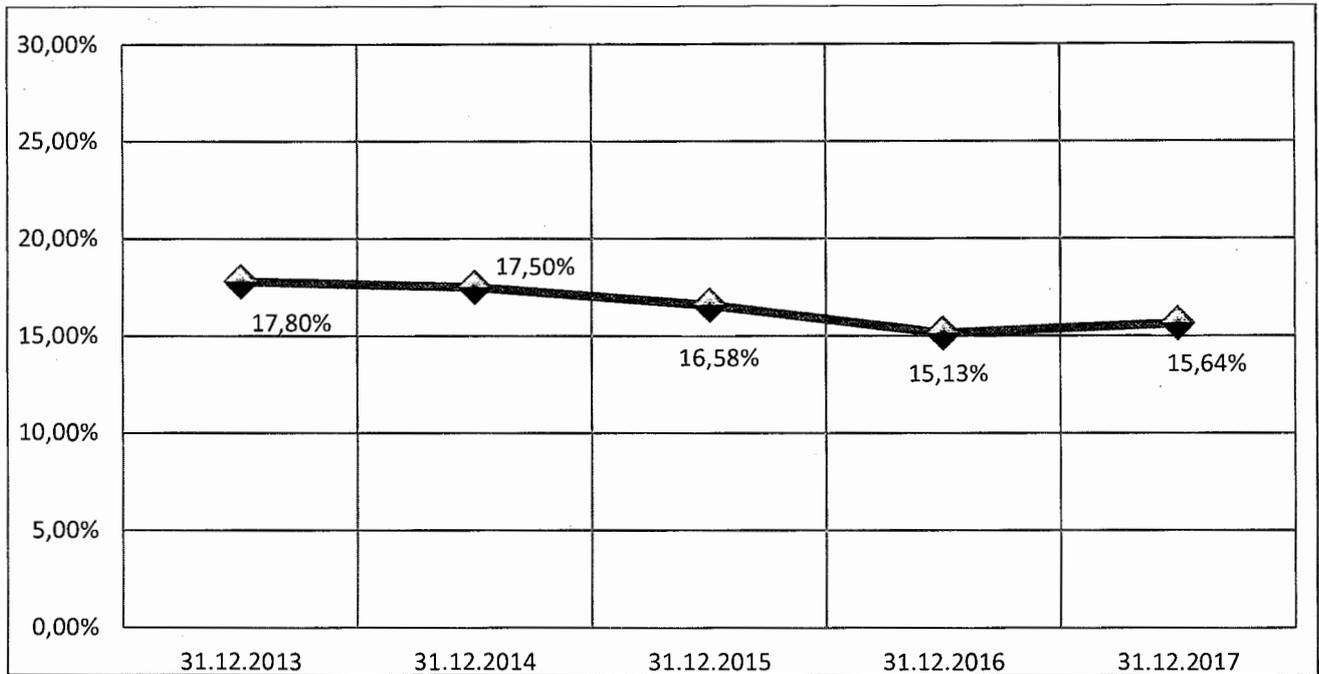
Der RTK erzielt mit der Kreis- und Schulumlage knapp die Hälfte seiner Gesamterträge. Damit ist die Kreis- und Schulumlage die mit Abstand wichtigste Einnahmegrundlage, wobei deren Gesamtvolumen von Parametern abhängt, die seitens des RTK dem Grunde nach kaum beeinflusst werden kann. Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage wurden in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 unverändert auf 29,10 % bzw. 23,61 % festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2017 ist die Quote annähernd gleichbleibend, da sich im Vorjahresvergleich lediglich leichte Veränderungen ergeben haben. Insbesondere im Bereich des Jobcenters ergaben sich Mehrerträge für die Kostenerstattung des Bundes in Höhe von rd. 11 Mio. €. Im Bereich des Flüchtlingswesens sind die Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz jedoch in Höhe von rd. 6,7 Mio. € zurückgegangen. Diese Veränderung ist auf den Rechtskreiswechsel vieler Flüchtlinge von den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Leistungen des SGB II bzw. SGB XII zurück zu führen.

Zuwendungsquote

(Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge)

Quelle: SAP Kontengruppe: 540-543 x 100 / Ordentliche Erträge

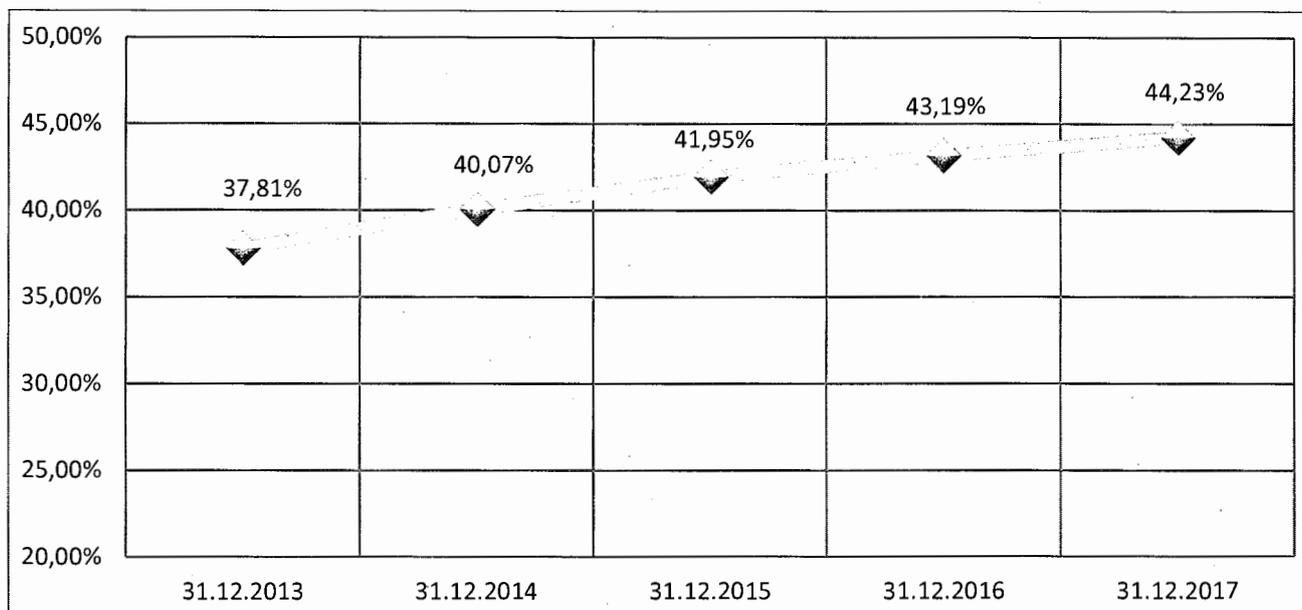


Zuweisungen und Zuschüsse bilden eine weitere wichtige Ertragsart. Hierbei hat der Landkreis ebenfalls keine eigene gestaltende Einflussmöglichkeit, sondern ist im Wesentlichen von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln durch das Land Hessen oder den Bund abhängig. Der Anteil der Zuwendungen an den Gesamteinnahmen des RTK bleibt über alle externen Ereignisse hinweg (Gesetzesänderungen, gesellschaftspolitische Veränderungen) annähernd konstant.

Transferaufwandsquote

($\text{Transferaufwendungen} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$)

Quelle: SAP Kontenklasse 72 x 100 / Ordentliche Aufwendungen



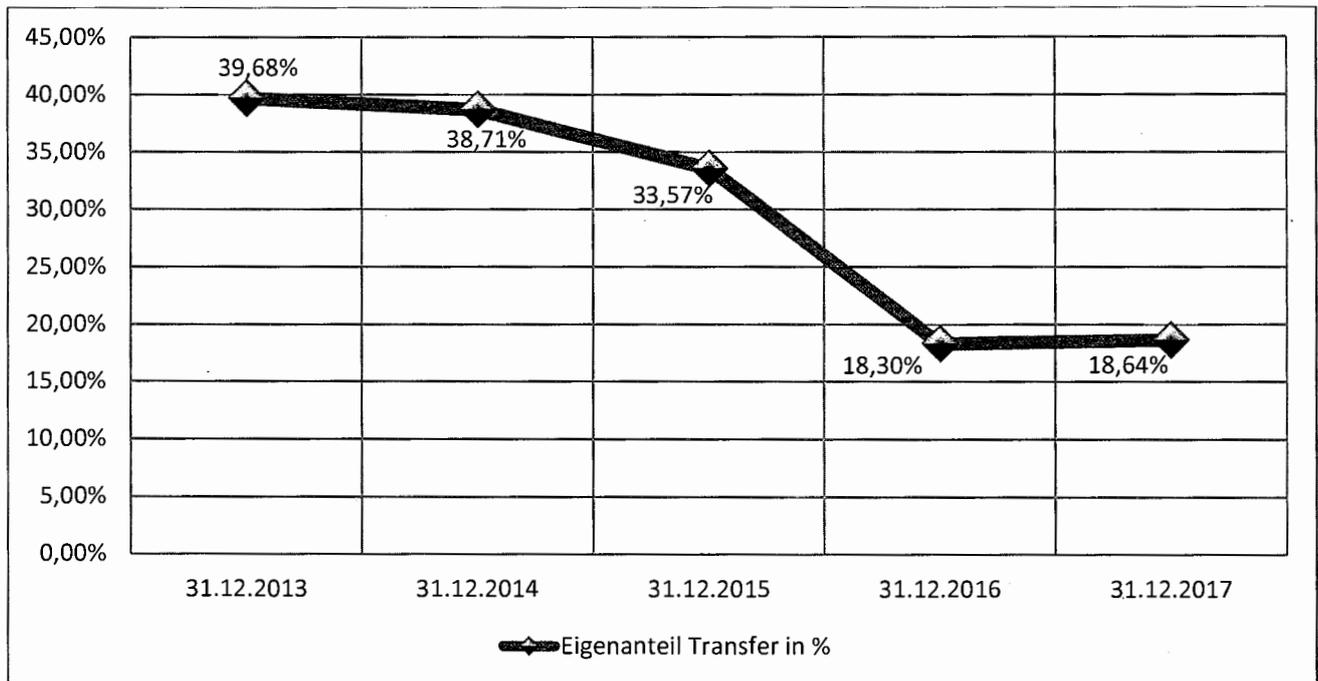
Die Transferaufwandsquote setzt Aufwendungen für Transferleistungen (Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, soziale Transferaufwendungen, z.B. Jugend- und Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Asylbewerber und sonstige soziale Leistungen) ins Verhältnis zur Summe der ordentlichen Aufwendungen. Die Quote sagt aber nur aus, welchen Anteil dieser Aufwand an dem Gesamtaufwand hat. Wesentlich interessanter ist die Höhe des Eigenanteils des Kreises an dieser Aufwandsart (Transferaufwand – Kostenerstattung).

Diese Information stellt die Kennzahl des Nettotransferaufwands dar, die folgend dargestellt wird.

Nettotransferaufwand

(Delta Transfererträge / Transferaufwendungen)

Quelle: SAP Transfererträge 547 / SAP Transferaufwand 72



Die durch den Nettotransferaufwand dargestellte Quote stellt den prozentualen Eigenanteil dar, der durch den Rheingau-Taunus-Kreis zu tragen ist.

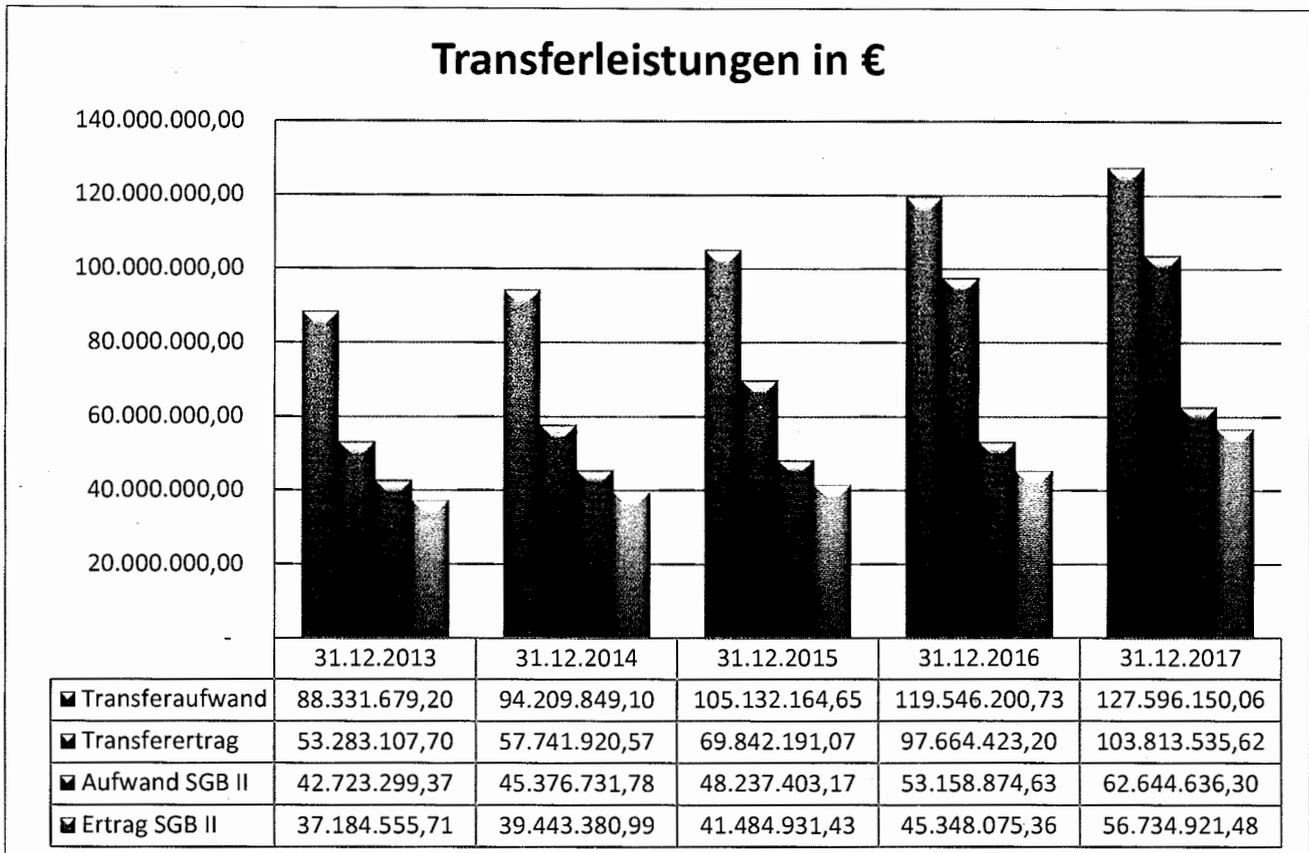
Der Anteil ist tendenziell seit Jahren rückläufig und bleibt im Berichtsjahr 2017 auf Vorjahresniveau. In den vergangenen 5 Jahren hat sich der Aufwand für Transferleistungen um ca. 39 Mio. € gesteigert, der Transferertrag hat sich im gleichen Zeitraum um 50 Mio. € erhöht.

Die Erhöhung des Transferertrags lässt sich auf die stufenweise erhöhte Erstattung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf 100% der Nettokosten sowie der Erhöhung der Kostenpauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) erklären.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Erträge aus Transferleistungen auch teilweise Erstattungen der Personal- und Sachkosten enthalten. Hingegen sind entsprechende Personalkosten bei dem Transferaufwand nicht enthalten. Diese werden in statistisch zutreffender Weise dem allgemeinen Personal- und Sachaufwand zugeordnet. Dies sollte bei Betrachtung der Kennzahl Berücksichtigung finden.

Transferleistungsübersicht

Quelle: SAP Transfererträge 547 und Transferaufwand 72



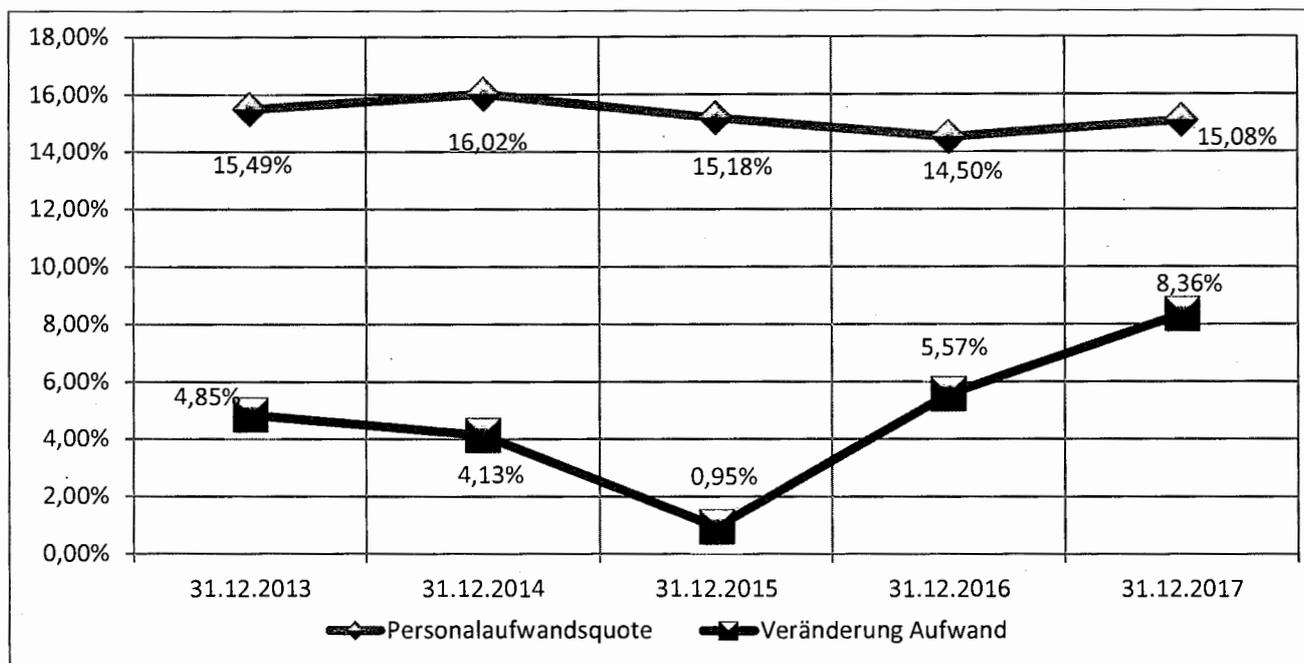
In der Transferleistungsübersicht wird der Gesamttransferaufwand und –ertrag gegenübergestellt sowie der Anteil des SGB II als wesentlicher Bereich dieser Leistungsart aufgezeigt.

Der Trend der vergangenen Jahre setzt sich auch im Berichtsjahr fort. Das Aufkommen des Transferaufwands und des Transferertrags steigt stetig. Im Berichtsjahr war die deutliche Zunahme des Aufwands im Fachdienst Kommunales Jobcenter um rd. 8,8 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr maßgebend. Der Aufwand bei den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,3 Mio. € reduziert. Die weitere Erhöhung des Aufwands ergibt sich insbesondere durch die Erhöhungen der Regelsätze und der Kosten der Unterkunft in den Transferleistungen.

Bei den Erträgen haben sich insbesondere Veränderungen bei der Kostenerstattung des Bundes an den Leistungen des Jobcenters in Höhe von rd. + 11,1 Mio. € sowie ein Rückgang der Erträge im Bereich der Kostenerstattung im Bereich Migration in Höhe von rd. 6,8 Mio. €. ergeben

Personalaufwandsquote inklusive Versorgungsaufwand

Quelle: SAP Kontengruppe 62-65 x 100 / Ordentliche Aufwendungen



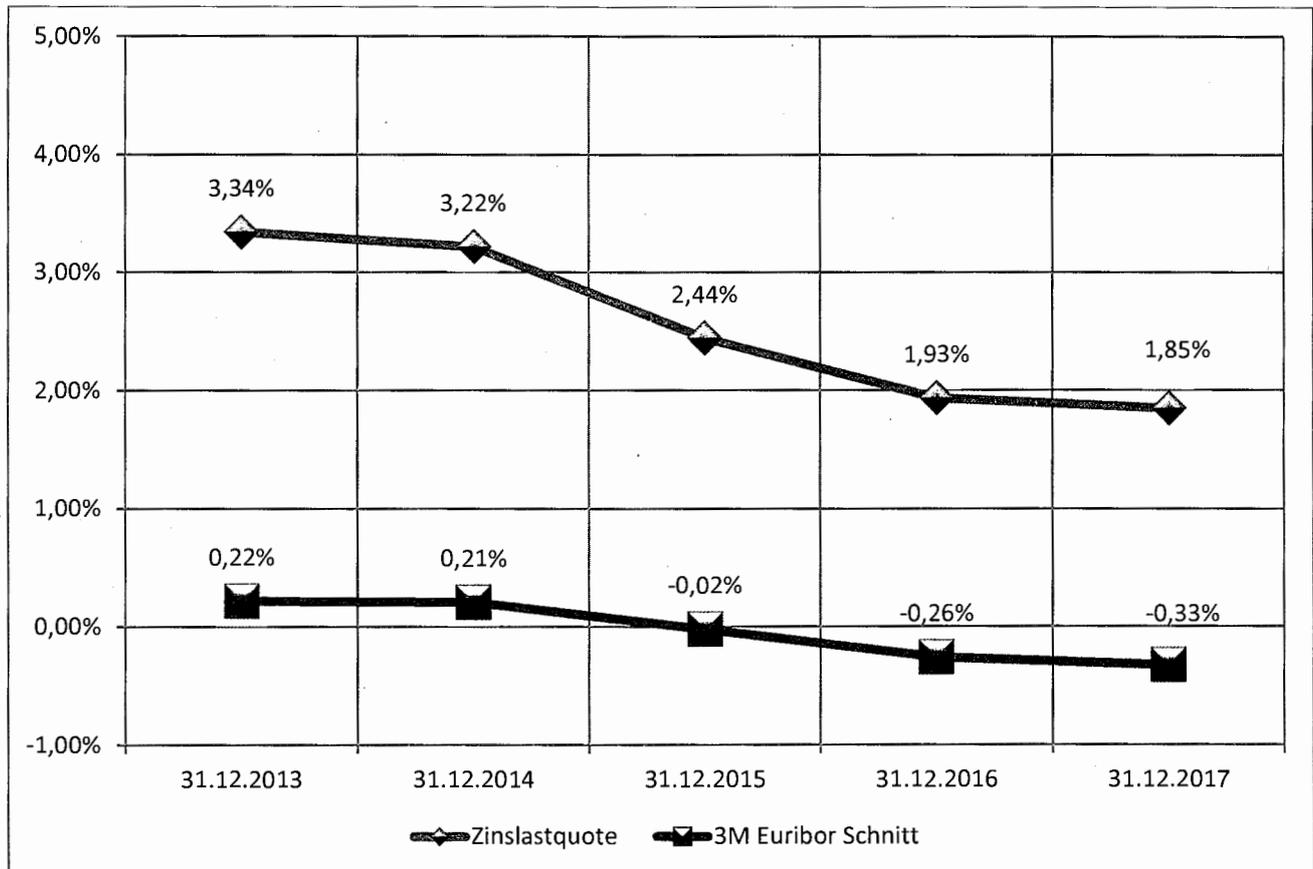
Der Personalaufwand ist zumindest mittelfristig ein fixer Aufwand. Daher ist es in diesem Bereich schwierig, auf veränderte Bedingungen zu reagieren. Die Personalaufwandsquote gibt an, welchen Anteil des gesamten Aufwands für das Personal verwendet wird. Da die Quote somit auch von der Gesamthöhe des Aufwandes abhängig ist, haben wir die Veränderung des ordentlichen Aufwandes im jeweiligen Vorjahresvergleich in rot ebenfalls dargestellt.

Als zusätzliche Information wird die Entwicklung der absoluten Personal-/Versorgungsaufwendungen dargestellt:

Haushaltsjahr zum	Personal-/ Versorgungsaufwendungen	Veränderung zum Vorjahr
31.12.2013	36.180.129,66 €	4,85 %
31.12.2014	37.674.218,12 €	4,13 %
31.12.2015	38.032.182,25 €	0,95 %
31.12.2016	40.151.759,19 €	5,57 %
31.12.2017	43.508.999,87 €	8,36 %

Zinslastquote

Quelle: SAP Kontenklasse 77 x 100 / Ordentliche Aufwendungen
3Monats-Euribor als Jahresdurchschnitt



Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen wieder. Daran ist erkennbar, welcher Anteil der gesamten Aufwendungen nicht für direkte Leistungen an die Bürger des Landkreises ausgegeben werden konnte. Übersteigt die Zinslastquote ein vertretbares Maß, werden politische Handlungsräume eingeschränkt.

Aus der Grafik wird deutlich, dass sich die allgemeine Zinsentwicklung am Kreditmarkt im Rahmen der Finanzkrise ab dem Jahr 2009 durch sinkende Zinssätze positiv ausgewirkt hat. Durch den Kommunalen Schutzschirm wurden kurzfristig finanzierte Darlehen langfristig über die WI-Bank refinanziert. Daher konnte der fallende Trend in gleichem Maße wie die Zinsentwicklung nicht fortgesetzt aber auf dem niedrigen Niveau stabilisiert werden. Bei einem Bestand an kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 von insgesamt rd. 180 Mio. € (Vj. 200 Mio. €) bestand ein Zinsänderungsrisiko mit ergebnisrelevanten Auswirkungen.

Die aktuellen Gegebenheiten der Kreditentschuldung im Rahmen der Hessenkasse hat hier entgegengewirkt, wobei die damit einhergehenden künftigen haushaltsrechtlichen und finanziellen Konsequenzen bei der Gesamteinschätzung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements wurde ab dem Haushaltsjahr 2016 ein Portfolio-Beirat eingerichtet.

Kennzahlen zur Vermögenslage

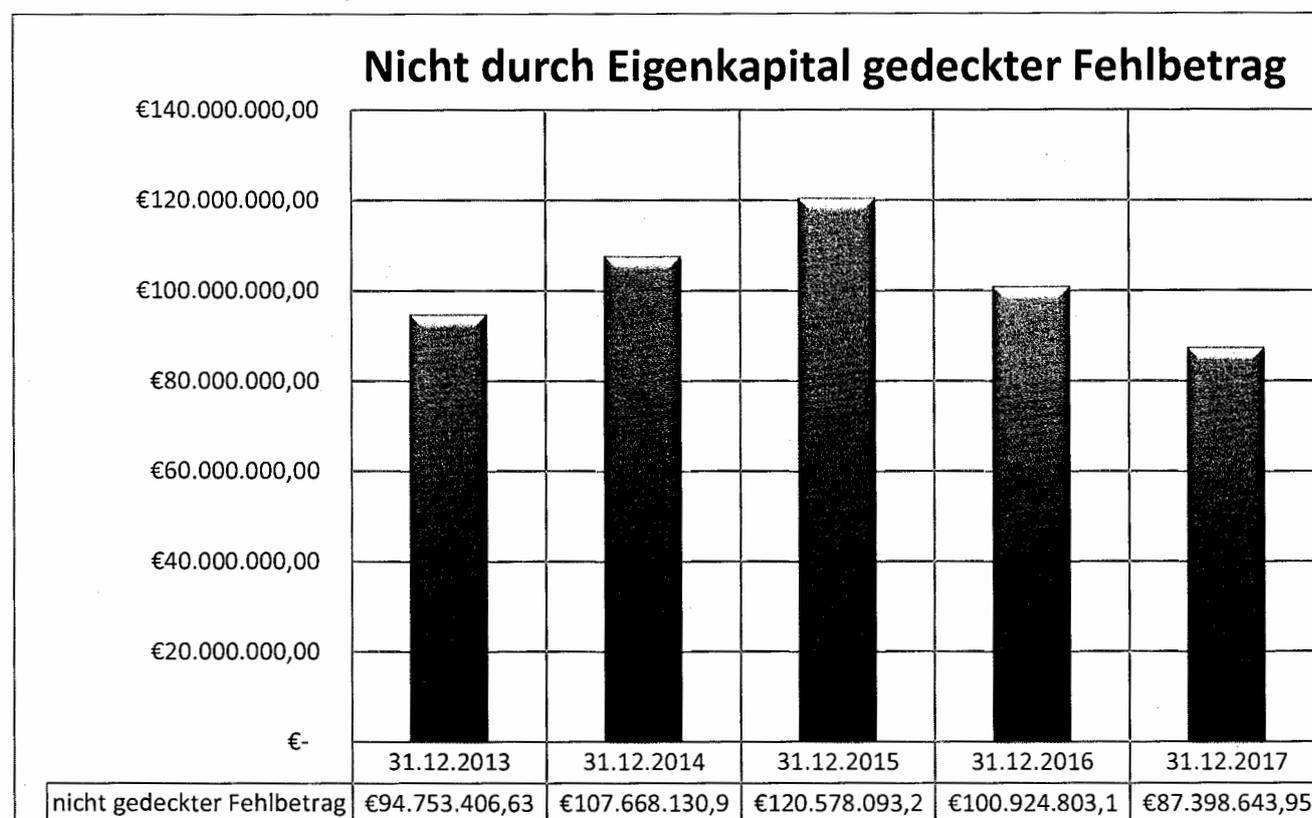
Eigenkapitalquote I (Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100

Eigenkapitalquote II (Eigenkapital + Sonderposten / Bilanzsumme) x 100

Die Darstellung einer Quote erscheint bei negativem Eigenkapital als nicht sinnvoll. Unter Berücksichtigung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ ist im Jahresabschluss 2017 auch inklusive aller Sonderposten kein positiver Eigenkapitalwert zu verzeichnen.

Die Betrachtung der für Unternehmen interessanten Eigenkapitalquote(n) ist für kommunale Körperschaften von deutlich unterschiedlicher Bedeutung. Der Informationswert des absoluten Eigenkapitals oder einer Quote erscheint für Kommune insofern gering, da er nicht über den der Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses hinausgeht. Bei der Betrachtung des kommunalen Eigenkapitals muss letztlich unabhängig von dessen Höhe sein dauerhafter Erhalt im Fokus stehen, um die Nachhaltigkeit der Haushaltswirtschaft (Kapitalerhalt) zu gewährleisten. Das kommt letztendlich auch dadurch zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber keine konkretisierenden Regelungen aufgestellt hat, wie mit einem nicht mehr vorhandenem Eigenkapital umzugehen ist und maßgeblich der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses haushaltsrechtliche Zielsetzung ist.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag



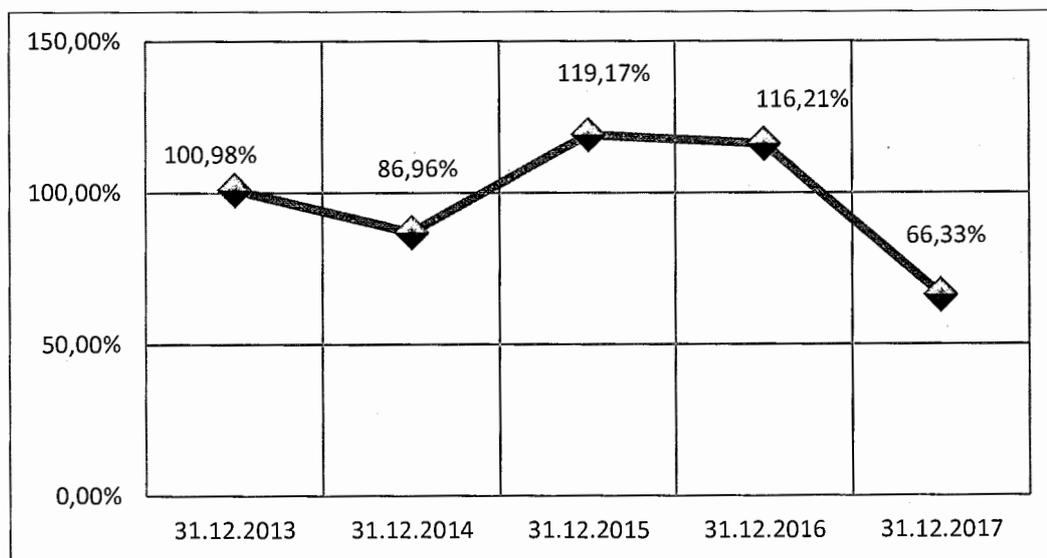
Sofern die Schulden einer Gebietskörperschaft größer sind als ihr Vermögen, ist auf der Aktivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen. Dieser wird auch als sog. negatives Eigenkapital bezeichnet. Ausgehend von dem unter dem Stichpunkt „Eigenkapitalquote“ genannten Gründen, ist somit die Veränderung des negativen Eigenkapitals die interessantere Größe.

In einer rückwärtigen Betrachtung ist zu erkennen, dass es dem Rheingau-Taunus-Kreis gelungen ist, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu reduzieren. Dies gelang durch den sogenannten Schutzschirm des Landes Hessen. Erfreulicherweise setzt sich dieser positive Trend in den letzten beiden Jahren durch eigene Ertragskraft in Form eines Überschusses im ordentlichen Ergebnis fort.

Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 besteht gem. der Änderung des § 25 Abs. 3 GemHVO die einmalige Möglichkeit, Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre mit dem Eigenkapital (hier: Nettoposition) zu verrechnen. Wie sich diese Möglichkeit im Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises auswirkt, wird sich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 zeigen.

Re-Investitionsquote

(Nettoinvestitionen im Sachanlagevermögen / Abschreibungen des lfd. Hhj. auf Sachanlagevermögen /100)
gem. Anlagenspiegel des jeweiligen Jahresabschlusses



Die Re-Investitionsquote ist ein Indikator für die Investitionspolitik der Kommune und dafür, ob die Investitionen den Werteverlust durch Abschreibungen ausgleichen. Eine längerfristige Quote unter 100 % würde ein Substanzverzehr bedeuten.

Die Grafik macht deutlich, dass der RTK tendenziell eine nachhaltige Investitionspolitik betreibt.

Der Wert im Jahr 2014 mit unter 100% erklärt sich aus dem Ende des Konjunkturprogrammes des Landes.

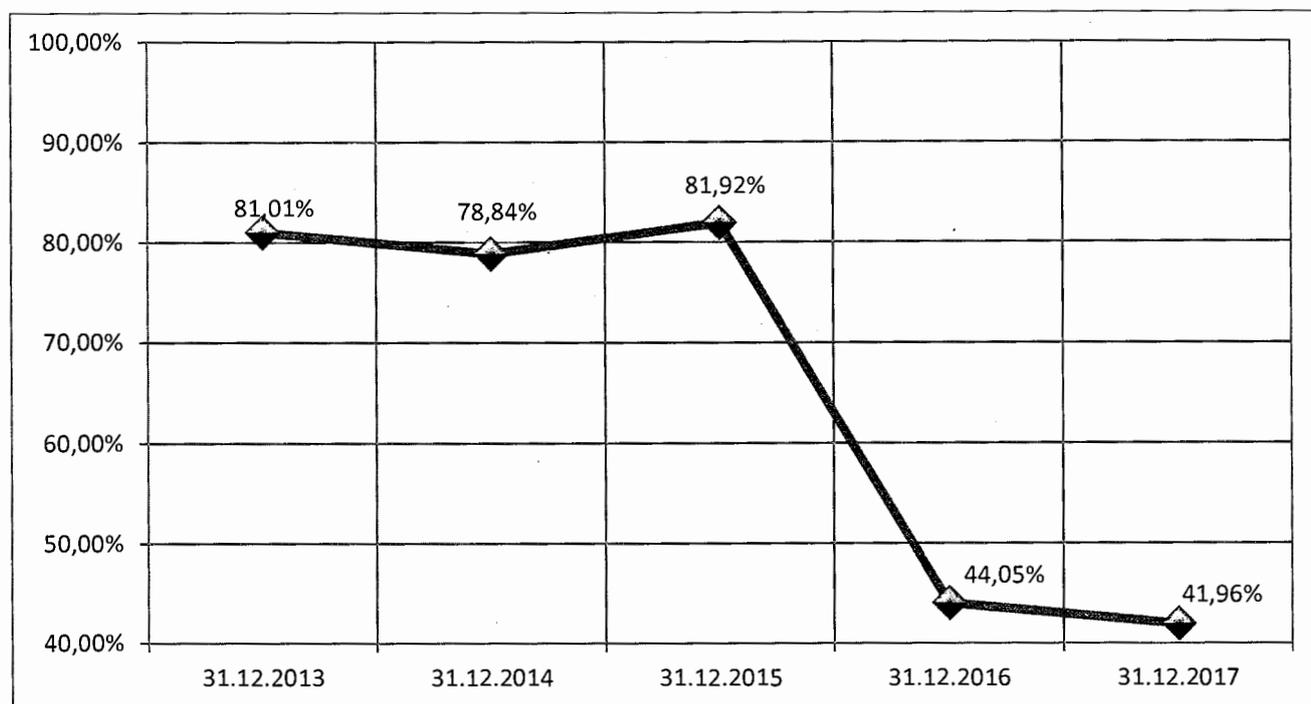
Die Re-Investitionsquote ist im Berichtsjahr stark abgesunken, Ursächlich ist, dass einige geplante Investitionen für 2017 entweder noch nicht oder erst begonnen wurden. Insbesondere die Generalsanierung und Erweiterung Bauteil C des Schulzentrums in Taunusstein-Hahn und die Turnhalle der Grundschule Bad Schwalbach konnten nicht planmäßig begonnen werden. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.2 in diesem Bericht sowie auf die Grafik zur Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze für Investitionen unter Ziffer 3.3 dieses Berichtes.

Kennzahlen zur Finanzlage

Kurzfristige Fremdkapitalstrukturquote

(Kurzfristiges Fremdkapital x 100 / Fremdkapital)

gem. Jahresabschluss Verbindlichkeitenübersicht und Strukturbilanzgliederung KGSt



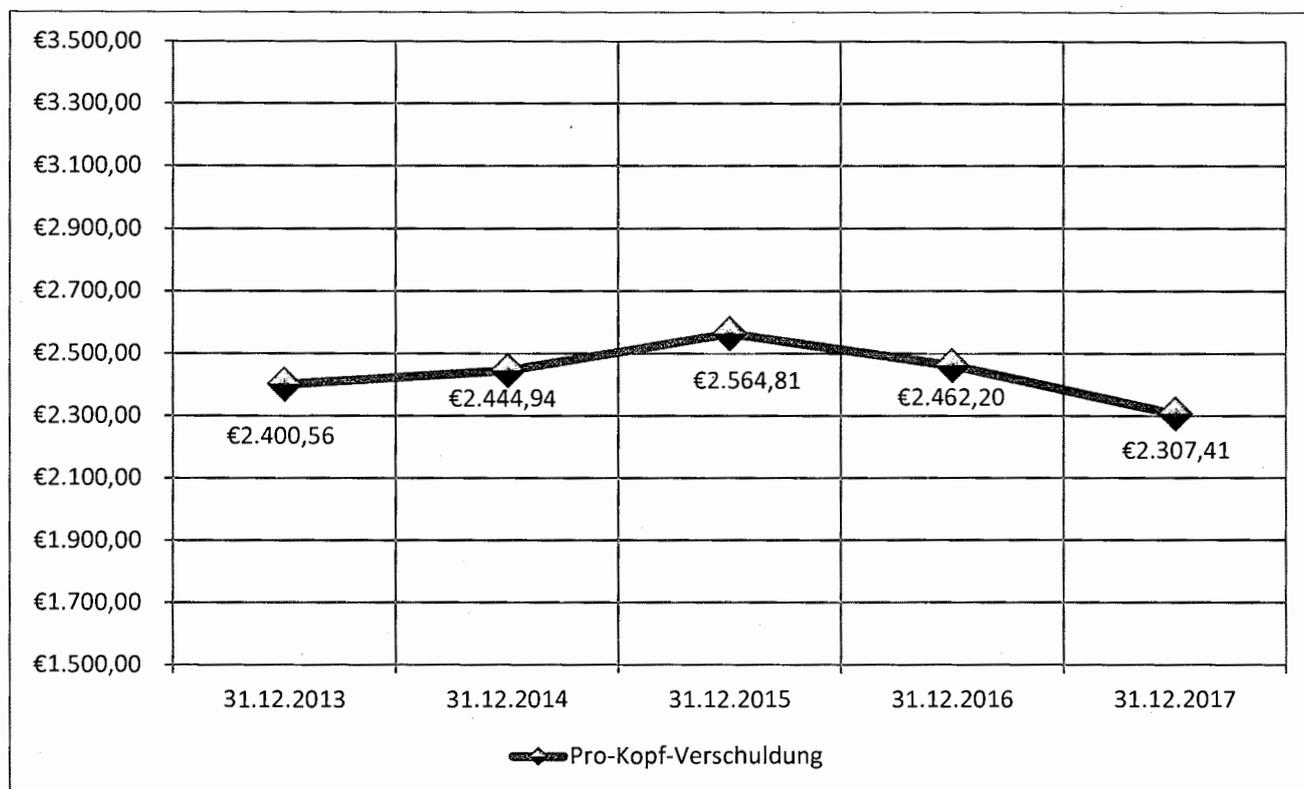
Die Quote stellt den Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals am gesamten Fremdkapital dar.

Der Anteil an kurzfristigem Fremdkapital hat sich im Wesentlichen durch Umstrukturierung der Zinsbindungsfristen im Bereich der Kassenkredite (mittelfristige Zinsbindung) reduziert. Aussagen über die Gesamtverschuldung können hieraus nicht getroffen werden. Damit einher geht eine geringe Reduzierung des Zinsänderungsrisikos. Die Darstellung wird sich im Folgejahr aufgrund der Ablösung der Kassenkredite über das HessenkasseG erheblich verändern.

Pro-Kopf-Verschuldung

Fremdkapital (im Sinne der bilanzanalytischen Strukturierung der Passiva ergibt sich diese aus: Sonderposten für den Gebührenausschlag + Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, Bezüge für Freistellungszeiten im Rahmen der Altersteilzeit o.ä + Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen + sonstige Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) / Einwohnerzahl)

gem. Strukturbilanzgliederung KGSt, Quelle: Jahresstatistik Land Hessen



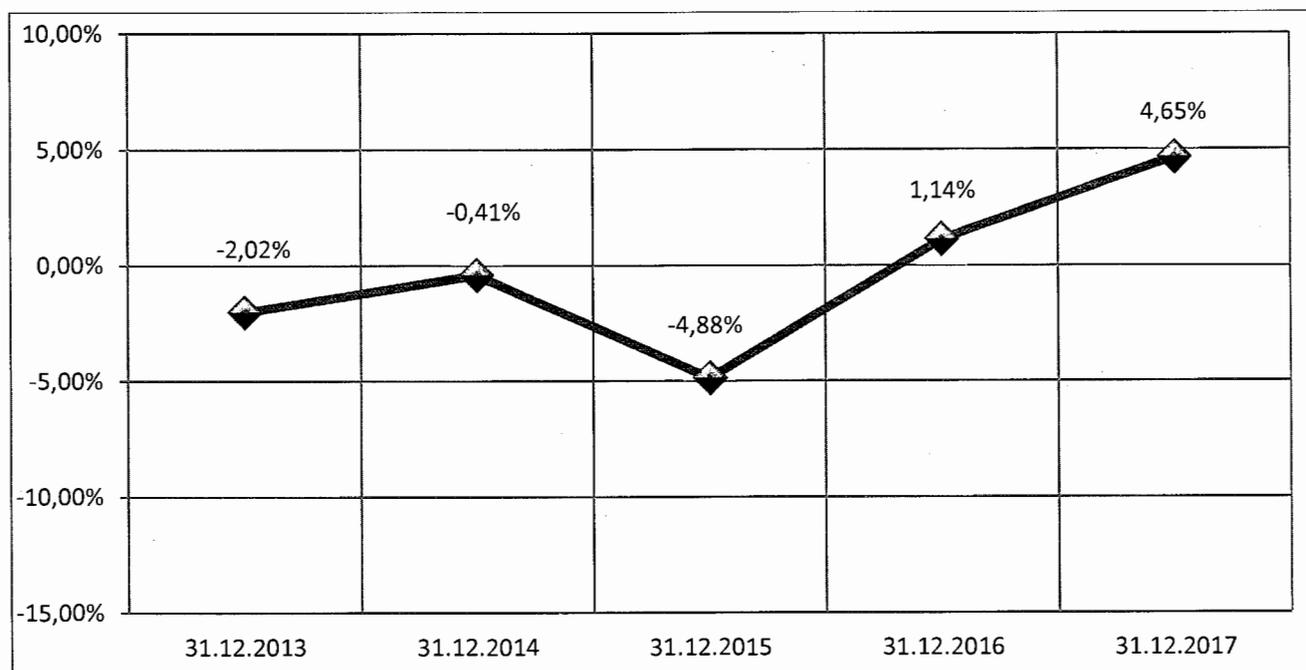
Lt. SAP	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fremdkapital	434.956.984,58 €	443.659.282,15 €	468.568.129,47 €	455.290.676,86 €	429.898.314,93 €
Einwohnerzahl lt. Statistik Hessen	181.190	181.460	182.691	184.912	186.312
Pro-Kopf-Ver- schuldung	2.400,56 €	2.444,94 €	2.564,81 €	2.462,20 €	2.307,41 €

Durch die Reduzierung des Fremdkapitals und der positiven Entwicklung der Einwohnerzahl kommt es zu einem positiven Effekt, der sich in der Kennzahl niederschlägt. Die Pro-Kopf-Verschuldung war insofern im Berichtsjahr leicht rückläufig.

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Selbstfinanzierungsgrad

(Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit x 100 / Sachanlagen zu historischen AHK zu Jahresbeginn)

Quelle: Finanzrechnung und Anlagespiegel des jeweiligen Jahresabschlusses



gem. Finanzrechnung	31.12.2013 €	31.12.2014 €	31.12.2015 €	31.12.2016 €	31.12.2017 €
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	-11.299.617,42	-2.304.584,38	-28.025.863,25	6.546.427,94	27.248.188,96

Der Zahlungsmittelsaldo zeigt auf, ob und in welchem Umfang Finanzmittel (aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) für die Selbstfinanzierung des Anlagevermögens, zur Schuldentilgung und zur Verstärkung der Liquiditätsreserven verfügbar sind.

Der Rheingau-Taunus-Kreis weist in der indirekten Finanzrechnung für die Kalenderjahre 2016 und 2017 einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Eine Finanzierung der Tilgungsleistungen (rd. 7,2 Mio. €) ist daher gegeben. Auszahlungen für Investitionen wurden über Zuweisungen und Verkaufserlöse komplett gedeckt. Der Zahlungsmittelüberschuss wurde auch zur Tilgung von Kassenkrediten genutzt.



Rheingau-
Taunus-Kreis

Anlagen

zum

Bericht

über die Prüfung

des

Jahresabschlusses

des

Rheingau-Taunus-Kreises

für das

Haushaltsjahr 2017

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017

	31.12.2017			VJ		31.12.2017			VJ
	€	€	%	T€		€	€	%	T€
AKTIVA						PASSIVA			
1 Anlagevermögen						1 Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände						1.1 Netto-Position	-20.640.143,33		-20.640
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	587.509,00			295		1.2 Ergebnisverwendung			
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.607.116,00	6.194.625,00	1,0%	6.185		1.2.1 Ergebnisvortrag			
1.2 Sachanlagen						1.2.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-72.282.166,52		-81.427
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	107.852.519,64			111.892		2. Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-13.002.493,34		-13.777
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	219.557.340,68			215.228		1.2.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag			
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.417.534,00			27.288		1.2.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss	11.980.356,56		9.145
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.534.702,00			1.663		2. Außerordentlicher Jahresüberschuss	1.545.802,68		774
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.328.121,00			6.577		1.2.3 Entschuldungshilfen nach § 9 (2) SchuSV			
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.102.795,46	362.791.012,78	61,0%	370.166		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	87.398.643,95		100.925
1.3 Finanzanlagen						2 Sonderposten			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.680.265,70			16.680		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge			
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.039.174,52			1.084		Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	101.746.767,12		105.167
1.3.3 Beteiligungen	40.541,40			47		2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich	289.689,06		337
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit einem Beteiligungsverhältnis	2.087.251,93			2.148		2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	3.722.339,32		720
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.106.412,17			997		2.4 Sonstige Sonderposten	6.098.636,48		4.957
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	84.903,05			88			111.859.431,98	18,8%	111.189
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen						3 Rückstellungen			
		21.038.548,77	3,5%	21.044		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	40.995.849,00		40.624
		84.340.834,98	14,2%	84.341		(davon durch Versorgungsrücklage liquiditätsgedeckt: 1.365 T€)			
		474.365.021,53	79,7%	481.736		3.5 Sonstige Rückstellungen	11.380.208,87		14.710
2 Umlaufvermögen							52.376.057,87	8,8%	55.334
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		15.550,31		17		4 Verbindlichkeiten			
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie -beiträgen	22.719.192,97			29.953		(davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 7.407 T€)			
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	608.126,91			572		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.989.203,09		77.022
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	219.959,60			79		(davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr T€ 6.236)			
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	372.760,92			452		2. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	9.924.652,90		10.071
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	698.778,34	24.618.818,74	4,1%	31.950		(davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr T€ 1.171)			
2.4 Flüssige Mittel		1.191.618,04	0,2%	517		4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	81.913.855,99	13,8%	87.093
		25.825.987,09	4,3%	32.183		4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	331.800.000,00	55,8%	354.000
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		7.462.978,99	1,3%	7.905		4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.481.191,55		2.378
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		87.398.643,95	14,7%	100.925		4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen	1.379.959,55		1.695
						4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	405.743,96		766
							9.917.563,88		9.360
							429.898.314,93	72,2%	455.291
						5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	910.828,78	0,2%	944
Summe AKTIVA		595.052.631,56	100,0%	622.749		Summe PASSIVA	595.052.631,56	100,0%	622.749

Ergebnisrechnung

für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017

Nr	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haus- haltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7
1	50	Privatrechtliche Leistungsergelte	-9.431,85	-12.600,00	-10.542,27	-2.057,73
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.363.356,09	-6.061.100,00	-6.695.924,07	634.824,07
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-5.821.736,00	-4.316.040,00	-3.497.146,60	-818.893,40
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-123.816.487,56	-129.302.110,00	-129.302.110,54	0,54
6	547	Erträge aus Transferleistungen	-97.664.423,20	-110.951.330,00	-103.813.535,62	-7.137.794,38
	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-43.270.592,16	-46.600.610,00	-46.998.890,64	398.280,64
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, Zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-4.357.852,49	-4.417.700,00	-4.508.572,28	90.872,28
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	-4.130.750,69	-2.522.000,00	-4.703.968,07	2.181.968,07
10		Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)	-285.434.630,04	-304.183.490,00	-299.530.690,09	-4.652.799,91
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	37.500.823,52	42.294.730,00	40.172.376,69	2.122.353,31
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.650.935,67	2.745.600,00	3.336.623,18	-591.023,18
13	60, 61, 67 - 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.425.624,55	53.323.135,57	51.536.431,09	1.786.704,48
14	66	Abschreibungen	10.371.812,77	10.510.570,00	10.535.133,25	-24.563,25
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	18.591.878,23	17.599.250,00	15.229.912,53	2.369.337,47
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	33.358.846,00	34.923.600,00	34.714.944,00	208.656,00
	72	Transferaufwendungen	119.546.200,73	137.898.480,00	127.596.150,06	10.302.329,94
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.771,27	25.100,00	23.652,86	1.447,14
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)	271.463.892,74	299.320.465,57	283.145.223,66	16.175.241,91
20		Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	-13.970.737,30	-4.863.024,43	-16.385.466,43	11.522.442,00
21	56, 57	Finanzerträge	-530.288,52	-540.870,00	-923.494,01	382.624,01
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	5.355.940,68	5.645.600,00	5.328.603,88	316.996,12
23		Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	4.825.652,16	5.104.730,00	4.405.109,87	699.620,13
24		Ordentliches Ergebnis (Position 20 + Position 23)	-9.145.085,14	241.705,57	-11.980.356,56	12.222.062,13
25	59	Außerordentliche Erträge	-2.860.191,37	-540.000,00	-5.913.978,26	5.373.978,26
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	2.085.763,06	300,00	4.368.175,58	-4.367.875,58
27		Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./ Position 26)	-774.428,31	-539.700,00	-1.545.802,68	1.006.102,68
28		Jahresergebnis (Position 24 + Position 27)	-9.919.513,45	-297.994,43	-13.526.159,24	13.228.164,81

Finanzrechnung - indirekt -

für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017

Nr	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis	Vergleich
		des Vorjahres 2016	Ansatz des Haushaltsjahres 2017	des Haus- haltsjahres 2017	fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 / . Sp. 5)
		€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
1	Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	9.919.513,45	297.994,43	13.526.159,24	-13.228.164,81
2	+ / - Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	9.989.668,29	10.305.070,00	10.047.584,71	257.485,29
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-4.358.635,82	-4.417.700,00	-4.509.355,61	91.655,61
4	+ / - Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-582.821,09	-370.000,00	-2.957.729,84	2.587.729,84
5	- / + Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	-47.613,46	-540.000,00	-1.523.749,74	983.749,74
6	+ / - sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Aufwendungen und Erträge)	1.049.514,44	-340.000,00	2.479.099,54	-2.819.099,54
7	- / + Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.508.507,67	205.500,00	7.474.240,92	-7.268.740,92
8	+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.914.690,20	-25.170,00	2.711.939,74	-2.737.109,74
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)	6.546.427,94	5.115.694,43	27.248.188,96	-22.132.494,53
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.999.027,34	2.915.850,00	2.912.270,66	3.579,34
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	454.053,50	4.450.000,00	5.588.718,00	-1.138.718,00
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-12.037.616,38	-25.094.800,42	-7.800.805,02	-17.293.995,40
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	197.864,62	107.000,00	214.477,14	-107.477,14
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-109.615,53	0,00	-109.116,71	109.116,71
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)	-8.496.286,45	-17.621.950,42	805.544,07	-18.427.494,49
16	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	6.064.000,00	18.590.250,00	2.048.000,00	16.542.250,00
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	-8.442.592,58	-6.910.000,00	-7.226.735,16	316.735,16
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Position 16 / . Position 17)	-2.378.592,58	11.680.250,00	-5.178.735,16	16.858.985,16
19	+ Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u. a. Aufnahme von Kassenkrediten)	4.199.997,95	0,00	0,00	0,00
20	- Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u. a. Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	0,00	-22.200.000,00	22.200.000,00
21	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Position 19 / . Position 20)	4.199.997,95	0,00	-22.200.000,00	-22.200.000,00
22	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Position 9, 15, 18 und 21)	-128.453,14	-826.005,99	674.997,87	-45.901.003,86
23	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	645.073,31	-12.592.107,00	516.620,17	-13.108.727,17
24	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr (Position 22)	-128.453,14	-826.005,99	674.997,87	-45.901.003,86
25	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Position 23 und 24)	516.620,17	-13.418.112,99	1.191.618,04	-59.009.731,03

Finanzrechnung - direkt -

für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017

Nr	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis	Vergleich
		des Vorjahres 2016	Ansatz des Haushaltsjahres 2017	des Haus- haltsjahres 2017	fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 / J. Sp. 5)
		€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.082.736	12.600,00	1.827.541,39	-1.814.941,39
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.096.367	6.061.100,00	6.545.125,07	-484.025,07
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	8.058.416	4.316.040,00	3.978.767,78	337.272,22
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	123.819.287	129.302.110,00	129.302.110,27	-0,27
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	87.490.150	110.951.330,00	93.647.666,02	17.303.663,98
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	44.782.692	46.600.610,00	63.818.333,61	-17.217.723,61
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	601.418	540.870,00	948.520,45	-407.650,45
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentlichen Einzahlungen	123.642	3.062.000,00	1.222.599,95	1.839.400,05
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	272.054.708	300.846.660,00	301.290.664,54	-444.004,54
10	Personalauszahlungen	37.256.208	42.294.730,00	42.483.082,36	-188.352,36
11	Versorgungsauszahlungen	1.817.693	2.745.600,00	474.958,57	2.270.641,43
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	49.711.463	53.322.529,57	46.512.537,39	6.809.992,18
13	Auszahlungen für Transferleistungen	115.767.107	137.898.480,00	128.876.134,40	9.022.345,60
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	18.649.774	17.599.250,00	15.501.817,16	2.097.432,84
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	33.358.846	34.923.600,00	36.123.213,19	-1.199.613,19
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.127.138	5.645.600,00	3.823.671,47	1.821.928,53
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	700.824	26.006,00	0,00	26.006,00
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	261.389.053	294.455.795,57	273.795.414,54	20.660.381,03
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 / Nr. 18)	10.665.655	6.390.864,43	27.495.250,00	-21.104.385,57
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.640.426	2.915.850,00	2.907.369,10	8.480,90
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	453.833	4.450.000,00	5.588.463,00	-1.138.463,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	203.154	107.000,00	208.625,38	-101.625,38
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	3.297.413	7.472.850,00	8.704.457,48	-1.231.607,48
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0,00	0,00	0,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.472.597	25.094.800,42	5.597.963,78	19.496.836,64
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.987.948	0,00	2.202.841,24	-2.202.841,24
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	106.852	0,00	109.116,71	-109.116,71
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	12.567.397	25.094.800,42	7.909.921,73	17.184.878,69
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 / Nr. 28)	-9.269.984	-17.621.950,42	794.535,75	-18.416.486,17
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	1.395.671	-11.231.085,99	28.289.785,75	-39.520.871,74
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	6.064.000	18.590.250,00	2.048.000,00	16.542.250,00
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	8.442.593	6.910.000,00	7.225.952,07	-315.952,07
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 / Nr. 32)	-2.378.593	11.680.250,00	-5.177.952,07	16.858.202,07
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-982.922	449.164,01	23.111.833,68	-22.662.669,67
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen von Kassenkrediten)	0	0,00	592.875.115,14	-592.875.115,14
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	4.199.998	0,00	615.311.950,95	-615.311.950,95
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 / Nr. 36)	-4.199.998	0,00	-22.436.835,81	22.436.835,81
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	645.073	-12.592.107,00	516.620,17	-13.108.727,17
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-128.453	449.164,01	674.997,87	-225.833,86
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	516.620	-12.142.942,99	1.191.618,04	-13.334.561,03

Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

31.12.2017

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 01.01.2017 €	Zugänge 2017 €	Abgänge 2017 €	Umbuchungen 2017 €	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.12.2017 €	kumulierte Abschreibungen 01.01.2017 €	Zuschreibungen Abgang AfA 2017 €	Abschreibungen 2017 €	Umbuchungen 2017 €	kumulierte Abschreibungen 31.12.2017 €	Buchwert 31.12.2017 €	Buchwert 31.12.2016 €
1. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	1.922.829,84	427.851,47	297.836,71	69,38	2.052.913,98	1.627.684,84	-297.836,71	135.556,85	0,00	1.465.404,98	587.509,00	295.145,00
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	9.242.972,30	102.495,00	6.532,00	0,00	9.338.935,30	3.353.479,30	-6.532,00	384.872,00	0,00	3.731.819,30	5.607.116,00	5.889.493,00
Summe 1. Immaterielle Vermögensgegenstände	11.165.802,14	530.346,47	304.368,71	69,38	11.391.849,28	4.981.164,14	-304.368,71	520.428,85	0,00	5.197.224,28	6.194.625,00	6.184.638,00
2. Sachanlagevermögen												
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	111.882.134,22	29.030,68	4.058.645,26	0,00	107.852.519,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	107.852.519,64	111.882.134,22
2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	365.501.209,71	3.606.561,83	0,00	7.381.084,91	376.488.856,45	150.272.892,09	0,00	6.658.623,68	0,00	156.931.515,77	219.557.340,68	215.228.317,62
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	49.043.566,47	324.049,17	1.516.924,34	9.700,91	47.860.392,21	21.755.447,47	-1.516.924,34	1.204.335,08	0,00	21.442.858,21	26.417.534,00	27.288.119,00
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	3.093.689,41	0,00	9.878,79	0,00	3.083.810,62	1.430.836,41	-9.878,79	128.151,00	0,00	1.549.108,62	1.534.702,00	1.662.853,00
2.5 Andere Anlagen, -Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.795.620,21	1.566.083,54	795.347,32	28.606,88	37.594.963,31	30.218.913,21	-789.024,32	1.838.953,42	0,00	31.268.842,31	6.326.121,00	6.576.707,00
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.528.002,01	994.255,53	0,00	-7.419.462,08	1.102.795,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.102.795,46	7.528.002,01
Summe 2. Sachanlagevermögen	573.844.222,03	6.519.980,75	6.380.795,71	-69,38	573.983.337,69	203.678.089,18	-2.315.827,45	9.830.063,18	0,00	211.192.324,91	362.791.012,78	370.166.132,85
Summe 1. + 2.	585.010.024,17	7.050.327,22	6.685.164,42	0,00	585.375.186,97	208.659.253,32	-2.620.196,16	10.350.492,03	0,00	216.389.549,19	368.985.637,78	376.350.770,85
3. Finanzanlagevermögen												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.680.265,70	0,00	0,00	0,00	16.680.265,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.680.265,70	16.680.265,70
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.084.427,39	0,00	45.252,87	0,00	1.039.174,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.039.174,52	1.084.427,39
3.3 Beteiligungen	46.766,40	0,00	6.225,00	0,00	40.541,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.541,40	46.766,40
3.4 Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverh.	2.147.620,70	0,00	60.368,77	0,00	2.087.251,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.087.251,93	2.147.620,70
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	997.295,46	109.116,71	0,00	0,00	1.106.412,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.106.412,17	997.295,46
3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	87.533,55	0,00	2.630,50	0,00	84.903,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84.903,05	87.533,55
Summe 3. Finanzanlagen	21.043.909,20	109.116,71	114.477,14	0,00	21.038.548,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.038.548,77	21.043.909,20
Summe 1. - 3.	606.053.933,37	7.159.443,93	6.799.641,56	0,00	606.413.735,74	208.659.253,32	-2.620.196,16	10.350.492,03	0,00	216.389.549,19	390.024.186,55	397.394.680,05
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	84.340.834,98	0,00	0,00	0,00	84.340.834,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84.340.834,98	84.340.834,98
Summe 1. - 4.	690.394.768,35	7.159.443,93	6.799.641,56	0,00	690.754.570,72	208.659.253,32	-2.620.196,16	10.350.492,03	0,00	216.389.549,19	474.365.021,53	481.735.515,03

**Übersicht
über den Stand der Forderungen (Forderungsübersicht)**

31.12.2017

Art der Forderung	Stand zum 01.01.2017 €	Stand zum 31.12.2017 €	Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr €	von einem bis zu fünf Jahren €	mehr als fünf Jahre €
1. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	29.952.743,89	22.719.192,97	10.241.845,15	2.246.668,61	10.230.679,21
2. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	572.363,01	608.126,91	608.126,91	-	-
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	78.739,23	219.959,60	219.959,60	-	-
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	451.916,16	372.760,92	372.760,92	-	-
5. Sonstige Vermögensgegenstände	593.823,27	698.778,34	698.778,34	-	-
1. - 5. Gesamt	31.649.585,56	24.618.818,74	12.141.470,92	2.246.668,61	10.230.679,21

**Übersicht
über den Stand der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel)**

31.12.2017

	Stand zum 31.12.2016 €	Inanspruchnahme 2017 €	Auflösung 2017 €	Zuführung 2017 €	Stand zum 31.12.2017 €
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
1.1 Pensionsrückstellungen	33.088.513,00	0,00	0,00	970.936,00	34.059.449,00
1.2 Verpflichtungen für Altersteilzeit	2.485.400,00	0,00	729.000,00	0,00	1.756.400,00
1.3 Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	3.800.000,00	0,00	0,00	70.000,00	3.870.000,00
1.4 Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern	1.250.000,00	0,00	0,00	60.000,00	1.310.000,00
Summe 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	40.623.913,00	0,00	729.000,00	1.100.936,00	40.995.849,00
2. Sonstige Rückstellungen					
2.1 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.301.700,32	811.340,30	40.360,02	1.017.500,00	1.467.500,00
2.2 Rückstellungen für Brandschutzsanierungen	2.028.500,00	2.003.923,22	24.576,78	2.030.500,00	2.030.500,00
2.3 Rückstellungen für drohende Verluste	632.788,00	47.643,68	0,00	0,00	585.144,32
2.3.1 Kommunales Gebietsrechenzentrum (KGRZ)	147.830,00	0,00	0,00	0,00	147.830,00
2.3.2 Erbbaurecht Rudesheim	300.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00
2.3.3 Naturpark Rheingau-Taunus	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4 ZV Tierkörperbeseligung	174.958,00	37.643,68	0,00	0,00	137.314,32
2.4 Personalarückstellungen	4.698.100,00	1.973.385,45	20.000,00	843.000,00	3.547.714,55
2.4.1 Arbeitszeitguthaben	785.000,00	0,00	20.000,00	0,00	765.000,00
2.4.2 Lebensarbeitszeitguthaben	195.000,00	0,00	0,00	32.000,00	227.000,00
2.4.3 Leistungsentgelt TVöD	2.768.100,00	1.973.385,45	0,00	656.000,00	1.450.714,55
2.4.4 Urlaub	950.000,00	0,00	0,00	155.000,00	1.105.000,00
2.5 Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	150.897,64	59.828,43	26.069,21	60.000,00	125.000,00
2.6 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen - Fachbereich 1	20.000,00	17.583,44	2.416,56	1.850,00	1.850,00
2.7 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen - EDV	34.600,00	28.216,49	6.383,51	56.000,00	56.000,00
2.8 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen - Schulen	870.538,75	432.568,76	305.969,99	680.400,00	812.400,00
2.7.1 Betriebskostenübernahmen	349.000,00	182.367,98	74.632,02	340.000,00	432.000,00
2.7.2 Schülerbeförderung	155.000,00	112.345,64	42.654,36	133.000,00	133.000,00
2.7.3 ausstehende Rechnungen FD I.7	131.000,00	126.089,76	4.910,24	203.800,00	203.800,00
2.7.4 Inklusion an den berufl. Schulen Wiesbaden	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	0,00
2.7.5 Gastschulbeiträge	129.538,75	0,00	89.538,75	0,00	40.000,00
2.7.6 Sonstiges	46.000,00	11.765,38	34.234,62	3.600,00	3.600,00
2.9 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen - soziale Hilfe FD II.1	362.750,00	216.068,15	120.431,85	577.050,00	603.300,00
2.10 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen - soziale Hilfe FD II.3	3.040.000,00	1.787.100,06	1.252.899,94	1.100.000,00	1.100.000,00
2.11 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen - Jugendhilfe	1.570.000,00	1.477.302,80	92.697,20	1.050.000,00	1.050.000,00
2.12 Sonstige sonstigen Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	800,00	800,00
Summe 2. Sonstige Rückstellungen	14.709.874,71	8.854.960,78	1.891.805,06	7.417.100,00	11.380.208,87
1. - 2. Gesamt	55.333.787,71	8.854.960,78	2.620.805,06	8.518.036,00	52.376.057,87

**Übersicht
über den Stand der erhaltenen Investitionsförderungen (Förderspiegel)**

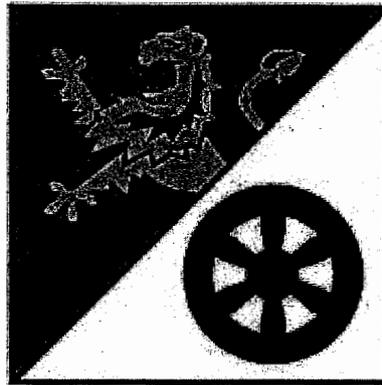
31.12.2017

	erhaltene Förderungen	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Auflösungen	kumulierte Auflösungen	Buchwert der Förderungen	Buchwert der Förderungen
	01.01.2017 €	2017 €	2017 €	2017 €	2017 €	2017 €	31.12.2017 €	31.12.2017 €	31.12.2016 €
1. Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge									
1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich aus nicht rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen									
1. aus maßnahmenbezogenen Zuweisungen des Bundes	665.721,40	0,00	19.274,46	0,00	0,00	5.011,00	636.222,94	10.224,00	15.357,00
2. aus maßnahmenbezogenen Zuweisungen des Landes	150.760.949,07	317.817,22	1.295.561,89	0,00	0,00	2.946.738,89	66.051.804,54	83.731.399,86	86.360.617,53
3. aus maßnahmenbezogenen Zuweisungen von Gemeinden (GV)	2.329.500,72	14.000,00	0,00	0,00	0,00	33.321,00	1.326.293,72	1.017.207,00	1.036.528,00
4. aus maßnahmenbezogenen Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	559.964,89	40.238,16	15.151,06	0,00	0,00	44.242,16	470.417,99	114.634,00	118.638,00
5. aus anderen maßnahmenbezogenen Zuweisungen	2.731,24	0,00	0,00	0,00	0,00	321,00	642,24	2.089,00	2.410,00
Summe 1.1	154.318.867,32	372.055,38	1.329.987,41	0,00	0,00	3.029.634,05	68.485.381,43	84.875.553,86	87.533.550,53
1.2 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen									
1. aus dem hessischen Sonderinvestitionsprogramm	15.393.333,34	0,00	0,00	0,00	0,00	513.111,10	3.504.277,70	11.889.055,64	12.402.166,74
2. aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes - Kreditanteil	1.428.925,03	0,00	783,33	0,00	0,00	47.004,18	282.025,08	1.146.116,62	1.193.904,13
3. aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes - Zuschüsse	7.929.255,02	0,00	0,00	0,00	0,00	198.991,00	4.091.214,02	3.838.041,00	4.037.032,00
Summe 1.2	24.751.513,39	0,00	783,33	0,00	0,00	759.106,28	7.877.516,80	16.873.213,26	17.633.102,87
Summe 1. Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	179.070.380,71	372.055,38	1.330.770,74	0,00	0,00	3.788.740,33	76.362.898,23	101.748.767,12	105.166.653,40
2. Sonstige Sonderposten									
2.1 Allgemeine Investitionspauschale des Landes	7.401.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	638.600,00	5.102.633,53	2.298.366,48	2.936.966,47
2.2 Zuweisungen zu im Bau befindlichen Anlagen	19.900,00	0,00	19.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.900,00
2.3 Sonstige sonstige Sonderposten	2.128,95	0,00	0,00	0,00	0,00	143,00	1.858,95	270,00	413,00
2.4 Zuteilung aus den Schlüsselzuweisungen des Landes	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	3.800.000,00	2.000.000,00
Summe 2. Sonstige Sonderposten	9.423.028,95	2.000.000,00	19.900,00	0,00	0,00	838.743,00	5.304.492,48	6.098.636,48	4.957.279,47
1. - 2. Gesamt	188.493.409,66	2.372.055,38	1.350.670,74	0,00	0,00	4.627.483,33	81.667.390,71	107.847.403,60	110.123.932,87

**Übersicht
über den Stand der Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitenübersicht)**

31.12.2017

Art der Verbindlichkeit	Stand zum 01.01.2017 €	Stand zum 31.12.2017 €	Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr €	von einem bis zu fünf Jahren €	mehr als fünf Jahre €
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	87.092.591,15	81.913.855,99	7.406.818,01	20.024.840,99	54.482.196,99
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	354.000.000,00	331.800.000,00	156.800.000,00	175.000.000,00	-
3. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.377.850,62	4.481.191,55	4.481.191,55	-	-
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.694.930,42	1.379.959,55	1.379.959,55	-	-
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen	765.698,29	405.743,96	405.743,96	-	-
6. Sonstige Verbindlichkeiten	9.359.606,38	9.917.563,88	9.917.563,88	-	-
1. - 6. Gesamt	455.290.676,86	429.898.314,93	180.391.276,95	195.024.840,99	54.482.196,99



Rheingau-Taunus-Kreis

Jahresabschluss 2017

**Übersicht über die in das folgende Jahr zu
übertragenden Haushaltsermächtigungen**

Ergebnishaushalt 2017
Übertragung von sonstigen Haushaltsmitteln
(Voraussetzung: Übertragbarkeitsvermerk im HHPL)

Produkt /-gruppe Kostenartengr.	Vortrag aus 2016 €					Übertragung €
		Ansatz 2017 €	Gesamt verfügbar €	Darauf angeordnet €	Noch verfügbar €	
1	2	3	4	5	6	7
<u>FBL Verwaltungsübergreifende Aufgaben</u>						
6100890	0,00	90.000,00	90.000,00	22.000,46	67.999,54	67.999,54
Die Mittel für die Projektkoordination einer ganzheitlichen Integrationsstrategie (40.000 €) und Umsetzung Maßnahmen Integrationsstrategie (50.000 €) können übertragen werden. Die Umsetzung hat sich verzögert.						
<u>BS / Berufl. Schule Taunusstein-Hahn (PCG 311402)</u>						
Budget SV+	906,02	69.250,00	70.156,02	58.816,00	11.340,02	11.340,02
An den Beruflichen Schulen Taunusstein-Hahn existiert das Modellprojekt "Selbstverantwortung plus" zwischen dem Land Hessen und dem RTK. Im Rahmen des Modellprojekts kann die Schule den Einsatz der ihr zur Verfügung gestellten Mittel selbst festlegen. Gem. Ziffer 4.1.3 der Bewirtschaftungsregeln können die am Jahresende nicht in Anspruch genommenen Mittel in das nächste HHJ vorgetragen werden.						
<u>DSL/IVM DSL und IVM</u>						
6179090	18.790,00	20.000,00	38.790,00	0,00	38.790,00	20.000,00
In 2018 soll mit Planungen für ein Mobilitätskonzept RTK begonnen werden.						
6779000	0,00	75.000,00	75.000,00	0,00	75.000,00	50.000,00
Um den Ausbau der Breitbandversorgung zur Gigabit-Region zu erreichen, sind in den nächsten Jahren erhebliche Planungs- und Beratungsleistungen, Ausschreibungen, usw. zu erbringen und umzusetzen. In 2018 sollen weitere Planungen stattfinden, die für 2017 angesetzt waren. In 2017 wurde ein Auftrag in Höhe von 18.445 € vergeben, die Leistung wird aber erst in 2018 erbracht.						
6790000	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00
Die Mittel werden für die Präsentation auf der Landesgartenschau benötigt.						
<u>KE Kreisentwicklung</u>						
6179090	5.000,00	5.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	3.000,00
Die Mittel werden für das anstehende Konsultationsverfahren in Abstimmung mit der Fluglärnkommision Frankfurt Rhein Main benötigt.						
6779000	6.570,00	60.000,00	66.570,00	56.490,80	10.079,20	6.500,00
Weitere Umsetzung aus dem Masterplan Demografischer Wandel: Fortsetzung der Demografie-Dialoge im Frühjahr mit der AG Selbstbestimmtes Leben; Beantragung von Fördermitteln für ein Projekt im Rahmen LEADER Region Taunus-Bildungstouren TAUNUS (Projekträger RTK).						
7128900	20.000,00	20.000,00	40.000,00	12.465,27	27.534,73	7.000,00
Die Mittel werden für die anstehende Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Burg Hohenstein benötigt.						

Produkt /-gruppe Kostenartengr.	Vortrag aus 2016 €					Übertragung €
		Ansatz 2017 €	Gesamt verfügbar €	Darauf angeordnet €	Noch verfügbar €	
1	2	3	4	5	6	7
KE Kreisentwicklung						
7178100	0,00	60.000,00	60.000,00	0,00	60.000,00	60.000,00
Die Drei-Schienen-Variante für die Aartalbahn von Wiesbaden nach Bad Schwalbach ist noch in der Prüfung. Im Falle eines positiven Prüfergebnisses sind die Mittel zur Sanierung erforderlich.						
WF Wirtschaftsförderung						
6179090	0,00	25.000,00	25.000,00	1.924,47	23.075,53	7.500,00
Ansatz Umsetzung Masterplan Erneuerbare Energien (25.000 €). Die Mittelübertragung ist für die Initiierung der Arbeitsgruppe Klimaschutz gem. KT-Beschluss vom 07.02.2017 im ersten Quartal 2018 vorgesehen.						
7128100	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00
Die Mittel für den Kostenbeitrag Gründerpreis Wiesbaden Gründerregion (1.500 €) können übertragen werden. Die Gründerpreisvergabe erfolgt erst im Jahr 2018, im Jahr 2017 war keine Vergabe des Gründerpreises.						
						259.839,56

Ergebnishaushalt 2017
Sachkostenbudgets der Schulen / Ergebnisvorträge in das Jahr 2018

Kostenart / Kostenstelle	Name der Schule	Ergebnisvortrag	Ansatz 2017	Gesamt	Darauf	Noch	Vortrag	Negativvorträge
		aus 2016		verfügbar	angeordnet	verfügbar	nach 2018	Verringerung der Budget- ansätze 2018
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		€	€	€	€	€	€	€
3111010	Grundschule Aarbergen-Kettenbach	220,00	8.000,00	8.220,00	7.601,87	618,13	610,00	
3111020	Grundschule Bad Schwalbach	-300,00	12.600,00	12.300,00	11.951,25	348,75	340,00	
3111030	Grundschule Eitville	-10,00	9.800,00	9.790,00	8.389,52	1.400,48	970,00	
3111040	Grundschule Eitville-Erbach	520,00	5.100,00	5.620,00	4.240,68	1.379,32	560,00	
3111050	Grundschule Eitville-Hattenheim	470,00	4.300,00	4.770,00	3.579,48	1.190,52	470,00	
3111060	Grundschule Eitville-Raventhal	-500,00	5.000,00	4.500,00	4.079,72	420,28	420,00	
3111070	Grundschule Gelsenheim	440,00	9.700,00	10.140,00	9.520,37	619,63	610,00	
3111080	Grundschule Gelsenheim-Johannisberg	-10,00	6.000,00	5.990,00	5.814,28	75,74	70,00	
3111090	Grundschule Idstein II	1.080,00	9.800,00	10.880,00	8.523,66	2.356,34	1.080,00	
3111100	Grundschule Heidenrod-Kemel	650,00	6.900,00	7.550,00	6.814,73	735,27	730,00	
3111110	Grundschule Heidenrod-Laufenselden	630,00	5.700,00	6.330,00	6.025,07	304,93	300,00	
3111120	Grundschule Hohenstein-Breithardt	-140,00	7.700,00	7.560,00	7.320,52	239,38	230,00	
3111130	Grundschule Idstein I	520,00	10.600,00	11.120,00	10.262,62	857,38	850,00	
3111140	Grundschule Idstein-Hefftrich	640,00	6.400,00	7.040,00	6.942,24	97,76	90,00	
3111150	Grundschule Idstein-Wörsdorf	-100,00	6.000,00	5.900,00	5.675,88	223,12	220,00	
3111160	Grundschule Kledrich	650,00	5.900,00	6.550,00	5.941,34	608,66	600,00	
3111170	Grundschule Lorch	830,00	7.000,00	7.830,00	4.833,96	2.996,04	780,00	
3111190	Grundschule Niedemhausen-Niederseeibach	370,00	7.300,00	7.670,00	7.702,55	-32,55	0,00	-30,00
3111210	Grund- und Hauptschule Oestrich-Winkel-Oestrich	2.420,00	20.860,00	23.280,00	18.208,85	5.071,15	2.320,00	
3111220	Grundschule Oestrich-Winkel-Winkel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Kostenart / Kostenstelle	Name der Schule	Ergebnisvortrag	Ansatz 2017	Gesamt	Darauf	Noch	ag	Negativvorträge
		aus 2016		verfügbar	angeordnet	verfügbar	nach 2018	Verringerung der Budget- ansätze 2018
1	2	€	€	€	€	€	€	€
		3	4	5	6	7	8	9
3111230	Grundschule Rüdesheim	1.020,00	9.500,00	10.520,00	9.364,81	1.155,19	1.050,00	
3111280	Grundschule Schlangenbad-Bärstadt	-290,00	7.600,00	7.310,00	7.315,43	-5,43	0,00	
3111270	Grundschule Taunusstein-Wehen	400,00	11.000,00	11.400,00	9.433,81	1.966,19	1.140,00	
3111280	Grundschule Taunusstein-Neuhof	730,00	6.600,00	7.330,00	6.612,92	717,08	710,00	
3111290	Grund- und Hauptschule Walluf	470,00	9.400,00	9.870,00	9.372,58	497,44	490,00	
3111300	Grundschule Taunusstein-Bleidenstadt	1.160,00	11.000,00	12.160,00	10.119,08	2.040,94	1.210,00	
3111310	Grundschule Hünstetten-Wallrabenstein	1.070,00	9.800,00	10.870,00	7.357,44	3.512,56	1.080,00	
3111330	Grundschule Hünstetten-Görsroth	-280,00	6.400,00	6.120,00	5.803,52	216,48	210,00	
3112010	Realschule Eitville	-1.790,00	26.600,00	24.810,00	24.831,48	-21,48	0,00	-20,00
3112020	Realschule Rüdesheim	-1.630,00	19.200,00	17.570,00	18.322,19	-752,19	0,00	-750,00
3113010	Gymnasium Gelsenheim	2.970,00	28.900,00	31.870,00	30.733,56	1.136,44	1.130,00	
3113020	Gymnasium Idstein	-290,00	32.900,00	32.610,00	31.445,92	1.164,08	1.160,00	
3113030	Gymnasium Eitville	2.940,00	26.500,00	29.440,00	26.989,64	2.470,36	2.470,00	
3118070	Gymnasium Taunusstein-Bleidenstadt	-1.430,00	32.900,00	31.470,00	30.336,60	1.133,40	1.130,00	
3114010	Berufliche Schulen Gelsenheim	-1.210,00	37.500,00	36.290,00	33.839,82	2.450,18	2.450,00	
3114020	Berufliche Schulen Taunusstein-Hahn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Sonderprojekt Selbstverantwortung Plus; Schule bewirtschaftet das Budget in Eigenregie; Vereinbarung mit Land Hessen
3117010	Förderschule Bad Schwalbach	120,00	8.000,00	8.120,00	7.962,83	157,17	150,00	
3117030	Förderschule Gelsenheim	140,00	6.300,00	6.440,00	5.615,19	823,81	640,00	
3117040	Förderschule Idstein	450,00	8.400,00	8.850,00	6.000,29	849,71	840,00	
3117060	Förderschule Hohenstein-Brelthardt	880,00	8.500,00	9.380,00	7.829,80	1.550,20	930,00	
3118010	Gesamtschule Aarbergen-Michelbach	2.300,00	22.500,00	24.800,00	23.524,76	1.275,24	1.270,00	
3118020	Gesamtschule Bad Schwalbach	3.000,00	33.700,00	36.700,00	38.644,04	-1.944,04	0,00	-1.940,00

Kostenart / Kostenstelle	Name der Schule	Ergebnisvortrag	Ansatz 2017	Gesamt	Darauf	Noch	Vortrag	Negativvorträge
		aus 2016		verfügbar	angeordnet	verfügbar	nach 2018	Verringerung der Budget- ansätze 2018
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3118030	Gesamtschule Niedernhausen	330,00	23.500,00	23.830,00	22.844,32	985,68	980,00	
3118050	Gesamtschule Istain	990,00	25.500,00	26.490,00	25.008,94	1.481,06	1.480,00	
3118060	Gesamtschule Hünstetten-Wallrabenstein	2.380,00	21.500,00	23.880,00	14.789,06	9.080,94	2.380,00	
3118080	Gesamtschule Taunusstein-Hahn	440,00	27.500,00	27.940,00	28.078,79	-138,79	0,00	130,00
3160	Medienzentrum	2.240,00	57.800,00	60.040,00	53.417,90	6.622,10	6.000,00	
3110	Schulverwaltung allgemein	0,00	70.500,00	70.500,00	6.617,72	63.882,28	0,00	

Summe								
6010110		3.750,00	153.850,00	157.600,00	149.239,66	8.360,34	6.020,00	0,00
6011100		16.280,00	131.900,00	148.180,00	114.245,58	33.934,42	16.330,00	-1.940,00
6011150		6.130,00	105.700,00	111.830,00	67.506,87	44.323,13	12.680,00	-930,00
6063010		-140,00	40.550,00	40.410,00	39.426,95	983,05	1.680,00	0,00
6163030		0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00
6166010		-400,00	15.600,00	15.200,00	14.763,67	10.436,33	0,00	0,00
6166020		-200,00	13.200,00	13.000,00	5.882,65	7.117,35	0,00	0,00
6700020		-150,00	90.550,00	90.400,00	82.235,13	-1.835,13	2.990,00	0,00
6720100		0,00	7.400,00	7.400,00	10.327,72	-2.927,72	0,00	0,00
6730050		0,00	6.400,00	6.400,00	2.623,98	3.776,02	0,00	0,00
6730090		0,00	3.000,00	3.000,00	7.634,74	-4.634,74	0,00	0,00
6810000		220,00	38.600,00	38.820,00	35.552,18	3.267,82	450,00	0,00
6820000		0,00	24.150,00	24.150,00	25.098,45	-948,45	0,00	0,00
6832000		0,00	66.600,00	66.600,00	60.167,16	6.432,84	0,00	0,00
6862000		0,00	4.480,00	4.480,00	1.834,44	2.645,56	0,00	0,00
6880100		0,00	0,00	0,00	100,00	-100,00	0,00	0,00
6890020		0,00	0,00	0,00	30,53	-30,53	0,00	0,00
6910100		0,00	37.180,00	37.180,00	31.163,36	6.016,64	0,00	0,00
		25.490,00	744.160,00	769.650,00	647.833,07	121.816,93	40.150,00	-2.870,00

Kostenart 6010110 - Büromaterial
 Kostenart 6011100 - Lehrmittel
 Kostenart 6011150 - Geb.ggst. bis 150 EUR
 Kostenart 6063010 - Mat. Aufw. Einr. U. Auss.
 Kostenart 6163030 - Inst. V. DV-Einrichtungen
 Kostenart 6166010 - Aufwendungen für Wartung
 Kostenart 6166020 - Aufw. Fremdwartung EDV
 Kostenart 6700020 - Miete
 Kostenart 6720100 - Lizenzen (GEMA)
 Kostenart 6730050 - Gebühren
 Kostenart 6730090 - sonstige Gebühren
 Kostenart 6810000 - Zeitungen / Fachliteratur
 Kostenart 6820000 - Porto und Versandkosten
 Kostenart 6832000 - Telefonkosten
 Kostenart 6862000 - Repräsentation Besucher
 Kostenart 6880100 - Fort- und Weiterbildung
 Kostenart 6890020 - Aufw. Kommunikation
 Kostenart 6910100 - Beitr. Wirt. Verb.

37.280,00	Gesamtbetrag der Vorträge
------------------	------------------------------



Rheingau-Taunus-Kreis

J a h r e s a b s c h l u s s 2 0 1 7

Anhang

Anhang

für das Haushaltsjahr 2017

Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017 wurde gemäß den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 02. April 2006 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2016) aufgestellt. Ebenfalls wurden die im Jahr 2013 veröffentlichten Verwaltungsvorschriften (VV-GemHVO) bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses berücksichtigt. Das Gliederungsschema der Vermögensrechnung sowie der Ergebnis- und der Finanzrechnung entspricht den in der Gemeindehaushaltsverordnung vorgegebenen Mustern.

Mit Datum vom 07.12.2016 wurde die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung beschlossen. Gemäß der Übergangsvorschrift in §60a der neuen GemHVO sind deren geänderte Muster und Berichte erstmals auf den Jahresabschluss 2018 anzuwenden. Abweichend davon ist die in § 25 der GemHVO (alte Fassung) geregelte Verrechnungsmöglichkeit von Fehlbeträgen aus Vorjahren bereits seit dem Jahresabschluss 2016 entfallen.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

(1) Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Lizenzen für Datenverarbeitungssoftware sowie um gewährte Investitionszuschüsse für Dritte.

Die Lizenzen werden in Höhe der Anschaffungskosten abzüglich der zeitanteiligen Abschreibungen aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. entsprechend der Lizenzlaufzeiten. Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel zwei bis fünf Jahre.

Die Bilanzierung der gewährten Investitionszuschüsse erfolgt in Höhe der um die zeitanteiligen Abschreibungen verminderten Zuschüsse. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich über die voraussichtliche, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

(2) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die bebauten und unbebauten Grundstücke wurden grundsätzlich mit den Bodenrichtwerten zum 31. Dezember 1993 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und durch Wertermittlungen für den Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises aktiviert. Die mit langfristigen Nutzungsrechten belasteten Grundstücke wurden mit einem Erinnerungswert bewertet. Nach dem 01. Januar 2002 erworbene Grundstücke wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert.

(3) Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die Bewertung der Gebäude erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Konnten die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht ermittelt werden, ist ersatzweise auf die vom Bundesbauministerium veröffentlichten Normalherstellungskosten des Basisjahres 1995 zurückgegriffen worden.

Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht einbezogen. Die Nutzungsdauer der Gebäude wurde entsprechend den Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz und den damit verbundenen Abschreibungstabellen in der Regel mit 80 Jahren angesetzt. Gemäß § 43 (1) GemHVO ist für die Abschreibungsdauer die betriebsgewöhnliche

Nutzungsdauer maßgeblich. Daher wird für Neubaumaßnahmen ab dem 01. Januar 2006 eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren verwendet. Die Abschreibung erfolgt in allen Fällen linear.

(4) Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen handelt es sich ausschließlich um Kreisstraßen, Straßenaufbauten sowie Geh- und Radwege. Im Rahmen der Bewertung der Straßenaufbauten wurden Bewertungseinheiten gebildet. Dabei wurde zwischen dem Straßenkörper (bestehend aus Unterbau, Tragschicht, Deckschicht, Beschilderung, Leitplanken und -pfosten) und den einzelnen Straßenaufbauten unterschieden.

Straßenkörper, hergestellt nach dem 01. Januar 1979, wurden mit den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Bewertung der Straßenkörper, die vor dem 01. Januar 1979 errichtet wurden, erfolgte auf der Grundlage durchschnittlich ermittelter Herstellungskosten. Die zeitanteiligen planmäßigen Abschreibungen wurden von den jeweiligen Herstellungskosten abgesetzt.

Die einzelnen Straßenaufbauten sowie die Geh- und Radwege wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die zeitanteiligen planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibung erfolgt in allen Fällen linear.

(5) Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die beweglichen Anlagengüter wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die zeitanteiligen Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibung erfolgt in allen Fällen linear.

Zum 01. Januar 2008 wurde der § 6 (2a) Einkommensteuergesetz (EStG) hinsichtlich der Wertgrenzen und der Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter geändert. Dieser Rechtslage folgend werden geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert zwischen 150 € netto und 1.000 € netto ab dem 01. Januar 2008 nicht mehr vollständig im Jahr der Anschaffung, sondern linear über fünf Jahre abgeschrieben. Diese Regelung wurde auch im Jahr 2017 beibehalten. Von dem seit dem 01. Januar 2010 bestehenden Wahlrecht des § 6 (2) EStG wurde kein Gebrauch gemacht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Vermögensgegenstände nicht als Sammelposten, sondern einzeln in der Anlagenbuchhaltung geführt.

(6) Finanzanlagen und Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet. Diese Bewertung wurde für den Jahresabschluss 2017 beibehalten. Im Jahr 2006 wurden außerplanmäßige Abschreibungen nach § 43 (3) GemHVO aufgeholt. Die Anteile an Sondervermögen wurden in der Eröffnungsbilanz ebenfalls nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet. In den Jahren 2003 bis 2006 vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Jahr 2007 zugeschrieben, da der Grund hierfür entfallen war. Der Wertansatz entspricht zum 31. Dezember 2017 dem Stand der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2002. Genossenschaftsanteile werden mit ihrem Nominalwert bilanziert. Die Mitgliedschaften beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Wiesbaden und in Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) werden jeweils mit einem Erinnerungswert ausgewiesen, da nach den Verbandssatzungen im Falle des Austritts eines Mitglieds kein Anspruch auf Rückzahlung von Vermögensanteilen besteht.

Die Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert, welcher jeweils dem anteiligen Stammkapital entspricht.

Die Ausleihungen werden mit dem Nominalbetrag bewertet. Dem Ausfallrisiko wird ggf. durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Sonstige Ausleihungen aus Krediten mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren sind mit dem Barwert anzusetzen. Da die entsprechenden Verwaltungsvorschriften mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdIS) vom 14. Mai 2008 und somit nach Erstellung der Eröffnungsbilanz des Rheingau-Taunus-

Kreises veröffentlicht wurden, wird auf eine Abzinsung der entsprechenden Ausleihungen aufgrund des Grundsatzes der Bilanzkontinuität verzichtet.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist Mitglied im Sparkassen-Zweckverband Nassau, der Gewährträger der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden ist. Gemäß § 59 (4) GemHVO - erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz) - und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften, Punkt 10, wurde der Anteil am Sparkassen-Zweckverband nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode als Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung aktiviert. Die Bewertung erfolgte mit dem Anteil des Rheingau-Taunus-Kreises an der Gewährträgerhaftung bezogen auf die Sicherheitsrücklage der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden zum 31. Dezember 2001. 100 Millionen € der Sicherheitsrücklage wurden in den folgenden Jahren in Stammkapital gewandelt und somit bezieht sich die Bewertung auf das ausgewiesene Eigenkapital und auf die Sicherheitsrücklage.

(7) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Das Ausfallrisiko wird durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Zur Bildung der Einzelwertberichtigungen werden alle Forderungen über 5.000 € sowie alle Forderungen, die älter als zwei Jahre sind, geprüft. Die Höhe der zu bildenden Pauschalwertberichtigung richtet sich nach der Art der zugrundeliegenden Forderungen (Forderungen aus Transferleistungen 40 %, Forderungen aus Gebühren 80 %, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 20 %, andere sonstige Forderungen 10 %).

(8) Flüssige Mittel

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

(9) Eigenkapital

Der Rheingau-Taunus-Kreis erfährt als Gebietskörperschaft keine Stammkapitalausstattung über einen Satzungsbeschluss. Das Eigenkapital wird auf Basis der Netto-Position ermittelt. Die Netto-Position errechnet sich aus dem Saldo der Vermögens- und Kapitalwerte der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2002 zuzüglich nachträglicher Korrekturen gemäß § 108 (5) HGO. Darüber hinaus wurden die Verlustvorträge der Jahre 2002 bis 2011 gemäß § 25 GemHVO, Teile der Entschuldungshilfen gemäß Schutzschirmgesetz (SchuSG) und die Wechselkursdifferenzen gemäß Anweisung des HMDiS mit der Nettoposition verrechnet.

Desweiteren setzt sich das Eigenkapital aus gesetzlichen, zweckgebundenen und freien Rücklagen, dem Ergebnisvortrag, dem Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres und weiteren Entschuldungshilfen für Kassenkredite nach dem Schutzschirmgesetz zusammen. Bis zum Jahresabschluss 2015 enthielt der Ergebnisvortrag die letzten vier Haushaltsjahre, ältere Jahresergebnisse sowie Entschuldungshilfen wurden mit der Nettoposition verrechnet. Seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist diese Verrechnungsmöglichkeit entfallen (Wegfall des § 25 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 GemHVO a. F.).

Das Eigenkapital des Rheingau-Taunus-Kreises ist bereits seit dem 31. Dezember 2006 vollständig aufgezehrt, so dass die aktive Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

(10) Sonderposten

Ausgewiesen werden im Wesentlichen vom Land Hessen, der Bundesrepublik Deutschland sowie anderen staatlichen und privaten Einrichtungen erhaltene pauschale Zuweisungen sowie projektbezogene Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen. Die Bilanzierung erfolgte in Höhe der um die zeitanteiligen Abschreibungen verminderten Zuschüsse. In den Fällen, in denen die Höhe der Zuwendungen nachträglich nicht mehr ermittelt werden konnte, wurden pauschale Zuwendungsquoten auf der Grundlage repräsentativer Herstellungskosten ermittelt.

Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Projekte ertragswirksam aufgelöst. Investitionspauschalen, die einzelnen Projekten nicht unmittelbar zugeordnet werden können, werden über 15 Jahre aufgelöst, sofern sie vor dem 01. Januar 2008 vereinnahmt wurden. Nach dem 01. Januar 2008 erhaltene Investitionspauschalen werden gemäß § 38 (4) GemHVO über 10 Jahre aufgelöst.

Sonderposten aus Zuweisungen aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz vom 09. März 2009) und aus dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes vom 02. März 2009) wurden gemäß den Förderrichtlinien zum Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms vom 19. März 2009 in der geänderten Fassung vom 12. März 2010 passiviert.

Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Rettungsdienst) und der Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG ausgewiesen.

(11) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Verbindlichkeiten in Fremdwährung bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

(12) Ergebnisrechnung / Finanzrechnung

In der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzrechnung wird der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres berücksichtigt. Der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres setzt sich laut § 46 (2) GemHVO in Verbindung mit §§ 98, 100 HGO sowie §§ 19 bis 21 GemHVO wie folgt zusammen:

Haushaltsansatz des Haushaltsjahres
+ Nachträge für das Haushaltsjahr
+ überplanmäßige Aufwendungen
+ außerplanmäßige Aufwendungen
+ Überträge aus Vorjahren
fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres

(13) Teilergebnisrechnung

Laut § 48 (1) GemHVO sind Teilergebnisrechnungen zu den entsprechenden Teilhaushalten aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen, gegliedert nach Produktbereichen, sind dem Jahresabschluss beigefügt.

(14) Teilfinanzrechnung

Dem Jahresabschluss sind Teilfinanzrechnungen, gegliedert nach Produktbereichen, beigefügt. Dargestellt wird der Zahlungsmittelfluss der Investitionstätigkeit laut § 48 (1) GemHVO in Verbindung mit §§ 1 und 4 Abs. 4 GemHVO.

II. Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2017

Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Diese Bilanzposition beinhaltet ausschließlich Software-Lizenzen in Höhe von 588 T€ (VJ 295 T€).

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen handelt es sich um Finanzierungsanteile an investiven Maßnahmen Dritter in Höhe von 5.607 T€ (VJ 5.890 T€). Die Maßnahmen betreffen ausschließlich Schulen, Kindergärten, Sportanlagen und Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Schuldächern.

1.2. Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
unbebaute Grundstücke	119	123
bebaute Grundstücke	107.630	111.655
grundstücksgleiche Rechte	<u>104</u>	<u>104</u>
	<u>107.853</u>	<u>111.882</u>

Der Rückgang bei den unbebauten und bebauten Grundstücken betrifft die Grundstücke der früheren Schulturnhalle in Idstein (3.517 T€), des ehemaligen Altenwohnheims Bad Schwalbach (286 T€), ein Teilgrundstück der Grundschule Auf der Au in Idstein (252 T€) sowie Grünland „Alte Kehr“, Bad Schwalbach (4 T€).

Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Betriebsgebäude	201.919	196.870
Verwaltungsgebäude	16.784	17.476
andere Bauten	684	706
Wohngebäude	<u>170</u>	<u>176</u>
	<u>219.557</u>	<u>215.228</u>

In der Bilanzposition ‚Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken‘ wurden insgesamt Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Höhe von 10.988 T€ aktiviert bzw. nachaktiviert. Sie betrafen u. a. die Generalsanierung des Bauteils D an der Gesamtschule in Taunusstein-Hahn (5.182 T€) und des Bauteils II an der Beruflichen Schule Untertaunus (3.905 T€). An der Realschule in Rüdeshelm wurde der Neubau der Mensa in Betrieb genommen und mit 1.360 T€ aktiviert.

Die Bilanzposition wurde im Jahr 2017 um planmäßige Abschreibungen (6.356 T€) sowie um außerplanmäßige Abschreibungen (303 T€) reduziert. Letztere betrafen die Berufliche Schule Untertaunus.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen handelt es sich mit 23.382 T€ (VJ 24.408 T€) um Kreisstraßen einschl. Beschilderung, Leitplanken und Leitpfosten, mit 3.016 T€ (VJ 2.858 T€) um Straßenaufbauten (insbesondere Brücken, Unterführungen, Stützwände und Lichtsignalanlagen) und mit 20 T€ (VJ 22 T€) um Wege und Plätze. Diese dienen der Versorgung der Öffentlichkeit mit Infrastrukturleistungen. Im Jahr 2017 wurden die Felssicherungsarbeiten im Sauerthal an der Kreisstraße K 623 abgeschlossen und mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 223 T€ aktiviert.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Heizungs- und Lüftungsanlagen der Schulen und der Verwaltung in Höhe von 1.535 T€ (VJ 1.663 T€).

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bilanzposition ‚Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung‘ in Höhe von 6.326 T€ (VJ 6.577 T€) setzt sich überwiegend zusammen aus Büro- und Schulmobiliar (2.703 T€), geringwertigen Wirtschaftsgütern (1.904 T€) sowie Büromaschinen und EDV-Ausstattung (787 T€).

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bei den geleisteten Anzahlungen und den Anlagen im Bau in Höhe von 1.103 T€ (VJ 7.528 T€) handelt es sich um Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht nutzungsfähig waren. Nach Inbetriebnahme werden die Maßnahmen in die entsprechende Bilanzposition umgebucht. Die fertige Anlage wird dann aktiviert sowie entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

Folgende Anlagen im Bau werden am Bilanzstichtag geführt:

- Neubau eines Betreuungsgebäudes, Grundschule Kiedrich (591 T€)
- Einrichtung der Naturwissenschaften, Gesamtschule Rüdesheim (121 T€)
- Neubau eines Parkplatzes, Grundschule Bad Schwalbach (98 T€)
- Verschiedene andere Bau- und Einrichtungsmaßnahmen (32 T€)
- Ausbau der Ortsdurchfahrt Rauenthal, Kreisstraße K 641 (201 T€)
- Verschiedene andere Kreisstraßenbaumaßnahmen (59 T€)

1.3. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

In den Anteilen an verbundenen Unternehmen (16.680 T€) sind gemäß § 49 GemHVO Anteile an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (> 50%) und an Eigenbetrieben enthalten. Beim Rheingau-Taunus-Kreis beinhalten sie:

- die Anteile an der RTK Holding GmbH mit 13.868 T€ (Eigenkapital der Gesellschaft zum 31.12. des Vorjahres 15.156 T€)
- die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH mit 26 T€ (Eigenkapital der Gesellschaft zum 31.12. des Vorjahres 5.287 T€)
- den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft mit 2.787 T€ (Eigenkapital des EAW zum 31.12. des Vorjahres 5.779 T€).

Die aktuellen Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen liegen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung des Rheingau-Taunus-Kreises noch nicht vor.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen (1.039 T€) beinhalten ausschließlich die Ausleihungen an die RTK Holding GmbH in Höhe von 496 T€ (Kaufpreisstundung Anteile Rüdeshheimer Seilbahn) und an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft in Höhe von 543 T€ (VJ 588 T€). Die Reduzierung beruht auf der planmäßigen Tilgung der beiden weitergeleiteten Kredite durch den Eigenbetrieb.

Beteiligungen

Die Beteiligungen betragen insgesamt 41 T€ und beinhalten die Stammeinlagen bei der Exina GmbH, Wiesbaden (9 T€), bei der Regionalpark Ballungsraum Rhein-Main GmbH, Flörsheim (12 T€), bei der ivm GmbH Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain, Frankfurt (8 T€), bei der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH, Frankfurt (6 T€) und bei der FrankfurtRheinMain GmbH, Frankfurt (3 T€). Im Jahr 2017 wurden Anteile am Stammkapital der Solarprojekt Rheingau-Taunus GmbH in Höhe von 6 T€ an die Anstalt für erneuerbare Energien Rheingau-Taunus veräußert.

Außerdem werden hier die Mitgliedschaften an vier Zweckverbänden (Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd, Kommunales Gebietsrechenzentrum, Naturpark Rhein-Taunus und Welterbe Oberes Mittelrheintal) mit einem Erinnerungswert von jeweils 1,00 Euro ausgewiesen.

Ausleihungen an Unternehmen, mit einem Beteiligungsverhältnis besteht

Die Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, belaufen sich am Bilanzstichtag auf 2.087 T€ (VJ: 2.148 T€). Sie beinhalten Darlehen an die KWB Kommunale Wohnungsbau GmbH, Bad Schwalbach, in Höhe von 1.380 T€ (VJ 1.399 T€) für verschiedene Sozialbauten und die Aufstockung der Personalwohnheime der ehemaligen Kreiskrankenhäuser. Gemäß den Kreisausschussbeschlüssen aus den Jahren 1992, 1993 und 1997 werden die Wohnungsbaudarlehen lediglich mit 0,3% bis 0,35% (bei 1% Tilgung) verzinst.

Darüber hinaus beinhaltet die Bilanzposition gewährte Darlehen an die SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH, Frankfurt, in Höhe von 707 T€ (VJ 749 T€) für Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Schuldächern.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
Versorgungsrücklage gem. § 2 Hess. Versorgungsrücklagegesetz – aktive Arbeitnehmer -	350	325
Versorgungsrücklage gem. § 2 Hess. Versorgungsrücklagegesetz – Versorgungsempfänger -	<u>756</u>	<u>672</u>
	<u>1.106</u>	<u>997</u>

Der Anteilswert der Forderungen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau zum 31. Dezember 2017 beträgt 1.365 T€.

Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
Ausleihungen	79	182
Genossenschaftsanteile und übrige Mitgliedschaftsrechte	<u>6</u>	<u>6</u>
	<u>85</u>	<u>188</u>
abzüglich Wertberichtigungen auf Ausleihungen	<u>0</u>	<u>- 100</u>
	<u>85</u>	<u>88</u>

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich u. a. mit 36 T€ um Ausleihungen an das Otto-Fricke-Krankenhaus und Ausleihungen an Städte und Gemeinden in Höhe von 34 T€. Eine Ausleihung in Form von gewährter Liquiditätshilfe an die Volkshochschule Rheingau-Taunus e. V. in Höhe von 100 T€ wurde im Jahr 2017 vollständig an den Landkreis zurückgezahlt. Entsprechend wurde die korrespondierende Einzelwertberichtigung aufgelöst.

Die sonstigen Ausleihungen wurden planmäßig getilgt.

1.4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen beinhalten mit einem Bilanzansatz von 84.341 T€ die Anteile am Sparkassen-Zweckverband Nassau per 31. Dezember 2006 (Beteiligungsquote 16,158 %). Das anteilige Eigenkapital läge zum 31. Dezember 2016 bei 136.458 T€. Auch hier lag der Jahresabschluss 2017 zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht vor. Eine Zuschreibung erfolgte wie in den vergangenen Jahren aufgrund des Niederstwertprinzips nicht.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zum Vorratsvermögen zählt der Bestand an Büromaterial in Höhe von 16 T€ (VJ 17 T€).

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen in Höhe von insgesamt 22.719 T€ bestehen überwiegend gegenüber dem Land Hessen (19.773 T€). Diese betreffen mit 13.035 T€ Ansprüche aus Tilgungsübernahmen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz und dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes. Weitere 3.973 T€ betreffen ausstehende Kostenerstattungen nach § 89d SGB III für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Des Weiteren handelt es sich um Forderungen an andere Gebietskörperschaften, Träger der Sozial- und Jugendhilfe und Rückforderungen an Sozialleistungsempfänger. Hier wurde dem Ausfallrisiko mit der Bildung von Wertberichtigungen (2.521 T€) Rechnung getragen.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben und Umlagen belaufen sich nach Abzug der notwendigen Wertberichtigungen (611 T€) auf 608 T€. Enthalten sind u. a. Forderungen aus Verfügungen und Gebühren der KFZ-Zulassungsstelle, Rettungsdienstgebühren und Forderungen aus Baugenehmigungsgebühren.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 220 T€ beinhalten Forderungen aus Mieten, Versicherungen und der Weiterberechnung von Unterbringungskosten. Dem Ausfallrisiko wurde mit der Bildung von Wertberichtigungen (60 T€) Rechnung getragen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Diese Forderungen betreffen ausschließlich den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft EAW, Aarbergen (288 T€) und die edz Energie-Dienstleistungszentrum Rheingau-Taunus GmbH, Rüdesheim (85 T€).

Die Forderung gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft EAW betrifft überwiegend die Anforderung von Personal- und Verwaltungskosten. Vom edz werden zu hoch erstattete Energiekosten zurückgefordert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von insgesamt 699 T€ handelt es sich mit 368 T€ um eine Forderung für Avalprovision gegen die ZVN Finanz GmbH und mit 40 T€ um Forderungen gegen die Solarprojekt Rheingau-Taunus GmbH aus gewährten Darlehen. Ebenfalls in dieser Bilanzposition enthalten sind u. a. Barvorschüsse (9 T€) und Rückforderungen aus debitorischen Kreditoren (199 T€). Dem Ausfallrisiko wurde mit Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (118 T€) Rechnung getragen.

2.4. Flüssige Mittel

Hierbei handelt es sich um Kontokorrentguthaben in Höhe von 1.192 T€ (VJ 517 T€) zum Bilanzstichtag.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum Bilanzstichtag setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abt. B		
Ansparraten	1.983	2.134
Sonderbeiträge	301	369
Sozialhilfe- und andere Transferleistungen für Januar 2018	4.971	4.745
Beamtenbezüge für Januar 2018	203	218
sonstige Auszahlungen für das Jahr 2018	<u>5</u>	<u>61</u>
	<u>7.463</u>	<u>7.905</u>

Die Ansparraten in Höhe von 20 % der Darlehenssumme für die zinslosen Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abteilung B – sind zunächst zu erbringen, bevor die 100 %ige Auszahlung stattfindet. Darüber hinaus waren aufgrund der vorzeitigen Mittelanspruchnahme bis zum Jahr 2008 vertragsgemäß Sonderbeiträge an den Darlehensgeber zu entrichten. Die Ansparraten und die Sonderbeiträge sind wirtschaftlich Disagien (zinsersetzend) gleichzusetzen, die über die Laufzeit der Darlehensverträge linear aufwandserhöhend aufzulösen sind. Die Ansparrate entspricht einem Vergleichszinssatz bei einem Annuitätendarlehen von 1,86 %.

Bei den abgegrenzten Sozialhilfeleistungen, Beamtenbezügen und sonstigen Auszahlungen handelt es sich um bereits im Dezember 2017 vorgenommene Auszahlungen, welche den Monat Januar 2018 betreffen.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
Stand zum 01. Januar des Jahres	100.925	120.578
Ergebnis des Wirtschaftsjahres	-13.526	-9.919
Umgliederung Gebührenaussgleichsrücklage	0	266
Entschuldungshilfe	<u>0</u>	<u>- 10.000</u>
	<u>87.399</u>	<u>100.925</u>

Decken die Vermögenswerte der Aktivseite der Vermögensrechnung die Kapitalwerte der Passivseite nicht, ergibt sich auf der Aktivseite ein Saldo. Man spricht von Passivkapital.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag reduziert sich im Jahr 2017 um das positive Jahresergebnis in Höhe von 13.526 T€.

Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der Netto-Position, der Ergebnisverwendung und dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag. Die gesetzlichen, zweckgebunden und freien Rücklagen, welche bis zum Jahresabschluss 2015 ebenfalls in dieser Bilanzposition enthalten waren, werden seit dem Jahresabschluss 2016 in den Sonderposten abgebildet. Dies entspricht dem vorgegebenen Bilanzaufbau gemäß Muster 20 zu § 49 GemHVO.

Das Eigenkapital setzt sich somit wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u> T€	<u>31.12.2016</u> T€
<u>Netto-Position</u>	<u>- 20.640</u>	<u>- 20.640</u>
<u>Ergebnisverwendung</u>		
<u>Ergebnisvortrag</u>		
ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 72.282	- 81.427
außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	<u>- 13.003</u>	<u>- 13.777</u>
	<u>- 85.285</u>	<u>- 95.204</u>
<u>Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss</u>		
Ordentliches Jahresergebnis	11.980	9.145
außerordentliches Jahresergebnis	<u>1.546</u>	<u>774</u>
	<u>13.526</u>	<u>9.919</u>
<u>Entschuldungshilfen nach § 9 (2) Schutzschirmverordnung</u>	<u>5.000</u>	<u>5.000</u>
<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	<u>87.399</u>	<u>100.925</u>
	<u>0</u>	<u>0</u>

1.1. Netto-Position

Die Netto-Position ergibt sich aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2002 (17.394 T€), den nachträglichen Korrekturen nach § 108 (5) HGO in den Jahren 2005 – 2007 und der Verrechnung der Verlustvorträge der Jahre 2002 – 2010 sowie durch bereits verrechnete Entschuldungshilfe des Landes Hessen (113.518 T€).

1.2. Ergebnisverwendung

Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag aus Vorjahren in Höhe von -85.285 T€ ergibt sich aus dem Saldo der Ergebnisrechnungen der Jahre 2011 bis 2016. Dies teilt sich auf in einen ordentlichen Ergebnisvortrag aus Vorjahren in Höhe von -72.282 T€ (-81.427 T€) und einen außerordentlichen Ergebnisvortrag aus Vorjahren in Höhe von -13.003 T€ (VJ -13.777 T€). Bis zum Jahresabschluss 2015 enthielt der Ergebnisvortrag lediglich die letzten vier Haushaltsjahre, ältere Jahresergebnisse wurden mit der Netto-Position verrechnet. Seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist diese Verrechnungsmöglichkeit entfallen (Wegfall des § 25 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 GemHVO a. F.).

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss in Höhe von 13.526 T€ (VJ 9.919 T€) ergibt sich aus dem Saldo der Ergebnisrechnung des Jahres 2017. Er gliedert sich in einen ordentlichen Jahresüberschuss von

11.980 T€ (VJ 9.145 T€) und einen außerordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 1.546 T€ (VJ 774 T€).

Entschuldungshilfen nach §9 (2) SchuSV

Im Jahr 2016 wurde vom Land Hessen ein Kassenkredit des Rheingau-Taunus-Kreises in Höhe von 5.000 T€ als Entschuldungshilfe nach der Schutzschirmverordnung übernommen. Gemäß den Buchungsvorgaben dieser Verordnung wurde dies als Teil der Ergebnisverwendung passiviert, während Entschuldungshilfen für Kassenkredite in der Vergangenheit mit der Nettoposition verrechnet worden waren.

Durch den Vortrag von jahresbezogenen Fehlbeträgen und in Ermangelung von allgemeinen Ergebnissrücklagen ist das Eigenkapital des Rheingau-Taunus-Kreises aufgezehrt und ein **„Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“** auszuweisen. Die komplette Aufzehrung des Eigenkapitals erfolgte bereits zum 31. Dezember 2006.

2. Sonderposten

2.1. Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Die Sonderposten vom öffentlichen Bereich beinhaltet seitens des Kreises erhaltene, nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse und -beiträge von Dritten, die analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst werden.

Die Zuweisungen vom öffentlichen Bereich setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
nicht rückzahlbare Zuweisungen des Bundes	10	15
nicht rückzahlbare Zuweisungen des Landes	83.732	86.361
nicht rückzahlbare Zuweisungen von Gemeinden	1.017	1.037
nicht rückzahlbare Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	115	119
Andere maßnahmenbezogene Zuweisungen	<u>2</u>	<u>2</u>
	<u>84.876</u>	<u>87.534</u>
Zuweisungen des Landes Hessen		
- hessische Sonderinvestitionsprogramm -	11.889	12.402
Zuweisungen des Bundes - Zukunftsinvestitionsprogramm -		
Kreditanteil	1.146	1.194
Zuschüsse	<u>3.838</u>	<u>4.037</u>
	<u>16.873</u>	<u>17.633</u>
	<u>101.749</u>	<u>105.167</u>

Im Jahr 2017 hat der Landkreis 372 T€ maßnahmenbezogene Zuwendungen erhalten. Sie betreffen überwiegend den Straßenausbau (166 T€) und Ausstattungsmaßnahmen an verschiedenen Schulen.

2.2. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dieser Bilanzposition wird der Sonderposten für die Gebührenaussgleichsrücklage des Rettungsdienstes ausgewiesen, welcher bis 2016 Bestandteil des Eigenkapitals war. Bei einer Auflösung von 47 T€ beläuft er sich zum Bilanzstichtag auf 290 T€.

2.3. Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes

Gemäß § 50 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz ist eine kostendeckende Schulumlage zu erheben. Über- oder Unterdeckungen sollen über diesen bilanziellen Sonderposten ausgeglichen werden. Im zurückliegenden Haushaltsjahr 2017 wurden dieser Bilanzposition 3.003 T€ zugeführt; insgesamt beläuft sie sich zum Bilanzstichtag auf 3.722 T€.

2.4. Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten beinhalten die allgemeinen Investitionspauschalen des Landes, die Zuweisungen zu den im Bau befindlichen Anlagen (Anlagen im Bau) und die sonstigen Zuweisungen.

Die sonstigen Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
Allgemeine Investitionspauschalen des Landes	2.298	2.936
Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen des Landes	3.800	2.000
Zuweisungen zu im Bau befindlichen Anlagen	0	20
sonstige Sonderposten	<u>1</u>	<u>1</u>
	<u>6.099</u>	<u>4.957</u>

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs entfiel die Allgemeine Investitionspauschale des Landes, die der Landkreis zuletzt 2015 erhalten hat. In den Vorjahren erhaltene Pauschalen werden jetzt noch über ihre Restlaufzeit aufgelöst. Seit dem Haushaltsjahr 2016 wird stattdessen ein investiver Anteil an den Schlüsselzuweisungen des Landes passiviert und pauschal über einen Zeitraum von 10 Jahren ertragserhöhend aufgelöst. Im Jahr 2017 wurden hier wie im Vorjahr 2.000 T€ vereinnahmt.

3. Rückstellungen

3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen betreffen in Höhe von 34.059 T€ (VJ 33.089 T€) die unmittelbaren Verpflichtungen des Rheingau-Taunus-Kreises, die sich aus den Versorgungsansprüchen der Beamten des Landkreises bzw. deren Hinterbliebenen ergeben. Die versicherungs-mathematische Berechnung der Rückstellungen erfolgte auf der Grundlage des steuerlichen Teilwerts. Als Berechnungsgrundlage dienten die Richttafeln 2005G für die Pensionsversicherung von Dr. Klaus Heubeck bei einem unveränderten Zinssatz von 6 %. Der von der Bundesbank per Dezember 2017 angegebene Abzinsungsfaktor beträgt 3,68 %. Daraus ergäben sich Rückstellungen in Höhe von 43.759 T€.

Weiterhin sind in dieser Position die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 1.756 T€ (VJ 2.485 T€) und die Beihilfeverpflichtungen gemäß § 39 (1) 2 GemHVO-Doppik ausgewiesen. Die Beihilfeverpflichtungen betreffen die Ansprüche von Versorgungsempfängern in Höhe von 3.870 T€ (VJ 3.800 T€) und die der aktiven Beamten mit 1.310 T€ (VJ 1.250 T€).

Die Verpflichtungen aus Versorgungsrücklage sind gemäß Hinweis 5 zu § 23 GemHVO nicht als Rückstellung darzustellen, sondern stellen lediglich den liquiditätsgedeckten Teil der Pensions-Rückstellungen dar. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 beläuft sich der liquiditätsgedeckte Anteil auf 1.365 T€.

Für die Angestellten und die Arbeiter des Rheingau-Taunus-Kreises besteht eine Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden (ZVK). Durch die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse erhalten die Arbeitnehmer eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Der Arbeitgeberanteil des Umlagesatzes betrug bis 30.06.2017 5,9% und stieg ab dem 01.07.2017 auf 6,0% der umlagepflichtigen Bezüge in Höhe von 28.922 T€ (VJ 25.810 T€). Weitere 0,7 % (bis 30.06.2017) bzw. 0,8 % (ab

01.07.2017) der Umlage waren von den Beschäftigten zu zahlen. Die zu entrichtende Sanierungsumlage an die ZVK betrug im Jahr 2017 2,3 % (VJ 2,3 %) der umlagepflichtigen Bezüge. Nach der Auffassung des Hauptausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer handelt es sich bei der Zusatzversorgung der Angestellten und der Arbeiter um eine mittelbare Pensionsverpflichtung des Landkreises. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat analog des Wahlrechts nach Art. 28 (1) EGHGB von der Passivierung einer entsprechenden Rückstellung abgesehen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben zum 31.12.2017 einen Buchwert in Höhe von 40.996 T€, nach Zuführung von 1.101 T€ und Auflösung von 729 T€.

3.2. Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

- entfällt -

3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

- entfällt -

3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

- entfällt -

3.5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
Personalverpflichtungen	3.548	4.698
unterlassene Brandschutzsanierung	2.031	2.028
unterlassene Instandhaltung	1.467	1.302
Rückstellungen für drohende Verluste	585	633
Rückstellungen für Prozesskosten	125	151
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	<u>3.624</u>	<u>5.898</u>
	<u>11.380</u>	<u>14.710</u>

Im Vergleich zum Vorjahr sind die sonstigen Rückstellungen um 3.330 T € zurückgegangen. Dies beruht zum einen auf dem Rückgang der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen des Fachdienstes Flüchtlingsdienst/Migration (Reduzierung um 1.940 T€). Zum anderen wurden im Jahr 2017 1.973 T€ Leistungsentgelt nach dem TVöD an die Beschäftigten des Rheingau-Taunus-Kreises ausgezahlt, wodurch es zu einer Reduzierung der Rückstellungsnotwendigkeit um 1.150 T€ kommt.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betreffen insbesondere den Bereich Flüchtlingsdienst/Migration (1.100 T€), die Jugendhilfe (1.050 T€) und den Schulbetrieb mit noch nicht abgerechneten Leistungen für Schülerbeförderung, Schulungen und Betriebskostenabrechnungen (812 T€). Desweiteren beinhalten die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen den Bereich des Fachdienstes Soziales und der inneren Verwaltung.

4. Verbindlichkeiten

4.1. Verbindlichkeiten aus Anleihen

- entfällt -

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Bilanzposition ‚Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen‘ weist die Investitionskredite (kurz-, mittel- und langfristige Kreditaufnahmen) gegenüber inländischen Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten sowie gegenüber öffentlichen Kreditgebern aus.

Die Verbindlichkeiten für Investitionskredite belaufen sich auf 81.914 T€ (VJ 87.093 T€), wobei hiervon 71.989 T€ Kredite von Kreditinstituten und 9.925 T€ öffentliche Kreditgeber betreffen. Bei diesen handelt es sich hauptsächlich um die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber dem Land Hessen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A und B.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten resultiert aus der planmäßigen Tilgung der Darlehen (7.226 T€) bei einer niedrigeren Neuaufnahme in Höhe von 2.048 T€ im Jahr 2017.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus kurzfristigen Krediten (7.407 T€), aus mittelfristigen Krediten (20.025 T€) und langfristigen Krediten (54.482 T€).

4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Die Bilanzposition ‚Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung‘ weist die kurzfristigen Kassenkredite gegenüber in- und ausländischen Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten in Höhe von 331.800 T€ (VJ 354.000 T€) aus.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Kreditverbindlichkeiten in Fremdwährung.

4.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

- entfällt -

4.5. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen in Höhe von 4.481 T€ (VJ 2.377 T€) setzen sich mit 1.656 T€ (VJ 1.259 T€) aus Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sowie aus Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 246 T€ (VJ 171 T€) zusammen. Darüber hinaus beinhalten sie die Verwahrgelder des Fachbereichs II in Höhe von 2.579 T€ (VJ 948 T€). Von diesen wurden im Jahr 2018 bereits 1.709 T€ an das Bundesministerium für Arbeit ausbezahlt.

4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Dienst-, Miet- und Pachtverträgen, wobei die Zahlung zum Bilanzstichtag noch ausstand. Die Bilanzposition in Höhe von 1.380 T€ (VJ 1.695 T€) setzt sich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.286 T€ und aus Verbindlichkeiten aus Kostenersatzleistungen und –erstattungen 94 T€ zusammen.

4.7. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

- entfällt -

4.8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen stellen Verpflichtungen aus Transaktionen zwischen Unternehmen, die unmittelbar miteinander verbunden sind, dar. Diese Bilanzposition in Höhe von 406 T€ (VJ 766 T€) beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Schwalbach (386 T€) und der ProJob Rheingau-Taunus GmbH, Taunusstein (20 T€).

Die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 wurden bis Ende Januar 2018 beglichen.

4.9. Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten (9.918 T€, VJ: 9.360 T€) handelt es sich mit 1.555 T€ (VJ 1.590 T€) um Zinsverbindlichkeiten für Investitions- und Kassenkredite, wovon 1.107 T€ im Zusammenhang mit dem Schutzschirm des Landes Hessen stehen. Korrespondierend werden 1.104 T€ als Forderung gegen das Land Hessen ausgewiesen. Weitere 1.481 T€ (VJ 1.638 T€) der sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Sonderbeiträge für Investitionskredite des Landes Hessen, 5.260 T€ (VJ 5.055 T€) andere sonstige Verbindlichkeiten und 630 T€ (VJ: 632 T€) Verwahrungen. Darin enthalten sind Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten in Höhe von 507 T€.

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamtbetrag 31.12.2017 T€	Restlaufzeit		
		< 1 Jahr T€	von 1 bis 5 Jahren T€	> 5 Jahren T€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	81.914	7.407	20.025	54.482
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	331.800	156.800	175.000	0
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	4.481	4.481	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.380	1.380	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	406	406	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	9.918	9.918	0	0
	429.898	180.391	195.025	54.482

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum Bilanzstichtag setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	T€	T€
Mietvorauszahlung Stadt Eltville für die Turnhalle Hattenheim	348	368
Vorauszahlungen für Renten und Unterbringungen	15	10
sonstige passive Rechnungsabgrenzungen	<u>556</u>	<u>566</u>
	<u>919</u>	<u>944</u>

Die Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen die Mietvorauszahlung der Stadt Eltville für die Turnhalle in Hattenheim mit einer Laufzeit von 25 Jahren und die Entschädigungsleistungen der Deutschen Bahn AG für die Brückenbauwerke an der K 691 und der K 515 mit einer Laufzeit von 80 Jahren sowie die Kanalablöse an der K 638 in Walluf mit einer Laufzeit von 50 Jahren.

III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017

(1) Privatrechtliche Leistungsentgelte

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	<u>9</u>	<u>13</u>	<u>11</u>

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten betreffen fast ausschließlich Umsatzerlöse aus Handelswaren; insbesondere aus dem Verkauf von Jahrbüchern des Rheingau-Taunus-Kreises.

(2) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Gebühren nach HVwKostG	3.470	3.131	3.626
Baugenehmigungsgebühren	1.168	1.200	1.198
Rettungsdienstgebühren	1.249	1.300	1.268
Prüfungsgebühren	246	240	256
sonstige Verwaltungsgebühren	132	132	181
öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	40	12	92
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	<u>58</u>	<u>46</u>	<u>75</u>
	<u>6.363</u>	<u>6.061</u>	<u>6.696</u>

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten fallen um 333 T€ höher aus als im Vorjahr. Der Anstieg zeigt sich hauptsächlich bei den Gebühren nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Prägend ist hierbei der Anstieg von Gebühren der Zulassungsstellen um 190 T€

Im Vergleich zu dem für 2017 fortgeschriebenem Ansatz konnten insgesamt Mehrerträge in Höhe von 635 T€ erzielt werden. Auch hierbei handelt es sich mit 399 T€ überwiegend um Gebühren der Zulassungsstellen.

(3) Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Kostenerstattungen vom Bund	14	10	29
Kostenerstattungen vom Land	4.981	3.367	2.573
Kostenerstattungen von Gemeinden (GV)	268	356	286
Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	200	163	208
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	82	105	89
Erstattung von Telefon- und Faxgebühren sowie von Kopierkosten	68	69	78
sonstige Kostenerstattungen	<u>209</u>	<u>246</u>	<u>234</u>
	<u>5.822</u>	<u>4.316</u>	<u>3.497</u>

Die Reduzierung der Erträge aus Kostenersatzleistungen und –erstattungen im Vergleich zum Vorjahr (insgesamt 2.325 T€) betrifft mit 2.299 T€ fast ausschließlich Kostenerstattungen des Landes für vom Rheingau-Taunus-Kreis bereitgestellte Notunterkünfte. Sie korrespondiert mit entsprechend geringeren Aufwendungen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres 2017 erhielt der Rheingau-Taunus-Kreis 819 T€ weniger Kostenerstattungen als veranschlagt, davon 807 T€ für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Auch hier korrespondiert dies mit entsprechend geringeren Aufwendungen.

(4) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

- entfällt -

(5) Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. der Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Erträge aus Kreisumlage	68.384	71.413	71.413
Erträge aus Schulumlage	<u>55.432</u>	<u>57.889</u>	<u>57.889</u>
	<u>123.816</u>	<u>129.302</u>	<u>129.302</u>

Für die Kreisumlage galt im zurückliegenden Haushaltsjahr ein zum Vorjahr unveränderter Hebesatz von 29,10 %. Auch die Schulumlage wurde unverändert mit 23,61 % berechnet.

Durch eine Änderung der Umlagegrundlagen ergaben sich dabei Mehrerträge von 5.486 T€ im Vergleich zum Vorjahr.

(6) Erträge aus Transferleistungen

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	4.609	5.105	6.187
Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	2.919	2.581	3.059
Erträge aus der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligung	22	26	33
Erträge aus der Erstattung von sozialen Leistungen vom öffentlichen Bereich	90.114	103.237	94.533
sonstige Erträge sozialer Leistungen	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>2</u>
	<u>97.664</u>	<u>110.951</u>	<u>103.814</u>

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Steigerung der Erträge aus Transferleistungen in Höhe von 6.149 T€. Stark gestiegen sind die Kostenerstattungen des Bundes im Fachdienst JobCenter (11.187 T€), während gleichzeitig die Kostenerstattungen des Landes für den Bereich Flüchtlingsdienst/Migration zurückgegangen sind (6.768 T€). Diese Veränderungen beruhen auf dem Rechtskreiswechsel vieler Flüchtlinge, die in den Jahren 2015/2016 im Landkreis aufgenommen wurden und inzwischen ein Bleibe-/Arbeitsrecht erhalten haben. Darüber hinaus geht diese Entwicklung auch mit einer Verschiebung der Aufwendungen einher.

Verglichen mit dem fortgeschriebenen Ansatz für das Jahr 2017 wurden um 7.138 T€ geringere Erträge aus Transferleistungserstattung realisiert. Auch hier zeigt sich ein geteiltes Bild: Die Erstattungen des Landes für den Flüchtlingsdienst/Migration lagen um 9.705 T€ unter dem geplanten Wert, die Bundeserstattungen für das Jobcenter um 4.811 T€ über dem Planansatz. Auch für den Unterschied zwischen Haushaltsansatz und Ist-Ergebnis gilt der Bezug zu den entsprechenden Aufwendungen für Transferleistungen

(7) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Erträge aus Schlüsselzuweisungen	37.945	41.813	41.813
Erträge aus Bedarfszuweisungen des Bundes nach LAF und ERP	172	172	148
Erträge aus Bedarfszuweisungen des Landes nach FAG	279	280	284
Erträge aus Zuweisungen des Landes und sonstigen Zuweisungen	3.086	2.542	2.917
Erträge aus Zuschüssen für laufende Zwecke	49	49	70
Zinsdiensthilfen	<u>1.740</u>	<u>1.745</u>	<u>1.767</u>
	<u>43.271</u>	<u>46.601</u>	<u>46.999</u>

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich in 2017 eine Ertragssteigerung in Höhe von 3.728 T€, die im Wesentlichen auf einer Zunahme der Schlüsselzuweisungen basiert.

Verglichen mit dem fortgeschriebenen Planansatz wurden Mehrerträge in Höhe von 398 T€ realisiert.

(8) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	<u>4.358</u>	<u>4.418</u>	<u>4.509</u>

Die Position ‚Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen‘ steigt um 150 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die außerordentliche Auflösung von Sonderposten wird in den außerordentlichen Erträgen gezeigt.

Verglichen mit dem fortgeschriebenen Ansatz für das Jahr 2017 wurden insgesamt Mehrerträge in Höhe von 91 T€ erzielt.

(9) Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	1.109	1.649	1.818
Nebenerlöse aus Nebentätigkeiten	1	3	2
andere sonstige Nebenerlöse	100	228	122
Erträge aus Wahlleistungen	26	22	22
andere sonstige betriebliche Erträge	16	0	4
Erträge aus der Reduzierung von Wertberichtigungen	9	0	0
Erträge aus Schadensersatzleistungen	138	0	115
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	<u>2.732</u>	<u>620</u>	<u>2.621</u>
	<u>4.131</u>	<u>2.522</u>	<u>4.704</u>

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um 573 T€ gestiegen. Ursächlich sind die Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung, da die Mieten für die Unterkünfte ehemaliger Asylbewerber nach einem Rechtskreiswechsel an die neuen Sozialleistungsträger weiterberechnet werden.

Verglichen mit den fortgeschriebenen Ansätzen für 2017 sind Mehrerträge in Höhe von 2.182 T€ erzielt worden. Dies ist hauptsächlich auf die Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen, da diese erst im Jahresabschluss festgestellt und nur in den wenigsten Fällen geplant werden können.

(10) Summe der ordentlichen Erträge

Die Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9) beträgt 299.531 T€ (VJ 285.435 T€, Ansatz 304.183 T€).

(11) Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Personalaufwand für tariflich Beschäftigte			
Vergütung tariflich Beschäftigte	24.289	27.610	26.254
Sonderzuwendungen tariflich Beschäftigte	1.582	1.810	1.585
Vergütung an Auszubildende	<u>266</u>	<u>276</u>	<u>309</u>
	<u>26.137</u>	<u>29.696</u>	<u>28.148</u>
Personalaufwand für Beamte			
Dienstbezüge für Beamte	3.116	3.155	3.126
Sonderzuwendungen für Beamte	153	164	150
sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter	<u>44</u>	<u>59</u>	<u>45</u>
	<u>3.313</u>	<u>3.378</u>	<u>3.321</u>
soziale Abgaben	7.853	9.147	8.494
übrige sonstige Personalaufwendungen	<u>198</u>	<u>74</u>	<u>209</u>
	<u>8.051</u>	<u>9.221</u>	<u>8.703</u>
	<u>37.501</u>	<u>42.295</u>	<u>40.172</u>

Verglichen mit den Vorjahreswerten erhöhen sich die Personalaufwendungen um insgesamt 2.672 T€. Die Aufwandserhöhung für tariflich Beschäftigte in Höhe von 2.011 T€ beruht unter anderem auf einer tariflichen Entgelterhöhung zum 01. März 2017 um 2,0 % und einer veränderten Entgeltordnung. Die sozialen Abgaben incl. der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sowie die übrigen sonstigen Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 652 T€ erhöht.

Gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen für das Haushaltsjahr 2017 sind die Personalaufwendungen um 2.122 T€ niedriger als geplant.

(12) Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Versorgungsbezüge Beamte	493	496	478
Beihilfen an Versorgungsempfänger	389	100	70
Aufwendungen für Pensions- und Unterstützungskassen	1.769	2.000	1.818
Zuführung Pensionsrückstellung	<u>0</u>	<u>150</u>	<u>971</u>
	<u>2.651</u>	<u>2.746</u>	<u>3.337</u>

Die Zunahme der Versorgungsaufwendungen in Höhe von 686 T€ im Vergleich zum Jahr 2016 ergibt sich im Wesentlichen durch die Zuführung zur Pensionsrückstellung (971 T€).

Die Versorgungsaufwendungen liegen mit 591 T€ über dem für 2017 fortgeschriebenen Haushaltsansatz. Die erforderliche Mitteldeckung erfolgt über die Gesamt-Personalaufwendungen.

Insgesamt ergibt sich eine Unterschreitung der Gesamtpersonalaufwendungen (Personal- und Versorgungsaufwendungen) in Höhe von 1.531 T€ gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz.

(13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Aufwendungen für Material, Energie und Sonstiges			
Verbrauchsmaterial	583	700	566
Betriebsstoffe	59	75	41
Energie, Wasser und Abwasser	5.680	5.279	5.442
Reparatur und Instandhaltung	122	720	159
sonstiger Materialaufwand	<u>580</u>	<u>634</u>	<u>580</u>
	<u>7.024</u>	<u>7.408</u>	<u>6.788</u>
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
Fremdleistungen	13.564	13.156	12.193
Fremdinstandhaltung	7.103	7.398	7.044
sonstige bezogene Leistungen	<u>4.173</u>	<u>4.420</u>	<u>3.871</u>
	<u>24.840</u>	<u>24.974</u>	<u>23.108</u>
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten			
Miete und Leasing	10.979	14.138	13.208
Inanspruchnahme von Rechten	<u>2.918</u>	<u>3.460</u>	<u>2.592</u>
	<u>13.897</u>	<u>17.598</u>	<u>15.800</u>
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung			
Kommunikation, Dokumentation, Information	977	1.166	966
Fort- und Weiterbildung	<u>288</u>	<u>586</u>	<u>333</u>
	<u>1.265</u>	<u>1.752</u>	<u>1.299</u>
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen			
Versicherungen	1.391	1.373	1.337
Beiträge und Sonstiges	<u>1.009</u>	<u>218</u>	<u>3.204</u>
	<u>2.400</u>	<u>1.591</u>	<u>4.541</u>
	<u>49.426</u>	<u>53.323</u>	<u>51.536</u>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Jahr 2017 gegenüber 2016 um 2.111 T€ auf 51.536 T€ erhöht. Die größten Steigerungen gab es bei den Aufwendungen für Miete und Leasing (2.229 T€), unter anderem durch die Anmietung von Flüchtlingsunterkünften. Darüber hinaus stiegen die Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges um 2.195 T€, da hierüber die Einstellung in den Sonderposten für Umlagen nach § 37 FAG erfolgt. Rückläufig waren hingegen die Aufwendungen für bezogene Leistungen (-1.732 T€), da aufgrund des Wegfalls der Notunterkünfte für Flüchtlinge auch entsprechend weniger Fremdleistungen für Betreuung, Reinigung, Reparaturen etc. bezogen werden müssen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz wurden 2017 1.787 T€ weniger benötigt und eingespart. Die Reduzierung konnte vor allem bei den bezogenen Leistungen und der Inanspruchnahme von Rechten erzielt werden. Dem wirkt allerdings die Einstellung in den Sonderposten für Umlagen nach § 37 FAG entgegen, welche als Teilergebnisverwendung im Jahresabschluss erfolgt und deshalb bei Aufstellung des Haushaltsplans nicht berücksichtigt werden kann. Es handelt sich dabei um eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussmaßnahme.

(14) Abschreibungen

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagevermögen	9.990	10.305	10.048
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	<u>382</u>	<u>206</u>	<u>487</u>
	<u>10.372</u>	<u>10.511</u>	<u>10.535</u>

Insgesamt liegen die Abschreibungen im Jahr 2017 163 T€ über dem Vorjahreswert und 24 T€ über dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, liegen dabei jedoch im erwarteten Bereich und betreffen die Abschreibung von aus dem Investitionshaushalt finanzierten Maßnahmen.

In der Position ‚Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen‘ werden sowohl die Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit (Niederschlagungen) als auch die im Jahresabschluss zu bildenden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen ausgewiesen. Die Position überschreitet den Vorjahreswert um 105 T€ und den fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres um 282 T€. Gemäß § 100 Abs. 4 HGO handelt es sich hierbei nicht um überplanmäßige Aufwendungen.

(15) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke			
Zuweisungen an Gemeinden (GV)	6.444	5.504	3.527
Zuweisungen an Zweckverbände	72	124	173
Zuweisungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	365	375	360
Zuweisungen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen	7.027	6.463	6.471
Zuweisungen an übrige Bereiche	<u>1.460</u>	<u>1.548</u>	<u>1.474</u>
	<u>15.368</u>	<u>14.014</u>	<u>12.005</u>
sonstige Erstattungen und Zuweisungen			
sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	1.753	1.945	1.773
sonstige Erstattungen für übrige Bereiche	<u>1.471</u>	<u>1.640</u>	<u>1.452</u>
	<u>3.224</u>	<u>3.585</u>	<u>3.225</u>
	<u>18.592</u>	<u>17.599</u>	<u>15.230</u>

Bei den Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke handelt es sich im Wesentlichen um Zuweisungen an verbundene Unternehmen (6.471 T€), um Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (3.527 T€) sowie um Zuweisungen an übrige Bereiche (1.474 T€).

Die Zuweisungen an Gemeinden sind maßgeblich durch Zuweisungen für die Unterbringung von Flüchtlingen geprägt.

Die Zuweisungen an Zweckverbände setzen sich zusammen aus Zuweisungen an den Zweckverband Rheingau (100 T€), den Naturpark Rhein-Taunus (68 T€) und an den Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal (5 T€).

In den Zuweisungen an den sonstigen öffentlichen Bereich sind die Zuweisungen an die Volkshochschule Rheingau-Taunus mit 336 T€ (VJ: 338 T€) enthalten.

Die Zuweisungen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen beinhalten unter anderem die Zuweisungen für die RTV GmbH (6.250 T€) und die RMV GmbH (138 T€). Auch die Zuweisungen für die Regionalpark Ballungsraum Rhein Main GmbH und die SolarProjekt GmbH werden hier ausgewiesen.

Die Zuweisungen an übrige Bereiche weisen die Zuweisungen an Vereine und Institutionen aus. Auch die Anschubfinanzierung für die Schaffung ganztagsähnlicher Angebote in Schulen wird hier verbucht.

Die sonstigen Erstattungen an Gemeinden beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen für Gastschulbeiträge in Höhe von 1.562 T€.

Die sonstigen Erstattungen für übrige Bereiche setzen sich aus Gastschulbeiträgen für Sonstige Schulträger (980 T€) und aus Beschulungskosten zusammen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sind gegenüber dem Vorjahr um 3.362 T€ zurückgegangen. Dies ist vor allem auf die rückläufigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterbringung von Flüchtlingen zurückzuführen. Diese sind auch ursächlich dafür, dass die Zuweisungen und Zuschüsse um 2.369 T€ niedriger als der fortgeschriebene Planansatz für das Jahr 2017 ausgefallen sind.

(16) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Krankenhausumlage	2.832	2.748	2.748
LWV-Umlage	<u>30.527</u>	<u>32.176</u>	<u>31.967</u>
	<u>33.359</u>	<u>34.924</u>	<u>34.715</u>

Bei der Umlage an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) ergab sich eine Aufwandserhöhung in Höhe von 1.440 T€ im Vergleich zum Vorjahr, die auf einer Erhöhung der Umlagegrundlagen basiert. Der Hebesatz wurde gemäß Bescheid des LWV vom 14. Dezember 2017 auf 11,053 % gesenkt (VJ: 11,103 %). Die Abweichung zwischen den Ist-Aufwendungen des Jahres 2017 und dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz resultiert auf einem Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Festsetzung.

Bei der Krankenhausumlage kam es zu einer geringfügigen Reduzierung in Höhe von 84 T€ gegenüber dem Vorjahr. Der Hebesatz im Jahr 2017 betrug 0,95 % (VJ: 1,03 %).

(17) Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Aufwendungen aus Transferleistungen			
- personenbezogen -	1.049	2.250	1.466
Aufwendungen aus Transferleistungen			
- sachbezogen -	2.119	2.325	1.940
Sozialhilfeleistungen (SGB XII) an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	4.905	5.150	5.318
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	4.255	4.501	4.672
Sozialhilfeleistungen (SGB XII) an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen	3.998	4.323	3.561
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen	4.692	5.350	5.038
Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II	21.049	22.300	23.915
Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden § 16 SGB II (Optionsgemeinden)	4.033	5.090	4.825
einmalige Leistungen an Arbeitssuchende nach § 23 SGB II	588	720	772
Arbeitslosengeld II ohne Leistung für Unterkunft/ Heizung §§ 19 ff SGB II	28.287	30.846	34.219
Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	9.182	10.243	9.403
Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtung	24.199	27.145	24.622
Leistungen nach dem AsylBLG an natürliche Personen	11.181	17.645	7.837
Leistungen nach dem Heimkehrergesetz	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>8</u>
	<u>119.546</u>	<u>137.898</u>	<u>127.596</u>

Die Darstellung der Aufwendungen aus Transferleistungen in obiger Tabelle ist analog der Darstellung des Aufzuges nach Kostenartengruppen im Haushaltsplan 2017 aufgebaut. Bei den Leistungen nach SGB II handelt es sich um Aufwendungen bezüglich der ab dem 01. Januar 2005 eingeführten Gesetze zum Arbeitslosengeld II, welche der Rheingau-Taunus-Kreis als Optionskommune selbst abwickelt.

Die Aufwendungen für Transferleistungen im Jahr 2017 liegen insgesamt 8.050 T€ über dem Vorjahr und 10.302 T€ unter dem fortgeschriebenen Ansatz. In dieser Ergebnisrechnungsposition werden die Verlagerungen durch Rechtskreiswechsel vieler Flüchtlinge vom Bereich Ausländerbehörde/Migration zum JobCenter deutlich: Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen um 3.344 T€ unter dem Vorjahreswert und um 9.808 T€ unter fortgeschriebenen Planansatz. Die Leistungen für das Arbeitslosengeld II inklusive der entsprechenden Kosten der Unterkunft liegen hingegen um 8.797 T€ über dem Vorjahreswert und um 4.987 T€ über dem Planansatz (Deckung durch Mehrerlöse bei den entsprechenden Bundeserstattungen).

(18) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Grundsteuer	12	17	17
KFZ-Steuer	<u>6</u>	<u>8</u>	<u>7</u>
	<u>18</u>	<u>25</u>	<u>24</u>

(19) Summe der ordentlichen Aufwendungen

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen Nr. 11 bis 18) beträgt 283.145 T€ (VJ 271.464 T€, Ansatz 299.320 T€).

(20) Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis beträgt -16.385 T€ (VJ -13.971 T€, fortgeschriebener Ansatz -4.863 T€) und liegt damit um 11.522 T€ über dem fortgeschriebenen Ansatz. Es beinhaltet die ordentlichen Erträge in Höhe von -299.531 T€ (VJ -285.435 T€) und die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 283.145 T€ (VJ 271.464 T€). Das Verwaltungsergebnis bildet einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft des Kreises. Die Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz wurde durch nicht benötigte Aufwandsansätze von 16.175 T€ erzielt, während auch die Summe der ordentlichen Erträge um 4.653 T€ unter dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres liegt.

(21) Finanzerträge

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Erträge aus Beteiligungen/Wertpapieren/ Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
Erträge aus Beteiligung an verbundenen Unternehmen	0	50	52
Erträge von verbundenen Unternehmen aus Ausleihungen des Anlagevermögens	454	430	430
Erträge von nicht verbundenen Unternehmen aus Ausleihungen des Anlagevermögens	<u>36</u>	<u>40</u>	<u>34</u>
	<u>490</u>	<u>520</u>	<u>516</u>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Zinserträge	0	1	0
Säumniszuschläge/Mahngebühren	19	17	19
Erträge aus Negativ-Zinsen	19	0	387
übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>1</u>
	<u>40</u>	<u>21</u>	<u>407</u>
	<u>530</u>	<u>541</u>	<u>923</u>

Die Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens betreffen im Wesentlichen eine Avalprovision von der RTK Holding GmbH im Zusammenhang mit einer Bürgschaft zu Gunsten der Nassauischen Sparkasse (368 T€), Zinsen aus der Kaufpreisstundung der Rüdeshheimer Seilbahn (31 T€) sowie Zinserträge aus der Schuldendiensterrstattung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft EAW (29 T€).

Im Haushaltsjahr 2017 hat der Rheingau-Taunus-Kreis Negativ-Zinsen in Höhe von 387 T€ für aufgenommene Kassenkredite erhalten.

Insbesondere durch die Negativ-Zinsen kam es zu einer Erhöhung der Finanzerträge um 393 T€ gegenüber dem Vorjahr und 383 T€ im Vergleich mit dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz.

(22) Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Die Zinsen und andere Finanzaufwendungen beinhalten ausschließlich Bankzinsen für Kommunal- und Kassenkredite.

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Zinsen für Investitionskredite	4.421	4.309	4.118
Zinsen für Kassenkredite	<u>935</u>	<u>1.337</u>	<u>1.211</u>
	<u>5.356</u>	<u>5.646</u>	<u>5.329</u>

In dieser Position sind auch die Zinsen, die aus dem Schutzschirmgesetz resultieren, enthalten.

Verglichen mit den Vorjahreswerten sind die Zinsen um 27 T€ leicht zurückgegangen. Sie unterschreiten den fortgeschriebenen Haushaltsansatz um 317 T€.

(23) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis weist alle Erträge und Aufwendungen aus, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten des Kreises stehen. Es ist Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses des Jahresabschlusses. Das Finanzergebnis beträgt 4.405 T€ (VJ 4.826 T€).

(24) Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet das Verwaltungsergebnis sowie das Finanzergebnis des Haushaltsjahres 2017. Für den Rheingau-Taunus-Kreis ergibt sich folgendes Bild:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Verwaltungsergebnis	-13.971	-4.863	-16.385
Finanzergebnis	<u>4.826</u>	<u>5.105</u>	<u>4.405</u>
	<u>-9.145</u>	<u>242</u>	<u>-11.980</u>

(25) Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen	454	260	5.588
Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	0	0	1
sonstige periodenfremde Erträge	1.038	0	106
sonstige außerordentliche Erträge	<u>1.368</u>	<u>280</u>	<u>219</u>
	<u>2.860</u>	<u>540</u>	<u>5.914</u>

Die Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sind durch den Verkauf der Dreifeldsporthalle am Taubenberg in Idstein (4.450 T€), ein Teilgrundstück an der dortigen Grundschule (537 T€) und den Verkauf der ehemaligen Altenwohnanlage in Bad Schwalbach (600 T€) begründet.

In den außerordentlichen Erträgen ist die Auflösung einer Einzelwertberichtigung auf die im Geschäftsjahr zurückerhaltene Ausleihung an die Volkshochschule in Höhe von 100 T€ enthalten. Außerdem beinhalten sie die vorzeitige Auflösung von Sonderposten (120 T€) im Zusammenhang mit außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anlagevermögen.

(26) Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
außerplanmäßige AfA auf Anlagevermögen	379	0	303
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	388	0	4.065
Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	18	0	0
periodenfremde Aufwendungen	<u>1.300</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>2.085</u>	<u>0</u>	<u>4.368</u>

In den außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anlagevermögen sind Wertberichtigungen durch General- und Brandschutzsanierungen (303 T€) enthalten. Diese stellen keinen außerplanmäßigen Aufwand lt. § 100 HGO dar.

Die Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen betreffen mit 3.517 T€ die Dreifeldsporthalle am Taubenberg in Idstein, ein Teilgrundstück an der dortigen Grundschule (252 T€) und Grundstücke im Zusammenhang mit der ehemaligen Altenwohnanlage Bad Schwalbach (290 T€). In allen genannten Fällen wurden höhere Verkaufserlöse erzielt, welche in den außerordentlichen Erträgen abgebildet werden.

(27) Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -1.546 T€ (VJ -774 T€). Es beinhaltet verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

(28) Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des Rheingau-Taunus-Kreises zum 31. Dezember 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Verwaltungsergebnis	-13.971	-4.863	-16.385
Finanzergebnis	<u>4.826</u>	<u>5.105</u>	<u>4.405</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>-9.145</u>	<u>242</u>	<u>-11.980</u>
Außerordentliche Ergebnis	<u>-775</u>	<u>-540</u>	<u>-1.546</u>
Jahresergebnis	<u>-9.920</u>	<u>-298</u>	<u>-13.526</u>

IV. Erläuterungen zu den Teilergebnisrechnungen für das Haushaltsjahr 2017

Zum Jahresabschluss 2017 wurden Teilergebnisrechnungen, gegliedert nach Produktbereichen, aufgestellt. Die wesentlichen Abweichungen zu den für das Haushaltsjahr geplanten Werten haben sich in den Produktbereichen 05 – Soziale Leistungen, 02 – Sicherheit und Ordnung, 01 - Innere Verwaltung und 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft ergeben. Diese werden nachfolgend erläutert.

(1) Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

Das Jahresergebnis des Produktbereiches 05 – Soziale Leistungen – schließt mit einem Fehlbetrag von 19.829 T€ (VJ 20.616 T€) ab. Dies ist somit um 9.413 T€ besser als der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (29.242 T€). Insbesondere ist dies auf niedrigere Aufwendungen bei den Transferleistungen (6.912 T€), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (2.163 T€) und den Zuweisungen und Zuschüssen (1.919 T€) zurückzuführen. Diese werden bestimmt durch Einsparungen bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (9.696 T€) sowie den Zuweisungen an Gemeinden für die Unterbringung von Asylsuchenden (1.934 T€).

(2) Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

Im Produktbereich Sicherheit und Ordnung wurde für das Haushaltsjahr 2017 von einem Fehlbetrag von 1.764 T€ ausgegangen. Durch Mehrerlöse bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten / Gebühren in Höhe von 502 T€ und geringere Personalaufwendungen in Höhe von 685 T€ belief sich der tatsächliche Jahresfehlbetrag lediglich auf 542 T€. Er war somit um 1.222 T€ geringer als der fortgeschriebene Haushaltsansatz. Dabei wurden die Mehrerträge vor allem im Bereich der Zulassungsbehörde erzielt, während die Personalkosten bei der Ausländerbehörde und dem Fachdienst Verbraucherschutz / Veterinärwesen eingespart wurden.

(3) Produktbereich 01 – Innere Verwaltung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.108 T€ (VJ 12.061 T€) weicht um 1.139 T€ vom fortgeschriebenen Ansatz 2017 (15.247 T€) ab. Dies ist überwiegend auf Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen. Hier wurden bei der Liegenschaftsverwaltung 344 T€ und im Fachdienst EDV 108 T€ weniger benötigt als bei Erstellung des Haushaltsplans 2017 vorhergesehen wurden. Darüber hinaus wurden im außerordentlichen Ergebnis saldiert 310 T€ Erträge bei der Liegenschaftsverwaltung erzielt; hauptsächlich durch die im Haushaltsjahr 2017 vollzogenen Grundstücksverkäufe.

(4) Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Jahresüberschuss bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft beträgt 80.604 T€ und ist um 703 T€ höher als der fortgeschriebene Ansatz für das Haushaltsjahr 2017 (79.900 T€). Dabei ist vor allem das Finanzergebnis zu nennen, da hier durch das nach wie vor sehr niedrige Zinsniveau der Fehlbetrag um 656 T€ niedriger ausfiel als geplant. Der Zinsaufwand war dadurch 278 T€ geringer, während der Landkreis gleichzeitig 378 T€ Negativ-Zinsen vom Kreditmarkt erhalten hat.

V. Erläuterungen zur indirekten Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Die indirekte Finanzrechnung wird aus dem eingesetzten Buchhaltungssystem abgeleitet. Ziel ist die Darstellung des Geldmittelflusses im Haushaltsjahr. Hierzu werden einerseits Erträge und Aufwendungen, welchen kein Geldfluss bzw. kein Geldfluss in gleicher Höhe oder im gleichen Haushaltsjahr entgegensteht, bereinigt (z. B. Abschreibungen, Bildung und Auflösungen von Rückstellungen, Veränderungen des Forderungsbestandes). Hieraus ergibt sich der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (27.808 T€, VJ 6.546 T€).

Im zweiten Schritt werden Ein- und Auszahlungen für Investitionen verglichen, da diese zwar Geldflüsse, aber keine Erträge bzw. Aufwendungen darstellen und deshalb nicht in der Ergebnisrechnung aufgeführt werden. Das Ergebnis ist der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (245 T€, VJ -8.496 T€).

Im dritten Abschnitt wird ermittelt, welche Kreditveränderungen notwendig waren, um die Verwaltungs- und die Investitionstätigkeit zu finanzieren. Das Ergebnis stellt den Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit dar (-5.179 T€, VJ -2.379 T€). Darauf folgt der Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen durch die Veränderung des Kassenkreditbestandes (-22.200 T€, VJ 4.200 T€).

(1) Jahresergebnis der Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis entspricht der Ergebnisrechnung als Saldo aller Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 13.526 T€ (VJ 9.920 T€). Hierin sind sowohl zahlungswirksame als auch nicht zahlungswirksame Vorgänge enthalten. Zunächst ist bei diesem Ergebnis von einem positiven Zahlfluss auszugehen.

(2) Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Diese Position beinhaltet ausschließlich die planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 10.048 T€ (VJ 9.990 T€). Die Abschreibungen auf Forderungen werden in der Finanzrechnung bei den Veränderungen der anderen Aktiva (Position 7) dargestellt. Die als Aufwand nachgewiesenen Abschreibungen begründen keinen Zahlfluss, so dass sie an dieser Stelle der Finanzrechnung hinzugerechnet werden.

Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind keine vorhanden.

(3) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Hier sind die Erträge aus der planmäßigen Auflösung von Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 4.509 T€ (VJ 4.359 T€) dargestellt. Die Erträge begründen keinen Zahlfluss, so dass sie an dieser Stelle der Finanzrechnung abgezogen werden.

(4) Zunahme und Abnahme von Rückstellungen

Die Position beinhaltet die Veränderung der Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr. Sie wird wie folgt ermittelt:

Summe der Rückstellungen am Bilanzstichtag:	52.376 T€
Abzgl. Summe der Rückstellungen am 31.12. des Vorjahres:	<u>-55.334 T€</u>
Veränderung der Rückstellungen im Geschäftsjahr:	<u>-2.958 T€</u>

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Veränderungen gegenüber Vorjahr:	-583	-370	-2.958

Insgesamt ist ein Rückgang der Rückstellungen vom Jahresergebnis abzuziehen, da kein Zahlungsfluss begründet wird. Die Abnahme resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung der Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen sowie geleisteten Auszahlungen aus den Rückstellungen für das Leistungsentgelt nach §18 TvÖD.

(5) Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Diese Position beinhaltet Erträge aus dem Verkauf sowie Aufwendungen aus Abgängen durch Diebstahl, Verkauf, oder Verschrottung von Anlagevermögen mit einem Saldo von -1.524 T€ (VJ: -48 T€). Hier findet i. d. R. kein Zahlfluss in gleicher Höhe statt.

(6) Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Hier ist im Wesentlichen der Aufwand für die Einstellung der Rücklage für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 3.003 T€ (VJ: 720) zu nennen. Die jährlichen Erträge aus der Auflösung des Landesanteils am Sonderinvestitionsprogramm des Landes und am Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes in Höhe von 560 T€ werden hier abgezogen, da sie gemäß deren gesetzlichen Vorgaben bei den Einzahlungen für Investitionszuwendungen ausgewiesen werden sollen. Des Weiteren wurden 303 T€ (VJ: 379 T€) außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen für Wertberichtigungen bei General- und Brandschutzsanierungen vorgenommen, denen die zugehörige außerplanmäßige Auflösung der Sonderposten in Höhe von 119 T€ (VJ: 128 T€) entgegenwirkt.

(7) Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind

Diese Position beinhaltet die Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, im Vergleich zum Vorjahr. Die Veränderung wird wie folgt ermittelt:

Forderungen am Bilanzstichtag:	24.619 T€
+ Vorräte am Bilanzstichtag:	15 T€
+ Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Bilanzstichtag:	7.463 T€
./ Summe der entsprechenden Vorjahreswerte:	<u>- 39.572 T€</u>
Veränderung verschiedener Aktiva im Geschäftsjahr:	<u>-7.475 T€</u>

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Veränderungen gegenüber Vorjahr:	- 4.509	206	7.474

Die Abnahme basiert fast ausschließlich auf einem Rückgang der Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen (7.031 T€).

(8) Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind

Diese Position beinhaltet die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, im Vergleich zum Vorjahr. Die Veränderung wird wie folgt ermittelt:

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. am Bilanzstichtag:	4.481 T€
+ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen am Bilanzstichtag:	1.380 T€
./ Unterschiedsbetrag durch jahresübergreifende Zahlungen:	751 T€
+ Verbindlichkeiten an verbundene Unternehmen am Bilanzstichtag:	405 T€
+ Sonstige Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag:	9.918 T€
+ Passive Rechnungsabgrenzungsposten am Bilanzstichtag:	919 T€
./ Summe der entsprechenden Vorjahreswerte:	<u>- 15.142 T€</u>
Veränderung verschiedener Passiva im Geschäftsjahr:	<u>2.712 T€</u>

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Veränderung gegenüber Vorjahr:	- 4.915	-25	2.712

Die Veränderung der Verbindlichkeiten betrifft damit überwiegend die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Transferleistungen, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten.

(9) Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 27.808 T€ (VJ 6.546 T€).

(10) Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen

Hier sind die im Haushaltsjahr 2017 empfangenen Investitionszuschüsse - insbesondere für Kreisstraßen und Schulbaumaßnahmen - in Höhe von 2.352 T€ (VJ 2.999 T€) dargestellt. Diese werden in der Ergebnisrechnung nicht als Ertrag gezeigt, sind jedoch trotzdem ein Geldmittelfluss, der hier hinzugerechnet wird. Außerdem werden hier die Landesanteile für das Sonderinvestitionsprogramm des Landes und am Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes in Höhe von 560 T€ ausgewiesen, da die gesetzliche Vorgabe den Ausweis hier als Einzahlung vorsieht.

(11) Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens

Diese Position beinhaltet die im Geschäftsjahr erzielten Kaufpreise aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens 5.589 T€ (VJ 454 T€).

(12) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen

Diese Position stellt ausschließlich die im Haushaltsjahr 2017 getätigten Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von € 7.801 T€ (VJ 12.038 T€) dar. Sie werden in der Ergebnisrechnung nicht als Aufwand gezeigt werden, beeinflussen jedoch den Geldmittelbestand negativ und sind daher abzuziehen.

(13) Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens

Die Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens setzen sich aus den Tilgungen von gewährten Ausleihungen und ggf. Verkäufen von Anteilen an Beteiligungen wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	43	44	45
Solar Projekt Rheingau-Taunus GmbH – Anteile	0	0	6
Kommunale Wohnungsbaugesellschaft Solar Projekt Rheingau-Taunus GmbH – Tilgung	19	19	19
Volkshochschule des RTK	33	41	41
Städte und Gemeinden des RTK	100	0	100
Städte und Gemeinden des RTK	1	1	1
übrige Ausleihungen	2	2	2
	<u>198</u>	<u>107</u>	<u>198</u>

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens beeinflussen den Geldmittelfluss positiv und sind somit hinzuzurechnen.

(14) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

Die Auszahlungen für Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
ZVN Finanz GmbH	5	0	0
Versorgungsrücklage gem. § 2 HVersRückIG - aktive Beamte -	26	0	25
Versorgungsrücklage gem. § 2 HVersRückIG - Versorgungsempfänger -	<u>79</u>	<u>0</u>	<u>84</u>
	<u>110</u>	<u>0</u>	<u>109</u>

(15) Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit beträgt 245 T€ (VJ -8.496 T€).

(16) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten

Im Haushaltsjahr 2017 wurden nachstehend aufgeführte Investitionskredite aufgenommen:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Kapitalmarkt	5.000	17.542	1.000
Land Hessen I-Fonds B	<u>1.064</u>	<u>1.048</u>	<u>1.048</u>
	<u>6.064</u>	<u>18.590</u>	<u>2.048</u>

Der fortgeschriebene Ansatz 2017 beinhaltet auch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen der Vorjahre. Die Neuaufnahmen betreffen ausschließlich Bau- und Beschaffungsmaßnahmen.

(17) Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten

Im Haushaltsjahr 2017 wurden nachstehend aufgeführte Tilgungen für Investitionskredite geleistet:

	<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
Tilgungsleistungen an Kreditinstitute	7.176	6.756	6.033
Tilgungsleistungen an öffentliche Kreditgeber	<u>1.267</u>	<u>1.194</u>	<u>1.194</u>
	<u>8.443</u>	<u>7.950</u>	<u>7.227</u>

Bei den geleisteten Tilgungsauszahlungen handelt es sich ausschließlich um die Tilgung von Annuitäten- bzw. Investitionsfonddarlehen.

(18) Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit beträgt -5.179 T€ (VJ -2.379 T€).

(19) Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen

- entfällt -

(20) Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen

Im Haushaltsjahr 2017 wurden nachstehend aufgeführte haushaltsunwirksame Vorgänge, insbesondere die Aufnahme von Kassenkrediten, vorgenommen:

<u>2016</u> T€	<u>Ansatz 2017</u> T€	<u>2017</u> T€
<u>4.200</u>	<u>0</u>	<u>-22.200</u>

Diese Position zeigt die Gesamt-Veränderung des Kassenkreditbestands vom Jahresbeginn bis zum Jahresabschluss.

(21) Überschuss oder Bedarf aus haushaltswirksamen Zahlungsvorgängen

Der Überschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen betrug 22.200 T€ (VJ Bedarf 4.200 T€). Hierbei handelt es sich um die zurückgezahlten Kassenkredite.

(22) Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf

Durch die Addition der Positionen Nr. 9, 15, 18 und 21 ergibt sich eine Veränderung von 675 T€ (VJ -128 T€).

(23) Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres

Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 beträgt 517 T€ (VJ 645 T€). Er entspricht der Bilanzposition ‚Flüssige Mittel‘ vom 31.12.2016.

(24) Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltjahr

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes beträgt -675 T€ (VJ -128 T€).

(25) Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres

Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2017 beträgt 1.192 T€ (VJ 517 T€). Er entspricht der Bilanzposition ‚Flüssige Mittel‘ vom 31.12.2017.

VI. Erläuterungen zur direkten Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Laut § 47 Abs. 3 der GemHVO ist bei der Anwendung der indirekten Methode zur Erstellung der Finanzrechnung eine Anlage gegliedert nach der direkten Methode beizufügen.

Mit Hilfe einer SQL-Datenbank-Anwendung werden die in SAP gebuchten Ein- und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des vorgegebenen Musters für die direkte Finanzrechnung ausgewertet. Mehrfachbuchungen, Fehl- und Umbuchungen werden aus den systemisch erzeugten Zahlen herausgerechnet, haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen ergänzt. Seit dem Haushaltsjahr 2017 erfolgt danach die Buchung auf Finanzkonten gemäß dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Kontenrahmen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Punkte hierzu erläutert.

(1) Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 1 bis 8)

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen in ihrer Gliederung weitgehend den Erträgen der Ergebnisrechnung. Lediglich für die Ergebnisrechnungspositionen „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ und „Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen“ gibt es keine Positionen in der Finanzrechnung, da diesen kein zeitgleicher Zahlfluss entspricht.

Im Finanzhaushalt (=Plan) entsprechen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit daher den geplanten, liquiditätsrelevanten Erträgen des Ergebnishaushalts (=Plan). Zwischen Ergebnisrechnung und direkter Finanzrechnung hingegen spielen auch noch zeitliche Buchungsunterschiede eine Rolle: In den Erträgen werden die erhobenen Forderungen ausgewiesen, in den Einzahlungen gezeigt, wie viel von diesen der Landkreis im laufenden Jahr auch als Geld erhalten hat.

Den Gesamterträgen der Ergebnisrechnung 2017 (306.368 T€) stehen Einzahlungen in Höhe von 301.291 T€ gegenüber.

(2) Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 10 bis 17)

Ebenso entsprechen die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Aufbau den Aufwendungen der Ergebnisrechnung mit Ausnahme der Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Auch hierbei wird danach gefragt, wie viel der Aufwendungen im Jahr 2017 ausgezahlt wurde.

In der Ergebnisrechnung vom 01.01.-31.12.2017 werden Aufwendungen in Höhe von 292.482 T€ ausgewiesen. Die direkte Finanzrechnung zeigt für diesen Zeitraum Auszahlungen in Höhe von 273.795 T€.

(3) Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 19)

Der Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt im Haushaltsjahr 2017 einen Überschuss in Höhe von 27.495 T€ (VJ: 10.666 T€).

(4) Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Pos. 20 bis 22 sowie 24 bis 27)

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit entspricht inhaltlich dem der indirekten Finanzrechnung, wobei auch hier zeitliche Buchungsunterschiede entstehen können.

Er wird im Haushaltsjahr 2017 maßgeblich von Grundstücksverkäufen positiv beeinflusst, so dass ein Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 795 T€ entstanden ist.

(5) Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 31 und 32)

Er beschreibt die Zahlungsmittelveränderung durch Tilgung und Neuaufnahme von Investitionskrediten und entspricht damit ebenfalls weitgehend den Positionen der indirekten Finanzrechnung. Vom 01.01.-31.12.2017 entstand hieraus ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 5.178 T€.

(6) Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Pos. 35 und 36)

Unter den haushaltsunwirksamen Vorgängen werden die Rückzahlung und Neuaufnahme von Kassenkrediten sowie die Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag ist der Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen. Im Jahr 2017 überstiegen die Auszahlungen die Einzahlungen um 22.437 T€.

Den größten Anteil daran haben die Kassenkredite: Hier konnten im laufenden Jahr 22.200 T€ mehr zurückgezahlt werden, so dass sich der Kassenkreditbestand entsprechend reduziert hat.

Weiterhin werden hier Verwahr- und andere durchlaufende Gelder ausgewiesen, so zum Beispiel der Zahlungseingang und die Weiterleitung von Geldern, welche durch die Zwangsvollstreckung des Kreises für Dritte begetrieben wurden.

(7) Veränderung und Bestand von Zahlungsmitteln (Pos. 38 bis 40)

Bei den letzten drei Positionen handelt es sich um die Kontrolle der direkten Finanzrechnung. Ausgangspunkt ist der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (welcher dem Vorjahreswert der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ entspricht). Bei korrekter und vollständiger Ermittlung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ergeben sich hieraus die Flüssigen Mittel / Zahlungsmittel am Bilanzstichtag.

VII. Erläuterungen zur den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2017

Die Teilfinanzrechnungen, gegliedert nach Produktbereichen, liegen dem Jahresabschluss bei. Dargestellt wird der Zahlungsmittelfluss der Investitionstätigkeit laut § 48 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit §§ 1 und 4 Abs. 4 GemHVO. Die Finanzierungstätigkeit wird zentral veranschlagt. Die wesentlichen Abweichungen haben sich im Produktbereichen 03 – Schulträgeraufgaben, 02 – Sicherheit und Ordnung und 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV ergeben. Diese werden nachfolgend erläutert.

(1) Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben

Die Abweichung zwischen dem fortgeschriebenem Ansatz 2017 und dem Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 14.264 T€. Dies ist zurückzuführen auf die zeitverzögerte Umsetzung durch europaweite Ausschreibungen, durch den Umgestaltungsprozess der Schullandschaft und durch Verzögerungen in der Bauausführung folgender Projekte:

- Gesamtschule Taunusstein–Hahn (6.067 T€)
- Grundschule Bad Schwalbach (2.624 T€)
- Berufliche Schule Taunusstein-Hahn (2.313 T€)
- Grundschule Walluf (887 T€)
- Grundschule Kiedrich (709 T€)
- Berufliche Schule Geisenheim (250 T€)

(2) Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

Im Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung – wurden im Haushaltsjahr 2017 1.422 T€ weniger verausgabt, als im fortgeschriebenen Ansatz bereitgestellt worden waren. Hauptursächlich dafür ist die vorgesehene Anschaffung eines Wechselladersystems für den Brand- und Katastrophenschutz, das nicht zeitnah beschafft werden konnte.

(3) Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Im Produktbereich 12 beträgt die Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz 2017 und dem Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2017 1.096 T€. Die Abweichung ist auf eine zeitverzögerte Umsetzung z. B. durch eine Verzögerung im Planfeststellungsverfahren oder durch eine vorgelagerte Baumaßnahme der folgenden Maßnahmen zurückzuführen:

- Kreisstraße K 641 Ausbau der OD Rauenthal (547 T€)
- Kreisstraße K 630 Geisenheim, Kreisel Monrepos (425 T€)

VIII. Sonstige Angaben

(1) Anteile an anderen Organisationen

Am 31. Dezember 2017 ist der Rheingau-Taunus-Kreis alleiniger Anteilseigner der RTK Holding GmbH, Bad Schwalbach. Der Jahresabschluss 2017 der RTK Holding GmbH liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses des Rheingau-Taunus-Kreises nicht vor. Im Vorjahr lag der Jahresüberschuss bei 539 T€. Der Beteiligungsansatz in der Bilanz des Rheingau-Taunus-Kreises entspricht dem Wert nach Eigenkapital-Spiegelbildmethode zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2002.

Zum Bilanzstichtag betreibt der Landkreis weiterhin den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) als rechtlich unselbständiges Sondervermögen, entsprechend den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes). Zum 31. Dezember 2016 wies der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus, Aarbergen, einen Jahresüberschuss von 4 T€ aus. Der Jahresabschluss 2017 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses noch nicht vor. Der Beteiligungsansatz entspricht dem Wert nach Eigenkapital-Spiegelbildmethode zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2002.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist alleiniger Gesellschafter der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Taunusstein. Die RTV verfügt über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 26 T€. Der Beteiligungsansatz entspricht den Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Übernahme. Zum 31. Dezember 2016 wies die RTV einen Jahresüberschuss von 560 T€ aus. Der Jahresabschluss 2017 lag auch hier noch nicht vor.

Mittelbare Beteiligungsverhältnisse bestehen zum 31. Dezember 2017 über die RTK Holding GmbH an folgenden Gesellschaften:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteile der RTK Holding GmbH am Stammkapital in %
edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH, Rüdesheim am Rhein	100,00
ProJob Rheingau-Taunus GmbH, Taunusstein	100,00
RTKT Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel	69,741
KWB Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus, Bad Schwalbach	29,66
SB-Rüdesheimer Seilbahngesellschaft GmbH & Co. KG, Rüdesheim	14,48
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus	3,70

Die Volkshochschule Rheingau-Taunus e. V. mit Sitz in Taunusstein ist der vom Rheingau-Taunus-Kreis gemäß § 9 (1) HWBG beauftragte Träger für die Weiterbildung im Landkreis. Zum Bilanzstichtag gehören dem Verein neben dem Rheingau-Taunus-Kreis noch verschiedene kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie zahlreiche private und juristische Personen als Mitglieder an. Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2017 unter dem Posten ‚sonstige Ausleihungen und Mitgliedschaftsrechte‘ ausgewiesen.

(2) Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Am 31. Dezember 2017 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen in Höhe von 84.350 T€ (VJ 92.652 T€). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Leasingverpflichtungen aus Sale-and-Lease-Back-Geschäften in Höhe von 51.017 T€ (VJ 62.208 T€). Die Vertragslaufzeiten enden zwischen 2019 und 2027.

Die vom Rheingau-Taunus-Kreis zum Bilanzstichtag ausgelegten Ausfallbürgschaften betragen insgesamt 90.470 T€ (VJ 90.470 T€). Davon entfallen 71.543 T€ (VJ 71.543 T€) auf Bürgschaften im Zusammenhang mit Sale-and-Lease-Back-Geschäften, sowie 16.000 T€ (VJ 16.000 T€) auf eine Ausfallbürgschaft für die ZVN Finanz GmbH zur Finanzierung einer ‚stillen Beteiligung‘ bei der Nassauischen Sparkasse Anstalt des öffentlichen Rechts, Wiesbaden. Des weiteren entfallen 1.790 T€ (VJ 4.141 T€) auf die EDZ Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH und 984 T€ (VJ 984 T€) auf die KWB Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus.

Der Rheingau-Taunus-Kreis haftet als Mitglied im Sparkassen-Zweckverband Nassau für die Verbindlichkeiten des Sparkassen-Zweckverbandes. Darüber hinaus haftet der Landkreis uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (EAW).

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat im Zusammenhang mit dem Wechsel der Schulträgerschaft in Vorjahren Grundvermögen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie die darauf befindlichen Lasten übertragen bekommen. Werden diese Vermögensgegenstände vom Landkreis nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, so kann der frühere Schulträger gemäß § 141 (3) HSchG die unentgeltliche Rückübertragung verlangen, sofern er keine entsprechenden Ersatzbauten erhalten hat. Bei einer eventuellen Rückübertragung sind von den Städten und Gemeinden auch die auf den Objekten lastenden Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die auf den Landkreis übergegangenen Grundstücke und Gebäude wurden in der Eröffnungsbilanz mit den ihnen gemäß Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz beizulegenden Werten angesetzt. Zukünftig von früheren Schulträgern eventuell geltend gemachte Rückübertragungsansprüche sind dabei nicht berücksichtigt worden.

Im Jahr 2017 wurden keine Grundschulden eingetragen oder Erbbaurechte eingeräumt.

Zum Bilanzstichtag bestanden Vertragsvereinbarungen über zwei Zinsswaps zur Zinsabsicherung von kommunalen Darlehen. Der Beginn der Zinssicherung IRS 734 (KOM 24) erfolgte am 31. Januar 2011. Der Beginn der Zinssicherung IRS 736 (KOM 26) war am 30. September 2012. Die Laufzeit beträgt jeweils 10 Jahre.

(3) Organe des Kreises

Kreistag

Der Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises. Er trifft gem. § 8 HKO die Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises besteht aus 61 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählten Kreistagsabgeordneten.

Am 31. Dezember 2017 waren Vorsitzende des Kreistags:

Nachname	Vorname	Funktion
Willisch	Klaus-Peter	Kreistagsvorsitzender
Becker	Hans-Josef	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Weimann	Paul	stellvertretender Kreistagsvorsitzender

Folgende Mitglieder hatte der Kreistag am 31. Dezember 2017:

Nachname	Vorname	Funktion
Barth	Michael	Mitglied des Kreistages
Bauer	Daniel	Mitglied des Kreistages
Bauer	Martin	Mitglied des Kreistages
Becker	Helga	Mitglied des Kreistages
Beuth	Peter	Mitglied des Kreistages
Busch	Sebastian	Mitglied des Kreistages
Deppe	Miriam	Mitglied des Kreistages
Emamalizadeh	Ali	Mitglied des Kreistages
Fachinger	Ulrich	Mitglied des Kreistages
Faust	Maximilian	Mitglied des Kreistages
Finck	Matthias	Mitglied des Kreistages
Flor	Viktor	Mitglied des Kreistages
Gagel	Klaus	Mitglied des Kreistages
Güttler	Klaus-Peter	Mitglied des Kreistages
Hannes	Matthias	Mitglied des Kreistages
Heckel	Günter	Mitglied des Kreistages
Heimer	Petra	Mitglied des Kreistages
Henrich	Alexander	Mitglied des Kreistages
Herfurth	Christian	Mitglied des Kreistages
Hoffmann	Roland	Mitglied des Kreistages
Höhn	Karl-Wilhelm	Mitglied des Kreistages
Lieber	Walter	Mitglied des Kreistages
Linke	Günter	Mitglied des Kreistages
Linke-Diefenbach	Anna-Maria	Mitglied des Kreistages
Kessner	Christian	Mitglied des Kreistages
Klein	Christoph	Mitglied des Kreistages
Kluge-Pinsker	Dr. Antje	Mitglied des Kreistages
Koch	Werner	Mitglied des Kreistages
Kraus	Jan	Mitglied des Kreistages
Kremer	Andrea	Mitglied des Kreistages
Mahr	Georg A.	Mitglied des Kreistages
Mayer	Karl	Mitglied des Kreistages
Metternich	Lothar	Mitglied des Kreistages
Mosler	Volker	Mitglied des Kreistages
Müller	Alexander	Mitglied des Kreistages
Müller	Stefan	Mitglied des Kreistages
Müller-Klepper	Petra	Mitglied des Kreistages
Penk	Wendy	Mitglied des Kreistages
Pfenning	Tanja	Mitglied des Kreistages
Piper	Roland	Mitglied des Kreistages
Pörtner	Benno	Mitglied des Kreistages
Rabanus	Martin	Mitglied des Kreistages
Reichbauer	Ingrid	Mitglied des Kreistages
Reimann	Joachim	Mitglied des Kreistages
Reineke-Westphal	Annette	Mitglied des Kreistages
Rossow	Inga	Mitglied des Kreistages
Schadow	Dr. Alexia	Mitglied des Kreistages
Scheliga	Udo	Mitglied des Kreistages
Schmelzeisen	Harald	Mitglied des Kreistages
Sinß	Carsten	Mitglied des Kreistages
Steinmacher	Winfried	Mitglied des Kreistages

Stolpp	Klaus	Mitglied des Kreistages
Stolz	André	Mitglied des Kreistages
Wendel	Roubina	Mitglied des Kreistages
Weiß	Marius	Mitglied des Kreistages
Wieczorek	Thomas	Mitglied des Kreistages
Zarda	Thomas	Mitglied des Kreistages
Zehner	Sandro	Mitglied des Kreistages

Kreisausschuss

Folgende Mitglieder hatte der Kreisausschuss am 31.12.2017:

Nachname	Vorname	Funktion
Kilian	Frank	Landrat, Vorsitzender des Kreisausschusses
Bernstorff	Alexander	Mitglied des Kreisausschusses
Cornelius	Alexander	Mitglied des Kreisausschusses
Döring	Günter F.	Mitglied des Kreisausschusses
Koch	Dr. Herbert	Mitglied des Kreisausschusses
Merkert	Monika	Mitglied des Kreisausschusses
Mödden	Dr. Clemens	Mitglied des Kreisausschusses
Muth	Sabine	Mitglied des Kreisausschusses
Nabrotzky	Dorothee	Mitglied des Kreisausschusses
Orth-Krollmann	Dr. Heidrun	Mitglied des Kreisausschusses
Ottes	Karl	Mitglied des Kreisausschusses
Pirschle	Hans-Joachim	Mitglied des Kreisausschusses
Retzmann	Günter	Mitglied des Kreisausschusses
Rodius	Hans	Mitglied des Kreisausschusses
Schnell	Thomas	Mitglied des Kreisausschusses
Scholl	Rainer	Mitglied des Kreisausschusses

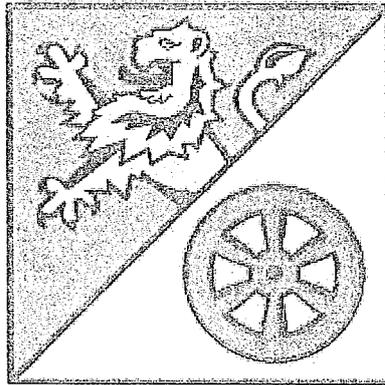
(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2017 waren in der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises 58 (VJ 61) Beamte (davon 17 in Teilzeitarbeitsverhältnissen) und zwei Beamtenanwärter, 735 (VJ 718) tariflich Beschäftigte (davon 306 in Teilzeitarbeitsverhältnissen) sowie 27 (VJ 26) Auszubildende und Praktikanten beschäftigt. Von den insgesamt 822 (VJ 805) Beschäftigten befanden sich zum Stichtag 16 (VJ 30) Mitarbeiter/-innen in Altersteilzeit.

Bad Schwalbach, den 28. März 2018



(Kilian)
Landrat



Rheingau-Taunus-Kreis

J a h r e s a b s c h l u s s 2 0 1 7

Rechenschaftsbericht

Rechenschaftsbericht

für das Haushaltsjahr 2017

I. Geschäftsverlauf und Lage des Rheingau-Taunus-Kreises

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat für das Haushaltsjahr 2017 einen Haushalt nach den Grundsätzen der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen (GemHVO) erstellt, welcher vom Kreistag am 7. Februar 2017 beschlossen wurde. Dieser wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt am 9. Mai 2017 genehmigt. Auf die Erstellung einer Nachtragsatzung konnte verzichtet werden.

I.1 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017

I.1.1 Vergleich des Jahresergebnisses mit dem Vorjahreswert (IST – IST – Vergleich)

Der Jahresüberschuss des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2017 beläuft sich auf 13.526 T€ (VJ 9.920 T€) und ist damit wie im Vorjahr positiv. Das ordentliche Ergebnis beträgt 11.980 T€ (VJ 9.145 T€). Nach Feststellung des Jahresüberschusses 2017 zeigt die Vermögensrechnung insgesamt einen ‚Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag‘ in Höhe von 87.399 T€ (VJ 100.925 T€). Die Abschreibungen sind mit 10.535 T€ (VJ 10.372 T€) im Jahresergebnis enthalten.

Die Gesamterträge des Jahres 2017 beliefen sich auf 306.368 T€ (VJ 288.825 T€) und sind somit um 17.543 T€ höher als im Vorjahr.

Zu Mehreinnahmen in Höhe von 6.149 T€ kam es bei den Erträgen aus Transferleistungen; insbesondere aus der Erstattung von sozialen Leistungen vom öffentlichen Bereich. Dabei sind die Kostenerstattungen des Bundes für Leistungen des JobCenters stark gestiegen (+11.187 T€), während gleichzeitig die Kostenerstattungen des Landes für den Bereich Flüchtlingsdienst/Migration zurückgegangen sind (um 6.768 T€). Diese Veränderungen beruhen auf dem Rechtskreiswechsel vieler Flüchtlinge, die in den in den Vorjahren im Landkreis aufgenommen wurden und inzwischen ein Bleibe-/Arbeitsrecht erhalten haben. Diese Entwicklung geht mit einer Verschiebung der Aufwendungen einher.

Des Weiteren kam es zu Mehreinnahmen in Höhe von 5.485 T€ bei den Erträgen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen. Kreis- und Schulumlage wurden mit unveränderten Sätzen von 29,10 % bzw. 23,61 % erhoben, die Mehrerträge ergaben sich durch die Änderung der Umlagegrundlagen.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen sind um 3.728 T€ gestiegen, maßgeblich durch die vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) festgesetzten Schlüsselzuweisungen.

Die außerordentlichen Erträge (welche u. a. periodenfremde Erträge und Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen enthalten) nahmen um 3.054 T€ zu. Im Haushaltsjahr 2017 konnten hier Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken erzielt werden.

Zurückgegangen sind die Erträge aus Kostenersatzleistungen und –erstattungen (um 2.325 T€), da die Landeserstattungen für die in 2015/2016 benötigten Notunterkünfte für Flüchtlinge entfallen sind.

Die Gesamtaufwendungen des Jahres 2017 beliefen sich auf 292.842 T€ (VJ 278.906 T€) und sind somit um 13.936 T€ höher als im Vorjahr.

Wesentlich erhöht haben sich die Transferaufwendungen: Sie fielen um 8.050 T€ höher aus als im Vorjahr. Auch hier werden die Verlagerungen durch Rechtskreiswechsel vieler Flüchtlinge vom Bereich Ausländerbehörde/Migration zum JobCenter deutlich: Die Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz liegen um 3.344 T€ unter dem Vorjahreswert; die für das SGB II um 8.797 T€ darüber.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 3.357 T€. Die Aufwandserhöhung beruht auf der Zunahme der Personen (822 Beschäftigte am Bilanzstichtag im Vergleich zu 805 Beschäftigten am 31.12. des Vorjahres), Höhergruppierungen durch die neue Entgeltordnung, der Neuberechnung der Pensionsrückstellungen und auf der tariflichen Entgelterhöhung der Beschäftigten ab dem 01. März 2017 um 2,0 %.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Jahr 2017 gegenüber 2016 um 2.111 T€ erhöht. Die größten Steigerungen gab es bei den Aufwendungen für Miete und Leasing, hauptsächlich durch die Anmietung von Flüchtlingsunterkünften.

Die außerordentlichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 2.282 T€ gestiegen. Hier werden unter anderem die Buchverluste aus dem Abgang von Sachanlagen, also auch die der im Haushaltsjahr veräußerten Grundstücke, gezeigt.

Stark zurückgegangen sind die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen (um 3.362 T€). Hier waren unter anderem die Kostenerstattungen an Gemeinden für die Unterbringung von Flüchtlingen maßgeblich.

Bei Betrachtung der Ergebnisrechnung im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich folgendes Bild:

	2016	2017	Veränderung
Verwaltungs- ergebnis	13.971 T€	16.385 T€	2.414 T€
Finanz- ergebnis	- 4.826 T€	- 4.405 T€	421 T€
ordentliches Ergebnis	9.145 T€	11.980 T€	2.835 T€
außerordentliches Ergebnis	774 T€	1.546 T€	772 T€
Jahres- ergebnis	9.920 T€	13.526 T€	3.607 T€

Maßgeblich für das zum Vorjahr noch einmal verbesserte Ergebnis ist also überwiegend das Verwaltungsergebnis, welches die Kernaufgaben der Verwaltung zeigt. Betrachtet man die oben beschriebenen Ursachen hierfür jedoch im Detail lässt sich feststellen, dass die Mehrerträge bei den Erstattungen für Transferleistungen nicht genügen, um die höheren Aufwendungen in diesem Bereich zu kompensieren. Nur die anhaltend gute Wirtschaftslage, welche zu noch höheren Erträgen bei den Schlüsselzuweisungen und den Umlagen führt, konnte das Verwaltungsergebnis noch einmal verbessern.

Günstig für den Landkreis waren im vergangenen Jahr auch das außerordentliche Ergebnis und das Finanzergebnis. Hier gilt es jedoch zu bedenken, dass im außerordentlichen Ergebnis ausschließlich einmalige Sachverhalte abgebildet werden und das Finanzergebnis immer noch einen Fehlbetrag von 4.405 T€ ausweist – nach der Abgabe von Krediten an den hessischen Schutzschirm, bei unverändert niedrigem Zinsniveau und in 2017 vereinnahmten Negativ-Zinsen in Höhe von 387 T€.

1.1.2 Vergleich des Jahresergebnisses mit den fortgeschriebenen Ansätzen 2017 (ANSATZ – IST – Vergleich)

Das Jahr 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 13.526 T€ ab. Erwartet wurde gemäß dem originären Haushaltsplan ein Überschuss von 541 T€ und gemäß fortgeschriebenem Ansatz 2017 ein Überschuss von 298 T€. Das tatsächliche Ergebnis ist somit um 12.985 T€ besser als der originäre Plan und um 13.228 T€ besser als der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsplans.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten zum einem die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Erträge, die sich über den Gesamthaushalt ausgleichen. Zum anderen beinhalten sie die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsmittel. In der Folge werden sie als Vergleichswerte für den Ansatz-Ist-Vergleich gewählt.

Bei den Ordentlichen Erträgen wurden 4.653 T€ weniger erzielt als geplant. Davon entfielen 7.138 T€ auf die Erträge aus Transferleistungen und 819 T€ auf die Kostenersatzleistungen und Erstattungen. Mehrerträge gab es bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (2.182 T€) und den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten/Gebühren (635 T€).

Die außerordentlichen Erträge liegen um 5.374 T€ und die Finanzerträge um 383 T€ über den jeweiligen Planansätzen.

Einsparungen konnten bei den Personalaufwendungen (40.172 T€, Ansatz 42.295 T€), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (51.536 T€, Ansatz 53.323 T€), den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen (15.230 T€, Ansatz 17.599 T€) und den Transferaufwendungen (127.596 T€, Ansatz 137.898 T€) erreicht werden.

Zu Mehraufwendungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 2017 kam es bei den Versorgungs-Aufwendungen (3.337 T€, Plan 2.746 T€) durch die Anpassung der Pensionsrückstellungen, bei den Abschreibungen (10.535 T€, Plan 10.511 T€) durch die Bewertung von Forderungen und den außerordentlichen Aufwendungen (4.368 T€, Plan 0) durch Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen und außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Die Bildung von Rückstellungen, außerplanmäßige Abschreibungen und die Bewertung von Forderungen sind typische Aufgaben im Jahresabschluss, welche gem. § 100 (4) HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten. Sie bedürfen daher keiner Genehmigung durch den Kreistag. Die Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen werden durch entsprechende Verkaufserlöse gedeckt, die Verkaufsmaßnahmen waren zudem im zuständigen Gremium genehmigt worden.

Weitere Erläuterungen zum Vergleich der Aufwendungen und Erträge mit den fortgeschriebenen Ansätzen für das Jahr 2017 sind dem Anhang zum Jahresabschluss 2017 zu entnehmen. Die haushaltsrechtliche Legitimation ist in allen Fällen gewährleistet.

1.2 Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Jahr 2017

Im Jahr 2017 wurden 7.910 T€ in das Anlagevermögen des Rheingau-Taunus-Kreises investiert, davon 4.588 T€ für schulische Baumaßnahmen, 977 T€ für den Straßenbau und 2.203 T€ in das bewegliche Anlagevermögen.

Größere Bauprojekte, welche im Haushaltsjahr 2017 in Nutzung genommen werden konnten, waren der generalsanierte Bauteil D an der Gesamtschule in Taunusstein-Hahn (5.182 T€), der ebenfalls generalsanierte Bauteil II der Beruflichen Schule Untertaunus in Taunusstein-Hahn (3.905 T€) und der Neubau der Mensa an der Realschule in Rüdeshelm (1.360 T€). Nachaktiviert wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten an der Grundschule in Taunusstein-Wehen (297 T€) und an der Grundschule Am Taubenberg in Idstein (140 T€).

Im Jahr 2017 wurde die Felssicherung im Sauerthal an der Kreisstraße K 623 fertig gestellt. Die aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen 223 T€. Nachaktiviert wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 110 T€, unter anderem für den Kreisstraße K 748 zwischen Niederems und Rheinborn.

Im Jahr 2017 hat die Volkshochschule Rheingau-Taunus e. V. den letzten Teilbetrag von 100 T€ der gewährten Liquiditätshilfe an den Rheingau-Taunus-Kreis zurückgezahlt.

Zur Finanzierung der investiven Maßnahmen wurden im Jahr 2017 Investitionsdarlehen in Höhe von 2.048 T€ aufgenommen. Weiterhin erhielt der Rheingau-Taunus-Kreis Investitionsförderungen in Höhe von 2.912 T€, hiervon 318 T€ aus maßnahmenbezogenen Zuweisungen des Landes. Aus den Schlüsselzuweisungen des Landes wurde ein Teilbetrag von 2.000 T€ als investiver Anteil passiviert.

Die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten beliefen sich auf 7.226 T€. Zum 31. Dezember 2017 hat der Rheingau-Taunus-Kreis Investitionskredite in Höhe von 81.913 T€ (VJ 87.093 T€) in den Verbindlichkeiten. Der Rückgang ist auf die planmäßige Tilgung der Kredite zurückzuführen.

Durch das gute Jahresergebnis sinkt der Bestand der Kassenkredite im Jahr 2017 um 22,2 Mio. €.

II. Wesentliche Entwicklungen des Geschäftsverlaufs nach dem 31.12.2017

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat für das Jahr 2018 einen Haushalt nach den Grundsätzen der GemHVO erstellt, welcher vom Kreistag am 6. Februar 2018 beschlossen wurde. Dieser liegt der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.762 T€ erwartet. Dieser ist somit um 2.221 T€ besser als der geplante Überschuss für das Haushaltsjahr 2017 (541 T€). Mit dem geplanten ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2,8 Mio. Euro liegt der Landkreis 8,8 Mio. Euro unter dem in der Schutzschirmvereinbarung vereinbarten Ergebnis von -6,0 Mio. Euro.

Die Hebesätze für Kreis- und Schulumlage wurden für das Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1,26 % reduziert. Damit werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um ca. 3,4 Mio. Euro gegenüber einer Fortschreibung zu den bisherigen Hebesätzen entlastet. Aus der Festsetzung der vorläufigen Umlagegrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs (Erträge aus Zuweisungen vom Land zuzüglich Erträge aus Kreis- und Schulumlage abzüglich Aufwendungen für LWV- und Krankenhausumlage) ergibt sich aufgrund der steigenden kommunalen Steuerkraft dennoch eine Ergebnisverbesserung von rund 8,8 Mio. € im Vergleich zum Haushaltsplan 2017.

Bei Betrachtung der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 im Vergleich zum Haushalt 2018 zeigt sich folgendes Bild (in T€):

	Ist 2017	2018 gem. Haushalt	Veränderung Ist 2017/Plan 2018
ordentliche Erträge	299.530	331.526	31.996
<i>davon Kreis- und Schulumlage</i>	<i>129.302</i>	<i>137.398</i>	<i>8.096</i>
<i>davon Schlüsselzuweisungen</i>	<i>41.813</i>	<i>47.564</i>	<i>5.751</i>
<i>davon Transfererträge ¹⁾</i>	<i>103.814</i>	<i>92.642</i>	<i>-11.172</i>
<i>davon Umplanung Zuweisung nach dem LAG aus Transf. ¹⁾</i>	<i>0</i>	<i>21.615</i>	<i>21.615</i>
ordentliche Aufwendungen	283.145	324.050	40.905
<i>davon Personal- und Versorgungsaufwendungen</i>	<i>43.509</i>	<i>46.027</i>	<i>2.518</i>
<i>davon gesetzliche Umlagen</i>	<i>34.715</i>	<i>37.974</i>	<i>3.259</i>
<i>davon Mieten und Leasing</i>	<i>13.209</i>	<i>14.493</i>	<i>1.284</i>
<i>davon Zuweisungen</i>	<i>15.230</i>	<i>17.472</i>	<i>2.242</i>
<i>davon Transferaufwendungen</i>	<i>127.596</i>	<i>155.493</i>	<i>27.897</i>
Verwaltungsergebnis	16.385	7.476	- 8.909
Finanzergebnis	- 4.405	- 4.714	- 309
ordentliches Ergebnis	11.980	2.762	- 9.218
außerordentliches Ergebnis	1.546	0	- 1.546
Jahresergebnis	13.526	2.762	- 10.764

1) Kostenersätze und Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz im Bereich der Migration werden aufgrund statistischer Vorgaben ab dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr als Transferertrag, sondern als Zuweisung erfasst

Die geplante Verschlechterung im Haushaltsjahr 2018 ergibt sich hauptsächlich durch die höheren ordentlichen Aufwendungen im Bereich der Transferleistungen für Sozial- und Jugendhilfe (Zunahme um 27,9 Mio. €), die nicht vollständig durch entsprechende Mehrerträge (Zunahme um 10,4 Mio. €) kompensiert werden können. Dadurch ist der geplante Jahresüberschuss deutlich niedriger als das Jahresergebnis 2017.

Diese Zunahme der Aufwendungen wird mit 19,0 Mio. Euro vor allem im Bereich des JobCenters erwartet, vor allem durch steigende Kosten der Unterkunft. Die Transfererträge für das JobCenter steigen im gleichen Zeitraum um 8,6 Mio. Euro.

Der Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2018 umfasst Maßnahmen in Höhe von 15,4 Mio. Euro, davon 11,3 Mio. Euro bei den Schulträgeraufgaben. Die Finanzierung erfolgt durch die Aufnahme von Investitionsdarlehen in Höhe von 9,9 Mio. Euro. Hierin ist die Aufnahme von Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm des Landes Hessen (KIP) mit 2,9 Mio. Euro enthalten. Weiterhin werden zur Finanzierung der investiven Maßnahmen Verkaufserlöse für Liegenschaften und pauschale sowie objektbezogene Zuwendungen vorgesehen.

Zur Tilgung von Investitionskrediten werden im Jahr 2018 7,0 Mio. Euro veranschlagt. Bei Herausrechnung der Darlehen aus dem KIP-Programm kann der gesetzlich geforderte Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung somit eingehalten werden.

III. Ausblick auf das Jahr 2018 und die folgenden Jahre

Im Jahr 2018 beabsichtigt das Land Hessen ein neues Entschuldungsprogramm, die sog. „Hessenkasse“ durchzuführen. Es ist geplant, ab 01.07.2018 alle echten kommunalen Kassenkredite durch die Hessenkasse abzulösen. Über eine Laufzeit von 30 Jahren soll das umgeschuldete Kassenkreditvolumen durch Finanzierungsbeiträge von Land und Kommunen getilgt werden. Der Rheingau-Taunus-Kreis beabsichtigt, sich an der Hessenkasse zu beteiligen und dem Land seinen Kassenkreditbestand zu übergeben. Damit kann das Zinsentwicklungsrisiko für die kommenden Jahre vom Rheingau-Taunus-Kreis abgewendet werden. Zusätzlich wird sich der vom Landkreis zu tragende Tilgungsanteil auf weniger als 50 % belaufen.

Ab dem Jahr 2019 fordert das Land Hessen von den Kommunen die Bildung einer 2-prozentigen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese errechnet sich aus dem Durchschnitt der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre. Für den Rheingau-Taunus-Kreis werden für ihre Bildung voraussichtlich ca. 5,6 Mio. Euro aus dem Jahresergebnis zu erwirtschaften sein.

Die im Jahresabschluss dargestellten und ausgewerteten Zahlen sind jedoch kein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur Steuerung und Kontrolle. Ihr Ziel ist es auch, aus den verfügbaren Mitteln den größtmöglichen Nutzen für den Rheingau-Taunus-Kreis und seine zukünftige Entwicklung zu ziehen.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es notwendig, in die Zukunft auch zu investieren. Aus den Mitteln der Wirtschaftsförderung werden wir daher weiter das Klimaschutzkonzept, die erneuerbaren Energien, das Bündnis für den Mittelstand, das Bündnis für Familien, die Existenzgründung und die Initiative ProAbschluss in unserem Landkreis fördern.

Der Rheingau-Taunus-Kreis wird das Projekt Citybahn der Städte Mainz und Wiesbaden schon in der Planungsphase unterstützen. Unsere erklärte Absicht ist es, eine Anbindung an die Strecke zu erreichen.

Unter Einbindung der Bürger und Vereine des Kreises werden die erstellte Integrationsstrategie für Flüchtlinge und der Masterplan Demografie weiterverfolgt. Wir wollen das öffentliche Beteiligungsverfahren weiter verstärken und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zum Wohl der Menschen unseres Landkreises einsetzen. Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung und die Teilhabe von Menschen mit und ohne Einschränkungen sind hier nur einige mögliche Aufgaben für die Zukunft.

Ein breiter Konsens in den Kreisgremien ist auch, dass die Bildung der Schlüssel für Erfolg und wirtschaftliches Wachstum ist. Daher werden wir weiterhin in unsere Schulen und die Aus- und Weiterbildung in unserem Kreis investieren.

IV. Besondere Risiken

Der Rheingau-Taunus-Kreis haftet als Mitglied im Sparkassen-Zweckverband Nassau für die Verbindlichkeiten des Sparkassen-Zweckverbandes.

Bad Schwalbach, den 28. März 2018



(Kilian)
Landrat